This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Lette
Der Vertheilung
des Grundeithums.
1856
Library University of Michigan

Digitized by Google

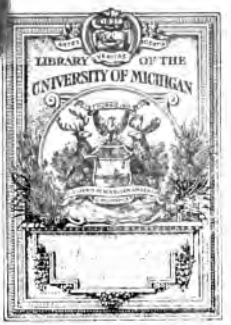

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

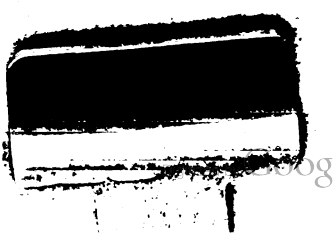

Google

Digitized by Google

HD
653
.L65

Digitized by Google

10 Misc. 20:10 Red
5:18.
E20

Die

Vertheilung des Grundeigenthums

im Zusammenhange

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

mit der

Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen.

Von

Dr. Adolph Lette,
Präsident des Königl. Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen
und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Berlin.
Verlag von Franz Duncker.
(W. Besser's Verlagshandlung.)

1858.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Vertheilung des Grundeigenthums

im Zusammenhange

mit der

Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen.

Von

Dr. Adolph Lette,

Präsident des Königl. Revisions-Kollegiums für Landeskulturſachen
und Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Berlin.

Verlag von Franz Duncker.

(W. Besser's Verlagshandlung.)

1858.

Digitized by Google

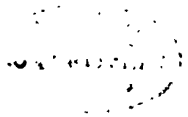

Digitized by Google

Grund und Boden ist die erste und bleibt für immer die hauptsächlichste Nahrungsquelle des menschlichen Geschlechts. Auf der mütterlich nährenden Erde erwachsen und leben die Staatsgesellschaften. Deshalb ist kein anderes Verhältniß für deren Zustände so wichtig und in vielfacher Beziehung einflußreich, als das der Grundvertheilung im Zusammenhange mit dem Recht der Grundstücke, wie der grundbesitzenden und der ackerbauenden Volksklassen. Darauf beruht die Agrarverfassung der verschiedenen Staaten und Völker; wiederum auf dieser aber größerentheils die politische Verfassung, wie der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft. Daher hat in Zeiten fortschreitender oder rückgängiger Bewegung die Agrargesetzgebung in der alten und neueren Völkergeschichte stets eine so bedeutende Stelle eingenommen; unter ihrer Fahne schaarten sich auf der einen und auf der andern Seite politische, volkswirthschaftliche oder soziale Parteien. Indem die Grundvertheilungs-Verhältnisse und das ihnen entsprechende Agrarrecht mehr oder weniger auch alle übrigen bürgerlichen Rechtsverhältnisse und gesellschaftlichen Zustände bestimmen und mit den politischen, wie gesellschaftlichen Berechtigungen und Interessen aller Stände, Berufsklassen und Individuen auf das mannichfachste verflochten sind, sind sie es aber auch vorzugsweise, welche auf die Entwickelung und den Fortschritt der Volkswohlfahrt hemmend oder befördernd einwirken. Je mehr man sich dieser Wechselbeziehungen bewußt ist, je bedenklicher müssen ziel- und prinziplose Schwankungen der Gesetzgebung, ihr Experimentiren mit einzelnen Maß-

Digitized by Google

regeln, desto gefährlicher insbesondere reglementirende Eingriffe in die naturgemäße und freie Bewegung der Vertheilungs- und Besitzverhältnisse des Grundeigenthums erscheinen. Deren Wirkungen auf Sitten- und Rechtszustände, wie auf die materielle Wohlfahrt des Volks sind im voraus nicht zu berechnen.

Das während der Jahrhunderte des Mittelalters ausgebildete sogenannte Feudalsystem, in welchem sich die vielfach verschlungenen Abhängigkeitsverhältnisse und Beschränkungen von Personen und Eigenthum der grundbesitzenden und ackerbauenden Klassen gründeten, war bereits durch die seit dem sechszehnten Jahrhundert erstarkende Territorialhoheit und landesherrliche Macht in seinen Fundamenten angegriffen und erschüttert. Seit etwa funfzig Jahren begann die Agrargesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten dessen völlige Umschaffung und Beseitigung. Unter den größeren hat am frühesten (seit 1807) Preußen, am spätesten (erst seit 1848) Oesterreich die dem früheren Feudalsystem entgegengesetzten Prinzipien der freien Agrarverfassung anerkannt und auf ihrem Fundament einen neuen Ausbau des Staatsgebäudes unternommen. In denjenigen Staaten, in welchen zuvor die Agrargesetzgebung am zögerndsten und unvollkommensten vorgegangen war, kamen diese Prinzipien theils im Jahre 1830, dann hauptsächlich in Folge der Bewegung des Jahres 1848 um so schneller und entschiedener zur Geltung. Gegenwärtig beruht die Agrarverfassung und mit ihr die politische und gesellschaftliche in allen deutschen Staaten ohne Ausnahme auf den großen Prinzipien der Freiheit der Person und des Grundeigenthums, wenn schon deren Konsequenzen in einigen Ländern noch nicht vollständig durchgeführt sind, indem einzelne Stücke der älteren, namentlich Beschränkungen der vormals gutsunterthänigen oder gutspflichtigen bäuerlichen Besitzer in der freien Verfügung über ihr Grundeigenthum, bezüglich dessen Theilbarkeit oder der Erbfolge in dasselbe, in die neue Agrarverfassung mit hinübergenommen wurden. Auch sind fast überall Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mit der vollständigen Durchführung der in den Gesetzgebungen anerkannten und im wesent-

Digitized by Google

lichen auf gleiche Weise angewendeten Grundsätze noch beschäftigt. Das allgemeine, gleichmäßige und dabei offizielle Anerkenntniß jener Prinzipien Seitens aller deutschen Regierungen, wie Seitens der Volksvertretungen ist indeß ein unbestreitbares Ergebniß der neueren und neuesten Geschichte. Es ist zugleich eine der bedeutendsten, fruchtbarsten und segensreichsten Errungenschaften der durch die Jahrhunderte fortschreitenden christlich-germanischen Weltbildung. Dies begreift, wer in der Geschichte eine höhere Leitung der göttlichen Vorsehung nicht verleugnet und in ihr mehr sieht, als ein Aggregat äußerer Begebenheiten, veranlaßt durch zufällige Antriebe oder Leidenschaften, sei es von Individuen oder Massen. In ihren Grundprinzipien schien sonach die Agrarverfassung des neunzehnten Jahrhunderts zum Abschluß gekommen; es schienen dieselben fortan unbestritten.

Noch ist jedoch kein Jahrzehent verflossen und wiederum treten die alten so tief greifenden Streitfragen hervor und beschäftigen aufs neue die Gesetzgebung mehrerer deutscher Staaten in entgegengesetzter Richtung. Bald knüpfen sie an vereinzelte ungünstige Erscheinungen in den Zuständen eines Theils der Ackerbaubevölkerung dieses oder jenes Landestheils an; man sieht darin eine neueste unmittelbare Wirkung der hergestellten Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz, zumal der Theilbarkeit desselben und schreibt sie auf deren Rechnung, ohne den tieferen Ursachen nachzugehen und ohne dergleichen Erscheinungen mit den Gesammtverhältnissen auch anderer Länder und der verschiedenen anderen Volksklassen derselben zu vergleichen. Bald sind es die politischen und sozialen Doktrinen bestimmter Parteistandpunkte, denen sich die Kenntniß der wirklichen Zustände der Vergangenheit, wie der Gegenwart verschließt, in deren Augen sich diese im verkehrten Bilde abspiegeln. Bald machen sich angeerbte Vorstellungen von früheren Einrichtungen, sei es des Feudalsystems oder des bevormundenden Polizeistaates, geltend. Es ist eine gemeine Erfahrung in der Geschichte aller Völker, vielleicht ein großes, für den sicheren Fortschritt nöthiges Gesetz, daß die restaurativen Ideen in den

Digitized by Google

auf große Bewegungen folgenden Zeiten äußerer Ruhe (nach 1850, wie nach 1815) sich wieder hervordrängen; in deren Bekämpfung soll die Macht und Ueberzeugung der gewonnenen Wahrheiten um so mehr gestärkt und befestigt werden.

Für die abgeschaffte Leibeigenschaft oder persönliche Erbunterthänigkeit und Schollen- oder Gutspflichtigkeit tritt jetzt kaum mehr ein Vertheidiger in die Schranken. Auch über die in staats- wie in landwirthschaftlicher Beziehung für die Berechtigten wie für die Verpflichteten gleicherweise anerkannte Nothwendigkeit, mindestens Nützlichkeit der Aufhebung und Ablösung von Frohndiensten, Naturalzehnten und anderen privatrechtlichen Grundbelastungen, wie der die Kultur und freie Benutzung des Grund und Bodens hindernden Dienstbarkeiten herrscht ziemlich allgemeines Einverständniß. Selbst über den Nutzen einer Zusammenlegung (Verkoppelung, Arrondirung, Konsolidation oder Kommassation) der auf der Feldflur zerstückelten und vermengten Grundstücksparzellen desselben Gutes oder Besitzers — (einer vielmehr ebenfalls aus dem Prinzip der Freiheit in der Kultur und Benutzung des Bodens gerechtfertigten Maßregel)[1]) — hat sich die allgemeine Meinung fast in allen deutschen Staaten aufgeklärt, in mehreren hierüber seit einigen Jahren auch die Gesetzgebung schon entschieden. Dagegen gehört zu den von neuem verhandelten Kontroversen des Agrarrechts hauptsächlich die Zertheilungs- (Dismembrations-) Befugniß und die damit zusammenhängende Begründung neuer Ansiedlungen. Sie ist am wichtigsten für Preußen. Eher könnte sie in anderen, besonders kleineren Staaten, je nach deren verschiedenen Kultur- und Bevölkerungszuständen, aus landwirthschaftlichen und staatsgesellschaftlichen Gesichtspunkten einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen, obwohl auch hier bei

[1]) Vergl. den Aufsatz des Verfassers: „die Zusammenlegung (Verkoppelung, Konsolidation, Kommassation, auch Arrondirung) der Grundstücke": im 2. Th. S. 54 ff. des von Dr. Arenstein und Dr. Schneitler herausgegebenen, im Verlage von Franz Duncker zu Berlin erscheinenden landwirthschaftlichen Hülfs- und Schreibkalenders auf das Jahr 1858.

Digitized by Google

den vorgeschlagenen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums, wie der freien Verfügung darüber unter Lebenden oder von Todes wegen, bei den Gesetzvorschlägen wegen Herstellung der Geschlossenheit gewisser Güterarten durch Einführung oder Erweiterung von Fideikommissen und (bäuerlichen) Erbgütern meist politische Beweggründe konkurriren.

In Preußen (doch auch bereits in einigen anderen deutschen Staaten) wurden gleichzeitig mit der Geschlossenheit und Untheilbarkeit, wie mit der Erwerbsbeschränkung der adlichen, bäuerlichen und städtischen Grundbesitzungen, auch die geschlossenen Immungen und Zünfte, wie alle Monopole und ausschließliche Berechtigungen im Gewerbswesen aufgehoben und ist die gesetz- und verfassungsmäßig anerkannte Freiheit des Grundeigenthums nebst dessen Theilbarkeit und freien Vererbung kein isolirtes Volksrecht, sondern Theil und Glied des ganzen neueren Staatswesens und gesellschaftlichen Rechtszustandes. Zu diesem gehören als Korrelate der Freiheit des Grundeigenthums die Gewerbsfreiheit, wie die Freizügigkeit als ebenso wesentliche Bedingungen zur unbeschränkten Benutzung und Verwerthung der geistigen und körperlichen Kraft, dieses hauptsächlichsten und dabei kostbarsten Gutes wie der Nation und des Nationalvermögens, so besonders der besitzlosen Volksklassen. Daher sind in vielen Theilen Preußens, auch anderer deutscher Länder, die große und die kleine Landwirthschaft, das große und das kleine Gewerbe, die Grundvertheilungs- und Besitzverhältnisse, mit Handwerken, Fabriken und Bergbau schon gegenwärtig dergestalt verwachsen, daß jeder Eingriff und jede Beschränkung bezüglich des einen Stückes und Gliedes jenes Systems der bürgerlichen Freiheiten auf andere Stücke und Glieder dieses Organismus und Fundaments einer fast 50jährigen Entwickelung der Staatsgesellschaft störend und hemmend zurückwirken müßte. Wie die Wechselbeziehung dieser verschiedenen bürgerlichen Freiheiten zusammen hier oder dort die Ursache und der Hebel zum gleichzeitigen Emporkommen und Erblühen von Gewerbe und Fabrikindustrie einerseits und von Ackerbau und Landeskultur

Digitized by Google

andererseits, bereits geworden ist, so hat sie für ähnliche Wirkungen an anderen Orten die Grundlagen geschaffen und die Verhältnisse vorbereitet.

Der unbefangenen Betrachtung kann diese Wechselbeziehung nicht entgehen, in welcher die Grundvertheilungs-Verhältnisse nebst der Freiheit in der Erwerbung des Grundeigenthums und in der Verfügung über dasselbe mit den Gesammtzuständen der bürgerlichen Gesellschaft und deren Wohlfahrt im Ganzen stehen, wie erstere auf die Lage der anderen Klassen der Bevölkerung, aber auch auf die der großen Grundbesitzer zurückwirken. Bei einem so erweiterten Standpunkt der Betrachtung tritt die Frage in den Hintergrund zurück, ob der Groß- oder Kleinbesitz, die Groß- oder Kleinkultur in dieser oder jener Beziehung den Vorzug verdiene? Dabei dürfte die Entscheidung allein oder auch nur hauptsächlich aus diesem Gesichtspunkt sich als eine einseitige und untergeordnete ergeben. Auf alle Fälle wird man, besonders bei der legislativen Behandlung, einen höheren und weiteren Standpunkt einzunehmen, gestützt auf Statistik und Geschichte die thatsächlichen Verhältnisse im Ganzen aufzufassen, bei den einzelnen hier oder dort zur Erscheinung gekommenen Uebelständen aber die wirklichen Ursachen zu erforschen und die Wechselwirkungen nicht aus dem Auge zu lassen haben, in welchen die Grundbesitz- und Grundvertheilungs-Verhältnisse mit den übrigen Zuständen der Gesellschaft und mit denen anderer nicht besitzender Volksklassen stehen. In Frankreich, wo das Volk, seiner Revolutionen ungeachtet, nach wie vor an napoleonischen Gedanken seiner Regierungen gewöhnt, von diesen die Anordnung auch seiner bürgerlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten erwartet, wo sich die Regierung für die günstige oder ungünstige Gestaltung der bürgerlichen und sozialen Verhältnisse verantwortlich erklärt, könnten eher Staatspolizeigesetze am Orte sein, welche es unternehmen, von oben her die Grundvertheilung zu reguliren und über die allgemeine bürgerliche Freiheit im Bereiche des Grundeigenthums und der Gewerbe beschränkende Normen festzusetzen. Dort ist

Digitized by Google

dies nur die Kehrseite des Sozialismus, der von einem solchen Regierungssystem erzeugt und an demselben groß gezogen ist. In Preußen hingegen und in denjenigen Staaten, wo die Regierung und Gesetzgebung ein ähnliches System längst verlassen und als schädlich erkannt hatte, scheinen alle Maßregeln verwerflich, welche im Widerspruch mit der Sitte und dem Volksbewußtsein, in den fortschreitenden naturgemäßen Entwickelungsgang von Kultur und Industrie eingreifen, indem sie dafür bestimmte Bahnen vorzeichnen wollen.

Es erscheint gewiß nur als eine üble Parteigewohnheit, daß diejenigen als Feinde oder Gegner des großen Grundbesitzes (d. h. der Rittergüter) oder gar der Landeskultur bezeichnet werden, welche neben den übrigen bürgerlichen Freiheiten auch die Freiheit des Grundeigenthums und die damit verbundene unbeschränkte Verfügungsbefugniß über dasselbe, mithin auch dessen Theilbarkeit (d. h. die rechtliche Möglichkeit einer Dismembration der Grundbesitzungen) vertheidigen und dabei zugleich, im inneren Zusammenhange hiermit, die bei jenen Gütern in einigen Theilen Preußens noch fortbestehenden Grundsteuerbefreiungen, wie die durch ein neues Gesetz wiederhergestellten polizeiobrigkeitlichen Befugnisse der Rittergüter über die ländlichen Ortschaften als unvereinbar mit den gegenwärtigen Rechtszuständen des Landes beseitigt wissen wollen, während die Geschichte der ältesten verfassungsmäßig regierten Staaten im Gegentheil zeigt, daß es dem wahren und dauernden Interesse sowohl der Staatsgesellschaft, als der Klasse der großen Grundbesitzer selber am meisten zusagt, wenn der naturgemäße Einfluß dieser letzteren in den bürgerlichen, gesellschaftlichen und politischen Angelegenheiten des Landes nicht auf ein äußerliches und zufälliges Vorrecht der Scholle, auf deren besondere privatrechtliche oder politische Privilegien, sondern auf die sich überall geltend machenden und völlig berechtigten Faktoren der höheren Intelligenz, des größeren Besitzes und Vermögens, mithin der unabhängigeren und für die Betheiligung an den öffent-

Digitized by Google

lichen Angelegenheiten geeigneteren Lebenslage der Personen gestützt wird.

Die Unbekanntschaft mit den Thatsachen, mit älteren oder neueren Zuständen des einen oder anderen Landes, ist nicht so selten; außerdem war es nicht zu vermeiden, da der Gegenstand bereits von verschiedenen Standpunkten und Seiten vielfältig beleuchtet ist, hier und dort auch oft Gesagtes zu wiederholen, so wenig es andererseits beabsichtigt werden konnte, den mit der Kulturgeschichte wie mit der politischen und gesellschaftlichen Verfassung von Staaten und Völkern so tief verwachsenen Gegenstand nach allen Richtungen hin erschöpfend zu behandeln.

Die Verhältnisse des preußischen Staates liegen am nächsten. Bei Vergleichung der älteren, wie der neueren Geschichte der Grundvertheilung und der Rechtsverhältnisse und Zustände der verschiedenen Arten von Grundbesitzthümern mit der neuesten Strömung politischer und staatswirthschaftlicher Prinzipien und Anschauungen, wird man lebhaft an die Worte eines würdigen greisen preußischen Staatsbeamten (des früheren Oberpräsidenten der Mark Brandenburg, von Bassewitz) erinnert, welcher in seinem langen Leben die früheren Verhältnisse des Grundbesitzes vor 1807 wie die späteren, die schlimmen wie die guten Zeiten Preußens, seinen tiefen Fall wie seine Erhebung, deren Ursachen wie deren Wirkungen kennen gelernt und durch viele Jahre in ernster Thätigkeit für die Wohlfahrt seines Vaterlandes mitgearbeitet hat: „Nur zu leicht (sagt von Bassewitz) vergißt die Gegenwart im ruhigen Besitz schwer errungener Vortheile das Andenken an die früheren Zustände, selbst wenn sie ihr noch so nahe liegen; es verschwindet die Vergangenheit aus den Augen, man vergißt, was gewonnen worden; oft fehlt aber auch der nöthige Spiegel zum Zurückschauen, den uns die Geschichte und die Statistik vorzuhalten hat.“[1])

[1]) S. v. Bassewitz die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung vor dem Kriege von 1806. Leipzig 1847, im Vorwort S. X.

Digitized by Google

Als der König Friedrich Wilhelm III., gesegneten Andenkens, den Thron bestieg, war es eine seiner Hauptsorgen, welche vielfach sein Gemüth bewegte, „die Aufhebung der erblichen Fortpflanzung des Leibeigenschafts-, Erbunterthänigkeits- oder Gutspflichtigkeits-Verhältnisses herbeizuführen." Der Entschluß und die That zu den nothwendigen Reformen der Verwaltung und Verfassung des Staates blieben indeß zu lange hinter Wünschen und Gedanken zurück. Als Preußen 1806 zusammengebrochen war, wie kaum jemals ein anderer Staat, da suchte und fand man nicht nur die Rettung und Hülfe im Unglück, sondern auch die Mittel zu neuer weit kräftigerer Erhebung ganz allein in den großen Grundsätzen der bürgerlichen Freiheit. Nicht durch Reglements über die Konservation eines Handwerkerstandes durch geschlossene Innungen und Zünfte, nicht durch beschränkende Staatspolizeigesetze über ein geringstes Maß der adlichen oder bäuerlichen Grundbesitzungen oder über bäuerliche Erbfolge-Ordnungen u. s. w., wurde der preußische Staat restaurirt. Es waren vielmehr die ewigen Ideen der bürgerlichen Freiheit und die von ihnen diktirten großartigen, auf das Ganze gerichteten Gesetze, welche die freie Entwickelung aller geistigen und materiellen Kräfte in der Nation, vor allem die Freiheit des Eigenthums und der Arbeit zum Ausgangspunkte und zum Ziele hatten; nur durch sie wurde wieder neues Leben in dem Organismus der Staatsgesellschaft angefacht und die Auferstehung, wie die neue Kraft und Ausdehnung des Staates herbeigeführt. Das erste große Grundgesetz, welches der König im Verein mit unvergeßlichen preußischen Staatsmännern, vor allem mit dem Freiherrn vom Stein unterm 9. Oktober 1807 erließ (diese magna charta des preußischen Staates), erkannte es als eine unerläßliche Forderung der Gerechtigkeit, wie als Grundsatz einer wohlgeordneten Staatswirthschaft an, alles zu entfernen, was den einzelnen Unterthanen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, welchen er nach dem Maße seiner Kräfte zu erreichen fähig war und, indem dasselbe demgemäß zugleich alle persönlichen Gutsunterthänigkeits- und

Digitized by Google

Leibeigenschafts-Verhältnisse, sowie alle (bis dahin geltenden) persönlichen Beschränkungen des Adels, Bürgers und Bauern in der Ergreifung von Gewerben und Erwerbung von Gütern der einen oder anderen Art aufhob, gestattete es einerseits die freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des allodialen Grundeigenthums jeder Art, andererseits aber auch die Einziehung und Zusammenschlagung von Bauergütern zur Bildung größerer Güter, ferner die Vererbpachtung einzelner Theile von Lehns- und Fideikommiß-Besitzungen, sowie die Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse durch Familienschlüsse. Ihm schloß sich das Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 an. Dasselbe bestätigte die unbeschränkte Theilbarkeit und Dispositionsfreiheit in Bezug auf das Grundeigenthum und gestattete selbst die Vereinzelung von Erbpachtgütern. Dabei machte dies noch gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz die für das Ganze, wie für die Familien, insbesondere für die Verbesserung des Wohlstandes und die sittliche Erhebung der kleinen Leute, der Tagelöhner, Häusler u. s. w. günstigen Wirkungen der freien Veräußerung und Theilbarkeit des Grundbesitzes der Nation auf das eindringlichste anschaulich[1].

---

[1]) Da diese Prinzipien einer weisen und durch den Erfolg praktisch bewährten Staatskunst im wesentlichen bisher noch in Geltung und Wirksamkeit geblieben sind, so ist es für den Gegenstand um so wichtiger, auch hier wiederum an die Worte des Landkultur-Edikts zu erinnern. Der §. 1. desselben lautet vollständig:

„Zuvörderst heben Wir im allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiemit gänzlich auf, und setzen fest:

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Demgemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an

Digitized by Google

Diesen Staatsmaximen völlig entgegengesetzt bezeichnet das im Jahre 1855 verkündete Programm der rechten Seite des preußischen Hauses der Abgeordneten die Grundsätze dieser Gesetz-

---

einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkür zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu gute kommt.

Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande halten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher."

Digitized by Google

gebung von 1807 und 1811 und die durch sie begründete freie Agrarverfassung als die Ursache des Ruins des Bauernstandes, von Theuerung, Mißwachs und selbst Hungersnoth; dasselbe will die Volksvermehrung nebst der Eheschließung und insbesondere auch die Erwerbung von Grundbesitz, wie dessen Zertheilung und Verschuldung nicht mehr dem bloßen Belieben der Privaten anheimgeben; es will alle Grundbesitzungen von neuem „fideikommißartig befestigen, feudalisiren und wiederum als besondere Rechtskörper privilegiren, sogar das bewegliche Vermögen immobilisiren."

Von der in diesem Programm ausgesprochenen Richtung sind auch verschiedene Angriffe gegen die preußische Agrargesetzgebung ausgegangen. Jedenfalls ist es ein Erfolg veränderter Staatsmaximen, daß (nach mehrjährigem parlamentarischen Kampfe) der Artikel 42. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 im Jahre 1856 insoweit aufgehoben wurde, als derselbe bei erblicher Ueberlassung von Grundstücken nur die Uebertragung zu vollem Eigenthum mit Vorbehalt fester und ablösbarer Zinsen für zulässig erklärte, ferner das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum, wie dessen Theilbarkeit und die unbedingte Ablösbarkeit aller Grundlasten ausdrücklich gewährleistete, wennschon die einzelnen Gesetze von 1807, 1811 und 1850, deren Prinzipien dieser Artikel der Verfassung nur sanktionirte, fortbestehen. Desgleichen ist schon früher (1852) die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde aufgehoben, wonach die Stiftung von Familienfideikommissen untersagt worden und diese in freies Eigenthum umgestaltet werden sollten, seitdem aber durch besondere Gesetze, anstatt der in der Verfassungs-Urkunde von 1850 in Aussicht genommenen Aufhebung der Lehne, die Umwandlung der altvorpommerschen und hinterpommerschen, sowie der ostpreußischen und ermeländischen Lehne in Familienfideikommisse angebahnt. Ein neuestes Gesetz vom 15. April 1857 beschränkt die Ablösbarkeit der Grundlasten an geistliche und Schul-Institute, fromme und milde Stiftungen im wesentlichen auf eine bloße Verwandlung dieser Grund-

Digitized by Google

laſten in Rente. Aus dem Herrenhauſe endlich ſind bereits wiederholte Anträge und Beſchlüſſe hervorgegangen wegen erleichterter Einführung von Familienſtiftungen und Fideikommiſſen mit Landgütern, ſodann wegen beſchränkter Erbfolge in das ländliche Grundeigenthum, dies für alle Landestheile, auch die Rheinprovinz, — ohne dabei in letzterer Beziehung jedoch (wie in anderen Staaten beabſichtigt worden) die freie Verfügung unter Lebenden und von Todes wegen zu beſchränken[1]).

---

[1]) Die hauptſächlichſten in der Seſſion von 1856/57 wiederholten und vom Herrenhauſe beſchloſſenen Anträge lauten:

„Die Königliche Staatsregierung zu erſuchen, der Zerſplitterung und Verſchuldung des in Erbgang kommenden ländlichen Grundeigenthums durch geſetzliche Anordnung entgegen zu wirken, und zu dem Ende:

A. dem nächſten Landtage einen Geſetzentwurf vorzulegen, durch welchen in den ſechs öſtlichen Provinzen der Monarchie jeder Beſitzer von ländlichem freien Grundeigenthum (d. h. einem ſolchen, welches einer Spezial-Succeſſion nicht unterliegt) berechtigt wird, durch Teſtament feſtzuſetzen, daß das zu ſeiner Verlaſſenſchaft gehörige ländliche Grundeigenthum demjenigen oder denjenigen Erben, welchen er daſſelbe zuwenden will, zu einer ermäßigten Taxe in Anrechnung gebracht werden darf und die Pflichttheils-Erben gehalten ſeien, dieſe Taxe bei der Auseinanderſetzung zur Grundlage zu nehmen;

B. dem nächſten Landtage einen Geſetzentwurf für die ſechs öſtlichen Provinzen vorzulegen, welcher unter Aufrechthaltung der freien Verfügung über ländliches Grundeigenthum, ſei es unter Lebenden oder von Todes wegen, die Inteſtat-Erbfolge in freies ländliches Grundeigenthum dergeſtalt ordnet, daß die gemeinen Erbfolge-Ordnungen, ſeien ſie die des Allgemeinen Landrechts, oder provinzielle oder ſtatutariſche, nicht ferner auf den Inteſtat-Erbübergang der Grundſtücke angewandt werden, vielmehr bei eintretender Inteſtat-Succeſſion für diejenigen Grundſtücke, bei denen

a) nicht Spezial-Succeſſionen (wie Lehne, Fideikommiſſe u. ſ. w.), oder

b) nicht nach provinziellen oder Statutar-Rechten beſondere auf die Grundſtücke beſchränkte Succeſſionsregeln, abweichend von dem gemeinen Erbrecht, zur Anwendung kommen,

eine Succeſſion etwa nach folgenden Regeln ſtattfinden ſoll:

1) Ländliches Grundeigenthum, welches einer Spezial-Succeſſion nicht unterliegt, wird für den Erben, welcher es annimmt, nach

Digitized by Google

Wie weit der von der einen Seite ausgesprochenen und an die neuere Gesetzgebung geknüpften Besorgniß, „daß Grund und Boden sich allmälich und fortschreitend in Staubtheile auflöse, daß ein kräftiger (mittlerer und selbstständiger) Bauernstand, wenn nicht alsbald durch Gesetze geholfen werde, beim steten Fortschreiten der rationellen Landwirthschaft unrettbar zu Grunde gehe, daß alles Grundvermögen sich mehr und mehr mobilisire und damit die erhaltende Gesinnung, wie die Anhänglichkeit und Liebe

---

einer billigen Taxe geschätzt, und nach dieser zur Berechnung des gesammten Nachlasses gebracht.

Dabei soll der Werth des Grundstücks dadurch gefunden werden, daß der nach festzustellendem mehrjährigen Durchschnitt oder nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnde Ertrag desselben mit einem billigen Multiplikator, etwa der Zahl 16, vervielfältigt wird.

2) Für diesen Taxwerth wird das Gut mit den gewöhnlichen, zum bisherigen Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Beilaßstücken, den Gebäuden, Vieh, Saaten und Pflugarten, versehen vorausgesetzt, und also diese für die Taxe dem Abnehmer mit überlassen.

3) Nach diesem Werthe wird das Gut (in so fern die Erbschaftsschulden denselben nicht übersteigen) dem übernehmenden Erben zur Anrechnung gebracht.

4) Der Gutsannehmer wird unter den Miterben, in Ermangelung jeglicher letztwilliger Disposition, durch freiwillige Einigung oder nöthigenfalls durch das Loos gefunden.

5) Gehören zu der Verlassenschaft mehrere selbstständige Grundstücke, und sind mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden, so sind diese Grundstücke, sofern eine anderweite Einigung nicht erfolgt ist, unter Innehaltung der vorstehenden Grundsätze auf so viel Erben zu vertheilen, als Grundstücke vorhanden sind. Die selbstständige Gutsqualität wird hier durch das selbstständige Hypotheken-Folium nachgewiesen.

6) Verkauft der Gutsannehmer das Gut innerhalb 10 Jahren nach dem Tode des Erblassers freiwillig, so hat der Verkäufer des Gutes die Differenz zwischen dem Annahmewerthe und dem damaligen wahren Werthe mit seinen abgefundenen Miterben, resp. deren Rechts-Nachfolgern, nachträglich zu theilen. Die abgefundenen Miterben sind sofort bei der Auseinandersetzung berechtigt, ihren desfallsigen Anspruch in das Hypotheken-Folium des betreffenden Gutes eintragen zu lassen."

Digitized by Google

zum Vaterlande zerstört werde" u. s. w., — innerhalb des preußischen Staatsgebiets eine thatsächliche Veranlassung und Begründung zur Seite stehe, davon weiter unten.

Der berühmte englische Geschichtschreiber (Macaulay) wirft seiner Nation vor: „daß in ihr das praktische Element jederzeit vor dem spekulativen ungebührlich vorgeherrscht habe und vom Zeitalter Johann's bis zum Zeitalter der Königin Viktoria die Berathung der 250 Parlamente Englands stets von der Regel geleitet worden sei, niemals durch die Gesetzgebung etwas zu erneuern, außer wo eine Beschwerde empfunden, und nicht weiter zu erneuern, als um die Beschwerde loszuwerden, niemals einen Satz in der Gesetzgebung aufzustellen, welcher sich weiter erstreckte, als auf den besonderen Fall, für welchen Vorsorge zu treffen, wodurch aber auch der Vortheil gewonnen worden, daß kaum ein anderes Land zu nennen, in welchem so wenig Rückschritte stattgefunden hätten."

Mögen die gesetzgebenden Gewalten in den deutschen Staaten nicht den entgegengesetzten Vorwurf auf sich ziehen. Von den Engländern wäre auf alle Fälle die sorgsame Beachtung und ernste Erwägung von Präzedenzien im Gange der Gesetzgebung zu lernen. Selbst für die Männer, von welchen das sogenannte Programm der Rechten[1]) ausgegangen ist und für diejenigen, welche sich im wesentlichen unter dessen Fahne gestellt haben oder doch die darin niedergelegten Ansichten unterstützen, muß es mindestens von historischem Interesse sein, sich den früheren Verlauf derselben Gesetzvorschläge über die mehrgedachten Gegenstände zu vergegenwärtigen. Dieser Verlauf scheint der Politik des neuen Programms, — einer Umkehr der der jetzigen Gestalt des Grundbesitz- und Grundvertheilungs-Verhältnisses zum Grunde liegenden Gesetzgebung von 1807 und 1811 und deren Zurückführung auf die Bahn der Restauration von Rechtsformen des Besitzes aus der Vorzeit vor 1807, nicht günstig. Als dieselben reagirenden

[1]) Grundzüge der konservativen Politik. Berlin, 1856.

Digitized by Google

Ansichten den Grundsätzen jener Gesetzgebung, insbesondere des Edikts vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (die Verleihung des Eigenthums an die Besitzer der bisher zu erblichen oder nicht erblichen Nießbrauchsrechten besessenen bäuerlichen Nahrungen gegen Land-, Rente- oder Kapitalsentschädigung der Gutsherrn), wie des Landkultur-Edikts von demselben Tage schon alsbald nach hergestelltem Frieden entgegentraten, geschah dies zwar insoweit nicht ohne Erfolg, als die sogenannte Deklaration des Regulirungs-Edikts vom 29. Mai 1816 mit den sich daran schließenden ähnlichen Ergänzungen von 1827 für Oberschlesien und 1836 für Posen, erhebliche Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit, d. h. des Anspruchs der Wirthe auf Erwerbung des Eigenthums ihrer Höfe, festsetzte und hiervon im wirthschaftlichen Interesse der Gutsherrn die bedeutende Zahl aller der kleinen bäuerlichen Besitzer ausschloß, deren Höfe nicht unter den Begriff einer selbstständigen Ackernahrung fielen, wennschon der in der Kontinuität der Landesgeschichte und auf der älteren Landesverfassung beruhende Rechtsgrund für die Verleihung des Eigenthums gegen Entschädigung der Gutsherrn, bei den kleineren bäuerlichen Wirthen derselbe war, wie bei den größeren[1]). Dagegen blieb die Vererbung der, Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen den allgemein geltenden Erbfolgegesetzen unterworfen, eine gemäßigte Taxe bei der Erbtheilung ausgeschlossen, auch theilungshalber die Subhastation gestattet. Es wurde sogar „um die Vereinzelung (die Theilbarkeit) der Höfe nicht durch hypothekarische Schulden zu erschweren", die Belastung der regulirten bäuerlichen Höfe mit dergleichen Schulden über den vierten Theil ihres Werths untersagt[2]). Die schon 1816 entstandene Besorgniß, „daß die Theilbarkeit und Verschuldungs-

[1]) Vergl. die ältere Geschichte und die allegirten Landesurkunden bei Lette und v. Rönne, die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates. Bd. II. Abth. I. S. 582 ff. und Einleitung zum Band I.

[2]) Es ist dies die einzige direkte und Tendenz-Bestimmung der preußischen Gesetzgebung zur Beförderung der Dismembrationen.

Digitized by Google

befugniß der Höfe, wie die gesetzliche Erbfolge in derselben, verbunden mit der täglich zunehmenden Macht des Geldes, das Fortbestehen eines kräftigen Bauernstandes bedrohe", fand alsbald nach Errichtung der Provinzialstände (1823 und 1824) insbesondere auch in diesen Organ und Stütze. In Folge der Anträge verschiedener provinzialständischer Versammlungen holte die Regierung (1826) das Gutachten dieser Stände über nachstehende für eine neue Gesetzgebung zu befolgende Grundsätze ein: a) das Verbot der Verkleinerung bestehender Bauerhöfe unter ein gewisses Maß (welches in einem der Gespannkraft von zwei Pferden angemessenen Bestande von Ländereien gefunden werden sollte), b) über das Erforderniß eines polizeilichen Konsenses und Arbitriums zur Spaltung und Theilung zusammenhängender Feldstücke, c) über eine allgemeine Beschränkung der Verschuldung der Bauerhöfe und ihrer Angreifbarkeit als Exekutionsobjekt, endlich d) über die Begünstigung des Hofannehmers bei Erbtheilungen und die Wiederherstellung gemäßigter Erbtaxen. Als jedoch die Provinzialstände auf die Berathung dieser Vorschläge näher eingingen, erklärte sich die Mehrzahl dagegen, besonders aber protestirten die Abgeordneten der Landgemeinden gegen die ihre Standesgenossen in der Verfügung über ihr Grundeigenthum beschränkenden Maßregeln. Spätere Vorlagen beschränkten sich (1841) auf zwei besondere Gesetzentwürfe, a) (mit Ausschluß der Rheinprovinz) über Parzellirung der Grundstücke und Anlegung neuer Ansiedlungen, b) (mit Ausschluß von Westphalen und der Rheinprovinz) theils aa) wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen, theils bb) wegen erweiterter Befugniß zur hypothekarischen Verschuldung der nach dem Edikt vom 14. September 1811 regulirten Bauerhöfe. Während sich für den letztgedachten Gesetzentwurf einstimmig alle Provinzialstände-Versammlungen erklärten, wurde in Betreff des vorgeschlagenen neuen Erbtheilungssystems (b. aa.) von den Landtagen der Provinzen Posen, Pommern und Preußen sowohl dessen Bedürfniß, als dessen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit entschieden in Abrede gestellt,

Digitized by Google

auf dem schlesischen Landtage ein besonders dringendes Bedürfniß überhaupt nicht anerkannt und gegen den Vorschlag von sämmtlichen Vertretern des Bauernstandes protestirt. Dies auch von der überwiegenden Mehrzahl derselben Vertreter auf dem brandenburgischen Landtage, wogegen sich außerdem nur eine kleine Majorität desselben dafür erklärte und der Entwurf zu d. aa. nur auf dem sächsischen Landtage (wo gleichwohl die bäuerlichen Höfe im größeren Theile der Provinz aus Wandeläckern oder walzenden Grundstücken zusammengesetzt sind) im allgemeinen Beifall fand[1]). Inzwischen waren in den Jahren 1837 u. folg. umfassende Untersuchungen und statistische Nachweise angeordnet über die Besitzzustände der verschiedenen Klassen der ländlichen Grundeigenthümer, über die seit der Zeit der allen Klassen verliehenen Verfügungsfreiheit über das Eigenthum vorgekommenen Parzellirungen, wie über Ursache und Wirkung dieser letzteren. Das Ergebniß war auch damals im wesentlichen Folgendes:

Seit Aufhebung der Geschlossenheit der Grundbesitzungen durch die Gesetzgebung von 1807 und 1811 und der Möglichkeit des Erwerbes eines eigenen Grundbesitzes war das Streben hiernach in vielen Gegenden sichtbar und durch Fleiß und Sparsamkeit der kleinen Leute erfolgreich gewesen, am meisten da, wo Fabriken und Gewerbe auch auf dem Lande entstanden. Das Bedürfniß der wachsenden Bevölkerung, die intensivere und verbesserte Kultur der Grundstücke hatte hier und dort zu Parzellirungen von Bauergütern, der Ab- und Ausbau der Bauergutsbesitzer auf entferntere Pläne in Folge der Separationen und Gemeinheitstheilungen (der Konsolidation oder Verkoppelung, mit gleichzeitiger Aufhebung der Servituten), zum Verkauf der Hofgebäude und Gärten im Dorfe an kleine Leute, Tagelöhner und Landhandwerker, geführt. Beim Vorschreiten und Anwachsen mancher Dörfer hatten sich in ihnen Kaufleute und Handwerker, als solche zum Theil die Abkömmlinge und Erben der bäuerlichen

[1]) Vergl. die Denkschrift: „der erste vereinigte Landtag in Berlin 1847. Th. I. S. 461 ff.

Digitized by Google

Hofbesitzer, angesiedelt und es waren diese letzteren öfter mit einzelnen Grundstücken aus den elterlichen Wirthschaften ausgestattet worden. Hin und wieder waren unkultivirte Ländereien, deren Urbarmachung die Kraft des Bauerhofsbesitzers überstieg, an kleine Leute oder andere Grundbesitzer überlassen und von diesen in Kultur gesetzt. In keinem Landestheil hatte die durch die Gesetzgebung von 1807 und 1811 gewährte Freiheit in der Verfügung über das Grundeigenthum und dessen Theilbarkeit die Auflösung des Bauernstandes als solchen zur Folge gehabt. Weit öfter aber war es hingegen vorgekommen, daß ganze Bauergüter zu größeren Grundbesitzungen zusammengekauft oder ausgekauft und mit den Rittergütern vereinigt worden; dies vermöge der durch die ritterschaftlichen Kreditinstitute und sonst den Besitzern dieser Güterklasse zu Gebote gestandenen überwiegenderen Kreditmittel, auch hin und wieder in Folge der auf den regulirten Bauerstellen haftenden, im Vergleich zu den damaligen Getreidepreisen unabführbaren Regulirungsrenten oder vermöge des Uebergewichts der rascher vorgeschrittenen Kultur auf den großen Gütern.

Diese im allgemeinen übereinstimmenden Ergebnisse der Berichte und statistischen Erhebungen fast aller Provinzialbehörden[1]) und die oben gedachten (1841 erstatteten) Gutachten einer Mehrzahl der Provinzialstände hatten zur Folge, daß die Regierung von weiteren legislativen Maßregeln zur Beschränkung der freien Verfügungsbefugniß über das Grundeigenthum Abstand nahm. Vielmehr hob in entgegengesetzter Richtung das Gesetz vom 29. Dezember 1843 die aus dem Edikt vom 14. September 1811 herrührende Beschränkung der hypothekarischen Verschuldungs-

---

[1]) Vergl. über diese Ergebnisse den Aufsatz von Schneer: „die Dismembrationsfrage mit Benutzung der amtlichen Quellen des preußischen Ministeriums des Innern" im Archiv der politischen Oekonomie- und Polizeiwissenschaften von Rau und Hanssen, neue Folge, Bd. III. H. 1; ferner die Denkschrift der Regierung S. 461 ff. Th. I.: „der erste vereinigte Landtag in Berlin ꝛc. 1847."

Digitized by Google

befugniß der regulirten Bauerhöfe auf; auch wurde in zwei Provinzen (Schlesien und Sachsen) die zuerst im Gesetz vom 7. Juni 1821 ausgesprochene Befugniß der Eigenthümer zur Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen auf die kleineren Stellen (Dienstetablissements) ausgedehnt. Das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen für die sechs östlichen Provinzen, beschränkte sich im wesentlichen auf reglementarische Anordnungen über die angemessene Vertheilung der verschiedenen Reallasten öffentlicher Natur an Staat, Kirche, Gerichtsobrigkeit und Gemeinde (mit Rücksicht auf den in diesen Provinzen Preußens noch fortdauernden Mangel einer allgemeinen Grundsteuerregulirung und einer ländlichen Gemeindeordnung), wie auf einzelne Bestimmungen gegen die sogenannte Hofschlächterei[1]), wogegen dasselbe die Prinzipien über die Freiheit des Grundeigenthums und dessen Theilbarkeit aufrecht hielt und von neuem anerkannte.

Von dem für die Provinz Westphalen erlassenen bäuerlichen Erbfolgegesetz von 1836 wird später die Rede sein.

So hatte sich nach länger als zwanzigjährigen Berathungen und Verhandlungen die Gesetzgebung, wie die öffentliche Meinung, welche letztere damals ihr politisch berechtigtes Organ in den Provinzialständen hatte, für die Verwerfung aller, mit den großen Grundsätzen der Gesetzgebung von 1807 und 1811 nicht vereinbaren Beschränkungen der allgemeinen bürgerlichen Freiheit in Bezug auf die Grundeigenthums-Verhältnisse entschieden. Bei voller Anerkennung dieser Entscheidung beabsichtigte die Staatsregierung, im Anschluß an die Gutachten und Wünsche verschiedener Provinzialstände, nur noch einen Gegenstand zu ordnen, welcher mit dem früheren Vorschlage wegen eines abweichenden

---

[1]) Nämlich nur gegen diejenige, welche die Dismembration von bäuerlichen Besitzungen, nicht gegen diejenige, welche den Auskauf und die Konsolidation derselben mit großen Gütern (das sog. Einschlachten) zum Gegenstande hat.

Digitized by Google

Erbtheilungssystems in Betreff der bäuerlichen Grundbesitzungen zwar in einem äußeren historischen Zusammenhange stand, dagegen von einem durchaus anderen Prinzip ausging, wobei die Tendenzen jener früheren Propositionen völlig verlassen waren. Sie legte deshalb dem ersten vereinigten Landtage des Jahres 1847 den Entwurf eines Gesetzes vor, „betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Besitzers."

Im Hinblick auf die neueste, der gegenwärtig seit länger als einem Menschenalter bestehenden preußischen Agrarverfassung entgegengesetzte Richtung, welche sich theilweise auch bei den Faktoren der Gesetzgebung Geltung verschafft, ist es von Interesse, die Verhandlungen des ersten vereinigten Landtages von 1847 über diesen Gesetzentwurf noch näher in's Auge zu fassen, zu dem Ende auch den letzteren zu kennen; dieser wird deshalb in der Anmerkung abgedruckt[1]).

---

[1]) S. den Gesetzentwurf und die demselben beigegebene Denkschrift S. 460 ff. „Der erste vereinigte Landtag in Berlin 1847." Der Gesetzentwurf lautete:

§. 1. Die Abschätzung von solchen Besitzungen, deren Besitzer im Stande der Landgemeinen vertreten werden, erfolgt, mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen sogenannten gemäßigten und Ertragstaxen, jederzeit nach dem nachhaltigen Ertragswerthe, mithin mit Rücksicht darauf, daß der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft im leistungsfähigen Zustande zu erhalten.

Auf den im Artikel 72 der Deklarationen vom 29. Mai 1816 (Gesetz-Samml. S. 171) hervorgehobenen Umstand: „ob eine bäuerliche Nahrung Eigenthum geworden", kommt es ferner nicht mehr an.

§. 2. Die Abschätzung geschieht, sofern die Interessenten sich nicht über andere Personen geeinigt haben, durch Taxatoren aus den Standesgenossen des Besitzers, d. h. durch solche Personen, welche dem Stande der Landgemeinen angehören.

Hinsichtlich der Anzahl der zuzuziehenden Taxatoren und deren Auswahl behält es bei den Vorschriften des Th. II. Tit. 6. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sein Bewenden.

§. 3. Den Taxatoren dienen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Betreff der bäuerlichen Grundstücke von geringerem Werthe die Abschätzungsvorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1840 (Gesetz-Samml.

Digitized by Google

In der diesem Entwurf beigefügten Denkschrift der Regierung ist unter anderem bemerkt, daß die Staatsregierung selber die frühere Tendenz als schädlich und unnöthig erkannt und aufgegeben habe, zumal die früher verfolgte Richtung: auf die Konservation des Bauernstandes und seines Familienguts durch direkte, in die individuelle Freiheit und in bestehende Rechte eingreifende Mittel hinzuwirken, immer gehässig bleibe: daß sich der Bauernstand, seitdem seine Besitzungen in Folge der Kulturgesetze in freien Verkehr gekommen und auch hinsichtlich der Erbfolge dem gemeinen Rechte anheimgefallen sind, vielmehr unter mancherlei anfänglich

---

S. 131) zur Richtschnur; dieselben sind aber unter allen Umständen nicht blos über die einzelnen, sachverständig zu ermittelnden Sätze, nach denen das Taxationsinstrument zusammengestellt wird, sondern auch über den Gesammtwerth der Besitzung gutachtlich zu hören.

§. 4. Die Vormundschaftsbehörden haben gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers möglichst zu befördern, und es werden deshalb die ihnen in den §§. 483. 484. 576—579. Th. II. Tit. 18. des Allgemeinen Landrechts beigelegten Befugnisse in folgender Weise erweitert:

a) Dem Gutsannehmer dürfen zur Abtragung der dem Pflegebefohlenen ausgeworfenen Abfindungen billige Fristen gewährt werden.

b) Wenn mehrere Miterben vorhanden sind, so bedarf es keiner Subhastation, im Fall einer derselben das Grundstück für zwei Drittel der Taxe annehmen will und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile bietet, die derselbe von einem Dritten nicht zu erwarten hat.

c) Auch ein Gebot unter zwei Drittel der Taxe kann in diesem Falle angenommen werden, wenn die dem Pflegebefohlenen angetragenen Vortheile den Unterschied zwischen Gebot und zwei Dritteln der Taxe an Erheblichkeit übersteigen.

d) Wenn die mehreren majorennen Miterben sich dahin einigen, daß das Grundstück einem unter ihnen aus freier Hand zugeschlagen werde, so kann und muß der Vormund auf Subhastation nur dringen, wenn das Gebot zwei Drittel der Taxe nicht erreicht oder besondere Umstände die Besorgniß eines Nachtheils für den Pflegebefohlenen rechtfertigen.

§. 5. In der Provinz Westphalen tritt die gegenwärtige Verordnung an die Stelle der Nr. 4. der von Uns mit Bezug auf die noch schwebenden Verhandlungen über das Gesetz vom 13. Juli 1836 unter dem 5. Januar 1844 für jene Provinz getroffenen vorläufigen Bestimmungen (Just.-Minist.-Bl. 1844 S. 11).

Digitized by Google

ſogar ungünſtigen Umſtänden und während einer für die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe ſtets ſchwierigen Uebergangsperiode, dennoch ſichtlich gekräftigt und gehoben habe, daß daher im Laufe von zwanzig Jahren die erſte Veranlaſſung zu legislativen Beſchränkungen beſeitigt ſei. Es laſſe ſich (heißt es weiter) nicht verkennen, daß es einen großen Unterſchied mache, ob der Erblaſſer ſelbſt die auf Erhaltung ſeines Nachfolgers im Nahrungsſtande und des Guts in der Familie abzweckenden Dispoſitionen trifft, oder ob das Geſetz die fehlende Verfügung ſupplirt. Der Erblaſſer verfüge mit Berückſichtigung der individuellen Verhältniſſe, der Eigenſchaften, ſelbſt der Wünſche und Neigungen ſeiner Kinder; ihm ſei der wahre Werth des Hofes, der Preis, bei welchem der Hofannehmer, ohne vor den Miterben ungerecht bevorzugt zu werden, beſtehen könne, genau bekannt; er ſei im Stande, eine zweckmäßige Wahl ſeines Nachfolgers zu treffen und die Bedingungen der Uebernahme in billiger, alle Theile zufriedenſtellender Weiſe feſtzuſetzen; alles dies könne im Mangel einer gültigen Willenserklärung des Erblaſſers nicht das Geſetz, welches nur abſtrakte Normen aufſtellt, ſondern viel eher die Dispoſition der Erben im Wege gütlicher Uebereinkunft erſetzen. Daraus erkläre ſich die entſchiedene Abneigung, mit welcher der frühere Geſetzentwurf in der Mehrzahl der provinzialſtändiſchen Verſammlungen und namentlich vom Stande der Landgemeinden aufgenommen worden iſt.

Der dem vereinigten Landtage vorgelegte Geſetzentwurf hatte keine Begünſtigung des Hofannehmers vor den Miterben, vielmehr nur den Zweck: „einem praktiſchen Bedürfniß zu genügen, einestheils namentlich mehr Sicherheit und Wahrheit in das Taxationsweſen der kleineren ländlichen Grundſtücke und Beſitzungen zu bringen, anderntheils die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche einzelne Beſtimmungen des preußiſchen Vormundſchaftsrechtes einer den Verhältniſſen der Minorennen, wie der Familie oft weit mehr zuſagenden gütlichen Auseinanderſetzung entgegenſtellten“, übereinſtimmend mit einer für die Provinz Weſtphalen im Jahre 1844

Digitized by Google

erlassenen und daselbst von allen Betheiligten, wie von den Behörden als zweckmäßig und wohlthätig erkannten Verordnung.

Dennoch begegnete diesem Gesetzentwurf wegen seines, wenn auch nur äußerlichen Zusammenhanges mit dem früher proponirten Erbfolgesystem und wegen der singulairen Natur desselben, der allgemeinste entschiedenste Widerspruch in der Dreiständekurie des vereinigten Landtages. Seitdem aber sind kaum zehn Jahre verflossen und es ist bekannt, daß sich inzwischen die Verhältnisse der Grundbesitzer keinenfalls ungünstiger gestellt haben, am wenigsten die der kleineren (bäuerlichen), auf welche die beantragten Maßregeln wegen Veränderung des Erbfolgesystems, Beschränkung der Theilbarkeit, oder der Befugniß zur Aufnahme von Darlehnen u. s. w. in der That doch nur zielen. Schon als Zeugnisse über die hier in Frage kommenden Zustände sind vorzugsweise die Stimmen der Vertreter der Landgemeinden (des Bauernstandes) auf dem vereinigten Landtage beachtenswerth. Fast nur Redner dieses Standes ließen sich vernehmen und es äußerten dieselben unter anderem:

„Ohne Freiheit sei kein Gedeihen, keine Kräftigung, kein Erhalten möglich. Solle man sich mehr verwundern über die Macht des Vorurtheils oder über die Unbekanntschaft mit den Zuständen des Bauern und des Landes, zumal in den westlichen Theilen, wo der Bauer von jeher frei gewesen, wo der Bauernstand sich erhalten habe, nicht trotz, sondern grade vermöge seiner Freiheit."

„Erlangte eine beschränkende Verordnung Gesetzeskraft, so würde der Grundwerth fallen, die Familienbande gelöst und Haß und Verfolgung verbreitet werden. Die landrechtlichen Bestimmungen reichten aus, die Verlassenschaft zur Zufriedenheit der Erben zu ordnen, auch das Gut der Familie zu erhalten. Es komme selten vor, daß ein bäuerliches Gut sub hasta gestellt werde."

„Die neuere Gesetzgebung dieses Jahrhunderts habe die Fesseln des Bauernstandes gelöst; der bäuerliche Besitzer ist vollständig freier Eigenthümer seines Grundes und Bodens; er ist ein

Digitized by Google

freier Mann und freier Staatsbürger geworden, begabt mit allen politischen und bürgerlichen Rechten. Sein persönlicher Rechtszustand sei der eines jeden andern Staatsbürgers und durch das bürgerliche Recht geregelt. Er sei befähigt und berechtigt zu aller Industrie, zu allen Gewerben. Seit dieser freien Entwickelung des Bauernstandes sei Gewerbe und Industrie auf dem ganzen flachen Lande verbreitet und häufig mit der Ackerwirthschaft so innig und unzertrennlich verbunden, daß es, besonders in Fabrikgegenden, schwer zu entscheiden ist, welches von den Gewerben, der Ackerbau oder die Fabrikation, die Hauptnahrungsquelle des Landwirths bildet. Deshalb bestehe auch kein eigentliches sicheres Kriterium eines bäuerlichen Grundstücks und eines bäuerlichen Besitzes mehr. Auf ländliche Besitzungen, welche der Adel oder welche der Bürger aus den Städten auf dem Lande besitzt und gegen Pachtzins in Zeitpacht ausgethan hat, könne die Tendenz des Gesetzes nicht ausgedehnt werden; ebenso nicht auf ländliche Grundbesitzungen von Gast- und Schankwirthen, Krämern, Fabrikanten und Gewerbtreibenden in den Dörfern, welche häufig neben ihrem Hauptgewerbe eine kleine Ackerwirthschaft für ihren persönlichen Bedarf trieben. Außerdem gebe es auf dem Lande eine große Menge kleiner Ackernahrungen, die in sich selbst nicht bestehen, sondern nur in Verbindung mit einem bestimmten Gewerbe, wie z. B. mit der Weberei oder Schmiede u. s. w., bei denen es in staatswirthschaftlicher Rücksicht besonders wünschenswerth und zweckmäßig erscheine, daß sie wandelbar und dem Verkehr unterworfen bleiben, weil es dabei auf eine individuelle Gewerbsfähigkeit und Gewerbsthätigkeit der Besitzer ankommt. Dann gebe es eine Menge Bauerhöfe (namentlich in Westphalen), welche in kleineren Städten belegen sind. Existire auch kein Bauernstand mehr, welcher erkennbar ist nach seinen früheren Verhältnissen und festen Rechtskriterien, so werde doch stets ein Bauernstand überhaupt bestehen, nämlich ein solcher, der sich vom Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft hauptsächlich und selbstständig ernährt."

Digitized by Google

„Erfahrungsmäßig sei von den Betheiligten immer darauf hingewirkt, daß nach Bestimmung der Väter das Besitzthum soviel wie möglich in den Händen der Familie bleibt. Wenn einige Erblasser über ihren Nachlaß nichts bestimmten, so hätten sie dazu den Grund gehabt, daß ein Kind soviel erben solle, wie das andere. Gesetze von der Art, wie das vorgeschlagene, brächten Uneinigkeit unter den Geschwistern hervor; was der Vater bestimmt, das ließen sich die Kinder gern gefallen, nicht so die Bestimmungen eines allgemeinen Gesetzes. Der Redner lebe im Bauernstande seit vierzig Jahren und frage insbesondere die älteren Mitglieder, die vor vierzig Jahren den Bauernstand kannten und jetzt noch kennen, ob wohl dieser Stand damals so kräftig und groß an Betriebsamkeit und Fleiß gewesen sei, wie jetzt? Dies habe die weise Gesetzgebung des hochseligen Königs verursacht, die seinen Unterthanen über ihre Besitzthümer gewährte freie Verfügungsbefugniß, die Ablösbarkeit der Reallasten und die Separationen; diese drei weisen gesetzlichen Maßregeln, welche nicht von einander getrennt werden könnten, hätten den jetzigen Werth des bäuerlichen Grundbesitzes und die gegenwärtig vorhandene Regsamkeit im Bauernstande hervorgebracht. Dieser sei kräftig genug und bedürfe keiner beschränkenden Gesetze. Warum an dessen Verhältnissen rütteln, um ihm die Freiheit wieder zu beschränken.“

„Selbst in solchen Theilen der Provinz Sachsen, wo es nur wenig geschlossene Bauergüter giebt und nach dem Tode des Erblassers gewöhnlich alles in gleiche Theile getheilt wird, bestehe gleichwohl ein kräftiger Bauernstand. Da sei die rechte menschliche Freiheit nicht zu Hause, wo der arme Mann, der in vielen Jahren mit saurem Schweiß und Mühe etwas erspart, nicht die Freiheit habe, dafür Land anzukaufen, wo ihm die Möglichkeit verschränkt ist, auf einem eigenen Stückchen Grund und Boden Kartoffeln für seine Familie zu bauen.“

„Die Anwendung von Ausnahmegesetzen im Erbrecht werde ein großes Uebel in der Bevorzugung eines der Erben vor den übrigen herbeiführen; jener werde nur um so eher den wohlfeiler

Digitized by Google

erhaltenen Bauernhof an einen Fremden veräußern. Im Großherzogthum Posen namentlich gebe es noch viele ländliche Besitzungen, welche, wie es auch oft geschähe, ohne erdenklichen Nachtheil in mehrere bäuerliche Höfe getheilt werden könnten."

„Ein singulaires Erbfolgegesetz sei ebensowohl für die geschlossenen Güter, als für die Wandeläcker nachtheilig."

Der Bauernstand werde sich in seiner gegenwärtigen Kraft erhalten; derselbe werde fort und fort kräftiger werden, sobald nur erst alle Servituten und Realverpflichtungen vollends abgelöst, die veralteten Privilegien des Grundbesitzes, die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit aufgehoben, Gutsherrschaften und Gemeinden zu einer gemeinsamen Kommune vereinigt und eine zeitgemäße Landgemeinde-Ordnung erlassen sein würden; dann werde sich nicht nur der Stand der Landgemeinden, sondern der sämmtlicher Grundbesitzer kräftiger und gediegener als je verhalten."

„Der Stand der Landgemeinden habe sich bedeutend gehoben seit der weisen Gesetzgebung vom 9. Oktober 1807. Erst jetzt habe dieser Stand erkannt, welche Fesseln auf ihm gelegen. Die Ablösung sämmtlicher Servituten, eine Landrentenbank zur Ablösung der Reallasten, ein Kreditinstitut[1]) auch für die kleineren Grundbesitzer seien Mittel, den Bauernstand zu erhalten und zu heben; dazu eine zeitgemäße Kommunalordnung. Die beste Kräftigung sei die, welche der Stand der Landgemeinden bei ganz freier Verfügung über sein Besitzthum aus sich selbst heraus entwickelt."

Mit Rücksicht auf diese Ansichten und Zeugnisse aus der Mitte der Betheiligten von deren Vertretern wurde selbst jener

---

[1]) Seitdem ist das von den landschaftlichen Kreditverbänden früher ausgeschlossene (kleine und bäuerliche) ländliche Grundeigenthum in Schlesien zufolge Verordnung vom 11. Mai 1849, desgl. in Ostpreußen zufolge Erlasses vom 4. Mai 1849 nach einem schon früher gefaßten Beschlusse des dortigen General-Landtages, in den landschaftlichen Kredit- und Pfandbriefsverband aufgenommen, während dies in den übrigen östlichen Provinzen, wo dergleichen Kreditinstitute bestehen, noch nicht der Fall ist. Landrentenbanken zur Beförderung der Ablösung der Reallasten sind seitdem zufolge Gesetzes vom 11. März 1850 in allen Provinzen eingerichtet.

Digitized by Google

Gesetzentwurf, „betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß bäuerlicher Besitzer" von der Dreiständekurie (gegen eine sehr kleine Minorität) verworfen, hierauf auch von der Regierung zurückgenommen.

Allerdings waren die Verhältnisse der kleinen und mittleren (bäuerlichen) Grundbesitzer zu verschiedenen Zeiten, in dieser oder jener Gegend des preußischen Staates, auch recht ungünstig; hier und da sind sie es auch jetzt noch. Mit Recht aber stellten sich die Redner und Zeugen des vereinigten Landtages auf den allgemeineren und höheren Standpunkt des Gesetzgebers, der es nicht mit einzelnen kleinen Oertlichkeiten zu thun hat. Mit Recht ferner beschränkten sie sich, gleichwie es die seit länger als zwanzig Jahren geführten Berathungen gethan, auf die Erörterung der vorliegenden Frage: ob die durch die Gesetzgebung von 1807 und 1811 dem Bauernstande verheißene und in Ausführung derselben zu Theil gewordene allgemeine bürgerliche Freiheit in der Verfügung über seinen Grundbesitz im Ganzen zerstörend und auflösend, oder nicht vielmehr kräftigend und befestigend gewirkt habe? — Schwere Unglücksfälle (Kriege und Durchzüge feindlicher Heere, Mißwachs, Viehseuchen u. s. w.), welche die Besitzer der Bauernhöfe gleichwie die von Rittergütern getroffen, zeigten freilich ihre zerstörenden Nachwirkungen auf den kleinen oder großen Grundbesitz oft noch nach Jahrzehnten. Dergleichen und manche andere Ursachen hatten den früher unfreien oder erst im Uebergange zur Freiheit begriffenen Bauernstand vorzugsweise getroffen. Es handelt sich hier indeß darum: ob die allgemeinen bürgerlichen Freiheiten und Rechte, deren die Besitzer kleiner Güter (der Bauernstand) theilhaft geworden, ob namentlich die Theilbarkeit und Verschuldbarkeit des Grundeigenthums und das auf dieses angewendete gemeine Erbfolge- und Erbtheilungssystem unvereinbar sei mit dem Fortbestehen von Bauergütern, zumal, wie man früher und wiederum in neuester Zeit meint, verbunden mit der Macht des Kapitals und Geldes und den Fortschritten der rationellen Oekonomie?

Digitized by Google

Indem dies entschieden zu verneinen ist, wird weiter unten erwähnt werden, durch welche Gefahren in älterer, wie in späterer Zeit die Erhaltung eines kräftigen, wie eines Bauernstandes überhaupt von der entgegengesetzten Seite bedroht war, nämlich nicht durch die Dismembrationen, — selbst nicht durch die sogenannte Ausschlächterei bäuerlicher Höfe — sondern vielmehr durch die Konsolidationen, — durch das Auskaufen von Bauern, die Zusammenschlagung insbesondere der bäuerlichen Aecker zur Bildung größerer Güter, noch mehr durch die Vereinigung der bäuerlichen Ländereien mit den Rittergutsfeldmarken, in Folge dessen der frühere Bauerhofsbesitzer häufig seine Haus- und Hofstelle behielt und in die Klasse bloßer Häusler zurücktrat.

Vorerst noch einige Worte über die gegenwärtige neueste Lage der Verhältnisse, wie sie in Ergänzung der eigenen Kenntniß des Verfassers über die Zustände des Landes von vorurtheilsfreien und nicht minder sehr sachkundigen Männern aus verschiedenen Landestheilen, insbesondere den östlichen Provinzen, bezeugt worden ist. In diesen Provinzen haben für die älteren Eigenthümer[1]), namentlich für die unter Friedrich dem Großen oder in noch älterer Zeit als persönlich freie Leute und Eigenthümer angesetzten Kolonisten besondere Erbfolge-Ordnungen oder anderweite Beschränkungen in der Disposition über ihr Grundeigenthum, wenigstens vermöge allgemeiner Bestimmungen auch früher nicht bestanden. Die Vorschrift des Allgemeinen Land-

---

[1]) Vergl. z. B. rücksichtlich der eigenthümlich besessenen schlesischen Erbscholtiseien Urkundensammlung von Tzschoppe und Stenzel S. 154 wegen der älteren Verhältnisse. In der Altmark hatte sich später faktisch, wenn auch nicht gesetzlich, ein den Laß- und Unterthänigkeitsverhältnissen analoger Rechtszustand ausgebildet. Dr. Goetze, Provinzialrecht der Altmark S. 5. Einl. u. Th. I. Abth. 2. S. 19—24 u. a. a. O. in Verbindung mit der altmärkischen renovirten Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung von 1635 in Mylius Corp. Const. March., ferner Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates. Einl. S. XVIII. ff. u. XXI. u. Th. II. A. 1. S. 871.

Digitized by Google

rechts (§. 280. Tit. 7. Th. II.) wegen Ueberlassung des Guts nebst Wirthschaftsinventariums gegen eine gemäßigte Taxe in denjenigen Fällen, in welchen der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, galt hauptsächlich für erbunterthänige Bauern. Soweit nicht bei späteren Verleihungen zu Eigenthum oder Erbpacht besondere Stipulationen wegen ermäßigter Erbtaxen oder abweichender Erbfolge festgesetzt wurden, fanden die Regeln der gemeinen gesetzlichen Erbfolge Anwendung.

Die Erhaltung der Bauergüter und selbst anderer ländlicher Besitzungen in ihrem Bestande und deren Konservation in den Familien beruht, wie schon in früherer Zeit bei den persönlich freien Leuten und Eigenthümern, so bei den später regulirten bäuerlichen Besitzern fast in allen Theilen des preußischen Staates bis zum Rhein hin[1]) (wie im größeren Theile des übrigen Deutschlands) ganz hauptsächlich auf der althergebrachten, nach wie vor fortwirkenden und festgewurzelten Sitte der Gutsüberlassungsverträge, durch welche der Vater oder beide Eltern in der Regel erst dann, wenn ersterer das sechzigste Jahr erreicht, sofern er nicht in Folge von Schwäche oder Krankheit sich früher zur Ruhe zu setzen veranlaßt ist, das Gut einem der Kinder gegen ein Altentheil für einen mäßigen Preis überlassen, wobei gleichzeitig in der Regel Abfindungen für die übrigen Kinder, auch wohl Unterhalt und Erziehung jüngerer Geschwister des Hofannehmers, Ausstattungen von Töchtern, z. B. mit Vieh und Betten, aus dem Hofe, festgesetzt werden, je nach den Verhältnissen der Familie und je nach dem sonstigen während längerer Bewirthschaftung des Hofes (bei der dem Bauerstande im Ganzen eigenen Genügsamkeit) erworbenen Kapital und beweglichen Vermögen. Abgesehen von dem Ausgedinge oder Altentheil, welches in vielen Fällen verhältnißmäßig sehr hoch stipulirt, jedoch häufig nicht im vollen stipulirten Umfange beansprucht wird, geht die Tendenz bei diesen

[1]) Auch jenseits des Rheins, im Clevischen Jülich, in früher Luxemburgischen und Latthringischen Landestheilen u. s. w. Stenogr. Bericht des Herrenhauses von 1857. S. 134 und 135.

Digitized by Google

Gutsüberlassungsverträgen im allgemeinen auf Gleichstellung der übrigen Kinder mit dem Gutsannehmer. Es kommt vor, daß einzelne Kinder auch wohl bereits früher ausgestattet und abgefunden sind. Sehr häufig erhält der Gutsannehmer die Mittel zur Abfindung seiner Geschwister durch die Mitgift seiner Ehefrau. Auch werden da, wo Gütergemeinschaft gilt, oder, wie in der Mark Brandenburg, der überlebende Ehegatte seinen statutarischen Erbantheil zur einen Hälfte des Nachlasses erhält, der überlebende mithin in beiden Fällen über das halbe Gut verfügen kann, hierin Mittel zur Begünstigung des Hofannehmers ohne Beeinträchtigung der übrigen Miterben geboten. In diesen Fällen geht freilich der Bauerhof häufig auch an die überlebende Ehefrau, in der Regel aber doch die Mutter der miterbenden Kinder über, zumal dann, wenn jene noch bei jüngeren Jahren und keins schon allein oder mit dem Ehemann im Stande ist, den Hof zu bewirthschaften. Oft jedoch wird auch in solchen Fällen einem Kinde die spätere Ueberlassung des Hofes bei der Erbtheilung gegen die Taxe bereits zugesichert und sein Anrecht im Hypothekenbuch vermerkt. Selbst im Todesfalle beider Eltern und bei der Minderjährigkeit der Mehrzahl von Geschwistern werden dennoch die Höfe seltener an Fremde veräußert, sondern deren Erhaltung in der Familie durch Ueberlassung an eins der älteren Kinder dadurch erreicht, daß die Herauszahlung der Abfindungen der übrigen Geschwister aus dem Hofe erst nach und nach, meist erst bei erlangter Majorennität, Verheirathung und Anstellung einer eigenen Wirthschaft bestimmt wird. Im allgemeinen sind die bäuerlichen Besitzungen viel weniger verschuldet, als die größeren (die Ritter-) Güter, auch die Viehstände der kleineren Besitzer verhältnißmäßig zahlreicher. In der Mehrzahl hat die Ueberschuldung der Höfe, der Verfall der Gebäude oder des Viehstandes in Liederlichkeit, Faulheit oder auch Trunkenheit des Besitzers ihren Grund, überhaupt in solchen Ursachen, welche einen Besitzwechsel im Interesse des Gemeinwesens, der Landeskultur wie der Erhaltung der Bauerhöfe selber höchst wünschenswerth

Digitized by Google

erscheinen lassen[1]). Die Zahl der nothwendigen Verkäufe von Bauerhöfen ist, wie früher, so auch gegenwärtig im ganzen eine geringe. Die Erfahrung bestätigt die behauptete Thatsache einer irgend bedeutenden Parzellirung der Bauerhöfe keinesweges, es sei denn, daß größere Höfe bei Gelegenheit oder zum Zweck der Erbtheilung in zwei Hälften getheilt werden, oder daß die Eltern einen Bauplatz nebst einem kleinen Grundstück zur Ansiedlung eines Kindes abzweigen. Uebrigens kommen Parzellirungen von Rittergütern noch viel seltener vor, öfter die Zerschlagung bedeutender Gutskomplexe von mehreren Vorwerken in einzelne immer noch größere Güter. Dies zum Segen des Landes und im Interesse des Aufblühens der Landwirthschaft, da es in den östlichen Provinzen noch sehr viele Gutskomplexe und Güter giebt, welche im Verhältniß zu dem vorhandenen und nöthigen Betriebskapital, dessen Bedürfniß mit der steigenden Kultur und rationelleren Landwirthschaft wächst, viel zu groß sind. Wo nicht, wie es theilweise in Pommern, in Ostpreußen und Posen geschehen, viele Bauergüter ausgekauft, zu großen Grundbesitzungen zusammengeschlagen oder damit vereinigt sind, hat sich sogar die Zahl selbstständiger Ackernahrungen durch Zusammenkauf von kleineren Grundstücken oder von Theilen größerer, auch durch intensivere Wirthschaft und Kultur, in einzelnen Gegenden vermehrt. Dabei hat aber auch

[1]) Der vom Abgeordneten Landrath v. Lavergne-Peguilhen während der Sitzung der zweiten preuß. Kammer von 1850/51 erstattete Bericht der Kommission über die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer vom 8. Mai 1851 No. 325. Druckf. d. II. Kammer bemerkt, daß die Ver- wie die Ueberschuldung (fast allgemein zur Hälfte, nicht selten aber auch zu ⅔ bis ¾ des Kaufpreises) wegen der größeren Leichtigkeit des Kredits, bei den Rittergütern und ähnlichen größeren Landgütern, auch solchen, welche zur Aufnahme von Pfandbriefen und zum Eintritt in die ritterschaftlichen Pfandbriefverbände berechtigt sind, erheblicher sei, als bei den bäuerlichen Gütern, — bei welchen letzteren eine hypothekarische Verschuldung meist nur in der Abfindung von Miterben, in Ausgedingen und Altentheilen oder in Unglücksfällen liegt (doch aber auch in gutsherrlichen Renten und besonders in den zur Lösung derselben aufgenommenen Kapitalien), — bestätigt demnächst aber, „daß vorkommende Ueberschuldungen bäuerlicher Besitzungen meist durch unverständige Wirthschaftsführung und liederlichen Lebenswandel herbeigeführt werden."

Digitized by Google

der mit der Landkultur und Industrie erheblich gestiegene Bedarf von Arbeitskräften, verbunden mit der im Volke vorherrschenden Neigung zur Erwerbung eines eigenen Heerdes und Grundbesitzes, welche durch die Gesetzgebung von 1807 und 1811 belebt, erst seit derselben befriedigt werden kann, dazu geführt, daß kleine Grundbesitzungen besonders auf den früheren Gehöften der bei den Separationen ausgebauten Bauern, oder auf unkultivirten Ländereien und Hüthungsflächen entstanden sind, die dem früher eigenthumslosen, dabei fleißigen und sparsamen Tagelöhner eine sichere und feste Heimath, freie Wohnung, Kartoffeln und Gemüse für den Hausbedarf, auch wohl Futter für eine Kuh und öfter sogar noch einen Theil seines Brodkorns liefern.

Wie nützlich, ja nothwendig grade viele dergleichen kleine Eigenthümer, welche ihren Haupterwerb in Tagelohn- oder Akkordarbeit der großen (Ritterguts-) Besitzer suchen und finden, für die Kultur und rentable Bewirthschaftung der großen Güter sind, wird später noch erwähnt werden.

Dies ist im großen Ganzen der Zustand des Landes, wie er sich nach der Gesetzgebung von 1807 und 1811 gestaltet hat und wie er den Tendenzen und Erwartungen derselben entspricht.

Vom staatswirthschaftlichen, wie selbst vom politischen Gesichtspunkte aus scheint der den mehrgedachten Anträgen zum Grunde liegende Gedanke an sich vollkommen gerechtfertigt: daß zwischen den großen Grundbesitzungen (den Rittergütern), welche im Verhältniß zu den mittleren und kleineren (den bäuerlichen) Gütern in manchen östlichen Provinzen Preußens über die Hälfte, in Pommern beinahe zwei Drittel des gesammten Areals umfassen und von denen sich viele auf den Umfang von halben und ganzen □Meilen ausdehnen, einerseits, und zwischen den kleinen Häusler-, Buden- und Kathenbesitzern, die zumeist von Tagelöhnerei, einem geringen ländlichen Handwerk, der Fischerei oder ähnlichen Nahrungszweigen leben, andererseits, noch eine Mittelstufe im Grundbesitz existire, daß sich mithin solche selbstständige Ackernahrungen erhalten, durch welche der Unterhalt des Hofwirths

Digitized by Google

und seiner Familie gesichert ist, bei welchen Pflüge und Gespannvieh, selbst Knecht und Magd, neben der Familie des Wirths zur Bestellung nothwendig und deren Besitzer ohne Nebenverdienst im Lohne anderer, beim gewöhnlichen Laufe der Dinge im Stande sind, sich aus den Erträgnissen des Guts selbst einen mäßigen Wohlstand zu bewahren.

In der That besteht aber eine solche Mittelstufe im Grundbesitz auch nach 1807 und 1811 fort und es hat sich in den östlichen Provinzen auf ihre Kosten jedenfalls nicht der Kleinbesitz unverhältnißmäßig vermehrt. Die Behauptung, daß sich die Grundbesitzungen in Staubtheile auflösen und daß der Untergang eines Bauernstandes in dem obigen Sinne bevorstehe, erscheint namentlich für die östlichen Provinzen eine Hyperbel und inhaltlose Phantasie. Schon oben wurde erwähnt, daß im großen Ganzen der Bauernstand, d. h. die Klasse mittlerer Eigenthümer — von den vorbezeichneten selbstständigen Ackernahrungen — seit der Regulirung, beziehungsweise seit Ablösung der Frohndienste, wie anderer gutsherrlicher Reallasten, insbesondere auch seit der Separation und Hutbefreiung der bäuerlichen Feldmarken (die leider nicht immer mit der Regulirung und Ablösung verbunden wurde) nur wohlhabender und kräftiger geworden ist. Zwar ist andererseits richtig, daß hier und dort ein Theil des Bauernstandes auch noch nach der Eigenthumserwerbung (jedoch viel mehr der Konsolidation, als der Dismembration) unterlag, weil ausgemattet durch sein früheres, zum Theil übermäßig drückendes Dienstverhältniß neben der Last der ihm obliegenden Staats- und Gemeindesteuern und öffentlichen Leistungen, durch die Kriege und deren Nachwehen, verschiedentlich auch in Folge der zu den niederen Kornpreisen des dritten Jahrzehents im Mißverhältniß stehenden Renten. In einigen Landestheilen gesellten sich hierzu noch später andere ungünstige Konjunkturen und ein sehr fühlbarer Mangel an Betriebskapital, wodurch in Verbindung mit jenen Ursachen, besonders in der Provinz Preußen, die der Erhaltung freilich nicht blos des Bauernstandes, sondern auch vieler anderer

Digitized by Google

Grundbesitzer schädlichen Nachwirkungen der Kriege sich noch verlängerten. Damals — noch von 1830 bis 1845 — (bemerkt einer unserer anerkanntesten Statistiker)[1]) „wurden daselbst sehr viele in freies Eigenthum übergegangene Bauerhöfe von den benachbarten größeren Gutsbesitzern zu den geringsten Preisen aufgekauft. Einen andern Theil solcher Bauerhöfe sah man zersplittern, um späterhin auch noch in vereinzelten Resten als Anhang größeren Grundbesitzungen einverleibt zu werden. Durch diese sogenannten Hofschlächtereien wurden in einzelnen Kreisen ganze Dorfschaften bäuerlicher Wirthe bis auf das letzte Erbe ausgekauft. Die sich noch auf ihrem Hofbesitz behauptenden Bauerwirthe suchten theilweise ihre Stellung durch Aufnahme von Losleuten zu bewirken, weil sie durch deren Miethszins einen Theil ihrer Zahlungsverbindlichkeiten erfüllen zu können hofften. Bei einem großen Theil derselben trat ein bedrohlicher Zustand der Verarmung ein; Verarmung aber erzeugte auf dieser Bildungsstufe in der Regel Erschlaffung ꝛc. Wenn auch auf einigen Bauerhöfen durch Erbtheilung oder partiellen Verkauf zwei, selbst drei gesonderte Wirthschaften entstanden waren, so war doch eine weit größere Zahl der Bauerwirthschaften durch Auskauf zu Grunde gegangen. Ebensowenig war eine größere, als dem erweiterten Güterareal entsprechende Verstärkung in der Zahl der Instleute und Gärtner, noch in Bezug auf die ländlichen Handwerker zu bemerken. Die ganze Hauptmasse der Zunahme der ländlichen Bevölkerung fiel vorzugsweise auf die grundbesitzlosen Klassen der Landbewohner." Dagegen bezeugt derselbe Statistiker vom letztverflossenen Jahrzehent, „daß der Bauer den Besitz seines Eigenthums würdigen gelernt habe und in der Regel taub bleibe gegen die verlockenden Anerbietungen zum Verkauf, er wisse sich auf seinem Eigenthum zu behaupten, da er sich

[1]) Geh. Rath Professor Schubert zu Königsberg i. Pr. im Aufsatz: statistische Darstellung der fortschreitenden Entwickelung der Landwirthschaft ꝛc. in den letzten zehn Jahren. Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie Bd. 4. 4tes — 1856 — Quartal. S. 249 ff.

Digitized by Google

auch seinerseits an dem Aufschwunge der landwirthschaftlichen Kultur, wennschon im geringeren Maße, betheilige. Auch die Zersplitterung der Höfe fände, ungeachtet des allgemeinen Wunsches nach Eigenthum, nicht mehr im gleichen Zahlenverhältniß, wie vor 1846 statt und am geringsten erscheine die Vermehrung des numerischen Verhältnisses in der Klasse der Losleute und anderer Ackerbauproletarier." Beachtenswerth ist jedenfalls ferner die notorische Thatsache, daß die älteren bäuerlichen Eigenthümer, gleichwie andere kleine Eigenthumsbesitzer aus der Zeit vor 1807, die Unglücksfälle und Lasten, wie die Wirkungen der Kriege dieses Jahrhunderts mit wenigen Ausnahmen überdauert haben, während diese Ursachen in der Provinz Preußen und anderen östlichen Landestheilen den Ruin einer Mehrzahl sogar von großen Grundbesitzern zur Folge gehabt haben.

Wenn nun aber diese, wie die weiter oben angeführten, ebenfalls durch landeskundige Männer bezeugten Thatsachen mit den von anderen Seiten, z. B. auch in den Berichten des Herrenhauses über die Anträge wegen Beschränkung der Dispositionsfreiheit in Betreff des Grundeigenthums (besonders des kleineren — bäuerlichen —), aufgestellten Behauptungen in Widerspruch treten und solchergestalt das Zeugniß der einen der Aussage der anderen gegenübersteht, so muß es versucht werden, die Entscheidung über den wahren Sachverhalt aus einer anderen Quelle zu schöpfen. Dazu bieten die neueren offiziellen statistischen Erhebungen über die Grundvertheilungsverhältnisse aus der Zeit von 1837 bis 1851 einen Anhalt, so weit sie öffentlich vorliegen, mithin wenigstens aus zwei Provinzen, aus einer östlichen und einer westlichen. Danach haben sich diese Verhältnisse nicht wesentlich geändert und jedenfalls keinesweges zum Nachtheil der großen und mittleren Güter.

Die Wirkungen der auch in der Provinz Posen eingeführten, bei den bäuerlichen Laßgütern nach Ausführung der Regulirungen (zufolge Gesetzes vom 8. April 1823) hergestellten Freiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sind in jenem

Digitized by Google

Zeitraum nach amtlichen Ermittelungen aus dem Jahre 1853/54, folgende[1]):

Obwohl 18 Rittergüter gänzlich zerschlagen worden, sind doch aus abgezweigten Parzellen u. s. w. 20 neue, also 2 Rittergüter mehr entstanden, und es hat sich das Rittergutsareal im ganzen um 9367 Morgen vergrößert. Ferner sind an anderen spannfähigen ländlichen Besitzungen gänzlich zerschlagen 2794, dagegen neu entstanden 3003, mithin mehr 209 (mit einem Areal von 56,969 Morgen), wozu noch an kleinen, durch Landerwerbungen in spannfähige Nahrungen verwandelten Stellen 284 treten, so daß die Mehrzahl der spannfähigen ländlichen Nahrungen im Jahre 1851 gegen das Jahr 1837 493 beträgt; sodann aber hat sich auch die Anzahl der neu entstandenen kleineren nicht spannfähigen ländlichen Stellen um 10,917 (mit einem Areal von 103,761 Morgen) vergrößert und dabei selbst der Viehstand, besonders an Rindvieh und Pferden, erheblich zugenommen. Daß durch alle Klassen ländlicher Grundbesitzungen, fortschreitend mit dem außerordentlichen Anwuchs der Bevölkerung und dem Bedürfniß von Arbeitskräften in Folge der Kulturentwickelung, deren Zahl gestiegen, namentlich auch die Anzahl der kleineren nicht spannfähigen Besitzungen keineswegs auf Kosten der Zahl spannfähiger Nahrungen gewachsen ist, erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die größeren Güter, deren Areal die Kräfte und das Vermögen der Besitzer überstieg, nicht blos unter sich, sondern auch zur Etablirung von Arbeiterfamilien mit eigenem Grundbesitz abgegeben haben; — denn außer der oben gedachten gänzlichen Auflösung von Gütern sind auch noch Parzellirungen bei 112 Rittergütern, bei 6660 anderen ländlichen spannfähigen Besitzungen und bei 2774 kleineren nicht spannfähigen Besitzungen vorgekommen; — ferner daraus, daß außer den beiden ersten Güterklassen, selbst die kleinen Stellen (deren Mehrzahl erst im Laufe der letzten

[1]) Vergl. des Präsidenten Klebs Schrift: die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen, als Beitrag zur Kulturgeschichte dieser Provinz. S. 333 ff.

Digitized by Google

dreißig Jahre entstand), zur Etablirung von Stellen derselben Kategorie Grundstücke abgaben, unzweifelhaft deshalb, weil sie einen Umfang hatten, der für Spatenkultur und Bearbeitung durch die Familie zu groß, zur Haltung eigenen Gespannviehes aber nicht groß genug war, daher weniger eintrug, als der kleinere Besitz in Verbindung mit dem Nebenverdienst im fremden Lohn. Dabei befanden sich denn solche Handarbeiter, welche neben ihren Häusern einige Morgen Land zum Erbau der nöthigen Gemüse besitzen, in einer viel besseren Lage als die besitzlosen Tagelöhner oder bloße Hausbesitzer, und vorzugsweise auf ihnen beruht die Abhülfe des Mangels an tüchtigen, beim Akkord sogar wohlfeileren Arbeitern. Grade in der Provinz Posen befinden sich dagegen aber auch viele jener verunglückten Kolonisationen von kleinen Eigenthümern aus einer weit früheren Zeit.

Ebenso ergeben sich für die Provinz Westphalen bei Vergleichung der Jahre 1837 und 1851 nicht ungünstigere Resultate hinsichtlich der Zahl von Ritter- und anderen spannfähigen Gütern, bei erheblicher Zunahme der kleineren nicht spannfähigen Besitzungen.[1])

Es hat sich, vielfacher Parzellirungen bei allen Güterklassen ungeachtet, in den drei Regierungsbezirken dieser Provinz die Zahl der Rittergüter von 436 nur auf 434, also um 2 vermindert, deren Gesammtfläche dagegen um circa 30,000 Morgen vergrößert, die Zahl der spannfähigen Güter von 39,038 auf 39,117, also um 79 und deren Gesammtfläche von 125,875 Morgen vermehrt, ebenso die Zahl anderer nicht spannfähiger Güter von 93,358 auf 108,791, also um 15,433, und auch deren Gesammtfläche um 128,763 Morgen vergrößert. Die erhebliche Vermehrung der Zahl der bäuerlichen Besitzungen und gleichzeitig der Gesammtflächen bei allen, kommt in Westphalen hauptsächlich

[1]) Sie sind entnommen aus den dem Kommissionsbericht des preußischen Hauses der Abgeordneten über den Gesetzentwurf, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen, angehängten offiziellen Beilagen.

Digitized by Google

auf Rechnung der fortgeschrittenen Theilung und Kultivirung der gemeinheitlichen und markengenossenschaftlichen Grundstücke, welche vorzugsweise in dieser Provinz, wo die altgermanische Agrarverfassung der Markengenossenschaften am meisten zu Hause gewesen und lange erhalten ist, eine große Ausdehnung hatten. Die wachsende Zahl der kleinen Eigenthümer erklärt sich großentheils dadurch, daß in verschiedenen Theilen dieser Provinz Fabrik-, Hütten- und Bergwerksbetrieb seit wenigen Jahren einen gewaltigen Aufschwung nehmen und dabei die bei den Fabriken (theils innerhalb, vielfach aber auch außerhalb derselben in eigener Wohnung) beschäftigten Arbeiter, besonders Hütten- und Bergleute, zur Verbesserung ihrer Lage nach eigenem kleinen Grundbesitz eifrig streben und hierin von den Fabrik- und Hüttenbesitzern unterstützt werden, die in den ansässigen Leuten erfahrungsmäßig die besten, sichersten und zuverläßigsten Arbeiter gewinnen. So entstehen in der Nähe der Fabrikorte Hütten- oder Bergwerke oft auf den von den Kolonaten abverkauften, bis dahin noch nicht urbar gemachten Markenantheilen oder Hinterländereien theils neue Ansiedlungen, theils wenigstens Eigenthümer kleiner Acker- und Gartengrundstücke, welche letztere die Familie, auch der Arbeiter selber in seinen Feierstunden kultivirt und bestellt.

Bei solchen Ergebnissen der vergleichenden Statistik scheint es, — ganz abgesehen von tiefer liegenden Bedenken aus staats- und landwirthschaftlichen, wie gewerblichen und selbst aus allgemeinen politischen Gesichtspunkten — an dem Bedürfniß und an einer äußeren Veranlassung zu gesetzlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums und der Verfügungsbefugniß über dasselbe zu fehlen. Dagegen mangeln bis jetzt noch speziellere statistische Notizen über die Ausdehnung der Konsolidationen, — über Anzahl und Umfang der durch Auskauf, Zusammenschlagung und Vereinigung mit großen und besonders Rittergütern oder gar mit Fideikommissen gänzlich zu Grunde gegangenen, früher selbstständigen bäuerlichen Nahrungen und Kolonate, obwohl von anderer Seite auch darauf angetragen

Digitized by Google

wurde[1]). Niemals ist die Frage beantwortet, weshalb stets nur gegen die Zertheilung von Grundbesitzungen, besonders der bäuerlichen und gegen deren Verkleinerung, hingegen niemals umgekehrt auch gegen die Zusammenziehung mehrerer und besonders selbstständiger bäuerlicher Höfe zu größeren (Ritter-) Gütern, Einsprüche erhoben und Staatspolizeigesetze verlangt sind, während doch die Tendenz darauf hinausgeht, die Konservation der ersteren überhaupt zu sichern, und während schon oben bemerkt und notorisch ist, daß in einigen östlichen Provinzen Preußens,

---

[1]) Ein solcher Antrag z. B. im Hause der Abgeordneten vom 7. Februar 1856 ging dahin: „die königliche Staatsregierung aufzufordern:

zuverlässige statistische Erhebungen anzuordnen und dem Hause der Abgeordneten vorzulegen, über die seit dem Jahre 1807 bis jetzt in den verschiedenen Landestheilen der sechs östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen im Gefolge von Dismembrationen oder Konsolidationen vorgekommenen Veränderungen bäuerlicher Besitzthümer, dabei besonders aber ermitteln zu lassen:

1) die Anzahl, den Umfang und die Art der bäuerlichen Grundbesitzungen, welche seit der durch die Gesetze vom 9. Oktober 1807, 14. September 1811 u. s. w. gewährten freien Verfügungsbefugniß eingegangen oder verkleinert sind;
2) die Veranlassung und Ursache des Untergangs, beziehungsweise der Verkleinerung derselben, in Folge Erbtheilung oder Verschuldung des Besitzers oder aus Spekulation oder wegen Auswanderung;
3) die Wirkung auf die Besitzverhältnisse, wie auf die Kulturzustände in den verschiedenen Landestheilen jener Provinzen, dabei namentlich auch, ob und in welchem Maße die zu 1. gedachten Grundbesitzungen ganz oder theilweise
   a. mit Ritter- oder ähnlichen größeren Grundbesitzungen (etwa über 600 Morgen Fläche) vereinigt — (konsolidirt) — oder
   b. anderen bäuerlichen Gütern einverleibt, oder
   c. bei der Zertheilung in die Hände vorher besitzloser Einwohner (Tagelöhner, Hausinnen, Fabrikarbeiter, Gewerbtreibende) übergegangen, oder
   d) zur Vergrößerung der Besitzungen kleiner Leute (Büdner, Häusler, Brinksitzer, Kötter ꝛc.) gedient und
   e. wie weit sie zur Begründung neuer Ansiedelungen resp. Anlagen und zwar:
      α. sogenannter kleiner Leute (der arbeitenden Klasse), oder
      β. von Fabriken, Gärtnereien, Mühlen u. dergl. benutzt sind."

Digitized by Google

wo auf dem Lande noch fast keine Fabriken und große Gewerbsunternehmungen, dergleichen auch selbst in den Städten sparsamer vorkommen, wo das Bevölkerungsverhältniß der Kulturfähigkeit und natürlichen Produktionskraft des Landes, wie dem Arbeiterbedürfniß noch lange nicht entspricht, z. B. in den Provinzen Preußen und Pommern, bei weitem mehr selbstständige Bauergüter, hier und da sogar ganze Bauerdörfer bis auf das letzte Erbe, völlig ausgekauft und entweder zur Vergrößerung der ohnehin schon sehr umfangreichen Rittergüter, oder zur Bildung von neuen größeren Besitzungen anderer Art verwendet, daß ferner hin und wieder, besonders aber in der Provinz Westphalen, bäuerliche Grundstücke und ganze Kolonate sogar mit Fideikommissen vereinigt und so nicht blos dem gemeinen Verkehr, sondern auch dem Zwecke der Herstellung und Erhaltung selbstständiger Bauergüter für immer entzogen worden sind? Man kann dies nur daraus erklären, daß die Frage der Theilbarkeit von den Gegnern derselben zu oft aus einseitigen, sei es ökonomischen oder staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten behandelt, wobei dann über ein einzelnes und nächstes, wirkliches oder vermeintliches Uebel eine andere größere, indeß weiter abliegende Gefahr übersehen wird.

Bevor wir hierauf zurückkommen, ist jedoch der Gegenstand von seiner rechtshistorischen, wie von der allgemein geschichtlichen Seite ins Auge zu fassen.

Nach der älteren Geschichte und Verfassung von Brandenburg-Preußen stehen nicht sowohl die Beschränkungen der Theilbarkeit, als die Verbotsgesetze wegen Zusammenziehung und Vereinigung der bäuerlichen Grundbesitzungen mit den Rittergütern im Vordergrunde. Letztere müßten daher für die restaurative „Befestigung und Feudalisirung der Grundbesitzungen" wenigstens doch als ein Korrelat und als eine nothwendige Ergänzung der Theilbarkeitsbeschränkungen angesehen werden. Denn seit der frühesten Zeit

Digitized by Google

hielt das brandenburg-preußische Regiment an dem alten Grundsatz deutscher Landesverfassungen[1]) fest, daß kein bäuerliches Grundstück, gleichviel ob selbstständige Ackernahrung oder kleine Häusler- und Gärtnerbesitzung, verringert oder gar zum Rittergut eingezogen werden dürfe. Zufolge der ältesten Landesverfassung der Mark Brandenburg, welche sich auf die Kolonisation und Ansiedlung freier, vom Rhein, aus Sachsen u. s. w. herbeigezogener Bauern gründete, die daher auch ursprünglich dem Gericht und der Verwaltung des Landesherrn unmittelbar unterworfen waren, — sollte das Maß der neben den großen und kleinen bäuerlichen Eigenthümern vorhandenen, vorzugsweise mit der Pflicht des Kriegsdienstes belasteten Ritter- und Knappengüter, der ersteren nur in sechs, der letzteren nur in vier Hufen bestehen[2]). Später traten die hohenzollernschen Kurfürsten der Vergrößerung der Rittergüter auf Kosten der kleinen bäuerlichen Besitzungen durch die Einziehung der letzteren zum Gutsareal, auf das entschiedenste entgegen. Sie hielten das Verbot der Schmälerung oder Einziehung der bäuerlichen Besitzstände sowohl bezüglich der zu den bäuerlichen Gütern gehörigen Grundstücke, als selbst rücksichtlich der diesen letzteren auf gutsherrlichem Fundus zustehenden Hütungs- und anderen Gerechtigkeiten strenge aufrecht. Dasselbe wurde vielfach und fortgesetzt in allen Landtagsrezessen und Landesordnungen seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, zumal seit Errichtung von Schatzungskatastern und Schoßbüchern, bis zum letzten Landtagsrezesse von 1653 herab, ausgesprochen. In der Kur- wie in der Neumark durften damals bäuerliche Höfe nur in dem Ausnahmefalle, wenn es dem Gutsherrn an einem besonderen Ritter- oder für die Wittwe an einem Wittwensitz fehlte und dazu

---

[1]) S. Möser; auch Niebuhr römische Geschichte, ältere Ausgabe. II. 368. u. s. w.

[2]) Vergl. Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250; auch Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Lausitz.

Digitized by Google

ein bäuerliches Gehöft nöthig war, selbst dann aber nur nach sachverständiger Taxe und gegen Erstattung des Kaufgeldes an den Bauern, auch jedenfalls nur mit jedesmaligem landesherrlichen Konsense, eingezogen werden[1]). Freilich hatte schon früher die Macht der Verhältnisse, insbesondere die Veräußerung von öffentlichen Rechten, der Gerichtsbarkeit und Polizei, wie von Diensten, Zehnten und anderen ursprünglichen Staatsleistungen seitens der Landesherrn an die Besitzer der Rittergüter, die fortschreitende Vergrößerung dieser letzteren begünstigt; bereits seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatte die hierdurch sich ausbildende Gutsherrlichkeit über bäuerliche Hintersassen, mit der Gerichtsbarkeit über die Dorfschaften (wie Droysen sagt[2]), der Freiheit und dem Eigenthum der Bauern die Axt an die Wurzel gelegt. Nicht blos in der anarchischen Zeit unter den bairischen Herrschern im vierzehnten Jahrhundert, sondern auch nach der Aufnahme des Landbuchs der Mark Brandenburg unter Kaiser Karl IV. (1375) hatten sich daselbst die kleinen (bäuerlichen) Besitzungen zum Vortheil der Rittergüter bedeutend vermindert. Bei weitem zerstörender und nachtheiliger aber wirkte später der dreißigjährige Krieg auf die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Bauernstandes ein. Einerseits wurden, da unzählige bäuerliche Höfe und ganze Dorfschaften verwüstet und verlassen waren, im Interesse der Herstellung von Bodenkultur, Bevölkerung und landespolizeilicher Ordnung, die ortsobrigkeitliche Gewalt und Polizei der Gutsherren und in unmittelbarer Verbindung damit das persönliche Unterthänigkeitsverhältniß der Landbewohner viel weiter ausgedehnt und als Folge davon Ausflüsse und Verpflichtungen dieses letzteren (wie z. B. in Niederschlesien und der Altmark) auch auf persönlich freie und Eigenthumsbauern übertragen, ferner die bäuerlichen

---

[1]) Vergl. die Urkunden und geschichtlichen Thatsachen in der erwähnten allgemeinen Einleitung zur Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates von Lette und v. Rönne Bd. I. S. XVI—XXXIII., desgl. Bd. II. Abth. I. S. 582 ff.

[2]) Droysen, Geschichte der preuß. Politik. Bd. I. S. 64 u. 69.

Digitized by Google

Dienste bedeutend erschwert und selbst auch damals noch neue dingliche Verpflichtungen aus den gutspolizei- und gerichtsobrigkeitlichen Rechten hergeleitet. Anderntheils bildeten sich hauptsächlich erst damals viele Rittersitze durch Zusammenschlagung von Bauerländereien und Einziehung der Höfe zu selbstständigen oder größeren Gütern aus. In Pommern durften überdies schon früher, nach den unter dem Einfluß der Stände von den pommerschen Herzögen erlassenen Landes- und Unterthanen-Ordnungen aus der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, Kaufhöfe, die Ueberreste der in älterer Zeit auch dort weit ausgebreiteten deutschen Kolonisation persönlich freier Eigenthumsbauern, gegen Erstattung des Kaufgeldes und zwar allein für die Hofgebäude, nach Bedürfniß der Herrschaften zu deren Vorwerken oder Schäfereien eingezogen werden.

Sehr interessante Aufschlüsse über die successive Abnahme der kleinen (bäuerlichen) Besitzungen und das allmäliche Anwachsen der großen (der Ritter-) Güter in der Mark Brandenburg gewährt unter andern eine Vergleichung des Landbuchs Kaiser Karl IV. von 1375 mit den Zuständen vor und nach dem dreißigjährigen Kriege, in der gründlichen und mühevollen Arbeit des berlinischen Stadtarchivar Fidicin[1]). Die spätere Vermehrung der kleinen Besitzer, von Kolonien, Erbpächtern und Eigenthümern kommt hier hauptsächlich auf Rechnung der Staatsdomainen, wie der Kolonisations- und Regierungsmaßregeln Friedrichs des Großen, auch Friedrich Wilhelms III.

Und selbst von diesen Kolonistenstellen erlagen in einigen Landestheilen viele der Konsolidation und dem Streben nach Erweiterung des großen Grundeigenthums. So hatte, um die schwach bevölkerte Provinz Pommern zu heben, Friedrich der Große nach dem siebenjährigen Kriege, durch die Kabinetsordres vom 13. Januar 1772 und 16. Dezember 1775, über drei Millionen Thaler

[1]) Vergl. dessen zu dem Landbuch gelieferte Geschichte der Territorien der Mark Brandenburg, Bd. I. zunächst der einzelnen Städte, Rittergüter, Dörfer u. s. w. von den Kreisen Teltow und Niederbarnim. Berlin 1857.

Digitized by Google

den pommerschen Rittergutsbesitzern unter der ausdrücklichen, auch angenommenen und verbrieften Bedingung angewiesen, mit diesem Gelde bisher wüstes Land zu kultiviren, wovon die Hälfte zur beliebigen Benutzung als Vorwerksland den Gutsbesitzern verbleiben, die andere Hälfte dagegen zur Ansetzung erb- und eigenthümlicher Kolonisten und bäuerlicher Stellen verwendet, dieser Bestimmung gemäß für immer vom Rittergut getrennt, zu diesem niemals wieder eigezogen, vielmehr stets mit besonderen Kolonisten und ohne Erhöhung ihrer Rente, besetzt werden sollte. Doch ist dieser Theil der königlichen Verordnungen sehr mangelhaft erfüllt und es ist von den mit königlicher Hofwehr und sonst unterstützten Kolonisten und kleinen bäuerlichen Eigenthumsbesitzern nur der kleinere Theil übrig geblieben, während in den meisten Fällen die Sache den Ausgang genommen hat, daß die Gutsherren — früher oder später — über die Höfe anderweit verfügt, dieselben erworben oder eingezogen und dann zum Theil in Pacht oder Miethe ausgethan haben.[1])

Aehnliche, wenn auch bei weitem nicht so ausgedehnte Wirkungen als der dreißigjährige Krieg auf die Verminderung des kleinen und auf die Vermehrung des großen Grundbesitzes, hatte in einigen Landestheilen der siebenjährige Krieg.

Auch in anderen Landestheilen bildeten sich Rittergüter mit umfangreichen Grundstücken und bedeutenden Gutswirthschaften zum großen Theil wiederum erst mit dem Schlusse des Mittelalters[2]). Selbst noch die Kriege von 1807—1815 sind in den

[1]) Vergl. Gutachten des Obertribunals vom 19. Dez. 1845 über das Rechtsverhältniß der in Pommern auf Staatskosten angelegten sogenannten Meliorationshöfe in der Zeitschrift des Revisionskollegiums für Landeskulturgesetzgebung der preuß. Staaten. Bd. V. S. 115 ff. und die Entscheidungen des Obertribunals (v. 15. Mai 1847) Bd. XV. S. 393 ff.

[2]) In Westphalen wurden um diese Zeit viele Kolonate, mitunter ganze Dörfer, zu Rittersitzen eingezogen, worüber öfters ein hartnäckiger Kampf zwischen den Rittergutsbesitzern und den Bauern vor dem Reichskammergericht entbrannte. Vergl. unter andern Wigand in seiner geschichtlichen Darstellung der Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Th. II.

Für einen Theil des nördlichen Deutschlands weist Dr. Georg Hansen

Digitized by Google

östlichen Provinzen Preußens dem Bestande der nicht eigenthümlichen (lassitischen oder pachtweise besessenen) bäuerlichen Besitzungen nachtheilig geworden; zu einer Zeit, wo das Edikt vom 14. September 1811 wegen Regulirung und Eigenthumsverleihung der bäuerlichen Höfe meist noch unausgeführt war und deren Besitzer, moralisch und materiell durch gutsherrliche Frohnden und Lasten, wie die damit konkurrirenden Kriegsleistungen niedergedrückt, die Höfe verließen oder gegen geringes Abstandsgeld den Gutsherren übergaben, was in viel größerem Maße der Fall gewesen sein würde, wenn nicht jenes Edikt bereits publizirt gewesen und durch dessen Verheißungen und die Hoffnung auf ein künftiges Eigenthum die Mehrzahl der (lassitischen) bäuerlichen Besitzer emporgehoben und zu jener zähen Ausdauer, wie zu jenen außerordentlichen Anstrengungen auch ihrerseits befähigt worden wäre, welche damals alle Klassen des preußischen Volkes in patriotischer Begeisterung und Erhebung für König und Vaterland bewiesen.

Während so die großen Weltbegebenheiten und ihre Folgen der Konservation des kleinen (damals meist unfreien und abhängigen) Besitzes feindselig entgegenwirkten, hingegen dem vollen und besonders dem großen Grundeigenthum zu statten kamen, war andererseits die Staatsregierung unabläßig bestrebt, den Bestand des kleinen (bäuerlichen) Grundbesitzes zu beschützen und zu vertheidigen. Nur in Erneuerung der alten hohenzollernschen Verordnungen befahlen die für die innere Politik von Brandenburg-Preußen ebenso bedeutungsvollen als bezeichnenden Erlasse Friedrich Wilhelms I. (1714, 1717 und 1739) und Friedrichs des Großen (1749 und 1763) die vollständige Wiederherstellung aller, beziehungsweise im dreißigjährigen und siebenjährigen Kriege ein-

---

nach: „wie die Herrenhöfe (die privilegirten und größeren Güter) meistentheils erst durch Erwerbung und Niederlegung von Bauerhöfen und öfters von ganzen Dörfern entstanden seien." Vergl. neues staatsbürgerliches Magazin mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Lauenburg, herausgegeben von Falck. Bd. III. S. 113 u. 114, desgl. 126. Bd. VI. S. 27 in dem Aufsatz: Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit.

Digitized by Google

gezogenen oder wüste gewordenen Höfe und Nahrungen jeder Größe, Art und Benennung, wie die Aussonderung alles bäuerlichen Areals aus den gutsherrlichen Grundstücken bei schwerer Strafe, und zwar zurückgehend bis zu den Jahren 1624 und 1633 bis zur Aufnahme der letzten Besitz- und Steuerkataster[1]). Das allgemeine preußische Landrecht von 1794 wiederholte jene den bäuerlichen Besitzstand im Gegensatz zum gutsherrlichen Fundus — zu dem Rittergutsareal — sichernden Bestimmungen (§§. 14—16. Tit. 7. Th. II. A. L. R.). Die unbedingte Erlaubniß zur Einziehung und Zusammenschlagung aller, namentlich auch aller kleineren bäuerlichen Besitzungen, welche die spätere Deklaration von 1816 (wie die für Posen von 1836 und für Oberschlesien von 1827) von der Regulirung und Eigenthumserwerbung ausschloß, gab allererst das auf die Grundsätze des Edikts vom 14. September 1811 wieder zurückgehende Ablösungs- und Regulirungsgesetz vom 2. März 1850 (§. 77.)[2]). Indem die Eigenthumsverleihung der bäuerlichen (Laß-) Höfe an ihre Besitzer gegen Entschädigung der Gutsherren für deren privatrechtliche Ansprüche, auf jener früheren Landesverfassung beruhte und darin ihre Rechtfertigung fand, mußte dagegen die Regierung fortan ihrerseits alle staatsrechtlichen Ansprüche auf die bäuerlichen Höfe und deren Konservation aufgeben und dieselben für einen Gegenstand des freien

---

[1]) Vergl. über die ältere brandenburg-preußische Landesverfassung in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates. Bd. I. Einl. S. XV. ff. und LXXI. ff.; desgl. den Artikel: Agrarverfassung und Agrargesetzgebung im 5. Heft des Staatslexikons von Rotteck und Welcker. 3. A. S. 352 ff. Und dennoch mußte häufig, so schon 1624, zuletzt wegen Ostpreußen durch Reskript vom 31. Mai 1806 von der Wiederbesetzung der zu den Rittergütern eingezogenen bäuerlichen Hufen Abstand genommen und Amnestie ertheilt, wegen Ausmittelung dieser Hufen aber ein späterer Zeitabschnitt, für Ostpreußen z. B. der 1. Juli 1772 festgesetzt werden. Lette und v. Rönne a. a. O. S. LXXIII.

[2]) Hierüber wie über einige schon früher nachgelassene Ausnahmen und den abweichenden Rechtszustand einzelner Landestheile s. Lette und v. Rönne Bd. II. Abth. I. S. 588 ff.

Digitized by Google

Privatverkehrs erklären. Damit waren denn die früheren Grundsätze der Landesverfassung bezüglich der Bauerhöfe und die ihnen entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts (§§. 14—16. Tit. 7. Th. II.) in Uebereinstimmung mit den §§. VI. und VII. des Edikts vom 9. Oktober 1807 wegen gestatteter Einziehung und Zusammenschlagung von bäuerlichen Grundstücken und deren Umwandlung in Vorwerksland ganz beseitigt und vollends aufgehoben, insbesondere also auch die Rittergutsbesitzer in Zukunft von der staatsrechtlichen Verpflichtung zur Erhaltung und Wiederbesetzung der Höfe befreit worden. Dies als ein Korrelat der vom Staate verordneten Eigenthumsverleihung der bäuerlichen Stellen, zugleich aber als eine nothwendige Konsequenz der preußischen Agrargesetzgebung in Betreff der freien Verfügung und Benutzung des Grundeigenthums, als ein Theil und Glied der durch diese Gesetzgebung geschaffenen neuen Agrarverfassung.

Betrachten wir jetzt noch die inneren (politischen und bürgerlichen) Grundlagen, auf welche sich jene ältere Landesverfassung bezog und mit denen sie unmittelbar zusammenhing.

Das frühere festere Grundvertheilungs-Verhältniß beruhte theils schon während des Mittelalters (in der Zeit des Feudalsystems), theils während der darauf folgenden Jahrhunderte (der Zeit der erwachsenden Landeshoheit und des Polizeistaats) auf Motiven, die mit den Lebens- und Gesellschaftszuständen jener Vorzeit so verwachsen waren, daß sie sich deshalb unter den völlig umgewandelten Verhältnissen der freien Agrarverfassung am wenigsten durch Doktrinen (wie z. B. die „der Feudalisirung der Grundbesitzungen und ihrer Wiederherstellung als besonderer Rechtskörper") wieder in's Leben rufen lassen. Denn überhaupt haben sich zu keiner Zeit, weder bei den alten, noch bei den neuen Kulturvölkern die Bodenvertheilungs- und Besitzverhältnisse nach allgemeinen politischen oder sozialen Theorien gerichtet, vielmehr stets in reellen Interessen und Berechtigungen gegründet.

Digitized by Google

Um die Grundlagen und Motive der mehrerwähnten älteren Landesverfassung nachzuweisen, ist wiederum auch hier ein geschichtlicher Rückblick nöthig.

Seitdem das Grundeigenthum der einzelnen Glieder des alten Verbandes der deutschen Gaugenossenschaft seine politische Bedeutung mit der Epoche verloren hatte, in welcher die Mitglieder der freien Gemeinden (die ursprünglich freien Bauern) in Gutshörigkeits- und Unterthänigkeits-Verhältnisse der verschiedensten Art zu größeren und kleineren Guts- und Territorialherren verfielen, trat alsbald ein Wechselverhältniß zwischen Person und Gut in der Weise ein, daß die Eigenschaft des letzteren zugleich über die Freiheit und Unfreiheit des Besitzers und seiner Familie entschied. Das Mittelalter verknüpfte nicht blos Amtsrechte und Amtspflichten mit den Gütern und vererbte oder übertrug dieselben als ein Zubehör von Grundstücken, sondern es erschien selbst der Charakter der Freiheit oder Unfreiheit festgewurzelt im Grundstück; letzteres äußerte damals dieselbe Rückwirkung auf den Besitzer, wie früher dieser auf seinen Grund und Boden. Der Besitz eines freien oder unfreien Grundstücks machte zum freien oder unfreien Manne.[1])

Ein zweiter Umstand, durch den sich die Geschlossenheit der verschiedenen, besonders der bäuerlichen Grundbesitzungen seit dem 16ten Jahrhundert und noch mehr seit dem 30jährigen Kriege im 17ten und 18ten Jahrhundert (gleichzeitig mit der Ausbildung der Landeshoheit und Steuerbedürfnisse einerseits, wie der Gutsherrlichkeit und Gutsobrigkeit andererseits) befestigte, lag in dem beiderseitigen Interesse der Landesherren wie der Gutsherren und resp. Stände an der Erhaltung des Bestandes der Bauergüter. Bei den Landesherren war es das Interesse an der Steuerfähigkeit der zu den Landes- und Kommunal-Lasten, Militairpflichten, Vorspann u. s. w. meistenteils allein steuerpflichtigen bäuerlichen

---

[1]) S. unter anderem Dr. Ludwig Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe. S. 156. 247. 141 ff.

Digitized by Google

Güter, bei den Gutsherren das Interesse an der Prästationsfähigkeit der mit Diensten, Natural- und Geldleistungen für die gutsherrliche Wirthschaft belasteten bäuerlichen Höfe und Kolonate. Denn diese bildeten das Pfandobjekt für die öffentlichen Staats-, wie für die gutsherrlichen Privat-Leistungen und Abgaben. Die berechtigten Stände (Adel, Prälaten und Ritterschaft) ließen sich daher deren Untheilbarkeit, wie die Unzulässigkeit ihrer Verschuldung ohne gutsherrlichen Konsens nebst der beschränkten Erbfolge, in Landtagsrezessen und Landesordnungen versichern; die kräftigeren Landesherren hingegen hielten außerdem deren Uneinziehbarkeit, den Ständen gegenüber, aufrecht. Geschichtlich liegt allein in diesen Interessen der sich ausbildenden Staaten einerseits und der Gutsherren und Stände andererseits die Veranlassung zu den die Dismembration, wie die Konsolidation der bäuerlichen Güter beschränkenden Staatspolizeigesetzen.[1])

---

[1]) Vergl. hierüber die Allegate bei Lette und v. Rönne a. a. O., unter andern S. LXI. und Staatslexikon a. a. O. S. 354; sodann Dr. C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Geschichtliche und statistische Untersuchungen mit unmittelbarer Beziehung auf das Königreich Hannover. Jena 1851. S. 51. 52. 82 und 83. 208; ferner S. 128. 229, wo unter anderem bemerkt ist: „Gegen die Einziehung der Bauergüter und ihre Verwandlung in gutsherrliches Vorwerksland wirkte besonders das Steuerbedürfniß des Fürsten, gegenüber der Exemtion des Adels. Mit der Vermehrung der landesherrlichen Ansprüche im 16ten Jahrhundert stieg das Streben der Gutsherren, die Höfe durch eigene Bewirthschaftung von solchen Lasten frei zu machen; das Land war auf dem Wege, sich in große Güter mit Tagelöhnern umzuwandeln und die Zeitpacht durchweg an die Stelle des erblichen, abhängigen Besitzes zu setzen. Als im 17ten Jahrhundert der Steuerdruck die Bauern zu Grunde richtete, diese die Höfe verließen, um als Häuslinge oder Anbauer sich bequemer zu ernähren, da waren die Verordnungen gegen die Dismembration der Prädiorum die einzige Rettung zur Erhaltung eines kraftvollen Bauernstandes und der Landesverfassung.“ „In Hannover dauerte auch das Verbot der Einziehung der Höfe, ihrer Zusammenlegung, wie der Zwang zur Wiederbesetzung seit der Ablösungsordnung von 1833 fort und ist noch bis 1848 strenge ausgeübt worden.“ Es ist bemerkenswerth, daß besonders in den jetzt hannoverschen Theilen von Niedersachsen und Westphalen das Streben der Ritterschaft nach Vergrößerung ihrer Güter am wenigsten Erfolg hatte. In mehreren Theilen

Digitized by Google

Dieſe Intereſſen ſind weder thatſächlich, noch rechtlich mehr vorhanden, nachdem auch in Preußen die Aufhebung der Grundſteuer-Exemtionen und Ungleichheiten verfaſſungsmäßig und geſetzlich ausgeſprochen (wenn auch noch unausgeführt), die Umwandlung der früherhin zu Laß- (erblichem oder nicht erblichem Nießbrauchs-) Recht beſeſſenen Höfe in freies Eigenthum ihrer Beſitzer erfolgt und die Ablöſung der auf den bäuerlichen Höfen ruhenden gutsherrlichen Laſten und Abgaben theils durchgeführt, theils wenigſtens doch in der Ausführung begriffen iſt. Desgleichen hat jede Wechſelbeziehung von Freiheit und Unfreiheit des Grundſtücks und der Perſon ſeines Beſitzers aufgehört, nachdem durch die Agrargeſetzgebung des 19ten Jahrhunderts die Auflöſung derjenigen Bande vollzogen iſt, welche das bäuerliche Grundeigenthum und deſſen Beſitzer von einem zwiſchen ihm und der Staatsgewalt ſtehenden Dritten, einem Grund- und Gutsherrn, abhängig machten. Der weſentlich im Chriſtenthum wurzelnde, aus ihm hervorgegangene Begriff der freien Perſönlichkeit hat den Menſchen (wie einſt von der Sklaverei, hierauf von der Leibeigenſchaft, Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit) auch

---

von Hannover beſitzen die Rittergüter (und mehr als die Hälfte derſelben im ganzen Königreich) überall keine Forſten; allein da, wo auch jeder Bauerhof Privatholzgründe hat, iſt Forſtbeſitz die Regel. Nur 200 Güter beſitzen mehr als je 100 Morgen. Die Geſammtzahl der Güter, welche mehr als 50 Thlr. Grundſteuer zahlen, beträgt nur 223, während die Geſammtzahl der Grundeigenthümer von mehr als 50 Thlr. Grundſteuer 1395, davon die Zahl der Rittergüter alſo nur 1/7 beträgt. Der Gutsacker liegt großentheils in mehreren Gemeinden und kleineren, ſelbſtſtändigen Pachthöfen zerſtreut. Die hannoverſche Ritterſchaft beſitzt nur 5 pCt. des kultivirten Bodens und 7 pCt. der Forſten. Von 8 Millionen Morgen Ackerland und Forſten kommen 6 auf Bürger und Bauern, 1½ auf die Domainen (incl. Forſten) und kaum 500,000 Morgen auf die Rittergüter. Stüve erklärt dies aus der früheren Ungeſchloſſenheit und Zertheilung der Rittergüter, wie aus der von den kurbraunſchweigiſchen und hannoverſchen Regenten beſonders ſtark geübten Aufſicht über die Erhaltung der Bauergüter, und äußert ſogar die Beſorgniß, daß bei völliger Aufhebung der Gebundenheit der landtagsfähigen Lehnrittergüter dieſe Güterklaſſe umgekehrt im bäuerlichen Grundbeſitz untergehen würde. a. a. O. und S. 227 ff.

Digitized by Google

von jener Untertähnigkeit unter die Scholle erlöst. Die Herstellung der Freiheit der Person und des Eigenthums ist eins der bedeutungsvollsten und wohl das wichtigste Ergebniß einer großen weltgeschichtlichen Entwickelung auf dem sozialen Gebiete. Dessen muß sich jede Gesetzgebung vollständig bewußt bleiben, welche die Grundlagen des Staatswesens, die verschiedenen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft in fortschreitender gesunder Ausbildung erhalten und dabei mit Sicherheit für die Zukunft bauen will.

Schon oben bei der rechtshistorischen Erörterung der älteren, die bäuerlichen Besitzungen schützenden Landesverfassung in verschiedenen Theilen des preußischen Staatsgebiets, ergab sich, daß die großen Weltbewegungen in der Regel der Erweiterung des Eigenthumsbesitzes und dabei meist dem großen Grundeigenthum auf Kosten des kleinen gedient haben. Denn überdies ist das Streben nach Vergrößerung und Ausdehnung des Eigenthums mit dessen Natur verbunden.

Wer die Bedeutung der Gesetzgebung zu würdigen weiß, welche auf die Grundvertheilungsverhältnisse einwirkt und den Einfluß begreift, den eine solche Gesetzgebung auf alle anderen Lebensverhältnisse der Nationen ausübt, wird es nicht für ein ungehöriges hors d'eouvre halten, wenn im Aufschluß an die obigen Erörterungen hier einige Bemerkungen über die Grundvertheilungsverhältnisse noch anderer Kulturvölker der alten und der neuen Welt und über die Bewegung in diesen Verhältnissen während längerer Perioden, als eines Jahrzehents, eingeschaltet werden.

Niemals sind Staaten der alten oder neuen Welt an einer fortschreitenden Verkleinerung der Grundbesitzungen, wohl aber an der Vergrößerung und massenhaften Zusammenhäufung der kleineren Güter in den Händen weniger Personen und Familien zu Grunde gegangen. Im Durchschnitt der Jahrhunderte oder doch von langen Zeiträumen, hat sich bis zur neueren Zeit überwie-

Digitized by Google

gend in der allgemeinen Güterbewegung ein der Zertheilung des Grundbesitzes, wie der gleichmäßigeren Vertheilung des Vermögens überhaupt, entgegenwirkendes inneres Gesetz Geltung zu verschaffen gesucht. Welche, nach Maßgabe der übrigen gesellschaftlichen und politischen Zustände der Völker, sehr verschiedenartigen Ursachen auch dabei mitgewirkt haben — die Erscheinung einer allmälich fortschreitenden Zusammenhäufung des Grundbesitzes (gleich wie des Kapitals) ist nach den früheren historischen Erfahrungen zuletzt dieselbe gewesen. So weit bei den freien, älteren oder neueren Kulturvölkern die Vertheilung des Grundbesitzes Gegenstand der Gesetzgebung gewesen, war diese vielmehr umgekehrt stets darauf gerichtet, ein angemessenes, gleicheres Vertheilungsverhältniß, gegenüber der sich periodisch immer erneuernden Gefahr einer Zerstörung des Gleichgewichts durch die Kommassirung des Grundbesitzes, zu befördern, zu erhalten oder wiederherzustellen und den kleinen Eigenthumsbesitz gegen die Gefahr des Untergangs im großen zu schützen. Selbst nicht die durch allgemeine Stamm- und Erbguts-, Fideikommiß- oder ähnliche Einrichtungen befestigten Grundvertheilungsverhältnisse haben den Wirkungen jenes auf Anhäufung des Grundvermögens in wenigen Händen gerichteten Zuges in den gesellschaftlichen Verhältnissen für die Dauer Widerstand zu leisten vermocht.

So bestimmten die agrarischen Einrichtungen, welche dem größten Gesetzgeber des Alterthums (Moses) zugeschrieben werden, daß im jüdischen Staate im sieben mal siebenten Sabbathjahre (dem Jobeljahr), also jedesmal nach 49 — 50 Jahren, alle von dem Eigenthümer um Noth, Schulden oder aus welcher Ursache willen veräußerten Aecker sammt Gebäuden und Zubehör an ihn oder seine Erben, und zwar frei von allen Verbindlichkeiten, wiederum zurückfielen, wodurch in den einzelnen Familien ein dauerhaft gesicherter Besitzstand und das Grundeigenthum in fester Erblichkeit erhalten werden sollte. Es gab dort nicht einmal (vom Priesterstande abgesehen, der aber kein Grundeigenthum besaß) einen (politisch oder privatrechtlich) privilegirten Adel; nur

Digitized by Google

der erstgeborene Sohn erhielt zwei Theile vom Besitzthum des Vaters. Ungeachtet der höheren als menschlichen Weihe, welche diese gleichmäßigere Grundvertheilung im jüdischen Volke befestigen sollte, war sie doch im Laufe der Zeit einer solchen Ungleichheit gewichen und dergestalt zerstört, daß ein späteres Gesetzbuch dieselbe fallen lassen mußte.[1])

In keinem Staate schien die Grundvertheilung so befestigt, wie diejenige von Sparta, auf welche Lykurg seinen Staat gründete, als er mit dem Kampf des Adels (der politisch berechtigten und herrschenden Bürgerklasse) gegen das Königthum, auch den Kampf der reichen und der minder begüterten, der besitzenden wie der besitzlosen Adelsfamilien durch die gleichmäßigere Vertheilung des Grund und Bodens ausglich und beendete. Die Gewähr für die unsterbliche Dauer der Lykurgischen Agrar-Einrichtung sollte hauptsächlich auf der Unveräußerlichkeit der zugetheilten Stammgüter und ihrer Forterbung als Majorate, also auf Erhaltung dieser gleichmäßigeren Vertheilung des Grundbesitzes unter die Bürger beruhen. Obwohl es in Sparta sogar für schändlich galt, Güter zu verkaufen und Stücke vom Stammgut abzuschneiden, so traten dennoch auch dort im Laufe der Zeit wiederum die schärfsten Besitzunterschiede hervor. Die Verkündigung eines alten Orakels: „daß die Anhäufung des Vermögens und nichts anderes Sparta vernichten würde", ging in Erfüllung. Sogar reiche Erbinnen übten den schädlichsten Einfluß auf den Staat, als sich in ihren Händen nicht weniger wie $^3/_5$ des ganzen Grundbesitzes befanden. Den wiederholten inneren Streitigkeiten zwischen einem doch wiederum unverhältnißmäßig begüterten und einem wiederum mittellos gewordenen Adel wurde inzwischen zwar durch häufige Aussendung von Kolonien begegnet; zuletzt führte aber doch die übermäßige Konsolidation bei erneuer-

---

[1]) Vergl. unter andern Max Duncker, Geschichte des Alterthums. Aufl. 2. Bd. 1. S. 504. 512 und 538.

Digitized by Google

ten Revolutionen zum Untergange des ursprünglich gleichwohl auf stark befestigtem Grundbesitz gebauten Staatswesens.[1])

Auch in Attika, wo zur Blüthezeit Athens, abweichend von der ursprünglichen lacedämonischen Agrareinrichtung, vielmehr die größte Mannigfaltigkeit im Maaße der Besitzthümer, gleiche Erbtheilung unter den Söhnen und freie Zerstückelung des Grundeigenthums vorherrschte, ging später, ebenfalls Hand in Hand mit dem Verfall des Staats, der Grundbesitz in immer weniger Hände über.[2])

Wenn irgend einem Staatswesen, so hätte dem von Rom sehr bald eine vollständige Auflösung des Grund und Bodens in Staubtheile bevorstehen müssen. Denn in ihm bestand von ältester Zeit her freies und unbelastetes Grundeigenthum, mit der Befugniß der freien Veräußerung und der Gleichtheilung desselben unter Kindern und Erben. Dabei ruhte das alte römische Staatswesen[3]) hauptsächlich auf der alten Bauerschaft von Voll-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüfnern (die Vollhufe zu etwa 20 und einigen Morgen), von denen je nach der Größe des Grundbesitzes Kriegsdienste und Staatslasten getragen wurden. In früherer Zeit war es dem Vater sogar unmöglich gemacht, die Kinder ihres Erbrechts zu berauben; ebenso unmöglich waren Erbpacht und dingliche Grundrente[4]). Wenn (im Laufe schon des 5ten und 6ten Jahrhunderts der Stadt) der kleine und mittlere Bauernstand und damit alsbald auch das tüchtige Staatswesen zu Grunde ging, so war dies nicht etwa eine Folge der Zerstückelung und Gleichtheilung, sondern ganz anderer Ursachen — (der unaufhörlichen Kriege auf italischem Boden, besonders der Sklavenwirthschaft, wie der unentgeltlichen Vertheilung des Korns aus den Provinzen und anderer Regierungsmaßregeln). Während dadurch

---

[1]) Duncker a. a. O. Bd. 3. S. 367 ff. Niebuhr, römische Geschichte. Ausg. in einem Bande S. 272.

[2]) Boeckh, Staatshaushaltung der Athener Bd. I. S. 40 u. a. a. O.

[3]) Wie Mommsen es in seiner römischen Geschichte darstellt.

[4]) Mommsen Bd. 1. 2te Aufl. S. 141.

Digitized by Google

aber nur die kleinen Besitzer zu Grunde gerichtet wurden, gewann hingegen der Großbesitz und die Großkultur ein mehr und mehr steigendes Uebergewicht. Die Ansammlung unermeßlicher Kapitalien in den Händen des Ritterstandes und ungeheurer Grundbesitzungen (von Latifundien) in den Händen der senatorischen Familien vollendete lange vor dem Verfall der Republik den Untergang des mittleren und kleineren Grundeigenthums, sowohl eines kräftigen Bauernstandes mit selbstständigen Ackernahrungen, als der kleinen Gärtner und Häusler. Vergebens hatten diesen Wirkungen der Weltentwickelung die römischen Agrargesetze entgegenzuwirken gesucht, welche bekanntlich nur die Vertheilung derjenigen durch Eroberungen oder sonst gewonnenen Staats- und Domainen-Ländereien an die ärmeren Bürger betrafen, deren ausschließlichen Besitz und Nutzen sich die patrizischen Geschlechter angeeignet hatten. Vergebens verdankte der römische Staat diesen Gesetzen von Zeit zu Zeit viele neue Bauerhufen[1]). Jahrhunderte hindurch waren auf diese Weise einzelne weiter blickende römische Staatsmänner unter harten Kämpfen, mit mehr oder weniger Erfolg fortwährend bemüht, dem Zusammenschwinden des römischen und italischen Kleinbesitzes durch Gründung neuer Bauerstellen, theils mittelst Auftheilung der ausgedehnten Staatsländereien, theils mittelst Aussendung von Kolonien entgegen zu wirken. In Etrurien war (134 v. Chr.) der ganze freie Bauernstand der einheimischen Aristokratie in Verbindung mit den römischen Kapitalisten erlegen, während der, bei Vergleichung aller Zeiten vielleicht kräftigste Bauernstand der Erde in den Gemeinden von Samnium, nach dem letzten Kampfe für sein gleiches Recht gegen die römische

---

[1]) z. B. wiederum auch den Grachischen Agrargesetzen (133 v. Chr.) an 80,000 dergleichen neue bäuerliche Höfe. Dem Auskaufen und Verschwinden dieser letzteren wollte man sogar — im Widerspruch mit den Begriffen des römischen Rechts — durch die Einführung von Erbpacht oder Erbzins bei dergleichen aus dem Staatsvermögen vertheilten Ackerloosen oder durch die Unveräußerlichkeit dieser Bauerstellen und durch Verbote ihres Zusammenschlagens begegnen.

Digitized by Google

Oligarchie, dem völligen Untergange geweiht wurde[1]) und noch gegenwärtig, nach mehr als 13 Jahrhunderten die einst blühendsten samnitischen Landschaften großentheils Wüsten bilden. Wie in Italien, so wurden auch in den römischen Provinzen die Ländereien der mittleren, wie der kleinen Besitzer zu ausgedehnten Gutskomplexen zusammengeschlagen, hierauf durch Heere von Sklaven bewirthschaftet, später zwar an leibeigene oder hörige Kolonen in kleineren Stücken, doch keineswegs als Eigenthum ausgethan[2]). Seit jener Zeit ist es in dem größeren Theile Italiens nicht mehr möglich geworden, sich von den für den Wohlstand wie für die gesammte sittliche und materielle Entwickelung der Nation bekanntlich höchst unglückseligen Folgen der Latifundien zu befreien, nachdem dieselben überdies später durch Lehnsverfassung und Fideikommisse noch mehr befestigt sind, worin die Ausbildung eines Standes kleiner freier Eigenthümer bisher eine unübersteigliche Schranke gefunden hat. Diese durch Lehns- und Fideikommiß-Verband befestigten Grundvertheilungs-Verhältnisse in Italien sind, wie es in eines berühmten italienischen Publizisten — Filangieri's — Schilderung heißt, „die Ursache geworden des großen Reichthums Weniger und des Elends, der Dummheit und Unsittlichkeit des großen Haufens[3]). An die Stelle kleiner, bei ihrem Grundeigenthum gesicherter eigenthümlicher Grundbesitzer

---

[1]) Vergl. Mommsen Bd. 1. S. 269. 273. 413. 811. 832—834. Bd. 2. S. 73. 78. 88. 91. 92. 98. 126. 212. 344 u. a. a. O.

[2]) Nach einem Besitzverhältniß, welches ähnlich im südlichen und westlichen Europa, auch jenseits der Loire in Frankreich, bis zur Revolution und darüber hinaus, insbesondere in den schädlichen kleinen Halbpachten fortbestanden hat (s. des Professor Rau Volkswirthschaftslehre Bd. I. S. 480). Die grundbesitzende Klasse in Rom betrug schon gegen das Ende der Republik noch nicht einmal ein halbes Prozent der Bevölkerung. s. Hildebrand, Nationaloekonomie I. S. 248 ff. Wie es mit dem persönlichen und dinglichen Rechtsverhältniß der zur nothdürftigen Bestellung der römischen Latifundien in den Provinzen zur Kaiserzeit angesetzten Kleinbauern schon damals bestellt gewesen ist, ergeben z. B. Tit. XLVII. ff. LXII. ff. Lib. XI. Cod.

[3]) Siehe Filangieri's Ansichten über Fideikommisse und Lehne. Insterburg 1852.

Digitized by Google

ist, wie Niebuhr (der Geschichtschreiber der römischen Vorzeit) sagt, „ein tagelöhnerndes Lumpengesindel von Zeitpächtern" getreten, welche ohne Garantie für die Zukunft von der Laune und Habsucht ihrer Verpächter abhängen, die nicht einmal die Besitzer der großen Grundkomplexe selber, sondern wieder nur deren Agenten, Generalverwalter oder Pächter und andere Mittelsmänner sind.[1])

Auch bei den germanischen Völkern, deren alte politische Gemeinden (die Gaugenossenschaften), worauf der Staatsverband zumeist beruhte, im wesentlichen aus Bauern bestanden mit kleinerem, als Eigenthum besessenen, nicht befestigten Grundbesitz, und deren bäuerliche Stammgüter in der Regel unter den Söhnen, zum Theil sogar unter den Töchtern theilbar, ingleichen veräußerlich waren, wobei nur in gewissen Veräußerungsfällen den nächsten Erben ein Einspruchsrecht zustand, — ging die gleichmäßigere Grundvertheilung und das kleine und mittlere Eigenthum der freien Bauern nicht etwa an der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit der Stammgüter zu Grunde, sondern es gingen diese kleinen und mittleren bäuerlichen Eigenthümer, gleichzeitig mit der Zerstörung der Grundlagen des alten deutschen Staatslebens — der Gau- und Volksgemeinde — als Hintersassen, Hörige oder erbunterthänige Leute in dem großen Grundbesitz von Lehn-, Grund- und Gutsherrschaften unter[2]). Vergeblich hatte schon Karl der Große durch seine berühmten Kapitularien gegen das Bestreben seiner großen Beamten angekämpft, die kleinen Grundeigenthümer durch Bedrückung mittelst Kriegs-, Vorspann- und Steuerleistungen ihres freien eigenthümlichen Grundbesitzes zu berauben. Dagegen entstand das Institut der adlichen Stammgüter und Familienfidei-

[1]) Aehnlich wie es auch in Irland der Fall ist.

[2]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. A. II. 5. 39 u. a. a. O. Walter, deutsche Rechtsgeschichte. I. 280 ff. u. a. a. O. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. I. 235 u. f. w. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. III. 22 und 146 in Verbindung mit Zimmerle, das deutsche Stammgutssystem.

Digitized by Google

kommisse viel später, erst seit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, nicht etwa als ein Erzeugniß des alten deutschen Rechtes, sondern als eine Neubildung der Doktrin unter Anwendung von Grundsätzen des römischen Rechtes, auch nicht zum Zweck der Erhaltung und Befestigung der Grundbesitzungen in den Händen von Privatgutsbesitzern, sondern vielmehr behufs der Zusammenhaltung der Länder zur Ausbildung der Landeshoheit und des neueren Staatswesens, also im Interesse des höheren reichsunmittelbaren Adels, des Herrenstandes, von welchem es der niedere und kleine Adel in Nachahmung und Nacheiferung des ersteren nur entlehnte, nachdem sich derselbe, vermöge des Feudalsystems, längst schon von der deutschen Volksgemeinde vollständig abgetrennt und nachdem sich diese in eine große unvertretene, politisch und rechtlich unfreie Masse von hörigen und dienstpflichtigen Hintersassen verwandelt hatte.[1])

Was oben über die allgemeine Richtung des Güterverkehrs bemerkt wurde, bestätigt sich unter den neueren Staaten vorzugsweise durch die Bewegung in den Grundvertheilungsverhältnissen von England[2]). Sie ist besonders geeignet, denjenigen Stoff zum Nachdenken zu liefern, welche das Heil und die Konservation des mittleren Grundbesitzes, wie des preußischen und deutschen Bauernstandes, hauptsächlich von restaurativen Gesetzen zur Beschränkung der Theilbarkeit oder Veräußerlichkeit und Erbfolge erwarten.

In England ist die Leibeigenschaft seit Jahrhunderten beseitigt. Schon ebenso lange wird daselbst kein persönliches Abhängigkeitsverhältniß durch die besonderen Eigenschaften des Grund-

---

[1]) S. Zimmerle a. a. O.

[2]) Vergl. hierzu die Darstellung des Dr. Herrmann Schultze in seinen national-ökonomischen Bildern aus Englands Volksleben, Jena 1853; ferner des Professor R. Gneist Schrift: Adel und Ritterschaft in England, wie dessen englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht; desgl. Thomas Solly, Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz und Erbfolge ꝛc. Berlin 1853 u. s. w.

Digitized by Google

besitzthums mehr begründet, wenngleich bis zu einer neueren Gesetzgebung unter der Königin Viktoria über Eigenthumserwerbung und Abgabenablösung der sogenannten Copyholds, noch eine Klasse unfreier (bäuerlicher) Grundstücke existirte, da Karl II. die Ueberreste des Feudalwesens, welche unter anderem in der Belastung der Rittergüter mit Schild- und Lehngeldern neben der Grundsteuer fortbestanden hatten, nur zu Gunsten der Kavaliere, der Besitzer von Rittergütern, als Belohnung der von diesen den Stuarts geleisteten Hülfe, aufhob, hingegen jene lehnartigen bäuerlichen Verhältnisse bei den kleineren vormaligen Hintersassengütern bestehen ließ. Nach der englischen Agrarverfassung steht jedem Eigenthümer ein völlig freies Dispositionsrecht über seinen Grundbesitz unter Lebenden wie von Todeswegen zu. Ein altes, dem Königthum vom Adel abgedrungenes Gesetz aus der Zeit Eduards I. (des dreizehnten Jahrhunderts), wonach Fideikommisse (in deutscher Weise) gegründet und Form und Art der Vererbung des Besitzes durch den Fideikommißstifter für alle Zeiten und Generationen vorgeschrieben werden durften, war für Alt-England lange schon durch die Sitte und Jurisprudenz eingeschränkt und im wesentlichen beseitigt, obwohl das Institut, welches man längst für unsittlich und gemeinschädlich erklärte, ausdrücklich erst im Jahre 1831 durch ein positives Gesetz aufgehoben und verboten wurde[1]). So existirt wenigstens im größeren Theile Großbritanniens ein befestigter Grundbesitz im deutschen Sinne nicht und am wenigsten steht dem hohen englischen Adel und der Pairie die Befugniß zu, durch Familienfideikommisse den Grundbesitz für alle Ewigkeit zu fesseln, den Erbgang und die Erbfolge in denselben, die Zulässig-

[1]) Nur in Schottland bestehen dergleichen Fideikommisse allerdings noch fort und es soll ihnen daselbst fast die Hälfte alles Grundeigenthums unterliegen. Vergl. jedoch weiter unten über die Zahl der einzelnen Pachtungen und Güter. — In Schottland ist es aber auch (in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts) vorgekommen, daß von einzelnen großen Grundbesitzern zahlreiche kleine Besitzer und Pächter ausgetrieben, ihre Hütten abgerissen und die Fluren zu großen Weiden, besonders Schafstriften, niedergelegt wurden.

Digitized by Google

keit oder Unzulässigkeit einer Verschuldung u. s. w. ein für allemal den zukünftigen Geschlechtern vorzuschreiben. Jedenfalls hat in ganz England der große Grundbesitz auch in dieser Beziehung durchaus kein Vorrecht vor dem kleinen oder allerkleinsten. Dagegen aber ist es jedem Grundbesitzer nach gemeinem englischen Rechte erlaubt, über die Erbfolge in das Grundeigenthum für die lebende Generation und bis zur Großjährigkeit eines im voraus bezeichneten Abkömmlings dieser letzteren, Substitutionen zu treffen, durch welche nächst der Erbfolge in das Grundeigenthum, über dessen Verschuldung oder Entlastung, Veräußerung einzelner Theile, Witthum, Ausstattung und Erbtheil von Geschwistern des Besitzers, Meliorationen u. s. w. bindende Festsetzungen gemacht werden dürfen. Nach Ablauf dieser Zeit, bei der Großjährigkeit des Substituten, ist dieser alsdann aber wiederum ebenso frei in Bezug auf Veräußerung, Theilbarkeit, Verschuldung u. s. w. oder eine neue Substitution in das Grundeigenthum. Auf diese Weise wird von Generation zu Generation für den Grundbesitz, wie für die Familie diejenige Fürsorge stets neu getroffen, welche den jedesmaligen periodisch veränderten Bedürfnissen und Interessen der Familie, wie den Verhältnissen und Fortschritten der bürgerlichen Gesellschaft zusagt. Nur für den Fall, daß auf keine andere Weise vom Besitzer über die Erbfolge in das Grundeigenthum verordnet ist, vererbt dasselbe auf den ältesten Sohn[1]) (in der Grafschaft Kent auf alle Söhne zugleich).

Diese Erbfolge und jene auf einer allgemeinen im Volke anerkannten Sitte und auf altem Herkommen beruhende Einrichtung bilden jedoch das gemeine und gleiche Recht für alle Klassen von Grundeigenthümern ohne Rücksicht auf Art und Größe ihres Besitzthums. Voraussichtlich hätten sie mithin ebenso zur Erhaltung der kleinen wie der großen Grundbesitzungen beitragen müssen. Und doch tritt die eigenthümliche Erscheinung entgegen,

---

[1]) Diese gesetzliche Erbfolge tritt aber selten ein, weil so leicht kein Engländer sein Testament zu errichten unterläßt.

Digitized by Google

daß in keinem anderen Lande die kleinen Grundbesitzungen so massenweise sich in große Besitzthümer durch Aufkauf und Zusammenschlagung aufgelöst haben, wie dies in England geschehen ist. Wilhelm der Eroberer hatte ganz (Alt-) England an die Führer seines normannischen Heeres in 60215 Ritterlehnen, davon zwar 28115 an die Kirche, immer aber noch über 30000 an seine Vasallen vertheilt. Zufolge des großen Landregisters und Reichsgrundbuchs vom Jahre 1086 existirten (in Alt-England) außer den Vasallen, damals 33169 kleinere Freisassen und beinahe an 200000 unfreie Bauern[1]), später (1660) nach der Restauration der Stuarts (zufolge Macaulay) in England und Wales noch eine Zahl von 160000 kleinen Grundeigenthümern (Freisassen) oder — zufolge einer anderen statistischen Angabe sogar noch 1786, hundert Jahre später — ungeachtet der inzwischen schon eingetretenen Verminderung, deren noch 250000. Seitdem ist dieser kleine freie Bauernstand immer mehr zusammengeschmolzen, bis 1816 auf 32000[2]), wiederum sodann bis 1831 auf etwa 7200[3]). Jedenfalls ist es eine bekannte Thatsache, daß die kleinen und ganz kleinen Eigenthümer in England mehr und mehr verschwunden und von den großen Gutsbesitzern ausgekauft worden sind[4]). Den Wirkungen des solchergestalt völlig aufgehobenen Gleichgewichts in den englischen Grundvertheilungsverhältnissen wird indeß zum Theil durch die daselbst seit langer Zeit schon bestehende Benutzungs- und Bewirthschaftungsweise von Grund und Boden

---

[1]) Gneist — das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. I. S. 9. 10.

[2]) Vergl. außer Schulz a. a. O. S. 89 und 91 auch Dr. Bruno Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Frankfurt a. M. 1848. Bd. I. S. 237.

[3]) Nach verschiedenen statistischen Ermittelungen.

[4]) Professor R. H. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 6. Aufl. I. S. 474. Die Besitzer der kleinen Güter oder noch ihre Nachkommen sinken, so weit sie nicht in den Pächterstand übergehen, zu bloßen Tagelöhnern herab, und seitdem hat sich auch die Lage der ländlichen Feldarbeiter verschlimmert (s. Schulz a. a. O.).

Digitized by Google

begegnet, indem Großgutswirthschaften in der Weise, wie z. B. in den östlichen Provinzen Preußens, fast nicht vorkommen, vielmehr die Gutskomplexe in der Regel in besondere, für sich bestehende kleinere, mittlere oder größere Güter zerfallen und diese mit wenigen Ausnahmen stets verpachtet sind, so daß sich in diesen Pächtern wiederum ein ländlicher Mittelstand hergestellt hat. Demgemäß befanden sich 1851 in England und Wales (auf 2752 □Meilen mit 18 Millionen Einwohnern) 223271, und in Schottland (mit 1444 □Meilen und etwa 2⅔ Millionen Einwohnern) 56150 besondere Güter und auf einer □Meile in England 181 Landwirthschaften, darunter 51 unter 100 engl. Acres (etwa 158 preuß. Morgen), in Schottland 38, darunter 30 unter 100 Acres, während dagegen in Irland (auf 1525 □Meilen mit 6½ Millionen Bewohnern) die Zahl der Pachtungen (nicht etwa kleiner Eigenthumsbesitzungen) früher 905015, außer 25789 Personen, welche ihr Land in Gemeinschaft gepachtet haben und 4431 nicht klassifizirten, somit die Gesammtzahl der Pächter 935235 betrug.[1])

Wenn in England auf der einen Seite Freiheit in der Verfügung über das Grundeigenthum (Theilbarkeit und Veräußerlichkeit) unter Lebenden und von Todes wegen, auf der andern Seite, beim Mangel einer solchen Verfügung, beschränkte Intestaterbfolge in den Grundbesitz (Erstgeburtsrecht des ältesten Sohnes) und

[1]) Rau S. 461. 474. In England sind die kleinen Pachtgüter nach und nach in größere zusammengezogen. Die mittlere Größe eines Pachtguts beträgt dort in den östlichen Gegenden, wo der Körnerbau vorherrscht, 430 Acres (etwa 680 preuß. Morgen), im Mittelland und in den westlichen Gegenden des Graswuchses, 220 englische Acres (etwa 350 preuß. Morgen). Die englischen Pachtgüter enthalten meist zwischen 150 bis 800 Acres (230 bis 1200 preuß. Morgen). In neuerer Zeit hat sich in Irland, infolge zahlreicher Auswanderungen, auch wirthschaftlicher Veränderungen, nach den amtlichen Tabellen von 1855 die Zahl der Wirthschaften schon vor 1851 und wiederum seitdem erheblich vermindert und bestanden 1855 deren a) unter einem Acre 38165, b) von 1 — 5 Acres 80976, c) von 5 — 30 Acres 316780, d) von 30 — 100 Acres 123333, e) bis 200 Acres 21026, f) bis 500 Acres 8176, g) über 500 Acres 1040, mithin zusammen nicht mehr als 600000. Die Verminderung traf am meisten die ganz kleinen Pachtungen.

Digitized by Google

dabei das oben beschriebene Substitutionssystem nach Rechtsgewohnheit und gemeinem Rechte ganz allgemein gelten, dabei aber so wenig jene Freiheit zu einer Auflösung der Grundbesitzungen in Staubtheile, noch diese Erbfolge nebst dem Substitutionssystem zur Erhaltung der alten Freisassengüter und eines mittleren kräftigen Bauernstandes geführt hat, so leuchtet ein, daß die Ursachen, welche in England so abnorme Vertheilungsverhältnisse in Bezug auf das Grundeigenthum bewirkt haben, außerhalb des Bereichs, aber auch außerhalb der Macht und des Wirkungskreises der Gesetzgebung lagen.

Diese Ursachen sind vor allen Dingen in der seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eingetretenen Umwandlung äußerer und innerer Lebensverhältnisse der englischen Nation zu suchen, mit denen ein gesundes und kräftiges Volk, wie das englische, welches nicht „der traurigen Hingebung zu dem bequemen, aber höchst ungermanischen Prinzip, die Sorge für alles Gemeinnützige der Regierung zu überlassen"[1]), huldigt, seine Regierung oder Gesetzgeber zu experimentiren nicht gestattet, deren bevormundende, von oben her leitende Regulirung eine einsichtsvolle, der Grenzen ihres effektiven und dauernden Einflusses bewußte Regierung oder Gesetzgebung auch nicht erst unternimmt. Es lagen jene Ursachen in der Richtung der Volksthätigkeit auf Fabrikation, Gewerbe und Handel und in der dadurch hervorgerufenen, so rasch und mächtig aufblühenden Fabrikindustrie und Manufaktur, in Verbindung mit dem außerordentlich gestiegenen Reichthum der höheren Klassen und der konzentrirenden Macht des Kapitals, wobei einzelne Regierungsmaßregeln und Gesetze, unter andern die Armentaxe und die Kornbill mitwirkten, wodurch der große Grundbesitz ein Uebergewicht über den kleinen erhielt. Die zur möglichsten Arbeitsersparung auch in der Landwirthschaft verbreitete Anwendung von Maschinen ging damit Hand in Hand[2]).

[1]) Worte und deutscher Gedanke Sr. Hoheit des Herzogs von Coburg-Gotha bei der 19ten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe.

[2]) Obwohl die Maschinen weder die Zahl noch die Löhne der Arbeiter

Digitized by Google

So befestigte sich der Zustand des gestörten Gleichgewichts in den Grundvertheilungsverhälnissen mehr und mehr. Mit Ausnahme von Irland nimmt die beim Ackerbau beschäftigte Bevölkerung fortschreitend ab [1]). Indem (nach Porter's Progreß of the nations) dieselbe in England 1811 noch 34,7, 1821 nur 33, sodann aber 1831 nur noch 27,7 pCt., in Schottland 1831 30,40 und 1841 27,88, in ganz Großbrittanien zusammen, 1831 31,51 und 1841 nur noch 25,93 pCt. der Einwohner betrug, war sie bis dahin in Irland und zwar seit 1831 von 65,7 auf 66,2 gestiegen und erst im Laufe dieses Jahrzehnts hat sich daselbst die Zahl der Pachtungen (in Folge Auswanderungen u. s. w.) erheblich vermindert (s. oben S. 63 Anm. 1.).

Ein abweichendes Gesetz in der Bewegung des Grundbesitzes und seiner Vertheilung schien sich in Frankreich geltend zu machen. Gewöhnlich wird Frankreich als warnendes Beispiel

---

vermindern; s. das dem internationalen Wohlthätigkeitskongreß zu Brüssel 1856 überreichte Memoir von M. Edwin Chadwick: „über die Zukunft des Ackerbaus und die Landbauarbeiter." Th. II. S. 185 ff. Nr. XXIII. im congrès international de Bienfaisance. Bruxelles 1857.

[1]) Im allgemeinen wiederholt sich diese Erscheinung auch in anderen Staaten, in welchen sich neben Ackerbau successive Fabrikindustrie und umfangreichere Gewerbe einfinden und heben. In Bezug auf die Provinz Preußen s. den Aufsatz des Professor Schubert im Archiv für Landeskunde Bd. 4. 4tes — 1856 — Quartal S. 258 und für den ganzen preuß. Staat die Tabellen des statistischen Bureau's pro 1849 und 1852. Bd. V. S. 1053. In Preußen gehören der ländlichen Beschäftigung jetzt nicht mehr 3/4, sondern etwa nur noch 5/8, höchstens 11/16 an, und es wächst diese Klasse der Bevölkerung nicht in gleichem Grade und Verhältniß, wie diejenige, welche sich den Fabriken, Gewerben und anderen Beschäftigungen widmet. Auch vermindert sich besonders die Zahl der ländlichen Dienstboten. s. daselbst S. 1076 u. 1078. Nach den neuesten Angaben der englischen Statistik (vgl. den preuß. Staatsanzeiger v. 31. Dezember 1857) macht in England und Wales die Ackerbaubevölkerung nur den achten Theil der Gesammtbevölkerung aus; die Zahl der Landwirthe beträgt danach 1,576081, und unter anderen die Zahl der Mechaniker ein Drittel der Ackerbaubevölkerung.

Digitized by Google

gegen die Theilbarkeit des Grundbesitzes aufgestellt und als ein Schreckbild ihrer Folgen benutzt. Stehen dessen Grundvertheilungsverhältnisse mit denen Englands auch im scharfen Gegensatz, so haben auf dieselben doch zugleich viel weiter zurückgehende Ursachen und tiefer liegende gesellschaftliche Verhältnisse eingewirkt, als etwa die Gesetzgebung der Revolutionszeit. „Die Theilung des Grundeigenthums ist (wie Prof. Wolowski sagte)[1]) gewissermaßen eine Wirkung des französischen Charakters und Geistes; sie ist der Revolution vorausgegangen; sie bestand meist lange vor derselben, sie bildet einen Theil der Landesverfassung Frankreichs."

Denn auch eine noch so gewaltsame Umwälzung ist nirgends und war auch in Frankreich nicht im Stande, die Kontinuität der Geschichte und inneren Entwickelung der Völker völlig zu zerreißen und ihre auf diesem Boden erwachsenen Lebensformen, ihren Charakter, ihre Sitten, wie ihre Erwerbsverhältnisse durchaus umzuschaffen. Dies hat unter anderem auch Toqueville im „ancien regime" für Frankreich noch neuerlich nachgewiesen.

Wohl befanden sich zur Zeit der älteren Agrarzustände vor der Revolution über zwei Drittel des französischen Bodens im Eigenthum großer Gutsherrn, theils des Adels, der Kirchen und Klöster, theils der Magistraturen, auch schon von Kapitalisten. Dieser Landbesitz wurde jedoch von ihnen, wenigstens in den südlichen und westlichen Theilen, den Ländern des droit écrit — des römischen Rechts — nicht selbst bewirthschaftet, sondern wiederum (ähnlich wie in Irland) in kleine Pachtstücke zerlegt, an die durch die mannichfaltigsten Staats-, Kommunal- und gutsherrlichen Lasten niedergedrückten, von gutsherrlichen und fiskalischen Agenten und Generalpächtern ausgesogenen Bauern auf sogenannte Halbpacht — meist gegen die Hälfte des Rohertrages — ausgethan, und noch gegenwärtig bilden dergleichen Halbpächter dort überwiegend die Klasse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung[2]). Im Hinblick auf solche

[1]) S. den Vortrag auf dem internationalen Wohlthätigkeitskongreß zu Brüssel von 1856 im 1sten Theil der 1857 erschienenen Verhandlungen desselben S. 206.

[2]) Siehe S. 68. Anm. 3.

Digitized by Google

Agrarzustände — eine Verbindung des Großbesitzes mit der Halbpacht-Kultur — werden Sachkundige dem übereinstimmenden Zeugniß aller ausgezeichneten französischen Staatswirthe beitreten, daß eine Zerstückelung der auf solche Weise verpachteten großen Grundbesitzungen und Wirthschaftskomplexe durch den Uebergang der einzelnen Parzellen in das Eigenthum und die freie Benutzung kleiner Besitzer eine große Wohlthat ist.

Von der Zertheilung des französischen Bodens in einzelne kleine Besitzungen gewinnt man aber auch kein richtiges Bild, wenn man darüber nur die Steuerkataster befragt. In diesen sind die einzelnen Stücke selbst örtlich geschlossener Güter, je nach ihrer verschiedenen Kulturart und Beschaffenheit, ihrer Begrenzung durch Wege, Bäche u. s. w., sodann wiederum auch die einzelnen, aus anderen Besitzthümern erworbenen Parzellen, gleichwie die Gebäude, unter besonderen Nummern eingetragen. Daher erscheinen selbst örtlich geschlossene Gutskomplexe derselben Eigenthümer von hundert oder einigen hundert Morgen oft in hundert oder gar in mehrere hundert Parzellen aufgelöst, während dieselben in der Wirklichkeit aus bei weitem weniger örtlich zusammenliegenden Grundstücken bestehen. Besonders trägt jedoch zur Vermehrung der Katasternummern die wachsende Zahl der im Kataster besonders verzeichneten neuen Gebäude sehr erheblich bei. Denn während die Anzahl der cotes foncières (der Grundbesitzungen oder Inbegriffe von Parzellen, welche in einem und demselben Steuerbezirk demselben Eigenthümer zugehören) innerhalb eines 40jährigen Zeitraums von 1815 bis 1855 von 10,083731 auf 12,822738 (beim Anwachsen der Bevölkerung von 29,152743 auf 36,039364 Einwohner), sodann die Zahl der einzelnen Parzellen von 1821 bis 1851, von 126 auf 127 Millionen gestiegen ist, betraf diese Steigerung nur die Wohngebäude und andere bebaute Plätze, so wie die mit den Häusern in unmittelbarer Verbindung stehenden Grundstücke, indem diese beiden Arten von Grundstücken sich in dem Zeiraum von 1821 bis 1851 von 23,019000 auf 26,523000, also um 3,504000 vermehrten, dagegen die Anzahl der zum Acker-

Digitized by Google

bau benutzten Parzellen in der Wirklichkeit sogar vermindert hatte, nämlich von 102,981000 auf 100,477000, also um 2,504000 (um 2½ pCt.) herabgegangen war. [1]) Wäre die Angabe der Berliner Revue richtig [2]), „daß die urbare Fläche Frankreichs von 97,915000 Morgen Ackerland in 123,000000 Parzellen, zu 30 pCt. durch Pächter und zu 50 pCt. durch solche Halbpächter bewirthschaftet werde, welche die Hälfte des Bruttoertrages an den Eigenthümer abzugeben haben" [3]), so würde aus dieser Angabe vielmehr folgen, daß 80 pCt. des französischen Bodens eben nicht im kleinen Grundbesitz, von kleinen Eigenthümern, sondern vielmehr von größeren Grundbesitzern (Kapitalisten oder Grundrentnern) besessen werden.

Allerdings ist es notorisch, daß das Grundeigenthum in Frankreich sehr vertheilt ist. Man zählt in diesem 9744 □Mei-

---

[1]) Vergl. hierüber unter anderem den Aufsatz von Schneer: „die Dismembrationsfrage ꝛc." im Archiv der politischen Oekonomie- und Polizeiwissenschaften von Rau und Hanssen, neue Folge Bd. III. H. 1. S. 29 ff.; ferner die Abhandlung des Landraths Simons in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen. 1854. S. 300; desgl. Wolowski, Congrès international de Bienfaisance de Bruxelles. 1857. I. S. 209 und Revue des deux mondes. 27. année. II. periode. T. X. S. 662 ff. — So hat auch z. B., wie dem Verfasser bekannt ist, ein Gut am preußischen Niederrhein von 730 Morgen 108 Katasterparzellen, wobei jedoch in Wirklichkeit etwa 600 Morgen ein zusammenhängendes Besitzthum bilden und nur der übrige Theil aus vereinzelten Stücken, aber doch von 40, 30 resp. 10 Morgen besteht.

[2]) Vergl. den Separatabdruck aus derselben: „Die freie Agrarverfassung nach Peter Reichensperger" S. 29. Uebrigens beträgt das Territorium Frankreichs (außer den Kolonien) 53,000000 Hektaren (etwa 206,000000 preuß. Morgen); s. Wolowski a. a. O. u. Dieterici, Mitth. des statist. Bureau's in Berlin, Jahrg. 6. S. 242. Danach genauer 52,780703 Hektaren (eine Hektare = 3,9 preuß. Morgen).

[3]) In Frankreich fängt nämlich diese Halbpacht im Süden der Loire an. Von dem dort angebauten Lande (18 Millionen Hektaren, etwa 70 Millionen preuß. Morgen) sollen (nach Quesnay) 1/6 in großen Gütern mit Pferden meist in Zeitpacht, 5/6 in kleinen Gütern mit Ochsen, in Halbpacht liegen. Vergleiche Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 6. A. I. §. 377. S. 479 und 480.

Digitized by Google

len enthaltenden Lande 7,846000 Familien, welche Grund und Boden besitzen, — bei 12,822738 Grundbesitzungen (cotes foncières) — so daß die Zahl der ländlichen Grundbesitzer mit Hinzurechnung ihrer Familien offenbar die Hälfte der Bevölkerung Frankreichs weit übersteigt [1]), während in Preußen auf 5083 □Meilen 1,965462 große, mittlere und kleine Besitzungen und dabei nur 902801 Eigenthümer, welche 88,000000 preuß. Morgen zusammen besitzen, gezählt sind [2]). So weit es vor der französischen Revolution die Latifundien im Besitz des Staats, des Adels oder der todten Hand zuließen, so weit nämlich freies Eigenthum bestand, ist dessen Zertheilung in Frankreich uralt, und war allerdings die römisch-rechtliche Gleichtheilung unter den Erben von ältester Zeit her Sitte und Recht, insbesondere im südlichen und westlichen Theile, — den Ländern des droit écrit [3]). Arthur

---

[1]) Wolowski im Congrès international etc. S. 209 a. a. O. Die ländliche Bevölkerung Frankreichs beträgt etwa 3/4 aller Einwohner, ein Verhältniß, welches in England und Wales nur in wenigen Grafschaften vorkommt, wo nach den neuesten statistischen Angaben die Landbaubevölkerung nur den achten Theil im ganzen bilden soll und selbst in Preußen nicht mehr erreicht wird. Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureau's, Jahrg. 6. S. 171 in Verbindung mit den statistischen Tabellen von 1849 und 1852.

[2]) Mit 3,643869 Familienangehörigen, 927565 Dienstboten und 835563 Handarbeitern, zusammen 6,309798, sodann mit Hinzurechnung der Personen, die sich vom Landbau als Nebengewerbe ernähren, einschließlich ihrer Familien, Gesinde und Tagelöhner, zusammen 2,239823, insgesammt also 8,549621, welche Zahl sogar nur die Hälfte der Einwohner des preußischen Staats beträgt. Statist. Tabellen Bd. V. S. 1058 u. 1059.

[3]) Doch bemerkt zur Begegnung der verkehrten Vorstellungen von der übertriebenen Zertheilung und Geringfügigkeit aller Grundbesitzungen Frankreichs Wolowski a. a. O., daß, wenn es 3,000000 Eigenthümer giebt, welche keine Personalsteuer, und 600000, welche an Prinzipalgrundsteuer nicht über 5 Francs zahlten, ja selbst, wenn dazu alle 3 Millionen gerechnet würden und man annähme, daß ein Jeder davon durchschnittlich ein Drittel Hektare besitzt, dieses Besitzquantum der kleinen Eigenthümer gegenüber den 53,000000 Hektaren des französischen Bodens zu einem Minimum zusammenschrumpfe. Die Hektare aber ist durchschnittlich mit 3 Francs besteuert; es repräsentiren also 3 Francs Grundsteuer immer noch einen Besitz von 3/10 preuß. Mor-

Digitized by Google

Young fand bereits vor 1789 viele sehr kleine Grundbesitzungen vor. Die Parzellirung ging schon damals hier und dort bis zur Theilung eines Platzes herab, auf dem eben nur ein Obstbaum stand. Auf die Zerstückelung aber von einzelnen Acker-, Wiesen-, Weinbergs- und Garten-Parzellen wirkt überdies die vielfach verbreitete (jedoch nicht durch die Bestimmungen des französischen Gesetzbuchs [1]) begünstigte) Gewohnheit der Naturaltheilung der verschiedenen einzelnen Grundstücke einer Erbmasse unter die einzelnen Erben erheblich ein [2]). Es steht ferner mit der Grundvertheilung in Frankreich die Thatsache im Zusammenhange, daß der Franzose, wie die verhältnißmäßig wenig zahlreichen Auswanderungen bezeugen, fester als der Engländer und Deutsche an seinem Boden hängt.

Dabei ist ein anderer, auf die Zersplitterung des Bodens einwirkender Umstand nicht zu übersehen. Während die Legislatur von 1789 die Freiheit des französischen Bodens dekretirte und spätere Gesetze, so das auch in der preußischen Rheinprovinz geltende sogenannte Ruralgesetz vom 28. September und 6. Oktober 1791, die Aufhebung namentlich der Stoppel- und Koppelweidegerechtigkeit der anderen Gemeinheitsgenossen, theils durch Einschließung der zu befreienden Grundstücke mittelst Gräben, Zäune u. s. w. unter verhältnißmäßiger Beschränkung des eigenen Weideviehs auf den gemeinschaftlichen Hütungsflächen, theils nur gegen Rente gestattete, versäumte die französische Gesetzgebung,

---

gen. In diesen kleinen Eigenthümern Frankreichs besteht großentheils der Arbeiterstand der in England und andern kontinentalen Ländern grundbesitzlosen Tagelöhner.

[1]) Art. 832. 833 Code civil: „Dans la formation et composition des lots on doit éviter, autant que possible, de morceler les héritages et de diviser les exploitations."

[2]) Doch giebt es selbst in Frankreich Gegenden, wo (wie z. B. im Departement Puy de Dôme) Uebertrags- und antizipirte Erbtheilungsverträge nebst Ungetheiltheit der Höfe von Alters her Sitte und im Gebrauch geblieben sind, gleichwie im belgischen Flandern und in vielen Gegenden des südlichen Deutschlands. Rau a. a. O. S. 474. Schwerz, landw. Mitth. I. S. 185. Tübinger Zeitschrift 10. S. 144. 9. S. 197.

Digitized by Google

bei der Ablösung der die Kultur wie die freie unbeschränkte Benutzung des Grundeigenthums hemmenden Servituten (auf Weide, Holz und ähnlicher) gleichzeitig wegen der zweckmäßigen Um- und Zusammenlegung der zerstreut und vermengt durcheinander liegenden Feldstücke derselben Feldmarks- und Gemeinheitsgenossen, beziehungsweise desselben Eigenthümers oder Besitzthums, Verfügung zu treffen [1]). Die französische Servitutablösungs-Gesetzgebung blieb deshalb unvollendet und mangelhaft, indem sie das Prinzip der Herstellung eines freien, der eigenen und unbeschränkten Kultur und Bodenbenutzung vollständig zugänglichen Grundeigenthums nicht ganz durchführte; sie wandelte nur einen Theil der älteren Agrareinrichtung um, indem sie nämlich nur die aus ihr entsprungenen kulturhemmenden Servitute und Nutzungsgemeinschaften abschaffte, hingegen die ebenfalls aus jener früheren Agrareinrichtung — aus der althergebrachten Feldereintheilung und Gemeinheitswirthschaft — auf die Gegenwart vererbte Zerstückelung und vermengte Lage der einzelnen Parzellen desselben Grundeigenthümers oder Besitzthums unangetastet fortbestehen ließ; dadurch aber wurde zugleich der Sinn und Anreiz für die Arrondirung der Grundbesitzungen geschwächt und die schädliche Auftheilung aller einzelnen Stücke bei Erbtheilungen eher begünstigt; denn ohnehin waren die Besitzer nach wie vor durch den Mangel passender Zugänge, durch die geringe Breite oder unwirthschaftliche Form der Feldstücke in deren Kulturart, Bestellung und Bewirthschaftung nicht selten gehemmt oder doch beschränkt. [2])

---

[1]) Wie es dagegen die preußische Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 bei Aufhebung der kulturschädlichen Dienstbarkeiten (auf Weide, Mitgenuß des Holzes, der Streu und des Plaggenhiebes), gleichviel, ob diese Grundberechtigungen und Nutzungsbefugnisse auf einem gemeinschaftlichen, einem Mit- oder Gesammteigenthum oder auf ein- oder gegenseitigen Servituten beruhen, ebenso spätere, in Nachfolge dieser preußischen Gesetzgebung ergangene, zum Theil auch schon ältere Servitutablösungs- und resp. Verkoppelungsgesetze in verschiedenen deutschen Staaten gethan haben.

[2]) Vergl. Rotteck und Welcker, Staatslexikon 3. Aufl. von 1856. Hft. 5. S. 342 unter dem Wort „Agrarverfassung und Agrargesetzgebung" und den

Digitized by Google

So wenig aber das Grundvertheilungsverhältniß Frankreichs im allgemeinen als Wirkung der Revolution anzusehen ist, ebensowenig hat die freie Agrarverfassung, die Aufhebung der Lehne und Fideikommisse, der Frohnden und anderen bäuerlichen Reallasten, der Zehnten und Servituten u. s. w. einerseits, wie die Theilbarkeit der Grundstücke nebst der Abschaffung von Substitutionen und beschränkter Erbfolge andererseits, im ganzen und großen eine noch ausgedehntere und dabei schädliche Zerstückelung im Gefolge gehabt. Vielmehr hat diese seit 1789 vollständig hergestellte Freiheit in der Verfügung über das Eigenthum an Grund und Boden die Grundvertheilungsverhältnisse erheblich verbessert. Denn im Gegentheil bestand [1]) eine Hauptwirkung dieser freien Agrarverfassung darin, daß in Frankreich der kleinen Kultur seit der Revolution ungefähr 23 Millionen preuß. Morgen entzogen sind (und beinahe ebensoviel der Wüste, ohne daß sich dabei der Umfang des durch Pächter genutzten Areals vor und nach der Revolution erheblich verändert hat), daß außerdem aber die Besitzungen solcher wohlhabenden Eigenthümer, welche ihre Güter selbst bewirthschaften, sich bedeutend vermehrt haben, und daß namentlich eine vor der Revolution fast ganz fehlende Klasse mittlerer Eigenthümer entstanden ist, welche im allgemeinen wohlhabend, als wirkliche Bauern von ihrem Grundbesitz leben. Nach dem Berichte des Geschichtschreibers der Revolutionszeit (v. Sybel) besitzt, wenn gegenwärtig die ländlichen Eigenthümer Frankreichs in drei Massen, in große, mittlere und kleine zerfallen, eine jede derselben etwa den dritten Theil des ertragsfähigen Landes, die letzte Klasse ungefähr nur zu demselben Ver-

---

oben erwähnten Aufsatz: „Die Zusammenlegung (Verkoppelung, Konsolidation, Kommassation, auch Arrondirung) der Grundstücke" in dem 2ten Theil des von Dr. Arenstein und Schneitler bei Fr. Duncker herausgegebenen landwirthschaftlichen Hülfs- und Schreibkalenders pro 1858. Jahrgang 11. S. 59 und 93.

[1]) Nach v. Sybel's Zeugniß in dessen Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795; s. unter anderem die Einleitung S. XXXIV.

Digitized by Google

hältniß, wie vor der Revolution und fast ungeändert wie 1815 und 1831. Zufolge französischer Autoritäten [1]) sollten etwa 3,500000 Besitzungen, welche die Hälfte des tragbaren Grundes und Bodens einnehmen, durchschnittlich 6 Hektaren (23 preuß. Morgen), 350000, welche die Hälfte des Ueberrestes in sich fassen, eine Durchschnittsgröße von 30 Hektaren (etwa 99 preuß. Morgen), und 90000 große Güter, das letzte Viertel des Bodens, jedes dieser Güter wenigstens 120 Hektaren = 468 preuß. Morgen enthalten.

Wer nicht ein Ideal der Vertheilung des Grundeigenthums in den Zuständen erblickt, wie sie vor der Revolution in Frankreich, zumal in den südlichen und westlichen Theilen des Landes, obwalteten und noch jetzt in Irland bestehen, bei denen der Großgutsbesitzer oder vielmehr der große Grundrentner, im ausschließlichen Besitz der Wohlthaten, der gegenwärtigen wie der zukünftigen Vortheile des Grundeigenthums, ohne eigene Arbeit und Anstrengung vom Schweiße und der Arbeit des kleinen Pächters im Wohlstande lebt und seinerseits reicher wird, während ein solcher Parzellenpächter und der kleine Mann mehr und mehr verarmt, wird, anstatt in die wiederum zum Modeton gehörigen Anklagen der Theilbarkeit und Freiheit des Grundeigenthums mit einzustimmen und die gehaltlosen Deklamationen über die Auflösung des Grundes und Bodens in Staubtheile, über die Verarmung der Nation, die Uebervölkerung, den Untergang eines kräftigen Bauernstandes und wie sonst dergleichen bequeme Formeln und Schlagworte heißen, nachzusprechen, vielmehr an der historischen Entwickelung grade der Grundeigenthumsverhältnisse in Frankreich lernen, daß sich nur erst vermöge ihrer vollkommenen Freiheit, mithin auch vermöge der Theilbarkeit des Grundes und Bodens und der rechtlichen Möglichkeit einer Erwerbung von Eigenthum an demselben, die dem Genius wie dem Wohle der Völker

[1]) Vergl. den oben angeführten Aufsatz von Schneer: „Die Dismembrationsfrage", im Archiv von Rau und Hanssen, neue Folge Bd. 3. Hft. 1.

Digitized by Google

entsprechendsten Formen und Größen der Grundbesitzthümer allmälig herausbilden. Gegen eine Kommassation von Latifundien, wie sie den Verfall der heidnischen Staaten der alten Welt vorbereitete und ankündigte, wird die neue christliche Welt durch die volle, überall zur That werdende Anerkennung der Freiheit nicht blos des Eigenthums, sondern auch der Person, bewahrt bleiben. Auch in Frankreich ist seit vierzig Jahren die Bewegung in den Grundvertheilungsverhältnissen nicht auf Verkleinerung, sondern im Gegentheil auf Erweiterung und Agglomeration der einzelnen Grundbesitzungen gerichtet gewesen. Die statistischen Arbeiten von Hippolyte Passy über die Zeit von 1835 — 1842 weisen nach, daß die Zahl der cotes foncières über 10 Francs Grundsteuer bis 1000 Francs und mehr in fortschreitenden Prozenten zugenommen hat. [1])

Im Anschluß an diese Darstellung der Grundvertheilungsverhältnisse, wie sie sehr abweichend einerseits in England und andererseits in Frankreich gestaltet sind, sind nun aber die Wechselbeziehungen dieser unterschiedenen Formen der Bodenvertheilung mit den gesellschaftlichen Zuständen und Erwerbsverhältnissen und ihr Einfluß auf die Lage der anderen, nicht grundbesitzenden Volksklassen ins Auge zu fassen. Wenn die Sympathien der Großgutsbesitzer und rationellen Landwirthe im ausschließlichen Hinblick auf die englische Landwirthschaft dem englischen Grundvertheilungsverhältniß einen unbedingten Vorzug zu geben pflegen, so werden Staatsmänner und müssen Gesetzgeber einen allgemeineren Standpunkt der Beurtheilung einnehmen; sie haben sich dabei die Zustände und die Wohlfahrt aller Volksklassen zu vergegenwärtigen. Allerdings „begegnen bei dem englischen Grundvertheilungsverhältniß meist nur solide Wirthschaften, Fülle und

---

[1]) Revue des deux mondes T. X. S. 655 und Dictionnaire d'Économie politique.

Digitized by Google

Wohlhabenheit dem Auge“ [1]), nicht so knappe, öfters armselige Zustände, wie sie häufiger in Frankreich, auch in einigen Theilen Deutschlands bei den kleinen freien Grundbesitzungen und deren Eigenthümern vorkommen. Man trifft freilich in England keine Noth unter einer solchen Klasse von kleinen Grundeigenthümern an; man kann daher dort auch nicht, wie es bei uns geschieht, die Parzellirung und den Kleinbesitz als die Ursache von Armuth und Noth der kleinen Leute anklagen. Dies aber aus dem Grunde nicht, weil gegenwärtig, nach der Entwickelung des englischen Grundvertheilungsverhältnisses, eine solche Volksklasse kleiner Grundeigenthümer in England kaum mehr vorhanden ist. Dagegen aber hat sich seitdem daselbst auch die Lage des ländlichen Arbeiters im allgemeinen verschlechtert. Es entzieht sich ihm jede Gelegenheit, ersparte und erworbene kleine Kapitalien im Grundbesitz anzulegen, wie es in Frankreich so allgemein geschieht. Der englische Arbeiter kann sich nicht durch Gründung eines eigenen Heerdes auf eigenem Grundbesitz eine selbstständige Existenz verschaffen. Dasselbe findet bei dem Fabrikarbeiter und kleinen Handwerker statt, während die Lage nicht weniger Mitglieder dieser Volksklassen z. B. in den Bergwerks- und Industriedistrikten der Provinz Westphalen, wie der deutschen Rheinlande (nach den übereinstimmenden Zeugnissen der Landeskundigen), dadurch eine so befriedigende wird, daß es ihnen möglich gemacht ist, ein kleines Grundstück zu erwerben und auf demselben mit Hülfe von Frau und Kindern ihren Bedarf an Gemüse zu erbauen, auch wohl eine Kuh oder Ziege zu halten, in Folge dessen sie um so eher im Stande sind, die für den Arbeiter nicht weniger ungünstigen Konjunkturen stockenden Betriebes und Absatzes, bei periodischem Stillstand der Fabriken, eine Zeit lang zu überdauern. Der Zustand der Grundvertheilung in England ist nur dadurch und so lange mit dem Wohl aller anderen und namentlich der besitzlosen Klassen der Nation vereinbar, als Fabrikindustrie und

[1]) s. Schulze, national-ökonomische Bilder aus Englands Volksleben.

Digitized by Google

Manufakturen durch Beherrschung des Weltmarktes für ihre die innere Konsumtion übersteigende Produktion Absatzwege und Märkte, und demgemäß die massenhaft vom Lande und vom kleinen Grundeigenthum in die Städte und zur Fabrik- und Gewerbsindustrie gedrängten Arbeiter durch diese letztere entsprechenden Verdienst und Lebensunterhalt finden. Dabei fällt für England (noch jetzt im Gegensatz zu verschiedenen deutschen Staaten) ins Gewicht, daß sein abnormes (gleichwohl aus der Eigenthumsfreiheit erwachsenes) Grundvertheilungsverhältniß durch die freie Bewegung im Gewerbswesen, durch die Abwesenheit aller Monopole, von Zunftzwang und geschlossenen Innungen, wie von Realgewerbsberechtigungen, bedingt und nur möglich geworden ist. Denn wenigstens im Gewerbswesen können die vom Landbau und Grundeigenthum abgedrängten kleinen Leute eine freiere, selbstständigere Existenz gewinnen. Jedoch wird auch bereits in England der Uebelstand seines fast ausschließlichen Großbesitzes von Männern aller, auch der höchsten Stände und größten Grundbesitzer, anerkannt. Man hält es deshalb für eine der wichtigsten Aufgaben in politisch-sozialer Beziehung, allmälig wiederum einen selbstständigen Stand von kleinen Grundbesitzern zu schaffen, zu welchem Zweck seit einiger Zeit Gesellschaften, und schon mit sichtbarem Erfolg, gebildet sind, welche Grundstücke aufkaufen und sie unter günstigen Zahlungsbedingungen an kleinere Leute als Eigenthum überlassen.

Es ist aber hauptsächlich ein Ergebniß dieser Grundvertheilungsverhältnisse, daß die Armentaxen zum großen Theil als eine Ergänzung des Tagelohns und Lebensunterhalts der ländlichen Arbeiter angesehen und verwendet werden, und naturgemäß unmittelbar oder mittelbar vorzugsweise das große Grundeigenthum treffen und daß sie, wenigstens bis zur neuesten englischen Armengesetzgebung des Jahres 1834 (infolge deren gleichzeitig die zu kleinen Armen- und Gemeinde-Bezirke zu größeren, zu Sammt-Gemeinden erweitert sind), fortschreitend zu einer solchen Höhe gestiegen waren, daß in manchen Armenbezirken um die geringsten

Digitized by Google

Angebote keine Pächter mehr zu erlangen gewesen, welche neben der Pacht die Armentaxen mit übernehmen wollten; in einer Pfarrei war sogar ein völliges Verlassen der Bodenkultur die Folge davon, und gaben daselbst die Grundeigenthümer ihre Rente, die Pächter ihre Pachtungen, der Pfarrer seine Gründe und Zehnten daran.[1])

Während man in England, weil Abzweigungen von Trennstücken größerer Besitzungen und damit die Erwerbsmöglichkeit kleiner Eigenthumsstellen nicht mehr vorkommen, die vorhandenen Nothstände mithin nicht den Dismembrationen und neuen Ansiedlungen zur Last legen kann, findet sich dagegen dort um so größere sittliche und physische Noth, um so mehr wirkliches Elend und Unsicherheit der Existenzen in denjenigen Vierteln der Städte und großen Fabrikorte, wo die von Erwerbung eines eigenen kleinen Grundbesitzes abgedrängte Bevölkerung in ungesunden Wohnungen zusammengeschichtet lebt.

Dies der andererseits anerkannten Thatsache ungeachtet, daß ein großer Theil der Landbau-, wie der Fabrikarbeiter Englands, bei Vergleichung ihrer Lage mit denen des Kontinents und mithin selbst mit kleinen Grundbesitzern in Frankreich und Preußen, oder mit Handwerkern in anderen industriell unentwickelten, unter Monopolen und Innungszwang leidenden deutschen Staaten besser lebt[2]), aber auch mehr leistet und daher weit mehr verdient;

---

[1]) Siehe Schulze, national-ökonomische Bilder aus Englands Volksleben. Daß die Armentaxe an einem Orte ungeheuer hoch und drückend, an einem anderen erträglich sein konnte und noch ist, lag vor der Reform des Armenwesens in der Kleinheit der Armenbezirke (s. darüber unter anderem des Prof. R. Gneist englisches Verfassungs- und Verwaltungs-Recht) und liegt noch jetzt in der Menge und Mannichfaltigkeit der verschiedenen dabei maßgebenden Grundsteuern. (s. Robert Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften II. 104 ff. und Kries, Vorschläge zur Anlegung der Grundsteuer in Preußen v. 1855. S. 70 ff. 96 ff. auch Tübinger Zeitschr. XI. 2.)

[2]) Vergl. hierüber Edwin Chadwick. Mémoire über die Zukunft des englischen Ackerbaus und der Landbauarbeiter im Congrès international de Bienfaisance de Bruxelles, Session 1856. Th. II. p. 187 ff. Man vergesse dabei nicht, daß in England sogar der auf öffentliche Kosten verpflegte

Digitized by Google

besonders in denjenigen Grafschaften und Distrikten Englands, wo die Kultur am weitesten vorgeschritten, die Anwendung von Maschinen in der Landwirthschaft verbreitet, dadurch das Bedürfniß geschickterer Arbeiter hervorgetreten und hiermit gleichzeitig die Einsicht und Ueberzeugung bei den englischen Landwirthen allgemeiner geworden ist, daß die Höhe und Steigerung der Arbeitslöhne mit dem Grade der Geschicklichkeit und Ausbildung der Arbeiter und mit dem Produkt ihrer Leistungen im gleichen Verhältniß steht. Denn im allgemeinen nimmt freilich auch der englische Arbeiterstand an dem Wohlstande, an dem höheren Grade von moralischer und physischer Kraftentwicklung und Arbeitsausbildung in der englischen Nation überhaupt Theil. Dennoch aber ist es in England der Großbesitz in Verbindung mit der Armengesetzgebung, namentlich mit dem Parochial-Domizil (Unterstützungswohnsitz), welcher sich einer der wesentlichsten Grundbedingungen zur Verbesserung der Lage der Landbauarbeiter — und zwar noch gegenwärtig — entgegenstellt. Es sträubt sich der Einfluß der großen Grundbesitzer im Hause der Gemeinen hauptsächlich gegen eine Abänderung des Prinzips des Parochialdomizils, wonach die Armenunterstützung allein auf solche Personen beschränkt ist, welche in dem kleinen, engbegrenzten Bezirk einer Parochie leben oder gelebt haben; eine solche Parochie (Armenverwaltungs- und Armenunterstützungs-Bezirk) gehört aber in der Regel einem einzigen großen Grundeigenthümer, welcher in Folge jenes Prinzips das Interesse hat, keine neuen und mehreren Arbeiterwohnungen innerhalb seiner Eigenthumsgrenzen entstehen zu

---

Arme Weizenbrod erster Qualität, dreimal in der Woche Fleisch, auch Käse, Bier und ähnliche Lebensmittel erhält. Chadwick, ein gründlicher Kenner der Volkszustände, dessen Leben dem Studium und der Lösung der großen Fragen des Gemeinwohls und der Verbesserung des Schicksals der arbeitenden Klassen gewidmet ist, dessen Bestrebungen sein Vaterland die für England so nöthige und heilsame Anbahnung in der Reform des Armenwesens hauptsächlich verdankt, erzählt a. a. O. S. 201. daß, weil er 1833, bei dieser Reform Vorschläge zur Veränderung jener Kost gemacht, man ihn in Schriften als einen Feind des Volks bezeichnete, sogar mit Ermordung bedrohte.

Digitized by Google

lassen, um nicht den Ansprüchen der Armenverwaltung ausgesetzt zu sein, sobald die Arbeiter in Noth gerathen und der Armenpflege anheim fallen. Daher kommt es denn (sagt Chadwick), „daß die Ländereien der englischen Großgutsbesitzer hauptsächlich durch Arbeiter in einer gewissen Nähe kultivirt werden und die Landbautagelöhner in einem großen Theile Englands nur Arbeit in ihren Parochieen (Armenbezirken) finden, wo sie ihren gesetzlichen — Unterstützungs- — Wohnsitz haben und wo sie gewissermaßen glebae adscripti bleiben. Wenn ihnen daselbst ungefähr dieselbe Sicherung ihrer Existenz zu Theil werde, welche auch die Sklaven in Bezug auf die Befriedigung der Lebensnothdurft genießen (denn sie mögen gut oder schlecht arbeiten, sie erhalten gewöhnlich immer denselben Lohn), so hätten sie auch dieselben Beweggründe wie die Sklaven, so wenig wie möglich sich anzustrengen und zu arbeiten; sie seien gezwungen, sich allein auf die in ihrem Armenbezirk vorkommenden landwirthschaftlichen Arbeiten zu beschränken. Jenes Gesetz und die geringe Sorge, welche man den Wohnungen der arbeitenden Klassen zuwendet, habe zur Folge, daß man oft zwei Familien in eine schlecht gebaute Hütte einkasernirt, die kaum Raum für eine Familie hat, und daß viele Landbautagelöhner in die schlechtesten Winkel der Vorstädte verwiesen seien, kaum einmal Fleisch essen, und daß auf gleiche Weise ihre physische Körperbeschaffenheit, wie ihre geistige und moralische Erziehung vernachläßigt sei. Mehr wie 60 pCt. unter ihnen könnten weder lesen noch schreiben, und die übrigen seien im allgemeinen auch nicht weiter in ihrer Bildung vorgeschritten." [1])

Weit ungünstiger noch wirkt das englische Grundvertheilungsverhältniß für Irland, wo keine so großartige, der englischen gleiche Fabrikindustrie besteht, vielmehr der überwiegende Theil der Bevölkerung auf den Landbau angewiesen ist und wo seit der englischen Eroberung und später seit Cromwell, die Landleute

[1]) Siehe Memoire im Congrès international T. II., Seite 199 und 208.

Digitized by Google

ohne Eigenthum, zu bettlerhaften Pächtern auf den überdies stark verschuldeten Latifundien der Großgutsbesitzer und Kapitalisten herabgedrückt sind, wo nicht selten deren Agenten, Verwalter und Generalpächter (wie vor der Revolution in Frankreich[1]) den armen irländischen Bauern die von diesen sogenannte Schinderrente für die kleinen Pachtstücke abpressen und stets höher zu steigern bestrebt sind, wo mithin die auf den Boden verwandte, denselben verbessernde Arbeit und Kraft, die progressive Steigerung der Produktion und Bodenrente, wie des Werths des Grundeigenthums niemals dem Pächter und seinen Kindern, sondern stets nur dem großen Grundeigenthümer bei den neuen Verpachtungen zu Gute kommt.

Wenn gegenwärtig noch und auch, so Gott will, für alle Zukunft, ähnliche Erscheinungen und Zustände in keinem Theile deutscher Länder vorkommen und diesen jedenfalls da fern bleiben werden, wo nach der hergebrachten Wirthschaftsweise das englische Verpachtungssystem, wie z. B. in den östlichen und mittleren Provinzen Preußens, keine Stelle hat, wo vielmehr, mit Ausnahme der Verpachtung ganzer Güter, die Selbstbewirthschaftung des großen wie des kleinen Grundbesitzes Sitte und Regel ist, so mag man immerhin doch aus dem Spiegelbilde Irlands erkennen, in welche Lage ein geschlossener Großbesitz, bei faktisch oder rechtlich beschränkter oder ausgeschlossener Theilbarkeit, die anwachsende besitzlose Bevölkerung herabdrücken kann, wobei an die notorische Thatsache zu denken ist, daß die Parzellarverpachtung der großen (besonders der Ritterguts-) Besitzungen am Rhein und in Westphalen immer mehr Platz greift und seit einigen Jahren beinahe zur Regel geworden ist.

Man hat mehrfach die Behauptung aufgestellt, daß der Grundbesitz in Frankreich wegen seiner Zertheilung übermäßig verschuldet und namentlich weit mehr als der größere Grundbesitz in England und Deutschland mit Hypothekschulden belastet sei.

---

[1]) Vergl. von Sybel a. a. O.

Digitized by Google

Zu einem genügenden Beweise dafür oder für das Gegentheil fehlen vollständige statistische Materialien. Anerkannt ist nur, daß der Zinssatz bei Hypothekschulden in Frankreich höher ist, zum Theil 10—12—15 pCt., während derselbe in Preußen bis zur neuesten Zeit nicht 4 bis 5 vom Hundert überstieg. Der Grund wird aber nicht sowohl in der Zertheilung des Grundeigenthums, als in der Einrichtung des Hypothekenwesens gefunden werden müssen, indem die auf den Grundsatz der Spezialität und Legalität gegründete preußische Hypothekenordnung den Realkredit mehr befördert. Dagegen wird die Verschuldung des englischen Grundbesitzes durchschnittlich auf 50 pCt. des Werths, die des noch geschlossneren und größeren schottischen noch höher, besonders aber die des irländischen weit höher angenommen, während (nach Mathy[1]) die Hypothekenschulden der Grundeigenthümer in Frankreich nicht 13 pCt., nach Passy und Wolowsky[2]) im ganzen nicht ein Zehntheil des Güterwerths übersteigen sollen, wogegen auch in den östlichen und mittleren Provinzen Preußens, wo durchschnittlich die Hälfte, in Pommern beinahe ⅔ des landwirthschaftlichen Areals, dem Groß-(Ritterguts-)Besitz zugehören, die Verschuldung desselben in der Regel die Hälfte des Gutswerths und Kaufpreises übersteigt und öfter ⅔ bis ¾ desselben erreicht.[3])

Das Streben nach eigenem Grundbesitz ist dem Charakter des französischen Volks so eigen, daß die Ersparnisse hauptsächlich darin angelegt werden; den Kauf auf Kredit und die allmälige

---

[1]) Siehe Staatslexikon von Welcker und von Rotteck, 3. Ausgabe, Bd. I. S. 146. unter dem Wort „Ackerbau".

[2]) Revue des deux mondes T. X. S. 659.

[3]) Siehe Kommiss.-Bericht der 2. Kammer vom 8. Mai 1851, Nr. 325. Druckf. über die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer. Wie in Preußen, so ist auch in Frankreich der kleinere Grundbesitz am wenigsten verschuldet; siehe Revue des deux mondes 27. année. II. période, T. X. 1857. p. 659. Danach soll Grund und Boden in Frankreich jedenfalls weniger verschuldet sein, als im ganzen übrigen Europa.

Digitized by Google

Tilgung der Kaufgelder betrachtet man als die allgemeinste Sparkasse.

Dem englischen Großbesitz kann sich allerdings die große Zahl der kleinen Eigenthümer Frankreichs rücksichtlich ihres Wohlstandes nicht vergleichen. Ein kleines Besitzthum gewährt freilich auch nur ein geringes Einkommen. Es mögen zeitweise, beim Mißwachs von Korn und Kartoffeln, bei der häufigen Mißernte des Weins, bei Ueberschwemmungen und Viehsterben in Frankreich mehr kleine Eigenthümer in Vermögensverfall gerathen als große Besitzer in England. Doch ist es, was man auch in Bezug auf den Kleinbesitz ebensowenig vergessen sollte, eine Mitgift der Vorsehung an die menschliche Gesellschaft, „daß Armuth in ihr besteht bis an der Welt Ende", daß ferner jede, die eine wie die andere menschliche Einrichtung auch eine Schattenseite herauskehrt und hier oder dort den einen oder andern Uebelstand mit sich führt.

Vor der Revolution befanden sich zwei Drittel des französischen Bodens im Eigenthum großer Guts- und Grundherrn, deren Grundbesitz mehrentheils in kleine Pachtstücke zertheilt, die Landbaubevölkerung im Elend und durch Staats- und gutsherrliche Lasten niedergedrückt, der Ackerbau besonders bei der Halbpacht auf der niedrigsten Stufe. Wenn auch noch zuletzt nach der neuesten Katastrirung in Frankreich 346000 ländliche Wohnungen, welche nur eine Oeffnung (die Thür), sodann 1,817328 mit nur zwei Oeffnungen (der Thür und einem Fenster), (und 1,320937 mit nur zwei Fenstern), jedenfalls also 2,163328 sehr ungenügende ländliche Wohnungen gezählt werden, — ob übrigens vorzugsweise in denjenigen Theilen Frankreichs, wo die Halbpacht, diese schädlichste Form der Kleinkultur vorherrscht, oder wo das kleine Eigenthum heimischer ist, erhellt nicht, — so wohnt dagegen in Alt-England ein großer Theil der besitzlosen Landbaubevölkerung wohl noch schlechter in den Winkeln der Vorstädte; und weit übler steht es um die Wohnungen der ebenfalls besitzlosen kleinen Pächter in Irland, wo

Digitized by Google

mehr als 60 pCt. dieser armseligen Agrikulturistenfamilien ohne Eigenthum und ohne Gelegenheit, solches zu erwerben, in feuchten, ungesunden Erd- und Lehmhütten, welche nur einen einzigen Raum enthalten, mit ihrem alleinigen Reichthum, — dem Schwein, zusammen leben[1]). Daß es bei dieser (der irländischen) Art und Weise von Bodenzerstückelung, Kultur und Landbaubevölkerung an den zum Fortschritt der Produktion nöthigen Mitteln, an Intelligenz, Energie und Betriebskapital fehlt, ist zweifellos. Sehr häufig wird diese Art von kleiner Kultur mit dem kleinen Grundeigenthum verwechselt, besonders vom englischen Staatswirth, aus dessen Gesichtskreis das letztere fast verschwunden und dafür fast ausschließlich der Pachtbesitz eingetreten ist. Der kleine Eigenthümer, z. B. in Niederschlesien, Sachsen, Westphalen, auch Thüringen, wie anderwärts hat hingegen meist äußerlich nette, mit Thüren und Fenstern vollständig versehene Wohnungen, welche auch inwendig, wenn oft ärmlich, doch reinlich, mit Betten und Küchengeschirr sehr ordentlich ausgestattet, häufig damit in gewisser Weise und äußerlich mit einem Blumengärtchen ausgeputzt sind, wodurch sich dieselben vor den Räumen, in denen viele Tagelöhner der östlichen, zumal der slavischen Landestheile Preußens wohnen, sehr charakteristisch unterscheiden und vortheilhaft auszeichnen.[2])

[1]) Siehe Mémoire von Edwin Chadwick a. a. O. S. 206.

[2]) Auch in verschiedenen Theilen Preußens giebt es hier und dort einzelne verunglückte Kolonien, wo die angesetzten Kolonisten auf unkultivirtem, unfruchtbarem Hinterlande und Waldboden noch jetzt mitunter in der Erde oder doch in schlechten Lehmhütten leben und bei aller Anstrengung nicht vorwärts kommen. Dem Verfasser sind dagegen aber auch aus seinen früheren Amtsverhältnissen und sonst nicht wenige solcher Kolonien bekannt, wo — bei überdies hohem Kanon und bedeutenden Schulden für Bauholz oder Grund und Boden, die Kolonisten allmälig die Erdhütte in ein nettes Häuschen nebst Stall umschufen, von dem Viehstand einer Ziege zu mehreren Kühen aufstiegen und die Kultur eines Besitzstandes von mehreren Morgen mit der Rhodung eines Stückchens Kartoffel- und Gartenland um ihre Hütte herum begannen. Nicht viel anders ist es zahlreichen Kolonisten in den von Friedrich dem Großen urbar gemachten und mit jetzt blühenden und wohlhabenden Ortschaften bevölkerten Oder-, Warthe- und Netzbrüchern ergangen. Die

Digitized by Google

Bezieht auch die große Mehrzahl der kleinen Eigenthümer Frankreichs, in denen der in anderen Ländern besitzlose Tagelöhnerstand besteht, ein geringes Einkommen, so ist doch von den hervorragendsten französischen Nationalökonomen und Statistikern übereinstimmend die Thatsache bezeugt und dargethan, daß sich seit Herstellung der freien Agrarverfassung die Produktionen des französischen Ackerbaues, wie der Reinertrag und der Werth von Grund und Boden außerordentlich vermehrt haben.[1])

---

mächtige sittliche Triebfeder, welche in der Liebe zum eignen Grundbesitz liegt, wirkt oft noch größere und dauerndere Anstrengungen, wie der hohe Akkord- und Lohnsatz des besitzlosen Tagearbeiters; wie sie wüste Landungen in Fruchtfelder umschafft, wirkt sie auch beim kleinen Eigenthümer. Die hohe Bedeutung dieser sittlichen Triebfeder für die Staatsgesellschaft, wie ihre Energie und wohlthätige Wirkung auch im Kleinen übersieht nur zu häufig, wer im Wohlleben erwachsen oder zu Reichthum und großen Besitz gelangt, mit Tausenden zu wirthschaften sich gewöhnt, hingegen mit offenem Auge und Gemüth die ärmeren, unteren Klassen, wie deren Anstrengungen für ihr Emporkommen zu beobachten, sich entwöhnt hat. — Der Engländer Arthur Young, der wenige Jahre vor der Revolution Frankreich und Belgien bereiste, und schon damals — wie ältere französische Staatsmänner — gleich manchen deutschen und preußischen Politikern der Jetztzeit — sich über die Auflösung des französischen Bodens in Staubtheile und die daraus hervorgegangene Uebervölkerung und die Verarmung der Landbaubevölkerung Frankreichs äußerte, muß nichts desto weniger anerkennen und bezeugen, „daß das kleine Eigenthum in den armen Händen die Zauberkraft besessen, den Sand in Gold, den wüsten Fels in Frucht- und Weinland zu verwandeln, daß es die wirksamste Triebfeder zu saurer, unermüdlicher Anstrengung und Arbeit sei.“ Was Arthur Young vor 70 Jahren erkannte, bestätigen heut zu Tage noch tausende von Beispielen in der Rheinprovinz, wie in der Mark Brandenburg und in allen Landestheilen Preußens. Nur der kleine Eigenthümer trägt fruchtbare Erde und Dung in Körben auf Kopf oder Rücken auf die kahlen Berghöhen und pflegt hier den köstlichsten Wein auf terrassenartigen Abhängen von wenigen Quadratruthen u. s. w. Die Hütten der schlesischen Weberbevölkerung verfielen, und aus den hübschen Häuschen der Minden-Ravensbergischen Weber und Spinner verschwand Mobiliar und Hausgeräth, nicht wegen der Kleinheit der Besitzungen, sondern weil ihre Erwerbsquellen den großen Konjunkturen der Industrie und des Weltmarkts erlagen.

[1]) Siehe die Zeugnisse und Autoritäten bei Peter Reichensperger: „die freie Agrarverfassung“, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen ver-

Digitized by Google

Die offizielle Schätzung in Folge des Gesetzes von 1850 ergiebt einen Gesammtwerth des Bodens (abgesehen vom geringeren Kapitalisirungssatz) von 66 Milliarden, während die von 1821 einen solchen von 39 Milliarden Francs herausstellte; der Reinertrag des gesammten Grundeigenthums in Frankreich aber hatte sich jenen offiziellen Schätzungen zufolge seit 1821 bis 1851 von 1597,000000 Francs auf 2643,366000 Francs, weit über die Hälfte gehoben.[1])

Wenn hiernach zweifellos feststeht, daß die Theilbarkeit des Grundeigenthums und seine Zerstückelung in Frankreich den bedeutenden Fortschritten der Landbauproduktion keineswegs entgegenstand, so ist dabei nur andererseits, um der Wahrheit nach allen Seiten hin gerecht zu werden, hervorzuheben, daß die englische Landbauproduktion schon seit längerer Zeit und in einem noch weit höheren Grade fortgeschritten ist[2]). — Dies wiederum

wiesen wird. Unter anderem berichtete Professor Wolowsky (siehe Congrès international etc. 1856. p. 207), „daß zufolge der offiziellen statistischen Erhebungen, und den 1850 durch ein Gesetz angeordneten neuen Abschätzungen und Reinertragsermittelungen des Grundeigenthums vom Jahre 1851, im Vergleich mit denen des Jahres 1821, welche ein Gesetz von 1818 verfügt hatte, der gesammte Grundwerth in Frankreich 1851 = 83744,000000, hingegen 1821 nur = 39514,000000 Francs betrug, sich innerhalb 30 Jahren mithin verdoppelt hatte, der Reinertrag aber 1821 auf 1597,000000, 1851 hingegen auf 2643,366000 Francs, mithin um 1046,366000 Francs höher geschätzt ist, wie aber überdies eine genauere Untersuchung ergeben habe, daß der Zuwachs an Grundwerth und Reinertrag hauptsächlich dem kleinen und zertheilten, nicht dem großen Grundeigenthum zufällt, indem sich der Werth des ersteren um das vier- und fünffache vermehrt hat, der des letzteren kaum um ein Drittel gewachsen ist." Die Produktion ist in Frankreich nachgewiesen in einem größern Verhältniß, wie die Bevölkerung gestiegen. Diese ist in den letzten 30 Jahren, der absoluten Zahl nach, in Frankreich (9744 □ Meilen), England (2722 □ Meilen) und Preußen (5083 □ Meilen) fast gleich, nämlich um 5,180837 bis resp. 5,848305, relativ hingegen sehr verschieden gewachsen, nämlich in Frankreich nur um 17,46, hingegen in England um 48,82 und in Preußen um 45 pCt.; siehe Dieterici, Mittheilungen des statistischen Büreau's. Jahrg. 6. S. 146.

[1]) Siehe Wolowski in der Revue des deux mondes T. X. S. 648.

[2]) In England durfte man im Mittelalter einem Pächter die Pacht wegen schlechter Wirthschaft aufkündigen, wenn derselbe nicht wenigstens

Digitized by Google

aber nur vermöge der noch älteren Freiheit der englischen Agrarverfassung, und gehoben durch die aus seiner freien politischen Konstitution emporgewachsenen moralischen und materiellen Kräfte des englischen Volkes, insbesondere seit der Aufhebung der Kornbill (dieser vermeintlichen Begünstigung der Grundbesitzer) und seit Aufhebung des Prohibitiv- und Schutzzollsystems, unter welchem dagegen fortdauernd noch Frankreich und ganz besonders dessen grundbesitzende und arbeitende Landbaubevölkerung leidet. Sodann ist es aber ferner auch eine unbestrittene Wirkung des französischen Grundvertheilungsverhältnisses, daß es in denjenigen Bezirken Frankreichs, in welchen der Boden unter kleine Eigenthümer getheilt ist, wenig Nothleidende, wenig Bettler und wenig unbeschäftigte Arme giebt [1]). Sind wirklich [2]) Fälle vorgekommen, in denen die parzellirten Besitzstände um ihrer Geringfügigkeit willen von den Eigenthümern verlassen und lediglich für die Grundsteuer ausgeboten worden [3]), so ist dagegen aus England

---

11 Bushel vom Acre (etwa 4½ preuß. Scheffel vom preuß. Morgen) an Getreide produzirte; in der Mitte des vorigen Jahrhunderts schätzte man im mittleren Durchschnitt den Ertrag eines Acres auf 16 Bushel Weizen, im Anfang dieses Jahrhunderts in den englischen Ackerbaudistrikten auf etwa 20 Bushel, gegenwärtig nach neueren, sehr sorgfältig und verschiedenseitig vorgenommenen statistischen Ermittelungen auf 27—28 und in der Grafschaft Norfolk auf 30 und selbst bis 32 Bushel (also auf circa 13 — 14 preuß. Scheffel vom preuß. Morgen); wo in der Nähe der Städte der liquide Dünger aus denselben angewendet wird, noch auf erheblich mehr (bis 67½ Bushel pro Acre); dies ebenso auf kleinen Besitzungen von 25 Acres (= 39½ preuß. Morgen). Hingegen giebt die offizielle Statistik Frankreichs den gegenwärtigen Ertrag einer Hektare nur auf 10 — 12 Hectolitre (vom preuß. Morgen auf circa 4½ bis 5½ preuß. Scheffel) im mittleren Durchschnitt von ganz Frankreich an. (Vergl. das Memoire von Edwin Chadwick im „Congrès international de Bienfaisance. Bruxelles 1856. T. II. S. 202. 205. 216.)

[1]) Desgl. s. die Zeugnisse bei Schneer: „Die Dismembrationsfrage" S. 31 ff. Auch in der preußischen Rheinprovinz existirt kein eigentliches Ackerbauproletariat und fehlt es dem kleinen, zumeist auf Arbeitsverdienst im fremden Lohn angewiesenen Grundeigenthümer nicht an lohnender Beschäftigung. S. hierüber weiter unten.

[2]) Zufolge des oben erwähnten Aufsatzes der Berliner Revue.

[3]) Wobei aber dennoch, wie oben S. 81 Anm. 3. bemerkt ist, der grö-

Digitized by Google

einzelner Fälle erwähnt, in denen daselbst größere Pachtgüter, wie Zehnten, um der Armentaxe willen verlassen wurden, — wegen dieser drückenden Kommunalsteuer, die nicht blos vorzugsweise den großen Grundbesitz belastet, sondern daselbst großentheils auch zur Erhaltung eines ländlichen Proletariats verwendet wird, welches nicht blos kein kleines Grundeigenthum besitzt, sondern (mit Rücksicht auf die thatsächliche Geschlossenheit des englischen Großbesitzes) ein solches zu erwerben, bei größter Sparsamkeit, Arbeitsthätigkeit und Ordnung, sogar nicht einmal Gelegenheit findet. Ueberall hat die Erfahrung bestätigt, daß der Besitz von Grundeigenthum, selbst des kleinsten, auf die Belebung des Sinnes für Recht, Gesetz und Ordnung, wie auf die Sitten, und bei der Fabrikbevölkerung zugleich auf den Gesundheitszustand der Arbeiterfamilien wohlthätig einwirkt. Wenn dies Motiv der Arbeiterbevölkerung Englands nicht zur Seite steht, so findet sie dafür nur einen Ersatz in den politischen und bürgerlichen Rechten und Freiheiten ihrer Landesverfassung, welche die französische Bevölkernng entbehrt. Doch ist es besonders jener ausschließliche Besitz von großem Grundeigenthum in den nicht zahlreichen Händen der höheren, reichen Klasse der englischen Gesellschaft auf der einen, und der Mangel an Grundbesitz bei den niederen, ärmeren Volksklassen auf der andern Seite, wodurch die Kluft und der tief gefühlte Riß zwischen jenen und diesen geschaffen und befestigt wird.[1])

Bevor wir einiger in mehreren deutschen Ländern fortbestehender älterer oder eingeführter neuerer (theils auch erst beabsichtig-

ßere Grundbesitz auch in Frankreich erheblich mehr verschuldet ist, als der Kleinbesitz; übrigens, wie unter Zugrundelegung der amtlichen Reinertrags-Ermittelung angenommen wird, das ganze Grundeigenthum nur zu 1/10 seines Werths. - Vergl. Wolowski in der Revue des deux mondes. August 1857. T. X. S. 659.

[1]) Den nur der Pächterstand und die zahlreiche Klasse sehr wohlhabender Gewerbtreibender ausfüllen.

Digitized by Google

ter) Beschränkungen der Grundvertheilung, sowie späterhin derjenigen preußischen Gebiets- und anderen deutschen Landestheile erwähnen, in welchen das Grundvertheilungsverhältniß besonders ungünstig entweder wirklich ist oder doch betrachtet wird, entspricht es dem Zwecke, „die soeben an den Verhältnissen Englands und Frankreichs entwickelte Wechselwirkung zwischen der Grundvertheilung einerseits und den übrigen gesellschaftlichen Zuständen, insbesondere denen der unteren oder arbeitenden Volksklassen andererseits, anschaulich zu machen", zunächst noch die Verhältnisse eines kleinen deutschen Landes — des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin — vorzuführen, dessen Grundvertheilung zwar — im scharfen Gegensatz zu der französischen — der englischen ähnlich, dessen übriger gesellschaftlicher und Rechtszustand wie dessen Verfassung hingegen denen Englands am unähnlichsten sind.

In Mecklenburg begann man etwa um dieselbe Zeit, als in Frankreich die Zahl der Eigenthümer durch die freie Agrarverfassung sich so erheblich vermehrte, den als Zeitpächter behandelten Bauern zu kündigen und die bäuerlichen Höfe fast ohne Ausnahme zu den Gutswirthschaften der Rittergüter einzuziehen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß, — wie jetzt bei Gütern, bei welchen sich haubare Waldbestände befinden, noch immer viel durch Kauf und Verkauf spekulirt wird, dies damals (auch in Neuvorpommern) nicht selten mit solchen Gütern geschah, bei denen sich bäuerliche Höfe befanden, die man zur Vergrößerung des Ritterguts-Areals noch einziehen konnte und, wie es hieß, legte [1]). Bei den gegenwärtigen Zuständen, vermöge der bestehenden Fideikommiß-, Lehn- oder doch hypothekarischen Schuldverhältnisse und mit Rücksicht auf die eingeführten Feld- und Wirthschaftssysteme, ist zum Abverkauf von Trennstücken behufs successiver Wiederherstellung kleiner oder mittlerer Eigenthümer wenig Aussicht. In Mecklenburg-Schwerin leben auf 244 Quadratmeilen, wovon jedenfalls die Hälfte zu den großen Gütern gehört,

[1]) Siehe unter anderem Ernst Moritz Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen (1803). S. 211. 213. 259. 263.

Digitized by Google

etwa 650 große Gutsbesitzer, und von 865 Rittergütern neben 133 anderen größeren Landgütern sind 622 Lehn. Bäuerliche Besitzer befinden sich in verhältnißmäßig geringer Zahl fast nur noch auf den Domainen und dem städtischen Areal, hingegen auf den Rittergütern 21000 besitzlose Tagelöhner und Einlieger, fast 29000 Knechte und ebensoviel weibliche Dienstboten [1]). Zwischen der besitzlosen Menge der ländlichen Bevölkerung und den großen Grundeigenthümern fehlt die vermittelnde Gliederung des kleinen und mittleren Besitzes. Es ist richtig, daß der Werth und die Kultur des großen Grundeigenthums, nachdem dessen Besitzer sich in den letzten Jahrzehnten des vorigen und in den ersten dieses Jahrhunderts durch Einziehung der Bauerhöfe von allen Servituten, wie von anderen Hemmnissen und Fesseln der landwirthschaftlichen Industrie, ingleichen von den für die rationelle Bewirthschaftung unbrauchbar gewordenen Frohndiensten völlig frei gemacht hatten, alsbald einen bedeutenden Aufschwung nahm, und daß damals die mecklenburgische Koppel- und Fruchtwechselwirthschaft ein Vorbild der Nachbarländer wurde. Abgesehen von der sehr erheblichen Verschuldung einer Mehrzahl dieser großen Güter [2]), sind die Besitzer freilich über die Sorge um das tägliche Brod hinaus gestellt, die viele kleine Grundeigenthümer heimsucht. Wie wirkt aber diese Grundvertheilung mit ihrem rechtlich oder doch thatsächlich geschlossenen Großbesitz, zumal bei einer gleichen Geschlossenheit der Handwerke und Gewerbe und beim Mangel von Fabrikindustrie, auf die sittliche und materielle Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt und insbesondere auf die Lage der anderen, wie der dem Landbau angehörigen Volks- und Arbeiterklassen? Denn zufolge des noch geltenden landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 16. April 1756 steht selbst der Ritterschaft innerhalb ihrer Territorien nur frei, „solche Hand-

[1]) Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Jahrg. II. 1854. S. 166 ff.

[2]) Dr. Goetze, Reform des Hypothekenwesens. Berlin. 1857. S. 3 u. a. a. O.

Digitized by Google

werksfabrikate, welche ihre eigenen Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerk gelernt zu haben, verfertigen können, durch diese für sich und für die Gutsobrigkeit zur eigenen Nothdurft anfertigen zu lassen." So lebt denn die besitzlose Masse von Tagelöhnern und Knechten im ganzen ohne Aussicht und Hoffnung, für sich oder ihre Kinder jemals einen eigenen Heerd und Grundbesitz oder auch nur eine selbstständige Lebensstellung im Gewerbewesen sich verschaffen zu können. Besteht zwar auch seit länger als 30 Jahren keine Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit mehr, so ist doch die thatsächliche, persönliche Abhängigkeit der Einwohner auf den gutsherrlichen Territorien von ihrer Dienst- und Gutsherrschaft, der gleichzeitigen Gerichts- und Polizeiobrigkeit, kaum minder groß wie früher. Denn auch gegenwärtig bestimmt das Interesse und Arbitrium dieser letzteren über die Verheirathung und Gründung eines eigenen Hauswesens der Gutseinsassen, über deren Ansässigmachung am Heimathsorte oder deren Niederlassung an anderen Orten. Der große, thatsächliche Einfluß der Grundeigenthümer und Landherren, der gleichzeitigen alleinigen Arbeitsgeber und Wohnungsvermiether, fällt mit der Amtsgewalt der konzessionsberechtigten Polizeiobrigkeiten in denselben Individuen zusammen. Es konnten deshalb die ebensowohl in sittlicher, wie in materieller Beziehung so ungünstigen Wirkungen der mecklenburgischen Grundvertheilung und Agrarverfassung in diesem überdies kleinen, abgeschlossenen, selbst nicht einmal dem deutschen Zollverein beigetretenen Lande, ohne den Welthandel, die Fabrikindustrie und Gewerbefreiheit Englands, nicht ausbleiben. Sie zeigen sich unter anderem in der unverhältnißmäßig großen Zahl außerehelicher Geburten, einer Folge der in den Lebensverhältnissen begründeten Verkümmerung des zur Veredelung des Menschen geschaffenen Instituts der Ehe (worin die katholische Kirche daher sogar ein Sakrament anerkennt), ferner in der massenhaften Auswanderung in benachbarte und besonders in überseeische Länder. So gab es im Jahre 1851 in Mecklenburg 260 Ortschaften, in welchen mehr als ein Drittel, und 209,

Digitized by Google

in welchen mehr als die Hälfte aller im Jahre gebornen Kinder uneheliche waren, und in 79 Ortschaften wurden nur uneheliche Kinder geboren. Die Auswanderung aber nimmt von Jahr zu Jahr in einer exzeptionellen Weise zu; sie betrug in dem einen Jahre 1856 (nach den statistischen Mittheilungen) bei 541000 Einwohnern 5500, auf den Ritterguts-Territorien namentlich aber einen von 56 Einwohnern [1]) und hat bereits so überhand genom-

[1]) Während sich in allen anderen deutschen Ländern (mit Ausnahme von Würtemberg) eine Zunahme der Bevölkerung gezeigt hat, in Preußen z. B. durch alle Provinzen von Osten bis nach Westen, $18^{50}/_{52}$ um 3,28 und $18^{53}/_{55}$ um 1,58 pCt. ungeachtet der Theurungsjahre (s. Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureau's Jahrg. 1857. S. 86), steht in Mecklenburg-Schwerin die Bevölkerung nicht blos still, sondern nimmt sogar ab, insbesondere auf den ritterschaftlichen Ortschaften — daselbst seit 1851 — 1856 von 141466 bis auf 136696 Seelen; nur der Zuwachs in den Städten und Kämmereigütern erhält einigermaßen im ganzen Lande das Gleichgewicht zwischen früher und jetzt (s. Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg. 7. Jahrg. v. 1857. Hft. 8. u. 9. S. 453 u. 454). Während bei einer Bevölkerung Mecklenburg-Schwerins von 541000 Seelen daselbst die Zahl allein der überseeischen Auswanderer im Jahre 1856 5500, noch mehr im Jahre 1853 und fast ebensoviel 1851 und 1852, und nur 1855 die Hälfte betrug, mithin in einem Jahre über ein pCt., waren davon durchschnittlich $^2/_3$ oder 60 pCt. Tagelöhner und Knechte, namentlich also solche Arbeiter und Dienstboten, welche dem Landbau angehörten — und kamen davon 30,4 pCt. auf die Domainen, 11,4 auf die Städte, hingegen 58,2 auf die Gutsbezirke der Ritterschaft, so daß aus diesen gutsherrlichen Territorien, nach der Einwohnerzahl berechnet, 1,78 pCt. oder ein Einwohner von 56 auswanderte (vergl. das Archiv für Landeskunde a. a. O. S. 503 ff.; ferner Otto Hübner, Jahrbücher für Volkswirthschaft und Statistik Bd. 5. pro 1857. S. 289 u. Abth. 2. S. 120); wogegen selbst in Baden, wo die Auswanderung früher, bis 1855, von der Regierung durch Staats- und Gemeindemittel ausdrücklich unterstützt und besonders befördert wurde, dieselbe von 1840 bis 1855, bei einer Bevölkerung von 1,314837 Seelen, durchschnittlich in einem Jahre nur 5760 betrug und seitdem sehr erheblich abnimmt (s. Hübner, Jahrg. 5). Allein in Würtemberg ist durch Auswanderung, zum Theil in Folge wiederholter Mißjahre, in Verbindung mit der, seit 1817 sehr (um das Doppelte und Dreifache, s. weiter unten) angewachsenen Bevölkerung, successive wiederum eine erheblichere Abnahme derselben im Laufe der letzten Jahre eingetreten (a. a. O. S. 125). In Preußen betrug die Auswanderung vom 1. Oktober 1849 bis dahin 1852 während drei Jahre nur in einem einzigen rheinischen Regierungsbezirk, wo sie da-

Digitized by Google

men, daß es auf einer Zahl von Gütern an den nöthigen Arbeitskräften zur Bestellung und Einbringung der Ernte fehlt; in Folge dessen mußte die fleißige und sparsame ländliche Bevölkerung großentheils von kleinen Eigenthümern aus Schlesien für die dringendsten Wirthschaftsperioden zu Hülfe genommen werden.

---

mals besonders stark war, ein pCt., jährlich mithin nur 0,33, im ganzen Staate aber nur 0,20, und während der vorausgegangenen drei Jahre von 1846 bis 1849 doch auch nur 0,5, mithin in einem Jahre 0,17 pCt. (s. Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureau's Jahrg. 6. 1853. S. 362.)

Abgesehen von dem Rückschritt des Gesetzes vom 9. Februar 1849 betreffend Abänderungen der Gewerbeordnung, gegen das Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811, ferner von der freilich weit nachtheiligeren Einführung des Einzugsgeldes und sogar, nach § 52. der neuen preußischen Städteordnung vom 30. Mai 1853, eines Hausstandsgeldes, so wie der um etwas eingeschränkteren Ansiedlungs-Befugniß zufolge des Ergänzungsgesetzes in Betreff des Dismembrations- und Ansiedlungswesens vom 24. Mai 1853, — paßt, wie auf die maßgebenden Prinzipien der preußischen Gesetzgebung von 1807 u. ff. doch im wesentlichen auch jetzt noch, was a. a. O. Otto Hübner sagt, „daß die Arbeit und die Freiheit der Arbeit, das Recht, von der Gottesgabe seiner beiden Arme und seines Verstandes ehrlich Gebrauch zu machen, die wahre und große Goldgrube sei."

Rücksichtlich der Zahl der unehelichen Geburten kommt nur Baiern mit seiner die Verehelichung und Ansiedlung besonders erschwerenden Gesetzgebung (daher mit zahlreichen Konkubinaten) dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin am nächsten. Dagegen kommen z. B. in Würtemberg (im Durchschnitt eines 12jährigen Zeitraums) auf 100 eheliche Geburten etwa 12 uneheliche (Hübner a. a. O. S. 125); in Preußen im ganzen Staate, seit 1816 bis 1852, durchschnittlich 7 bis 7,9 und in einzelnen Regierungsbezirken (große und kleine Städte, wie das platte Land zusammen genommen), in denen der Rheinprovinz (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln), wie im Regierungsbezirk Münster nur zwischen 3 und 4, auch Arnsberg mit zahlreicher Bergbau- und Hüttenbevölkerung nur 4,3, Königsberg und Potsdam mit Berlin 10 bis 10,8, Stralsund und Breslau 12,4 und Liegnitz 13,6, in allen anderen Regierungsbezirken 5, 7, 8 — 9. Bei der städtischen Bevölkerung in Preußen (einschließlich der großen Städte) fällt auf 9,4, bei der ländlichen Bevölkerung erst auf 14 eheliche Geburten eine uneheliche (vergl. die offiziellen statistischen Tabellen und Otto Hübner's Jahrbuch). Wenn Würtemberg hinsichtlich der Zahl der unehelichen Geburten ungünstiger steht, wie die Mehrzahl der preußischen Provinzen, so kommt das auf Rechnung der auch dort bestehenden Beschränkungen der Verheirathung und Ansiedlung nach dem Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833. s. weiter unten.

Digitized by Google

Der Fortschritt in der Landkultur steht im genauen Zusammenhange mit dem der gesammten bürgerlichen Gesellschaft. Wo dieser durch die Grundvertheilung und Agrareinrichtung gehemmt ist, hört mit der Zeit auch jener auf. Wenn in andern deutschen Ländern, wie z. B. in Alt-Würtemberg, die außerordentlich steigende Bevölkerung zur Parzellirung und der daraus hervorgehende Kleinbesitz zur Auswanderung Veranlassung giebt, so ist es dagegen in Mecklenburg die Geschlossenheit der Güter und der Großbesitz, wodurch dieselbe Wirkung hervorgebracht wird.

Zu denjenigen deutschen Ländern, in welchen Beschränkungen der Verfügungsbefugniß über die Grundbesitzungen, insbesondere über die bäuerlichen, hinsichtlich deren Theilbarkeit, Verschuldbarkeit, privilegirter (Majorats- oder Minorats-) Erbfolge u. s. w. aus dem älteren Grundbesitzverhältniß in das neue mit hinübergenommen worden, gehören unter anderem Oldenburg[1]), Braunschweig[2]) und das Königreich Hannover[3]), zu denen, wo beschränkende Maßregeln in der einen oder anderen Beziehung neu eingeführt sind, das Königreich Sachsen[4]), während die Berathung über diesen

[1]) Zufolge des Gesetzes vom 14. Oktober 1849.

[2]) Zufolge Ablösungs-Ordnung vom 20. Dezbr. 1834.

[3]) Zufolge des Gesetzes vom 23. Juli 1833. Dies Gesetz hebt (§. 3.) nach der Ablösung und Eigenthumsverleihung bezüglich der eigenbehörigen und Meier-Güter zwar die Befugniß des bisherigen Gutsherrn zur Konsensertheilung in den bestimmten Fällen auf, verfügt dagegen, daß dergleichen Verhandlungen, zu denen früher die gutsherrliche Einwilligung erforderlich war, als Hofannahmen, Eheberedungen der Hofeigenthümer oder Anerben, Festsetzungen über die Abfindungen und über Leibzucht, vor der Ortsobrigkeit vorgenommen werden sollen und dieser letzteren dabei ein Recht zur Einwirkung dahin zusteht, daß die wegen Erhaltung der Güter bestehenden Anordnungen nicht überschritten werden. In Hannover sind desgleichen die landtagsfähigen Lehngüter zufolge Gesetzes vom 13. April 1836 für untheilbar erklärt.

[4]) Zufolge Gesetzes vom 30. Novbr. 1843.

Auch in einigen thüringischen Staaten bestehen Verordnungen fort, wo-

Digitized by Google

Gegenstand im Großherzogthum Hessen schwebt, hingegen ein Gesetzentwurf über Errichtung bäuerlicher Erbgüter im Kurfürstenthum Hessen von der zweiten Kammer abgelehnt ist, auch im Königreich Baiern die wiederholt berathenen Gesetze über Errichtung von Fideikommissen und bäuerlichen Erbgütern (soviel bekannt) noch nicht erlassen sind.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen, daß die Geschlossenheit und Untheilbarkeit der Grundstücke, wie andere Beschränkungen in der Verfügung über dieselben, mit der Geschlossenheit und den Monopolien des Gewerbswesens, — mit Zunft und Innungszwang, Realgewerbsberechtigungen, Zwangs- und Bannrechten, — in Verbindung und Wechselbeziehung stehen. Im Königreich Hannover sind bis jetzt (durch das Gesetz vom 17. April 1852) nur diejenigen Bannrechte und ausschließlichen Gewerbsberechtigungen und zwar auf Provokation der Verpflichteten erst wiederum für ablösbar erklärt, welche nicht einer Handwerkerzunft zustehen oder nicht auf besonderen Konzessionen beruhen.

Wo, wie in Hannover, nach der Befreiung der vormals eigenbehörigen und Meier-Güter von den gutsherrlichen Lasten und Abgaben und nach dem Uebergang derselben in das Eigenthum ihrer Besitzer (zufolge Gesetzes vom 23. Juli 1833), die Aufsicht, Prüfung, Kontrolle und Genehmigung wegen der Zulässigkeit von Abzweigungen, wegen der Art und Höhe der Leibzucht und des Ausgedinges für den abtretenden Wirth, wegen Abfindung und Ausstattung der vom Hofe ausgeschlossenen Kinder resp. Geschwister, desgl. wegen Aufnahme von Schulden, wegen dieser hauptsächlichsten Privatrechts- und Familienverhältnisse fortdauert, ist auch von einer persönlichen Verfügungsfreiheit und Selbstbestimmung der Bauern, mithin von der Emanzipation und

---

nach die Zertheilung der Höfe oder gehuften Ländereien von der Prüfung und Genehmigung der Regierungsbehörden abhängig ist. Desgleichen besteht auch in Holstein und Schleswig Geschlossenheit der Höfe, sodann nach einer Gesetzgebung aus dem Jahre 1808 im badischen Schwarzwald Geschlossenheit und beschränkte Erbfolge bei gewissen Güterklassen.

Digitized by Google

Erhebung dieser Volksklasse zur bürgerlichen Rechtsgleichheit mit anderen Staatsgenossen keine Rede, gleichviel, ob die Bevormundung wie früher vom Gutsherrn oder wie jetzt von den Staatspolizeibehörden ausgeübt wird. Derartige Beschränkungen der allgemeinen bürgerlichen Rechte und Eingriffe in die Privat- und Familien-Verhältnisse möchten in einem vollkommen freien Staate, z. B. in England nicht wohl denkbar, selbst in Deutschland auf die höheren intelligenteren Klassen von Grundbesitzern und in Preußen selbst auf Bauergutsbesitzer schon gegenwärtig nicht mehr anwendbar sein, wo (seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807) zum Eigenthum verliehene Bauerhöfe oft auch in den Besitz von solchen Personen übergehen, welche jenen Klassen angehören. Sie lassen sich deshalb gegen eine besondere, nicht mehr, wie früher, scharf abgegrenzte Volksklasse allenfalls nur so lange aufrecht halten, als die Betheiligten selber ihre Zufriedenheit damit bezeigen, als mithin die alte Sitte und ein traditionelles Rechtsbewußtsein bei dieser Klasse von selbst fortwirkt und sich die Zustände des Landes nicht wesentlich verändern. Nachdem die historischen Gründe und berechtigten reellen Interessen für die Konservation der bäuerlichen Höfe hinsichtlich ihrer Untheilbarkeit, der privilegirten Erbfolge in dieselben u. s. w. mit der gleichmäßigen Grundbesteuerung aller Güterklassen und mit der Ablösung der gutsherrlichen Lasten weggefallen sind, muß die bureaukratische Aufsicht und Kontrolle nothwendig in eine rein formelle äußerliche und deshalb in der That nutzlose Beamtenthätigkeit aufgehen, welche nur der Vielregiererei Vorschub leistet[1]). Dergleichen landespolizeiliche Beschränkungen in landwirthschaftlicher oder gewerblicher Beziehung (also auch Zünfte mit Exklusiv- und Realgewerbsberechtigungen) werden nur noch als Provisorien zu betrachten sein, während eines gewissermaßen unfertigen und unreiferen Zustandes der gesellschaftlichen und Verkehrs-Verhältnisse.

Eine bedingte Geschlossenheit, doch ohne privilegirte Erb-

[1]) Wie dies auch Stüve in seiner angeführten Schrift: Wesen und Verfassung der Landgemeinden ꝛc. S. 208 ff. anerkennt.

Digitized by Google

folge und gemäßigte Erbtaxen, ist im Königreich Sachsen für Güter jeder Art erst wiederum 1843 dahin angeordnet, „daß von jedem Gute nur der dritte Theil, nach der Steuerquote berechnet, indeß nur einmal abgetrennt werden darf, während die übrigen zwei Drittel als unzertrennliches Ganze auf immer einen geschlossenen Besitz bilden sollen." Wenn in diesem sächsischen Gesetz „eine richtige Mitte zwischen Geschlossenheit und Theilbarkeit, sowie ein Akt der politischen Selbsterhaltung des Staates erblickt wird"[1]), so dürfte dagegen doch zu erwägen sein, 1) daß es sehr bedenklich erscheinen kann, für alle Zeiten, sogar ohne Rücksicht auf die so verschiedenartigen lokalen Verhältnisse im voraus bestimmte allgemeine Normen und Schranken für die Kultur-, Produktions- und Ernährungsfähigkeit des Grund und Bodens, somit für die Entwicklung und den Fortschritt der Gesellschaft vorzuzeichnen; 2) daß ein solches Gesetz, selbst vorübergehend nur da gerecht und möglich erscheint, wo, wie in Sachsen, eine große Zahl walzender Grundstücke (von Erb-, Wandel-, Kötter-Ländereien) existirt, die nicht zu geschlossenen Höfen gehören, welche einestheils den Tagelöhnern oder Fabrikarbeitern, überhaupt den ärmeren Volksklassen, die Erwerbung eines eigenen kleinen Grundbesitzes noch für lange Zeit offen halten, anderntheils dem intelligenten strebsamen Grundbesitzer die Erweiterung seines Areals möglich machen; 3) daß daher auch diese Einrichtung nur so lange Bestand haben kann, als dieselbe in den Volkssitten, den Gewerbs- und Bevölkerungs-Verhältnissen, wie im Bedürfniß der Gesellschaft Anhalt und Stütze findet und ihnen entspricht; 4) daß, wenn ein gesunder Zustand der Grundbesitz- und Vertheilungs-Verhältnisse in angemessener Zahl große, mittlere und kleine Güter vorausgesetzt und wenn es die Gesetzgebung einmal unternimmt, durch allgemeine positive und Normativ-Bestimmungen der Güterbewegung ihre gemessenen Bahnen vor-

[1]) Vergl. des General-Sekretärs der landwirthschaftlichen Vereine Sachsens, Dr. Reuning, interessanten amtlichen Bericht, betreffend die Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845—1854. S. 31.

Digitized by Google

zuschreiben, dieselbe alsdann gleichzeitig auch der Zusammenschlagung mehrerer solchergestalt für geschlossen erklärter Besitzungen unter sich oder mit anderen vorbeugen müßte[1]); 5) daß jenes Gesetz doch wiederum nur eine erneute, etwas veränderte Auflage jener älteren kursächsischen Verordnungen enthält, welche, im Anschluß an das Fundamental-Steuer-Kataster von 1628, einerseits im Interesse des Steuerfiskus, andererseits in dem des Guts- und Gerichts- oder Lehnsherrn Abzweigungen, insbesondere von den bäuerlichen Gütern über ein gewisses Maaß hinaus, zum Nachtheil ihrer Leistungsfähigkeit für Staat, Lehns- und Gutsherrschaft untersagten[2]); während im Königreich Sachsen die Ablösung der gutsherrlichen Reallasten, ebenso des Lehnsverbandes und jedes gutsherrlichen Obereigenthums, in Folge Gesetzes vom 17. März 1832 (und vielleicht vermöge seiner gleichzeitigen musterhaften Rentenbankeinrichtung am schnellsten) erfolgte, ingleichen die Gleichmäßigkeit in der Besteuerung alles Kulturlandes ohne Unterschied ausgeführt ist.

Am weitesten unter allen Vorschlägen der jüngsten Zeit bezüglich der Wiederherstellung der aufgehobenen Beschränkungen aus dem früheren Rechtsverhältniß des (bäuerlichen) Grundbesitzes ging die Vorlage der Regierung im Kurfürstenthum Hessen-Kassel, welche von dessen ersten Kammer mit so großer Zustimmung aufgenommen, hingegen von dessen zweiten Kammer (wie unlängst die Zeitungen meldeten) abgelehnt ist. Sie bezeichnet am entschiedensten die Anschauung, Richtung und Grundsätze, von denen die Theorie dabei ausgeht, und worauf die folgerechte prak-

---

[1]) Nur dann kann von einer inneren Konsequenz und einer, wenn auch verfehlten, doch gleichmessenden Gesetzgebung die Rede sein, worauf auch Stüve a. a. O. S. 230 hinweist.

[2]) Vergl. Pinder, das Provinzialrecht der preußischen, vormals königl. sächsischen Landestheile. Th. I. S. 16. Th. II. S. 20 und die Allegate bei Lette und v. Rönne, die Landeskulturgesetzgebung Preußens. Einl. S. LVII; desgl. Dönniges, die Landeskulturgesetzgebung Preußens, im höheren Auftrage ꝛc. herausgegeben. Berlin 1843. Bd. I. S. 111. 112.

Digitized by Google

tische Ausführung des Systems einer Umkehr derjenigen Prinzipien und Ergebnisse hinführt, welche seit der zweiten Hälfte des 18ten und im 19ten Jahrhundert die deutsche Wissenschaft erarbeitet und verkündet, und für welche bisher die Erfahrung entscheiden zu sollen geglaubt hatte. Deshalb ist es von allgemeinem Interesse, auch diese Vorlage, der Ablehnung ungeachtet, näher zu betrachten.

Deren wesentlichste Bestimmungen waren folgende: Es sollte jeder Eigenthümer eines landwirthschaftlich benutzten Gutes von 200 Kasseler (circa 183 preuß.) Morgen, und nach einem Amendement der ersten Kammer, jeder ländliche Grundeigenthümer ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Besitzthums, berechtigt sein, sein Gut auf ewige Zeiten für untheilbar (geschlossen) zu erklären. Ueberdies aber sollten alle Güter von 60 dergleichen Aeckern (etwa 55 preuß. Morgen), bis zu diesem Maaße, schon unmittelbar vermöge des Gesetzes für geschlossen erklärt werden. Ueber die Person des Gutsnachfolgers unter den Erben sollte zunächst zwar der jedesmalige Besitzer, doch nur nach Prüfung und Bestätigung der Behörde, eventualiter sollte über die Erbfolge und zwar immer nur eines Descendenten oder nächsten Verwandten das Gesetz nach der in ihm vorgeschriebenen Erbfolgeordnung entscheiden. Verpfändungen wie Veräußerungen von Parzellen sollten nur mit Genehmigung des Landrathsamtes und allein in Fällen nachgewiesener Nothwendigkeit oder überwiegender Nützlichkeit für die Erhaltung des Guts, auch nur bis zu einem gering bestimmten Maaße gestattet, selbst zur Abtretung des Guts an den Nachfolger vor dem 60sten Lebensjahre des Besitzers der Konsens des Landrathsamtes erforderlich sein; ferner die vom Gutsübernehmer zu entrichtenden Abfindungssummen (einschließlich des Auszugs und von Alimenten) niemals die Hälfte des Gutswerths nach Abzug der Schulden übersteigen, und die Abfindung der vom Gute ausgeschlossenen Descendenten für jeden niemals mehr als ein Drittel seiner Intestat-Erbportion vom wirklichen Gutswerth nach Abzug der Schulden betragen dürfen.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Durch diese gesetzlichen Anordnungen sollte nicht blos „der Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes, wie der Abnahme des Wohlstandes und der Kultur im Lande begegnet", sondern auch „dem Staate in der Befestigung und Herstellung größerer und mittlerer Güter eine sichere und festere Grundlage wiedergegeben werden." Inzwischen wurde dabei doch anerkannt, „daß der Tagelöhner mit Grundeigenthum immer noch besser daran sei, als der ohne ein solches, und daß auch kleine Güter nothwendig und nützlich seien."

Darüber freilich, daß kaum in einem andern deutschen Lande der Fortschritt der Landwirthschaft, aber auch der Gewerbe und Industrie so gering, die Auswanderung besonders auch unter den höheren und wohlhabenden Volksklassen so häufig, daß der Wohlstand und die Befriedigung der gesellschaftlichen Zustände überhaupt so zurückgeblieben und selbst zurückgegangen ist, scheint die allgemeine Meinung in und außer dem Kurfürstenthum Hessen-Kassel einverstanden. Nur sind dagegen die Ansichten über die Ursachen dieser Erscheinung getheilt. Von einer anderen Seite findet man sie vielmehr in den bekannten Thatsachen der inneren Regierungsgeschichte dieses deutschen Landes, welche einerseits bis in das vorige Jahrhundert zurück, andererseits bis auf die Gegenwart herab führen. Schwerlich wird aber eine Abhülfe allseits anerkannter Schäden und Nothstände durch Maßregeln zu erreichen sein, welche der Güterbewegung neue Beschränkungen auflegen und durch Vinkulirung alles ländlichen Grundeigenthums mittelst fideikommißartiger Institutionen das Kapital, wie die Intelligenz und Betriebsamkeit von diesem wichtigsten Theile des Nationalvermögens mehr und mehr entfernen müssen, während die Erfahrung anderer Länder längst erwiesen hat, daß der Fortschritt hauptsächlich durch die Freiheit in der Verfügung, Kultur und Benutzung der Grundstücke, — durch deren Befreiung von lästigen Servituten in Vereinigung mit der zweckmäßigen Zusammenlegung der zerstückelten und vermengten Parzellen, wie mit gleichzeitigen Meliorationen des Grund und Bodens durch Ent-

Digitized by Google

oder Bewässerung, Umschaffung in Acker oder Wiesen u. s. w., wozu auch in Kurhessen, zumal in den südlichen Landestheilen, Veranlassung ist, — ebenso ferner aber auch durch die in Wechselbeziehung mit der Landeskultur stehende freie Entwickelung des Gewerbswesens bedingt ist. In letzterer Beziehung entscheidet die Vergleichung der Zustände selbst der dem Fabrikbetriebe angehörigen Arbeiterbevölkerung Englands mit dem Handwerker-Proletariat in einzelnen industriell unentwickelten Theilen Deutschlands, zu welchen großentheils das Kurfürstenthum Hessen, ohne Gewerbefreiheit, gehört, zu Gunsten der ersteren, dies trotz oder vielmehr grade wegen der Innungen und Monopole [1]). Es ist die Ursache des Handwerker-Proletariats, wie der Hemmnisse im Aufschwunge einer größeren Industrie vielmehr in der fortbestehenden Unfreiheit und engen Abgrenzung auch dieser Nahrungsgebiete und Erwerbsverhältnisse des Volks nachgewiesen. Denn die Staatsgesellschaft ist ein lebendiger Organismus, in welchem die Schäden an einem Gliede jedesmal auch auf die Gesundheit der übrigen nachtheilig zurückwirken. In Preußen ging die Aufhebung aller Gewerbsmonopole und Bannrechte, wie der Real-Gewerbsberechtigungen (schon 1810 und 1811) der Entwickelung einer größeren Industrie längere Zeit voraus, und damit die Ablösung der gutsherrlich-bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse, der Dienste und Reallasten, wie anderer Ausflüsse des Feudalstaats, insbesondere auch die Aufhebung der Gemeinheiten und Servituten nebst der damit verbundenen Zusammenlegung der von jenen Fesseln der Kultur und Benutzung befreiten Grundstücke Hand in Hand. Alle diese Maßregeln der Befreiung waren in Preußen organisch zusammenhängende Bestandtheile ein und derselben (der sogenannten Stein-Hardenberg'schen) Gesetzgebung, welche bereits 1807 begann und deren Wechselwirkung ihren günstigen Einfluß auf den wachsenden Wohlstand der Nation erst vollständig sicherte. Umgekehrt hatte die kurhessische Regierung sofort mit ihrer

[1]) S. hierüber Hildebrand, die National-Oekonomie der Gegenwart und Zukunft. Bd. I. S. 174—186.

Digitized by Google

Wiedereinsetzung (1814) nichts Eiligeres zu thun, als die ganze fremdherrliche Gesetzgebung von 1807—1812 (doch ausschließlich der Grundsteuern), insbesondere die Freiheit der Gewerbe und des Grundbesitzes zu beseitigen und gleichzeitig alle früheren Rechtszustände wiederherzustellen. Erst seit dem Jahre 1830 mußte sie sich endlich zu Reformen entschließen; diese betrafen jedoch nur eine partielle Befreiung des Grundeigenthums. Dagegen würde ein Gesetz nach dem neuesten Vorschlage der Regierung zu Kassel keine geringere Wirkung gehabt haben, als die, daß ein großer Theil der mittleren (also vorzugsweise der bäuerlichen) Grundeigenthümer (alle von 55 preuß. Morgen und mehr Besitz) in seinen wichtigsten Vermögens- und Familienverhältnissen unter Staatsvormundschaft (der Landrathsämter) gestellt, und so politisch und bürgerlich in eine völlige Abhängigkeit von der Landespolizeibehörde gebracht worden wäre.

Von einem allerdings anderen Standpunkt, wie der kurhessische Gesetzvorschlag, ging der im Königreich Baiern den Kammern im Jahre 1851 und wiederum 1854, neben einem Gesetzentwurf über die Neubildung von Familienfideikommissen, vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Gründung landwirthschaftlicher Erbgüter aus [1]). Derselbe überläßt es wenigstens jedem Eigenthümer eines Gutes (von 3 Gulden Steuersimplum, etwa 2400 Gulden Werth), daraus, unter gerichtlicher Bestätigung, ein Erbgut zu bilden, welches dann aber auch nur mit Bewilligung des Gerichts, unter Umständen nur mit Zustimmung sämmtlicher Anerben aus der vorhandenen nächsten Successionsklasse, verpfändet, theilweise veräußert oder ausgetauscht und mit beständigen Lasten soll beschwert werden dürfen. Danach soll ferner die Auswahl des Anerben aus der nächst berufenen Klasse dem

[1]) Dagegen ist 1857 den bairischen Kammern ein anderer, der neuen Agrarverfassung entsprechenderer und die freie Kultur fördernder Gesetzentwurf über Zusammenlegung (Konsolidation und Arrondirung) der vermengten und zerstückelten Parzellen desselben Besitzthums oder Eigenthümers zur Berathung vorgelegt, nur andererseits mit zu beschränkter Provokationsbefugniß.

Digitized by Google

Besitzer verbleiben, ohne diese Wahl aber die im Gesetz bestimmte Erbfolgeordnung eintreten, die Abfindung der Miterben nur den 6ten Theil des schuldenfreien Erbgutswerthes betragen, außerdem indeß der Erbgutseigenthümer seinen Söhnen und Töchtern zur Ausstattung, auch dem Vorgänger im Besitz, dessen Wittwe und minderjährigen Kindern nöthigenfalls zur Alimentation verpflichtet sein. Ein zweites Gesetz will das nach der bairischen Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 (Tit. V. § 4.) nur dem Adel zustehende Recht zur Errichtung von Familienfideikommissen aus Grundvermögen auf alle Stände ausdehnen. [1])

Das Institut der ewigen Familienfideikommisse ist nun aber nicht erst von den Bewegungen der neueren Zeit verurtheilt. Es hatte dasselbe bereits die Stimmen der gewichtigsten juristischen und national-ökonomischen Autoritäten einer früheren Epoche gegen sich. Unter anderem verwarfen auch die Verfasser des Allgemei-

---

[1]) Auch den Kammern des Großherzogthums Hessen sind im April 1857 zwei Gesetzentwürfe vorgelegt über Errichtung a. von Familienfideikommissen aus freiem Grundeigenthum (zum schuldenfreien Werth von 75000 Gulden) und b. von landwirthschaftlichen Erbgütern (entweder von 60 Normalmorgen kultivirten Landes oder 15000 Gulden Werth, — ausschließlich der Hofraithe, Gebäude und Waldungen), deren allgemeine Prinzipien sich den bairischen anschließen und hinsichtlich der Fideikommisse zum Theil mit der preußischen Gesetzgebung übereinstimmen. Bei beiden Instituten sollen dem Uebergeber oder dessen Wittwe, den anderen Descendenten, resp. Geschwistern, Alimentation, Ausstattung, auch Abfindung, eventuell aus den Gutserträgnissen bis zu einem verhältnißmäßig bestimmten Maße derselben, bei den Erbgütern selbst der Pflichttheil aus dem Grundvermögen, dem Anerben aber wenigstens die Hälfte des übrigen Werths zum voraus gewährt und bei der Succession entfernter Klassen ein verschieden normirter Theil des Gutswerths an die Erben herausgezahlt, bei beiden aber sollen Abveräußerungen und Verpfändungen nur mit Zustimmung aller Betheiligten und Anerben, event. in gewissen Fällen nach Entscheidung des Gerichts, gestattet werden. Die Aufhebung ist beim Einverständniß aller Betheiligten zulässig. — Jedoch wird auch ein Gesetz über Konsolidation (Zusammenlegung) der Grundstücke zur Zeit im Großherzogthum Hessen ebenfalls berathen.

Digitized by Google

nen preußischen Landrechts dasselbe[1]), „weil es den Güterverkehr in gleicher Weise fessele, wie die Verwendung der Güter zur todten Hand, und weil die damit verbundenen Majorate, Minorate oder Primogenituren zu einer Anhäufung des Vermögens in der Hand eines Mitgliedes der Familie, das im Ueberfluß lebe, dagegen zur größten Unbilligkeit gegen alle übrigen Familienmitglieder führe, insbesondere aber auch, weil darin eine große Anomalie liege, daß es in der Gewalt eines Menschen stehen solle, über das Vermögen, welches er bei seinem Abscheiden zurücklassen müsse und worüber ihm der Tod jedes physische Vermögen zu disponiren benimmt, auf viele Jahrhunderte und Geschlechter hinaus Gesetze vorzuschreiben." — Die Weisheit der englischen Gesetzgebung und Jurisprudenz suchte und fand schon früh vielfache Auskunftsmittel gegen ähnliche Familienstiftungen, deren Anerkennung der englische Adel einst Eduard I. vor länger als 500 Jahren abgedrungen hatte, dergleichen Institute, wie ein großer englischer Jurist (Blackstone) sagt: „in England gebrandmarkt wurden als eine Quelle vieler Streitigkeiten und Uebelstände, die dem gemeinen Rechte fremd seien und welche man deshalb ziemlich allgemein als ein auf dem ganzen Reiche lastendes Uebel betrachtete." — Demgemäß ist, wie bereits oben bemerkt, das Institut der Fideikommisse auch in England durch die neuere Gesetzgebung unter Wilhelm IV. ausdrücklich aufgehoben und deren Errichtung für die Zukunft verboten.

Aus Baiern, gleichwie auch aus beiden Hessen, aus Würtemberg und anderen süddeutschen Staaten, in denen man jetzt darauf ausgeht, das Grundeigenthum, zur Begegnung der daselbst vorkommenden Dismembrationen und kleineren Neuansiedelungen, wiederum zu vinkuliren, wird nichtsdestoweniger anerkannt, daß, wo nicht mächtigere (außer dem Bereich der Gesetzgebung lie-

[1]) Vergl. unter anderem Suarez amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des Allg. Landrechts in v. Kamptz Jahrb. für preuß. Gesetzgebung ꝛc. Bd. 41. H. 81. S. 169.

Digitized by Google

gende) Verhältnisse, wie z. B. anwachsende Bevölkerung, veränderte Erwerbszustände u. s. w., die Theilung zur Folge haben und darauf hindrängen, die alte Sitte der Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern in vielen Gegenden noch immer fortbesteht und für die Erhaltung des Bestandes der bäuerlichen Höfe und ihres Besitzes in einer Hand wirksam geblieben ist, — grade so, wie in der preußischen Provinz Westphalen und in allen übrigen östlichen Provinzen des preußischen Staates. Dergleichen Ueberlassungsverträge lassen, gleich dem englischen Substitutionssystem, den Eltern die volle Freiheit, nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Gutes und der Familie über den Annahmepreis des Hofes, die Ausstattung, Abfindung, Alimentation oder Erziehung der übrigen Kinder, über Altentheil und Ausgedinge u. s. w. die den fortschreitend sich verändernden Zeitverhältnissen entsprechendsten Anordnungen zu treffen.

Schiene es wirklich nöthig, hier oder dort durch gesetzliche Bestimmungen auf die Erhaltung von mittleren oder größeren Grundbesitzungen hinzuwirken, so dürfte man dergleichen Bestimmungen doch nicht, im Rückgriff auf die bis auf die Wurzeln und innerlichen Grundlagen beseitigten Rechtszustände der Vergangenheit, auf die ihnen angehörigen Beschränkungen des Grundeigenthums und der Person stützen. Will eine Gesetzgebung, welche einzelnen Uebelständen zu begegnen unternimmt, auf Wirksamkeit und auf Dauer rechnen, so wird sie vielmehr auf dieselben Prinzipien zurückgehen und aus denselben Quellen schöpfen müssen, aus welchen die freie Agrarverfassung des gegenwärtigen Jahrhunderts hervorgegangen ist, woraus sie sich, trotz aller retrograden Bewegungen, fort und fort weiter ausgebildet hat. Denn erst durch sie ist der Begriff des Eigenthums in Beziehung auf Grund und Boden zur vollen Anerkennung und Würdigung gelangt, indem sie die Kommunitäten der Lehns-, Erbzins-, Erbpacht-, gutsherrlichen Laß- und ähnlicher gegenseitiger Abhängigkeitsverhältnisse, wie von ein- und wechselseitigen Servituten und Nutzungsgemeinschaften (diesen legalen Sozialismus des Mittelalters) beseitigt und dabei der Person des

Digitized by Google

Eigenthümers die volle und freie Verfügung auch über Grund und Boden zurückgegeben hat.

Deswegen ist auch zu bezweifeln, daß Gesetze über die Ausbreitung des Fideikommiß-Instituts oder gar über Einrichtung landwirthschaftlicher Erbgüter im Volke Wurzeln schlagen und festen Boden gewinnen werden. Wo einmal (bemerkt auch Stüve) auf die hergebrachte und bestehende freiere Bewegung im Grundbesitz Gewicht gelegt wird [1]), kann eine Umkehr dieses Zustandes nicht mehr in Frage kommen. [2])

Man bezieht sich in Süddeutschland öfter auf das preußische Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836. Man kennt aber wohl nicht die schon bald nach seiner Publikation, in Folge zahlreicher Beschwerden des Bauernstandes, wiederholter Bedenken der Gerichtshöfe der Provinz und vielfältiger Streitigkeiten in den bäuerlichen Familien gepflogenen mehrjährigen legislativen Verhandlungen über die von keiner Seite bezweifelte Nothwendigkeit wesentlicher Modifikationen dieses Gesetzes.

In der Provinz Westphalen galt die Theilbarkeit des Bodens bereits seit 1808 ff., beziehungsweise in Folge der großherzoglich-bergischen und französischen, wie der vormals königlich westphälischen Gesetzgebung und — im Regierungsbezirk Arnsberg — der hessen-darmstädtischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 9. Juni 1808. Durch das Gesetz vom 13. Juli 1836 sollten nun alle Bauergüter, — Höfe, Kolonate, Kotten und andere für sich bestehende Ackernahrungen, — deren Solstätten im Jahre 1806 zu solchen bäuerlichen Besitzungen gehörten, welche damals auf den Grund besonderer Provinzialgesetze, Statuten oder Gewohnheiten, nach einer vom gemeinen Recht abweichenden Successionsordnung vererbt wurden, sodann auch

---

[1]) Und (ist hinzuzufügen) wo das ganze gegenwärtige Staatswesen und der bürgerliche Rechtszustand darauf gegründet ist.

[2]) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen S. 210.

Digitized by Google

andere bäuerliche Besitzungen, deren Eigenthümer dieselben in das desfalls anzufertigende Verzeichniß (die Matrikel) eintragen ließen, soweit ein Eigenthümer, der eheliche Kinder am Leben hatte, nicht anderweit unter Lebenden oder von Todes wegen verfügte, — stets einem der Erben zugetheilt, diesem auch die eine Hälfte des reinen Gutswerths nach einer näher vorgezeichneten gemäßigten Taxe (zum 20fachen Betrage des im Grundsteuerkataster angesetzten Reinertrages) zum voraus mit dem Hofe überlassen werden. Hatte aber ein Besitzer keine eheliche Kinder am Leben, so sollte derselbe das nach Bestimmung des Gesetzes übernommene Bauergut ohne Konsens der Miterben weder an einen Fremden verkaufen, noch über den Ankaufswerth mit neuen Schulden belasten, noch endlich von Todes wegen darüber verfügen dürfen. Es stand ihm dann nur die Befugniß zu, das Gut jedem der Miterben gegen Uebernahme der mit demselben übernommenen Verpflichtungen anzubieten. Den Eltern und den noch nicht abgefundenen Miterben sollte, soweit sie dessen bedurften, freie Wohnung, Beköstigung und Kleidung, ingleichen den Minorennen unentgeltliche Erziehung auf dem Gute gewährt werden.

Es ging dies Gesetz kaum so weit, als die Entwürfe über die zu errichtenden landwirthschaftlichen Erbgüter.

Dennoch zeigte sich alsbald die Unvereinbarkeit eines solchen Gesetzes mit den seit 1808 eingeführten neuen Rechts- und Lebensordnungen des westphälischen Bauernstandes [1]). Daß bei dem inneren Widerspruch zwischen den Grundprinzipien der letzteren und des ersteren die erneuerten Berathungen über eine den Verhältnissen entsprechendere Modifikation der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes resultatlos blieben, mußte im voraus einleuchten. Zu dessen völliger Wiederaufhebung wollte man sich aber nicht sofort entschließen. Vielfache Beschwerden und Prozesse, welche den Frieden in den bäuerlichen Familien untergruben und

[1]) Vergl. hierzu und über die neuen, dem Gesetz v. 1836 verwandten Anträge des preuß. Herrenhauses, die Aeußerungen des preuß. Justizministers, S. 128. 129 stenogr. Ber. v. 1857 d. Herrenh.

Digitized by Google

selbst den Vermögenszuständen derselben gefährlich wurden, hatten dem Bauernstande, wie den Gerichten das Gesetz dergestalt verleidet, daß es in Folge wiederholter Petitionen des ersteren auch auf den Provinziallandtagen zu denjenigen früheren Gesetzen gehörte, welche zuerst dem Jahre 1848 erlagen, indem die Verordnung vom 18. Dez. desselben J. dies Gesetz endlich ganz aufhob.

Die Behauptung, „daß die freie Theilbarkeit und die oft gedachte Zersplitterung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes mit einem mäßigen Wohlstande der Bevölkerung, wie mit einem hinreichenden landwirthschaftlichen Betriebskapital und Viehstand unvereinbar wäre, daß dabei Gemeinden und Familien verarmen und daß die Tragung der Lasten und Abgaben an den Staat und die Kommune gefährdet würde“[1]), widerlegt unter anderem das Beispiel der baierischen Rheinpfalz[2]). Während in Baiern diesseits des Rheins, neben Zünften und Innungen, insbesondere die auf der industriellen Entwickelung des Landes lastenden Realgewerbsberechtigungen fortdauern, herrscht dagegen in der baierischen Rheinpfalz schon lange völlige Gewerbe- und Erwerbsfreiheit. Daselbst (in zwei in der Anmerkung genannten Kantonen) fallen bei einer Volkszahl von mehr als 8000 Menschen auf der Quadratmeile und einem Grundvertheilungsverhältniß, das vielleicht bis zur äußersten Grenze der Gütertheilung und des Kleinbesitzes vorgeschritten ist, sogar 62 pCt. der gesammten Einwohnerschaft auf die ländliche Bevölkerung und davon nur ein sehr kleiner Theil auf Gesinde oder Landbau-Tagelöhner ohne Grund- oder Hausbesitz. Dabei besitzen von den Grundeigenthümern 39 pCt. nur 1 Morgen 26 □ Ruthen preußisch, ferner 27 pCt. bis etwa 4 Morgen und weitere 22 pCt. von 4 bis etwa 13 Morgen. Bei der freiesten Bewegung im

---

[1]) Siehe darüber die Motive zu den hessischen Ges.-Entw.

[2]) Wir folgen hierbei den „Studien der süddeutschen Landwirthschaft von Dr. Rau, Speier 1852“, und der daselbst gegebenen sorgfältigen Statistik über einige Kantone der baier. Rheinpfalz, — Frankenthal und Grünstädt. Siehe dagegen weiter unten die Bem. über den Kreis Neidenburg in Ost-Pr.

Digitized by Google

Grundbesitz richtet sich dessen Vertheilungsverhältniß lediglich nach dem Bedürfniß und der Beschaffenheit des Bodens, — Gebirgs-, Hügelland oder Ebene. Mit Rücksicht hierauf stuft das mittlere Besitzverhältniß von 4 zu einigen 20, hingegen im schlechten Gebirge bis auf 60 preußische Morgen ab. Ungeachtet jener Grundvertheilung ist nicht blos die Viehzahl, wie die Produktionskraft des Grund und Bodens gewachsen, sondern es wird auch ein sehr bedeutender Theil der Produkte für den allgemeinen Markt erübrigt. Insbesondere aber ist selbst die Steuerkraft der rheinbaierischen Pfalz im Vergleich mit den anderen und älteren baierischen Landestheilen eine erheblich größere.

Wie anders und wie viel weniger glücklich würden sich, zumal mit Rücksicht auf die große Bevölkerung, diese Zustände gestaltet, wie viel ungünstiger sich besonders die landwirthschaftlichen Kultur- und Anbauverhältnisse ausgebildet haben, wenn die rheinbaierische Pfalz überall mit Fideikommißbesitzungen und landwirthschaftlichen Erbgütern, mit bäuerlichen Majoraten oder Minoraten besetzt und dazu noch die Ansässigmachung als Landwirth oder Gewerbtreibender oder als Tagelöhner von der vorgängigen Genehmigung einer Staats- oder Kommunal-Behörde und wenn folgeweise von deren Untersuchung hätte abhängig gemacht werden sollen, ob der Grundbesitz zum Auskommen der Familie groß genug, ob für den neuen Handwerker und Gewerbtreibenden neben der Konkurrenz anderer bereits vorhandener Berufsgenossen genügender Raum und eine hinreichende Zahl von Kunden und Konsumenten, ob für den Tagelöhner oder Fabrikarbeiter vollständige Gelegenheit zum Erwerbe und Verdienst in den bestehenden Gutswirthschaften oder Fabriken vorhanden wäre. Wie nachtheilig und hemmend würde es andererseits auf den Betrieb der großen Gutswirthschaften oder Fabrikunternehmungen zurückwirken, wenn von deren Besitzern unabhängige Staatspolizeibehörden (nicht etwa jene Besitzer selbst in der Eigenschaft als Guts- und Polizei-Obrigkeiten) unmittelbar oder mittelbar, — vermöge der ihnen zustehenden Konzessionirung von Dismembra-

Digitized by Google

tionen und Ansiedlungen oder des amtlichen Konsenses zur Gründung eines eigenen Hausstandes an diesem oder jenem Orte, — über Zahl oder Beschaffenheit der in den Landwirthschaften und Fabriken zu beschäftigenden Arbeiter nach amtlichem Ermessen zu bestimmen hätten.[1])

Betrachten wir nunmehr die Grundvertheilungsverhältnisse, ihre möglichen Ursachen und ihre Wirkungen, wie ihren Zusammen-

---

[1]) Das baierische Gesetz vom 1. Juli 1834 bestimmt nämlich vier verschiedene Titel, auf welche hin die Ansässigmachung verlangt werden kann, 1) einen bestimmten Grundbesitz, 2) eine Gewerbskonzession, 3) den Besitz eines realen oder radizirten Gewerbes, 4) einen durch Lohnverdienst oder sonstiges Einkommen gesicherten Nahrungsstand. Bei Ansässigmachungsgesuchen auf die drei ersten Titel entscheidet die Staatsbehörde auf Erinnerungen der Gemeinde, beim vierten Titel hat letztere meist ein absolutes Veto und machen die Gemeinden davon oft einen sehr harten, ihnen selbst schädlichen Gebrauch. Auch von solchen, welche durch Geburt einer Gemeinde angehören, fordert das baierische Gesetz bei der Niederlassung als Landwirth den Besitz eines Grundvermögens von mindestens einem Gulden Steuersimplum (etwa 1200 Gulden Werth), von auswärtigen Anziehenden 1½ Gulden (1800 Gulden Werth) und bei Ausländern von 2 Gulden Steuersimplum (2400 Gulden Grundbesitz etwa). Hingegen darf zufolge der preußischen Gesetzgebung (welche in dieser Beziehung, soviel bekannt zu den liberalsten — daher gerechtesten — gehört, nach dem Gesetz vom 31. Dezbr. 1842 — Gesetz-Sammlung 1843. S. 5. —) „keinem selbstständigen preußischen Unterthanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden." Auch steht die freie Theilbarkeit und Verfügung über das Grundeigenthum nach der Gesetzgebung von 1807 und 1811 im allgemeinen bis jetzt noch aufrecht. Das Gesetz vom 13. April 1841 erleichtert den Austausch einzelner Parzellen von Gütern und ein neueres Gesetz vom 3. März 1850 (für den ganzen Staat, mit Ausnahme der linksrheinischen Landestheile) den Abverkauf kleiner Grundstücke selbst von Lehn- und Fideikommiß-Gütern. Nur durch das Ergänzungsgesetz vom 24. Mai 1853 zum Gesetz betreffend die Zerstückelung der Grundstücke und die Gründung neuer Ansiedlungen vom 3. Januar 1845 für die 6 östlichen Provinzen, ist (wie es 1845 nur für die Provinz Westphalen geschehen war) die neue Ansiedlung durch die Bestimmung erschwert, „daß für den Fall des Aufbaues einer besonderen Stelle, der Ansiedler, beim Widerspruch der Ortsobrigkeit und Gemeinde, hinlängliches Vermögen zur Ausführung des Baues, wie zur Einrichtung der

Digitized by Google

hang mit Gesetzgebung und Volksleben in einzelnen deutschen und preußischen Landestheilen, wo über die Zertheilung und Verkleinerung der Besitzstände von verschiedenen Seiten besonders geklagt ist, wo bisher aber die Regierungen keine Abhülfsmaßregeln oder dergleichen doch jedenfalls nicht im Wege beschränkender Gesetze für gerathen hielten, darunter 1) Würtemberg und 2) einige thüringische Kreise und das Eichsfeld in der preußischen Provinz Sachsen.

Die Verhältnisse Alt-Würtembergs sind gründlich und eingehend in mehreren Aufsätzen der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft geschildert[1]). Den englischen Zuständen entgegengesetzt, hatte sich daselbst der landsässige Adel schon seit drei Jahrhunderten vom Volke völlig getrennt, indem er sich dem reichsunmittelbaren Adel anschloß. Dagegen bestand dort (wie in Alt-England) gesetzliche Freiheit zur Veräußerung und Theilung des Grund und Bodens rücksichtlich aller grundeigenen, mit Zinsen nicht beschwerten Güter schon seit dem 16. Jahrhundert. Dieselbe Freiheit war indeß vor länger als zwei Jahrhunderten auf Zinsgüter und bei der Begünstigung einer Allodifikation der bäuerlichen Lehne schon im 18. Jahrhundert auch auf diese ausgedehnt. Es fand mithin keine Geschlossenheit der Höfe, überdies (römisch — rechtliche) Gleichtheilung alles, auch des Grund-Vermögens unter den Kindern statt. Zwar verboten ältere Landesordnungen und Erlasse (von 1567,

Wirthschaft nachweisen solle;" — während sich dies nach dem Gesetz vom 3. Januar 1845 nur auf den Fall eines neuen Aufbaues in größerer Entfernung von bewohnten Orten oder sonst einer besonderen Gefahr für die öffentliche und polizeiliche Sicherheit beschränkte. Jene reaktionäre Bestimmung möchte jedoch seiner Zeit ebenfalls wieder aus der preuß. Gesetzgebung zu entfernen sein.

[1]) Vergl. die Aufsätze von Professor Fallati „Beiträge zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden" und von Professor Helferich „Studien über die würtembergischen Agrarverhältnisse" in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1845 Bd. II. S. 319 ff. und 9. Jahrg. H. 1. und 2. S. 183 ff., ferner H. 3. und 4. S. 415 ff., endlich Jahrg. 10 S. 123 ff., auch den Aufsatz im 12. Jahrg. von 1856.

Digitized by Google

1610, 1735) den Amtleuten und Gerichten, bei Erbtheilungen eine Theilung von Häusern und anderen Gütern zuzulassen, wenn eine solche mit Schaden geschehen würde. Sitte und Leben waren jedoch mächtiger, als diese Verordnungen.

Selbst auf die Neu-Würtembergischen Gebiete hat sich die Theilung und Verkleinerung der Grundbesitzungen seit dem Fortschreiten der Allodifikation bäuerlicher Lehne bei dem Anwachsen der Bevölkerung fortgepflanzt. Es erlagen hier (seit 1817) viele früher geschlossene größere Güter der, wie es scheint, in Würtemberg im Verhältniß zum stärkeren Begehr nach Grundbesitz um so stärker betriebenen Hofmetzgerei[1]). Dennoch war

---

[1]) Die sogenannte Hofschlächterei wird in den in der vorigen Anmerkung gedachten Aufsätzen ebenso beschrieben, wie sie eine Zeitlang in einigen östlichen Theilen Preußens vorkam. Zu vergl. Fallati, Jahrg. 1845. II. S. 328 und 353 mit Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates, Bd. II. Abth. I. S. 152. — Mit Recht nahm die preußische Regierung, wie auch die würtembergische Anstand, den dort seit 1823, hier etwas später andrängenden Anträgen auf Wiedereinführung gesetzlicher Beschränkungen der Theilbarkeit nachzugeben. Man beschränkte sich in Preußen, wie in Würtemberg, auf einige formelle Bestimmungen zur Begegnung von Mißbräuchen und besseren Ordnung bei den Theilungen und neuen Ansiedlungen. Verträge über Zertheilung von Grundstücken sollen bei Strafe der Nichtigkeit a) in den 6 östlichen Provinzen Preußens nach dem durch das preußische Ergänzungsgesetz vom 24. Mai 1853 wiederhergestellten Gesetze vom 3. Januar 1845 gerichtlich, b) in Würtemberg nach dem Gesetz vom 23. Juni 1853 (wie selbst alle Kauf- und Tausch-Verträge von Grundstücken) schriftlich errichtet werden.

Gegen die sogenannte Güterschlächterei oder Hofmetzgerei enthält das spätere preußische Ergänzungsgesetz vom 24. Mai 1853 im §. 4. und in den §§. 6—9. folgende nähere Bestimmungen:

§. 4. Die Aufnahme des Dismembrations-Vertrages darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder:

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder

2) schon ein Jahr lang sich im Besitz des Grundstücks befindet und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

§. 6. Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grund-

Digitized by Google

und ist namentlich in Alt-Würtemberg jedem Grundbesitzer (in gleicher Art wie dem Adel) gestattet, seinen Grundbesitz durch Fideikommisse oder durch gemeinrechtliche Substitutionen auf

---

stücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften (des §. 7. No. 1. oder §. 20. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850) wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Aufgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschäft (§. 6.) vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (§. 93.), desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8. Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen (§. 6.) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen, und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6. Absatz 2. und im §. 7. angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9. Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §§. 6, 7. und 8. nicht befolgt worden, so ist jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8. wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

In derselben Tendenz verbietet dagegen das würtembergische Gesetz vom 23. Juni 1853 bei Geldstrafe den Wiederverkauf von mehr als dem 4. Theile einer Fläche von 10 Morgen ohne Genehmigung der Kreisregierung vor Ablauf von 3 Jahren. —

Indem sich der Verfasser dieser Schrift als ursprünglicher Autor jener §§. 6—9. des preußischen Ergänzungsgesetzes von 1853 (in Folge eines in der zweiten Kammer gestellten Amendements zum Regierungs-Entwurf) bekennt, bemerkt er aber, daß bei dem Amendement zugleich beabsichtigt wurde, alle anderen Bestimmungen des neueren Gesetz-Entwurfs zum Ergänzungsgesetz zu beseitigen. Uebrigens ist auch das

Digitized by Google

3—4 Generationen hinaus zu binden, wovon jedoch niemals Gebrauch gemacht worden ist.

Während nun in England schon von den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts an ein ungeheurer Abfluß der ländlichen Bevölkerung in die Städte, überhaupt zu der daselbst auch auf das Land hinausgezogenen Fabrikindustrie mit Aufgabe des kleinen ländlichen Grundeigenthums und der landwirthschaftlichen Beschäftigung stattfand, fehlt es, zufolge jener Schilderungen, in Würtemberg an einer großartigeren Industrie; statt jenes Abflusses streben im Gegentheil selbst die geringeren städtischen Gewerbtreibenden nach kleinem ländlichen Grundbesitz. Anerkannt wird übrigens, daß dennoch auch nach Aufhebung des Lehnsverbandes und der sonstigen Fesseln des Grundeigenthums in den anderen zum Königreich Würtemberg später erworbenen Landestheilen, eine im Volke tief eingewurzelte, fortherrschende Sitte der Auftheilung des Grund und Bodens im Erbgange vielfach Widerstand leistet. Der Bauer errichtet dort zwar ebenso selten Testa-

---

Gesetz vom 3. Januar 1845 nur so lange nöthig, als es in den 6 östlichen Provinzen Preußens an der Ausführung der Verfassungsbestimmung wegen gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuern und an einer Gemeindeordnung fehlt. Siehe hierüber die Kritik des Dismembrationsgesetzes in Lette und v. Rönne, die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates Bd. II. Abth. I. S. 153 ff. — In Preußen hat die Erfahrung gezeigt, daß diese Art von Spekulation, welche der Sprachgebrauch als Hofschlächterei bezeichnet, in denjenigen Gegenden von selber ein Ende nimmt und mißglückt, in welchen das Bedürfniß der Erwerbung von Grundstücken und der Errichtung kleiner Grundbesitzungen in der Bevölkerung befriedigt ist; sie kam überhaupt da am wenigsten vor, wo (wie z. B. im vormals sächsischen und in dem zu Thüringen gehörigen Theile der Provinz Sachsen) durch eine bedeutende Zahl walzender Grundstücke das Verlangen und Bedürfniß der kleinen Leute nach eigenem Grundbesitz schon früher und fortgesetzt leicht befriedigt werden konnte, während sie da, wo ehemals nur geschlossener Hofbesitz bestand, wo der ländliche Arbeiter also keinen Grundbesitz erwerben konnte, hingegen später, seit 1811 allmälig die Bevölkerung wuchs und nach eigenem Grundbesitz verlangte, zwar zeitweise, im ganzen jedoch nicht so häufig, wie von Würtemberg angegeben wird, vorgekommen ist. — Eben so oft sind aber auch die Parzellen zu bereits bestehenden größeren Gütern und bäuerlichen Höfen erworben und zugeschlagen.

Digitized by Google

mente, desto häufiger aber Uebertragsverträge des ganzen Hofes an ein Kind unter Lebenden (eine Art antizipirter Erbtheilungsverträge und dispositiones parentum inter liberos), wie dies in allen östlichen Provinzen des preußischen Staates auch nach den Jahren 1807 und 1811, seit mit völliger Aufhebung der Geschlossenheit der Grundbesitzungen die Theilbarkeit unter Lebenden und von Todeswegen gestattet wurde, desgleichen in Westphalen, sowie in vielen Theilen Baierns, im belgischen Flandern, sogar in einigen Gegenden Frankreichs u. s. w. hergebracht ist und noch geschieht[1]). In Alt-Würtemberg soll diese Sitte durch die gleiche Naturaltheilung im Erbgange mehrentheils verdrängt sein.

Ungeachtet die Zustände der kleinen Eigenthümer Alt-Würtembergs, der Schilderung zufolge, in neuerer Zeit sehr ungünstig waren, stellt sich dies Land in Bezug auf seine landwirthschaftliche Kultur doch den blühenden und vorgeschrittenen Landschaften Deutschlands durchaus an die Seite. Von um so größerem Interesse ist es deshalb, die nächsten Gründe der als so ungünstig dargestellten Wirkungen der dortigen Grundvertheilung ins Auge zu fassen, wie sie erst während der Friedensjahre und später auch hier und dort in Neu-Würtemberg seit der vorschreitenden Entfesselung des Grundbesitzes durch Aufhebung des Lehnsverbandes u. s. w. hervortraten. Diese Gründe waren im wesentlichen folgende:

Es zeigte sich bei der besitzlosen Klasse ein starker Begehr nach eigenem Grundbesitz. Damit hob sich der Preis ganz besonders der kleinen Grundstücke. Gleichzeitig war aber auch mit dem Zufluß der Kapitalien auf Grundbesitz der Realkredit und mithin die Leichtigkeit der Erwerbung des kleinen Besitzes in einem außerordentlichen Grade gestiegen. Hauptsächlich aber hatte sich die Bevölkerung seit 1817 um das Doppelte, in manchen Ortschaften um das Dreifache vermehrt. Darauf aber entzogen sich späterhin wiederum die Kapitalien dem Grundbesitz; es sank der

---

[1]) Siehe hierüber Rau a. a. O. S. 473, und Schwerz, landwirthschaftliche Mittheilungen I. S. 185, desgl. oben S. 30.

Digitized by Google

Realkredit, wie der Werth der Grundstücke ebenso plötzlich, während das Land mehrere Jahre hintereinander von Mißernten schwer heimgesucht wurde. Nun folgten viele Subhastationen (Gantprozesse). Die gestiegene Bevölkerung führte zu zahlreichen Auswanderungen.

Offenbar kann man hiernach die Schuld der geschilderten Uebelstände keineswegs, und sicherlich nicht vorzugsweise dem Grundvertheilungsverhältniß, — der fortgeschrittenen Zertheilung und Verkleinerung der Grundbesitzungen, — zur Last legen; man wird vielmehr umgekehrt diese letztere nur als eine Wirkung, besonders von der in so hohem Grade vermehrten Bevölkerung betrachten müssen. Ueberdies ist später in der mehrgedachten tübinger Zeitschrift selbst[1]) bezeugt: „daß jene Zustände neuerlich einen überraschenden Umschwung zum Besseren erfahren haben." Dazu darf aber auch nicht unbemerkt bleiben, daß[2]) in Würtemberg bisher keine Gesetze über Zusammenlegung der sehr zerstückelten Grundstücke und deren gehörige Zugänglichkeit erlassen sind, ferner, daß, abgesehen von der schon früher für ablösbar erklärten Schafhütungsgerechtigkeit, noch die gemeinschaftliche Weide, wenigstens mit Rindvieh (welche man dort als ein Recht der Gemeindekorporation betrachtet), dazu auch noch andere Weideservituten und aus Dienstbarkeits- und Zehntverhältnissen hervorgegangene Kulturbeschränkungen fortdauern[3]), welche vielfach in einen Flurzwang auslaufen. „Nur ein ganz kleiner Theil unseres Ackerfeldes genießt Kulturfreiheit" (heißt es S. 1 der Erläu-

---

[1]) Jahrg. 12. von 1856. S. 536 bei dem Aufsatz „über die Ursachen der in den Jahren 1850—1854 in Würtemberg hervorgetretenen Zerrüttung der bäuerlichen Kreditverhältnisse."

[2]) Wie aus dem reichen Material entnommen wird, welches dem im amtlichen Auftrage von der königl. würtembergischen Centralstelle für die Landwirthschaft bearbeiteten Entwurfe eines Landeskulturgesetzes (Stuttgart 1855) beigegeben ist.

[3]) Ueber die jedoch neuerdings vorgelegten Gesetzentwürfe zur Servitutbefreiung u. s. w. steht die Berathung bevor.

Digitized by Google

terungen zu dem in der Anmerkung gedachten Gesetzentwurf). Noch ist der Behörde über jede Kulturveränderung zur Genehmigung derselben Anzeige zu machen; die Ausrhodung von Wald unterliegt der Entscheidung der Forstpolizeibehörde; Zehntäcker dürfen nicht mit Obstbäumen bepflanzt werden u. s. w. Unter diesen noch fortbestehenden Verhältnissen greift aber erfahrungsmäßig, bei zulässiger Theilbarkeit und schon von der älteren Agrareinrichtung her vorhandener Zerstückelung der Grundstücke, die Zertheilung und Verkleinerung der Grundbesitzungen um so mehr Platz[1]). Die Kulturfreiheit ist eine nothwendige Ergänzung der Verfügungsfreiheit über das Grundeigenthum. Was jene fesselt, hemmt auch den Fortschritt im Wohlstande der Bevölkerung.[2])

---

[1]) Uebrigens ist es eine bekannte Thatsache (und wir überlassen, wie weit davon Anwendung auf Würtemberg zu machen sei), daß in den Weinbaudistrikten, so z. B. auch an der preußischen Mosel die Noth periodisch sehr groß ist; eine gute Ernte läßt Jahre auf sich warten und deren Gewinn ist dann oft im voraus schon einem Gläubiger oder dem Weinhändler verpfändet. Die Menge von Arbeit, die der Weinbau fordert, verschränkt dem kleinen Weinbergsbesitzer die Zeit zu anderer lohnender Nebenarbeit. Wo dagegen, wie an der Nahe, Acker- und Weinbau mit einander Hand in Hand gehen, stellt sich das Verhältniß der kleinen Besitzer viel günstiger. In den Mosel-Gegenden, wo überdies Ackerland fehlt, ist daher auch die Parzellirung alles kultivirbaren Landes bis auf 1/4 Morgen, selbst bis auf Quadratruthen herunter zu Hause. Dabei findet auch dort eine häufigere Auswanderung statt.

[2]) Ein Korrelat beider ist aber die allgemeine bürgerliche Freiheit, und dazu gehört Gewerbe-, Ansiedlungs- und Erwerbsfreiheit. Abgesehen aber von verschiedenen, auch in Würtemberg noch bestehenden Beschränkungen im Gewerbswesen, soll ferner zufolge des revidirten würtembergischen Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dez. 1833 jeder zum selbstständigen Betriebe der Landwirthschaft persönlich befähigte Staatsbürger bei seiner Uebersiedelung in eine andere Gemeinde je nach deren Größe 1000, 800 oder 600 Gulden Vermögen besitzen, und es wird seitdem auch die Verheirathung aufs neue vom Nachweis eines genügenden Nahrungsstandes und der nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen verschiedenen Zulänglichkeit des Vermögens abhängig gemacht. Das neue Verehelichungsgesetz vom 5. Mai 1852 verlangt von einem heirathslustigen Paare den Nachweis einer Vermögenssumme von wenigstens 150, und in Gemeinden erster und zweiter Klasse von 200 Gulden. (Tübinger Zeitschrift Bd. 9. H. 1. u. 2. von 1853. S. 187—189.)

Digitized by Google

Die Bedenken gegen die Ansicht, „daß die Schuld der vor einigen Jahren (1850—1854) bei den kleinen, bäuerlichen Grundbesitzern besonders Alt-Würtembergs herrschenden Noth und Zerrüttung ihrer Kreditverhältnisse der Zertheilung und Kleinheit des Grundeigenthums zuzuschreiben sei", erhalten noch ein größeres Gewicht durch eine Vergleichung jener oben erwähnten Zustände in Alt-Würtemberg mit ähnlichen, schlimmeren, auch weit länger andauernden Zuständen in solchen Ländern, wo ein dem Alt-Würtembergischen völlig entgegengesetztes Grundvertheilungsverhältniß, wo namentlich ein Großbesitz von tausend und selbst von einigen tausend Morgen Fläche, und neben ihm weit überwiegend nur ein mittlerer und größerer Besitz des Bauernstandes vorherrscht.

Zu einer solchen Vergleichung bietet sich vorzugsweise die Provinz Preußen an.

Bei einem Areal von 1178 □Meilen und einer Bevölkerung von gegenwärtig 2,604748 Seelen[1]) stellt sich daselbst das Grundvertheilungsverhältniß wie folgt, und enthält die Provinz[2]):

	Güter in preuß. Morgen Flächeninhalt.	Im Ganzen. Morgen.	Durchschnittlich jedes Gut. Morgen.	Antheil an der nutzbar. Fläche der Provinz. pCt.
84196 91721	a. 3875 von mehr als 600 pr. M. mit	7,678478	1982	38,4
	b. 4230 zwischen 300 u. 600 " " "	1,661453	393	8,3
	c. 83616 " 30 u. 300 " " "	9,830146	118	49,2
	d. 39975 " 5 u. 30 " " "	688134	17	3,5
	e. 44221 unter . . . . . 5 " " "	118813	2,69	0,6
	zus. 175917 abgesonderte Besitzungen.	19,977024	113,56	100,0[3])

[1]) Vergl. Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureau's. 1857. Nr. 6. S. 84.

[2]) Siehe Schubert im Aufsatz im Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie Bd. 4. 4tes Quartal S. 255 und Tabellen für den preuß. Staat de 1849 und 1852 Bd. V. S. 1028 ff.

[3]) Nach den Ergebnissen der 1837 angeordneten amtlichen statistischen

Digitized by Google

Die Zahl der kleineren (bäuerlichen) Eigenthümer hat sich seit der Gesetzgebung von 1807 und 1811 natürlich vermehrt, wenn dies auch, eingerechnet die vorher nicht eigenthümlichen (lassitischen) bäuerlichen Höfe, hinsichtlich der Zahl der selbstständigen bäuerlichen Besitzungen überhaupt nicht zutrifft, im Gegentheil diese Zahl sich eher nicht unerheblich vermindert haben mag. Die Provinz Preußen bietet insofern eine ähnliche Erscheinung dar, wie Alt-Würtemberg, als auch dort, soweit zuverlässigere statistische Erhebungen zurückgehen, seit dem Jahre 1819 bis zum Anfange des vierten Jahrzehents (bis 1843), innerhalb eines 24jährigen Zeitraums, eine außerordentliche rasche Vermehrung der Landbewohner, um 53 pCt., gegen die der städtischen Bevölkerung, letzterer nur um 27 pCt., also bei jenen eine doppelt so starke, eingetreten war. Abgesehen vom Produktenhandel der Seestädte (mit Getreide, Holz, Flachs) wie vom Schiffs- und Maschinenbau, fehlt auch dort eine bedeutende Fabrik-Industrie überhaupt und auf dem Lande ganz und gar; denn selbst die Leinen- und Halbleinenweberei, die alleinige erheblichere Manufaktur in der Provinz, beschäftigt in Preußen am wenigsten gewerbsweise betriebene Stühle [1]), dagegen freilich am meisten als Nebenbeschäftigung hauptsächlich der Landleute (Bauern, Tagelöhner, Dienstboten), nämlich 113095 [2]), welche aber bekanntlich

Erhebungen (s. die Beilage zum oben angeführten Aufsatz von Schneer im Archiv von Rau und Hanssen) zählte die Provinz Preußen in ihren 4 Regierungsbezirken 2077 Rittergüter, 71600 größere, mit 2 Pferden oder mehr bewirthschaftete, und dagegen 23132 kleinere, mit geringerer Anspannung versehene bäuerliche Güter, und ausschließlich des (kleinsten) Regierungsbezirks Danzig, für den die Angabe fehlt, nur 25385 kleine (Häusler- und Eigenkäthner-) Besitzungen.

[1]) 1041, während in Posen 1100, in Pommern 2173, dagegen in Brandenburg 6189, in Sachsen und Westphalen in jeder Provinz über 8000, und in Schlesien über 15000 beschäftigt wurden. s. Tabellen des statistischen Bureau's pro 1849.

[2]) Während selbst in Pommern nur 49377, in Posen und Brandenburg, in jeder etwa 29000, in Westphalen 20266, in Schlesien und Sachsen, in jeder zwischen 9- und 10000, und in der Rheinprovinz 12498 Stühle als Nebenbeschäftigung betrieben wurden.

Digitized by Google

nur als Füllarbeit im Winter und in solchen Perioden, wo keine Feld- und anderen wirthschaftlichen Arbeiten vorzunehmen sind, von Werth ist, übrigens beim Erwerb zum Lebensunterhalt kaum ins Gewicht fällt. Das unverhältnißmäßige Anwachsen der Landbevölkerung hatte nun aber in Ost- und Westpreußen eine fast entgegengesetzte Wirkung auf das Grundvertheilungsverhältniß, wie in Würtemberg. Statt des Ausschlachtens (der Hofmetzgerei) der bäuerlichen Besitzungen war ein Einschlachten derselben zur Tagesordnung geworden. Zu den lange nicht überwundenen Nachwirkungen der Kriege, der Durchmärsche feindlicher und namentlich der französischen Armeen, wie der Kantonirungen großer Heeresmassen (1807 und 1812), wodurch das Inventarium an Gebäuden, besonders am Viehstande [1]) und in Folge dessen der Ackerbau furchtbar litten, kamen[2]) weit später noch andere „ungünstige Verhältnisse, außerordentlich niedrige Getreidepreise (welche in den zwanziger Jahren kaum die Produktionskosten deckten) [3]), dabei stockender Getreidehandel, sowie Mangel an Betriebskapital und Kredit." Sehr viele, in Folge der Agrargesetzgebung seit 1807 und 1811 in freies Eigenthum übergegangene Bauerhöfe [4]) wurden von den benachbarten größeren Gutsbesitzern zu den geringsten Preisen aufgekauft; auch späterhin wurden wiederum noch die anfangs zersplitterten Höfe in den vereinzelten Resten als Pertinenzien größeren Gütern einverleibt. Bei einem großen Theile der bäuerlichen Familien trat ein bedrohlicher Zustand der Verarmung ein, während sich vorzugsweise die Zahl der auf bäuerlichen Höfen eingemietheten sogenannten Losleute in den Dörfern, die grundbesitzlose Klasse derjenigen ländlichen Bevölkerung vermehrte, welche nicht als Instleute, in Litthauen

[1]) Vergl. unter anderem Ludwig Häußer, deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. Th. III.

[2]) Wie Professor Schubert zu Königsberg i. Pr. aus seiner Landeskenntniß und langjährigen, sorgfältigen Beobachtung in dem oben gedachten Aufsatz berichtet.

[3]) Damals nicht Mißjahre, wie in Würtemberg.

[4]) Berichtet Professor Schubert a. a. O.

Digitized by Google

auch Gärtner genannt — als sogenanntes Feldgesinde — in einem bestimmten Jahresdienstverhältniß zu großen Gutsbesitzern steht und in deren Behausungen Wohnung und Unterkommen hat.

Wirkten auf der einen Seite jene älteren und neueren Kalamitäten auf das Verschwinden vieler kleiner (bäuerlicher) Güter nachtheilig ein, so hatten sie auf der andern Seite und zwar nicht einmal sofort nach den Jahren und Leiden der Kriege von 1807 und 1813, sondern über 10 Jahre später und, bis in die dreißiger Jahre hinein, in einem noch größeren Umfange zahlreiche Sequestrationen und Subhastationen, wie den Ruin sehr vieler Großgutsbesitzer und ihrer Familien zur Folge. „Der größte Theil der Gutsbesitzer in Ost- und Westpreußen [1]) war entweder in Armuth oder eine ihren nahen Ruin drohende Schuldenlast versetzt, die beim sinkenden Ertrage und Werthe der Güter noch durch rückständig gebliebene Zinsen gesteigert und unerschwinglich wurde. Durch die Güterssequestrationen und Subhastationen wurde der Zustand der Güter nur noch mehr verschlimmert, die davon betroffenen Gutsbesitzer aber sowohl als ihre Gläubiger zu Grunde gerichtet. Auf diese Weise hatten viele Familien ihr altes Besitzthum verloren und die übrigen sahen einem gleichen Schicksal entgegen. Diese Lage der Gutsbesitzer wirkte auch auf die landschaftlichen Kreditinstitute verderblich ein." Der Katastrophe von 1820 bis 1830 erlagen [2]) in der Provinz Preußen mindestens 80 pCt. der Rittergutsbesitzer. Dabei fielen die Hypothekenschulden der zur Subhastation gekommenen Güter bis auf die Pfandbriefe aus (dergleichen statutenmäßig in der Regel nur zur Hälfte, in Ostpreußen jedoch zu ⅔ des übrigens nach mäßi-

---

[1]) Heißt es in der den Landesunterstützungsfonds für die Provinz Preußen betreffenden Anlage III. S. 47, zum Bericht der Staatshaushalts-Kommission des preuß. Abgeordnetenhauses, Druckf. Nr. 193 von $18^{56}/_{57}$.

[2]) Nach dem Zeugniß des Berichts der Kommission der 2. preuß. Kammer vom 8. Mai 1851 „über die Kreditverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes" und deren mit den Verhältnissen dieser Provinz wohlbekannten Referenten, des Abgeordneten Landraths v. Lavergne-Peguilhen.

Digitized by Google

gen Sätzen ermittelten Taxwerths bewilligt werden); selbst mehrere Millionen ausgefallener Pfandbriefe mußten von den landschaftlichen Kreditinstituten anderweit gedeckt werden. Der Kaufpreis der Güter war bis unter die Hälfte des landschaftlichen Taxwerths herabgesunken. Gleichwohl stand den Besitzern damals beinahe noch ausschließlich das preußische Kredit- und Pfandbriefssystem zu Gebote [1]); überdies waren über 3 Millionen Thaler aus Staatsfonds zur Aufhülfe vorschußweise hergegeben, später großentheils erlassen.

Zur Vergleichung und in Gegenüberstellung zu den oben besprochenen Verhältnissen des alt-würtembergischen Kleinbesitzes ist ferner anzuführen, daß in Alt-Vor- und Hinterpommern, wo der große (der Ritterguts-) Besitz dergestalt vorherrscht, daß den 1636 Rittergütern, im Stettiner Regierungsbezirk über 56, im Kösliner Regierungsbezirk beinahe 69 pCt. des Grund und Bodens gehören [2]), es eine Zeit gab (wie neuerlich im preußischen

---

[1]) Das revidirte ostpreußische Landschafts-Reglement vom 24. Dezember 1808 erleichterte in mehrfacher Beziehung die Aufnahme von Gütern in den Kreditverband; es gestattete bei Fideikommiß- und Lehn-Gütern die Beleihung selbst der Revenuen mit Pfandbriefen, und indem es die Pfandbriefsfähigkeit auch auf köllmische und nicht adlige Güter bis zu 500 Thlr. Werth ausdehnte, schloß es nur alle Güter aus, deren Hypothekenbuch bei städtischen und anderen Untergerichten geführt wurde, damals die überwiegende Mehrzahl aller bäuerlichen Grundbesitzungen, welche zu jener Zeit ohnehin noch nicht Eigenthum ihrer Besitzer waren. Der den Grundbesitzern gleich nach dem Kriege von 1806/7 gewährte, von 1813 ab mehrfach verlängerte General-Indult, welcher selbst den ost- und westpreußischen Landschaften gegen ihre Schuldner bewilligt war und für die Besitzer der Güter im wesentlichen erst Ende 1822, für die Landschaften erst Ende 1832 aufhörte, kam meist doch auch nur den großen (den Ritterguts-) Besitzern zu statten, da sich bei ihnen gleich nach Beendigung der Kriege großentheils noch das Eigenthum des ländlichen Grundbesitzes befand.

[2]) Vergl. die statistischen Erhebungen von 1837 ff. in der Beilage zum Aufsatz von Schneer. In beiden Regierungsbezirken gab es außerdem 12546 größere und 10037 kleinere Bauergüter, resp. mit 2 Pferden oder mehr und mit geringerer Anspannung, und neben diesen 22583 bäuerlichen Ackernahrungen nur 13228 kleine Häusler- und Büdnerbesitzungen ohne Gespann. Die späteren statistischen Tabellen von 1849 weisen in beiden Regierungs-

Digitized by Google

Hause der Abgeordneten versichert wurde) [1]), in welcher von den etwa 1600 Rittergütern 1300 zur Subhastation standen. Damals war überdies der Grundbesitz der Rittergüter noch zahlreicher als gegenwärtig durch Lehnsverhältniß und Lehnfolge, und außerdem faktisch durch den Hypothekenverband von Pfandbriefen und anderen Schulden geschlossen. Dazu haben die Lehnsagnaten auf Grund einer alten (der sogenannten Schweder'schen) Taxe aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts (welche auf Grund der damals weitaus niedrigeren Getreidepreise angefertigt, seitdem und bis heute nicht revidirt und nicht berichtigt fortbesteht) den Gutsgläubigern gegenüber das solchergestalt höchst privilegirte Recht, die zur Subhastation gestellten Güter aus dieser für den geringen Preis jener Taxe an sich zu kaufen.

Und wenn, besonders in Ost- und Westpreußen, der Ruin vieler großer Grundbesitzer und der wirthschaftliche Verfall zahlreicher großer Güter mehrentheils noch die, wenn auch weit später hervorgebrochene Nachwirkung des Krieges von 180⁶/₇ und des Durchzuges der französischen Heere nach Rußland im Jahre 1812 war, so gilt dasselbe doch nicht von Schlesien. Doch mußte für die Provinz Schlesien (zufolge Verordnung vom 8. Juni 1835) ein besonderes königl. Kredit- und Pfandbriefs-Institut nebst einem besonderen Fonds zu Darlehnen gegründet werden, um, wie es in jener Verordnung heißt, „den drückenden Vermögensverhältnissen vieler schlesischen Gutsbesitzer, insbesondere den Nachtheilen Abhülfe zu schaffen, daß dieselben schwer hinter den landschaftlichen Pfandbriefen für die auf den Gütern haftenden Hypothekenschulden, im Falle deren Aufkündigung, andere an deren

---

bezirken (excl. Neuvorpommern) nach: a. Güter über 600 Morgen 1856, jedes durchschnittlich zu 2748 Morgen, b. von 300 bis 600 Morgen 1159, jedes durchschnittlich zu 400 Morgen, c. von 30 bis 300 Morgen 24427, ein jedes durchschnittlich zu 112 Morgen, d. von 5 bis 30 Morgen nur 22365, durchschnittlich zu 14 Morgen, e. unter 5 Morgen nur 23193, durchschnittlich zu 2⁸/₁₀ Morgen.

[1]) Siehe Stenograph. Bericht aus dem preußischen Hause der Abgeordneten über die 59ste Sitzung vom 5. Mai 1857. S. 1041.

Digitized by Google

Stelle aufzunehmende Kapitalien, oder das zur vortheilhafteren Bewirthschaftung ihrer Güter nothwendige Betriebskapital erhalten."

Die obigen Beispiele werden genügen, um die Ansicht zu widerlegen, daß dergleichen Kalamitäten, daß Mangel an Kredit und Betriebskapital u. s. w. vorzugsweise den Kleinbesitz treffen und eine Wirkung der Theilbarkeit seien.

Wie nun aber beim Kleinbesitz in Würtemberg schon 1856 die ungünstigen Zustände der Jahre 1850—1854 „einen überraschenden Umschwung zum Besseren" nahmen, so haben sich auch die unglücklichen Verhältnisse der Großguts-, wie der mittleren (bäuerlichen) Besitzer in der Provinz Preußen, und der ersteren in den anderen oben gedachten Provinzen später wiederum günstiger gestaltet, obschon einige Mißjahre und ausgedehntere Ueberschwemmungen einzelner Landestheile nebst deren Wirkungen dazwischen traten. Was insbesondere die Rittergüter in der Provinz Preußen betrifft, so war deren Kaufpreis um das Jahr 1845 wiederum um 50, 80, 100 pCt. und mitunter mehr und zwar über den vollen landschaftlichen Taxwerth, nach manchen Angaben sogar um 2—300 pCt. gestiegen [1]). Ueber die anderweiten ländlichen Zustände der Provinz Preußen nach 1846 bemerkt Professor Schubert: „Der Bauer bleibt jetzt in der Regel taub gegen die verlockenden Anerbietungen zum Verkauf, er weiß sich auf seinem Eigenthum zu behaupten und dasselbe besser zu

---

[1]) Bezeugt in dem vom Abgeordneten v. Lavergne-Peguilhen erstatteten Kommissionsbericht der 2ten Kammer vom 8. Mai 1851 über die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer. Auch giebt Professor Schubert im Archiv für Landeskunde der preußischen Monarchie a. a. O. die Preissteigerung aller Güter, auch der bäuerlichen, in der Provinz Preußen seit 1846 durchschnittlich auf das doppelte an. Mindestens ist auch eine solche Preissteigerung während der letzten drei Decennien und zwar im allgemeinen in allen Provinzen anzunehmen, dies als die naturgemäße Folge der Ausführung der Agrargesetze, insbesondere der höheren und rationelleren Benutzung des von kulturschädlichen und hemmenden Servituten und Gemeinheiten, von Frohndiensten, Zehnten u. s. w. befreiten Grund und Bodens.

Digitized by Google

schätzen." Am geringsten erscheint auch seitdem die Vermehrung in der Klasse der Losleute und Ackerbau-Proletarier. Umgekehrt wächst seitdem in der Provinz Preußen die städtische Bevölkerung, und zwar im Jahresdurchschnitt um mehr als ein, die ländliche hingegen nur um ein halbes pCt. [1])

Wie in Würtemberg der früher so hoch gestiegene ländliche Kredit und Gutswerth zum Ankauf kleiner Besitzungen und Parzellen zu hohen Preisen anreizte, so sind bis vor kurzem, besonders in den östlichen und mittleren Provinzen des preußischen Staates, sehr viele Ritter- und andere große Güter mit einem Kapital erworben, das öfter wohl kaum den zehnten Theil des Kaufpreises und Gutswerths erreichte. Dabei ist eine Zahl solcher neuen Erwerber reich geworden, begünstigt durch die Fortschritte der Kultur, der Gewerbe und der Industrie, der Chausseen und Eisenbahnen, und durch die damit Hand in Hand gehende Steigerung der Grundwerthe innerhalb weniger Jahrzehnte um das Doppelte bis Dreifache; wogegen ein anderer Theil jedoch bei irgend erheblichen Kalamitäten zu Grunde gehen würde, was denn auch bei mehreren Großgutsbesitzern schon bis jetzt bereits wirklich der Fall gewesen ist. Hierüber spricht sich unter anderem auch der mehrerwähnte Kommissionsbericht der 2ten preußischen Kammer vom 8. Mai 1851 über die Kreditverhältnisse der ländlichen Grundbesitzer aus, indem darin bemerkt wird: „daß selbst der (im Verhältniß zu den bäuerlichen Besitzungen) geringere Zinsfuß bei Darlehnen auf Rittergütern oder auch auf solchen, jedoch größeren Landgütern, welche aber — in Ermangelung der vormals adligen Qualität — von der Aufnahme in die landschaftlichen Kredit- und Pfandbriefsanstalten ausgeschlossen sind, weit entfernt sei, diesen Großgutsbesitzern in den östlichen und mittleren Pro-

---

[1]) Schubert a. a. O. S. 252 und 253. In Memel z. B. ist die Bevölkerung von 1852—55 am auffallendsten, — um 51,45 pCt. gewachsen. Dieterici, statistische Mittheilungen von 1857. Nr. 6. S. 96; vielleicht aber so auffallend doch nur durch Vereinigung einer Vorstadt. Siehe Monatsschrift f. D. Städtewesen. 1857. S. 731.

Digitized by Google

vinzen (mit Ausnahme der Provinz Sachsen[1]) einen Vortheil vor den Bauern zu gewähren. Denn in den östlichen und der Mehrzahl der mittleren Provinzen des preußischen Staats sei ein nicht unerheblicher Theil solcher größeren Güter Gegenstand der Spekulation und des Güterschachers geworden, und bleibe deshalb durchschnittlich nicht länger als 10 — 15 Jahre in derselben Hand." Die Quelle der Verschuldung findet der Kommissionsbericht ganz allgemein im Ankauf großer Güter ohne ausreichende Mittel. „Wo die Betriebskapitalien fehlen, bleibe auch der Viehstand und die Bodenkultur auf einer niedrigen Stufe. Während in den östlichen Provinzen die bäuerlichen Besitzer unter dem hohen Zinsfuß und Wucher litten, kämpfe die Mehrzahl der großen Grundbesitzer mit Ueberschuldung bei ganz ungenügendem Betriebskapital[2]). So würden die Grundbesitzer durch die Be-

[1]) In der Provinz Sachsen besteht übrigens kein Kredit- und Pfandbriefssystem.

[2]) Bei einer Anzahl großer Grundbesitzer trifft dies allerdings zu. Der Mangel an zureichendem Betriebskapital wird aber unter den gegenwärtigen Besitzverhältnissen niemals vollständig beseitigt werden, so lange noch die Hälfte und in Pommern fast ⅔ des Areals zu dergleichen großen und dabei selbstadministrirten (nicht in einzelnen Höfen verpachteten) Gutswirthschaften gehört, möchte man auch noch so viele ländliche Kreditanstalten, Hypothekenbanken u. s. w. mit oder ohne Staatshülfe errichten. Denn es müßte sich ein ganz immenser Kapitalbesitz in den Händen der Großgutsbesitzer konzentriren, wenn derselbe zur Kultur und Bewirthschaftung so ausgedehnter Besitzungen von einigen tausend Morgen und mehr die fortlaufend erforderlichen Betriebskapitale in genügendem Maße auch in Zukunft stets darbieten sollte, zumal mit Rücksicht auf den — wie in England — stets steigenden rationelleren und intensiveren Wirthschaftsbetrieb, und die bei einem solchen inskünftige noch mehr und mehr wachsenden Ansprüche auf Betriebskapital. Die denkenden Landwirthe werden hiermit übereinstimmen. In England wird diesem Bedürfniß nur durch das Verpachtungssystem entsprochen. Der theilweise rapide Besitzwechsel bei vielen Ritter- und anderen großen Landgütern der östlichen Provinzen (wie er bei den bäuerlichen und kleineren Gütern selten, in zahlreichen Dorfschaften so gut wie gar nicht vorkommt) hat seinen Grund einerseits allerdings im Mangel an Betriebs- und Meliorations-Kapitalien, andererseits aber in dem mit der steigenden Intelligenz, Kenntniß und Betriebsamkeit der Landwirthe zunehmenden Bedürfniß solcher Kapitalien. In dieser wachsenden Intelligenz und Industrie, in Verbindung

Digitized by Google

sorgniß gedrückt und in ihren wirthschaftlichen Unternehmungen gelähmt, daß eine Kapitalskündigung oder eine Mißernte oder ein unverhältnißmäßiges Sinken der Fruchtpreise sie dem Untergange entgegenführen müsse.

Die gleichen periodisch ungünstigen und periodisch wiederum günstigeren Erscheinungen bei gleichwohl sehr abweichenden Grundvertheilungsverhältnissen und sehr verschiedenen Ursachen beweisen wohl unwiderleglich, daß es nicht der Kleinbesitz und die Dismembration ist, welche (wie man sogar behauptet, um die Erweiterung des Fideikommiß-Instituts, wie die Einführung bäuerlicher Erbgüter zu motiviren) Verarmung von Familien und

---

mit der durch die Gesetzgebung hergestellten freien Agrar-Verfassung, und nicht hauptsächlich in der Spekulation und im Güterschacher liegt vielmehr auch die Ursache der in den letzten Decennien so sehr gestiegenen Güterpreise. Denn es ist oft der Fall, daß ein intelligenter, betriebsamer und dabei mit hinreichendem Betriebskapital versehener neuer Gutsbesitzer den doppelten und dreifachen Kaufpreis an seinen Vorbesitzer zahlt und dennoch auf demselben Gute Vermögen erwirbt, auf welchem jener zu verarmen im Begriff war oder doch in fortwährenden Nöthen und Aengsten vegetirte. Insoweit als der Besitzwechsel, wie bisher häufig der Fall gewesen, auf solchen Gründen beruht, kann der Staat und das Gemeinwesen dabei nur gewinnen, weil dadurch bevastirte oder doch mit unzureichendem Inventarium versehene, im gewöhnlichen Schlendrian bewirthschaftete Güter aus den Händen halbbanquerutter oder doch vermögens- und energieloser Besitzer an andere übergehen, welche die geistigen und materiellen Mittel und Kräfte besitzen, um die Güter auf eine höhere Stufe der Kultur zu heben und dem Grund und Boden einen größeren Ertrag abzugewinnen. Wo günstigere Verhältnisse obwalten, wie auch bei vielen Rittergütern und z. B. auch bei den (bäuerlichen) Kolonaten in Westphalen und vielen Bauergütern in anderen Provinzen, bleibt deren Besitz in den Familien. Dies wird in weit größerem Umfange dann der Fall sein, wenn die jetzt im rapiden Fortschreiten begriffene rationellere Landwirthschaft sich mehr und mehr festsetzt, und wenn der Umfang der Güter dem reellen Vermögen und dem zu Gebote stehenden Betriebskapital ihrer Besitzer mehr entspricht. In England soll ein tüchtiger Pächter sogar das Mehrfache der Jahrespacht, pro Acre (1,58 preuß. Morgen) 8 bis 15 Pfd. Sterl. (56 bis 105 Thlr.) an Betriebskapital besitzen (Rau, Volkswirthschaftslehre 6. A. S. 463).

Digitized by Google

Gemeinden, Mangel an Inventarium und Betriebskapital nothwendig zur Folge hätten. Möchte man bei dergleichen abstrakten Behauptungen, wie sie z. B. auch in den Motiven zu den Gesetzentwürfen über bäuerliche Erbgüter und Fideikommisse in einigen süddeutschen Staaten vorkommen, zuvor die ältere und neuere Geschichte der ländlichen Verhältnisse und die Statistik anderer deutscher Landestheile vorurtheilsfrei ins Auge fassen und zu vergleichen bemüht sein. Denn so enthält z. B. der Kreis Neidenburg (in Ostpreußen) auf 29½ □ Meile (etwa 640000 preußischen Morgen, darunter — ausschließlich der Seen, wie von 39797 Morgen Wald und 39020 Morgen raumer Hütung und beständiger Weide — 342000 Morgen Acker und etwa 43000 Morgen Wiesen), 62 Rittergüter zusammen mit 2394 kulmischen Hufen, zu 67 Morgen[1]), fast der Hälfte alles Areals, mithin jedes Rittergut durchschnittlich einen Besitzstand von 2586 preußischen Morgen oder[2]) an Besitzungen a) von 600 Morgen und mehr = 66, b) von 300—600 Morgen = 114, c) von 30—300 Morgen = 2301, d) von 5—30 Morgen = 189, e) unter 5 Morgen = 274. Dennoch kommen aber auf den landwirthschaftlich benutzten Boden nur an Betriebsvieh ein Pferd auf 95 und ein Ochse auf 55 Morgen, an Nutzvieh eine Kuh auf 78, ein Schaf auf 11, eine Ziege auf 408 und ein Schwein auf 68 Morgen; dabei soll[3]) die Qualität des Viehes von der Art sein, daß bei der neuesten Mobilmachung (vor 1851) nur zwei Prozent der Pferde zum Militairdienst brauchbar befunden wurden. Der Acker könne nur alle 18 Jahre einmal gedüngt werden, von Düngung der Wiesen sei gar keine Rede. Diesen Zuständen entspreche

[1]) Entnommen aus den dem Antrage Nr. 200. Druckf. der II. Kammer vom 6. März 1854 (der sogenannten Opposition) beigefügten statistischen Nachweisungen behufs Uebersicht und gerechterer Anordnung der Vertretungsverhältnisse einerseits der Rittergutsbesitzer, und andererseits der Bauern und Städte auf den Kreistagen.

[2]) Nach den offiziellen statistischen Tabellen von 1849 und 1852 V. S. 44.

[3]) Zufolge des mehrerwähnten Berichts der Kommission der II. Kammer vom 8. Mai 1851 über die ländlichen Kreditverhältnisse.

Digitized by Google

die physische Entwickelung der Bewohner; in den Jahren 1847 bis 1850 seien von der militairpflichtigen Mannschaft durchschnittlich 11¼ Prozent dienstuntauglich befunden worden. Und die Ursache dieser, also doch bei überwiegenden Groß- und mittleren (bäuerlichen) Besitzungen gleichfalls vorkommenden ungünstigen Erscheinungen, freilich in einer Gegend, welcher die Chausseeverbindung mit Handelsplätzen fehlt, wird hauptsächlich im Mangel an Betriebskapital gefunden.[1])

Im Anschluß an die obige Darstellung und im Hinblick auf die gleichwohl so gründliche Behandlung der Frage in Bezug auf die Verhältnisse Alt-Würtembergs in der tübinger Zeitschrift, werden jedoch noch einige weitere Bemerkungen am Orte sein.

Wir glauben kaum, daß die kleinen Grundeigenthümer Würtemberg's mit dem größeren Theile des grundbesitzlosen ländlichen oder Fabrik-Proletariats in England, oder gar der kleinen Pächter in Irland, oder der gutsherrlichen Tagelöhner in Mecklenburg tauschen möchten. Das günstigere oder ungünstigere Schicksal des englischen Fabrikarbeiters hängt zwar nicht von Mißernten und den übermäßig steigenden und wiederum ebenso sinkenden Preisen kleiner Grundstücke, dagegen oft von den seiner Einsicht und Einwirkung noch weit mehr entzogenen Schwankungen des Welthandels und den Wandlungen in den Verhältnissen der großen Industrie ab. Welche Wirkung würde in einem Lande, wo der Welthandel und die große Industrie fehlen, eine Beschränkung der Theilbarkeit des Grundbesitzes (die Herstellung der Geschlossenheit der Höfe, Gutsminima, beschränkte Erbfolge u. s. w.) auf die größere, von der Erwerbung eigenen Grundbesitzes aus-

---

[1]) Vergl. hiermit S. 107 und 108 die Bemerkungen über einige Kantone der baierischen Rheinpfalz, sodann weiter unten über die preußische Rheinprovinz und das Königreich Sachsen, in Beziehung auf letzteres die Zeitschrift des statistischen Bureau's zu Dresden. Jahrg. 1857. Nr. 1.

Daraus wird man sich denn wiederum überzeugen müssen, daß der Mangel oder Ueberfluß an Inventarium und Betriebskapital nicht ein Attribut der einen oder anderen Besitzthumsklasse, vom Groß- oder vom Kleinbesitz, ist.

Digitized by Google

geschlossene Masse der Bevölkerung haben? In demselben Verhältniß, wie die Menge des kleinen getheilten Grundeigenthums größer ist, ist die Zahl der unangesessenen Leute und Dienstboten, für welche die Gesellschaft doch auch Unterhalt und Nahrung zu schaffen hat, geringer. Soweit die Mittel dazu in der Gelegenheit zur auskömmlichen Beschäftigung in Fabriken oder auf großen Gütern, bei Landesmeliorationen, Bauten u. s. w. fehlen, trägt wenigstens das kleine aufgetheilte Eigenthum zur Minderung von Armuth und Noth wesentlich bei, jedenfalls aber auch in einer weit wirksameren, überdies vom sittlichen Standpunkt aus vorzüglicheren und der Staatsgesellschaft willkommeneren Weise, als die öffentliche Armensteuer. Dies besonders in den Gegenden, wo langjährig hergebrachte Erwerbsverhältnisse eine plötzliche Stockung und Umwandlung erleiden, und dagegen veränderte neue Nahrungsquellen noch nicht wieder erschlossen sind [1]). Man müßte denn etwa noch zu drastischeren Heilmitteln gegen die vermeintlichen Wirkungen der Parzellirung und des Kleinbesitzes greifen wollen, vielleicht etwa zur Verhinderung der Ehen durch Staatspolizeigesetze, dabei jedoch auch — (eine noch schwierigere und unausführbarere Aufgabe) — der Konkubinate oder der außerehelichen Zeugungen und Geburten. Oder wollte man etwa ein Deportationssystem der armen und überflüssigen Bevölkerung zwangsweise anordnen? Weder für die eine, noch für die andere Maßregel würde man sich, wenigstens vom christlichen, sittlichen oder allgemein menschlichen Standpunkt aus, bestimmen können. Billigerweise könnte von solchen Staatsheilmethoden auch nur dann die Rede sein, wenn zuvor diejenigen, welche sie vorschlügen, — getreu dem Fundamentalgrundsatz der Religion und der bürgerlichen Gesellschaft: „was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht", —

[1]) Vergl. hierüber die statistischen und geschichtlichen Untersuchungen und die bezeugten Erfahrungen aus dem Königreich Hannover bei Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden ꝛc. S. 147 u. 195; ferner: Audiganne: les populations ouvrières etc. de la France. Paris. 1854. I. 95. 176 u. a. a. O.

Digitized by Google

mit deren Anwendung auf sich selber einverstanden wären und über dieselbe in vorkommenden Fällen unter allen Staatsgenossen, gleichviel ob Armen oder Reichen, großen oder kleinen Leuten, das Loos entscheiden lassen wollten. Sodann scheint es weder ein besonderes Glück, noch weniger ein Verdienst der Bevölkerungen, wenn in ihnen die sogenannten Zweikinder-Ehen allgemein herrschende Sitte würden [1]), eingedenk des Lobes, welches einst Tacitus den alten Deutschen im Gegensatz zu den unsittlichen Zuständen Roms ertheilt: „daß sie es für schändlich hielten, der Erzeugung der Kinder in ihren Ehen mit bewußter Absichtlichkeit eine Schranke zu setzen" [2]). Dagegen verdient allerdings die Sitte Anerkennung, wonach in der Regel die Ehen nicht in unreifen Jahren geschlossen werden [3]). Und auch heutzutage wird unter anderem aus der preußischen Rheinprovinz bezeugt und kommt es überall da vor, wo das Volk bei fortgeschrittener Bildung mit größerem Bewußtsein seine Lebens- und Erwerbsverhältnisse

---

[1]) Was einst Justus Möser in dem Aufsatz über die Hollandgänger von den Heuerlingen sagte, über deren Ansiedlung und Vermehrung, wie später über Mangel an Arbeitern und Dienstboten die Stände geklagt hätten: „daß man sie nicht nach Belieben in den Sack stecken und wieder herausholen könne", gilt von der Bevölkerung überhaupt, über deren Wachsen und Abnehmen ein durch viele ineinandergreifende Momente bestimmtes höheres Gesetz entscheidet. Von den sogenannten Zweikinder-Ehen, die in Frankreich, besonders beim Bauern, oft vorkommen sollen, wird mit einer gewissen Anpreisung und anerkennenden Hinweisung öfter beim altenburgischen, auch beim westphälischen Bauernstande, selbst beim hohen Adel, bei Fideikommißbesitzern u. s. w. gesprochen. Doch sind die Gesetze der göttlichen Weltordnung und der sittlichen Freiheit mächtiger, als kleinliche Maßregeln und Tendenzen der Menschen. Nur zu weiterem Nachdenken soll hier bemerkt werden, daß die Bevölkerung auf der Quadratmeile während der letzten 30 Jahre sich vermehrt hat in England um das Doppelte zu der von Preußen, und in Preußen wieder um das Doppelte zu der von Frankreich. Dieterici, Mittheil. d. stat. Bür. Bd. 6. S. 146.

[2]) Germ. 19. „numerum liberorum finire, flagitium habetur." Aus dem entgegengesetzten Grundsatz, den schon ein Cato, aber am Ende des römischen Freistaats, bekannte, leitete Polybius den Verfall Griechenlands ab. Mommsen, röm. Gesch. III. 510.

[3]) Germ. 20.

Digitized by Google

ordnet und etwas Eigenes zu erwerben nach der bestehenden Gesetzgebung Anreiz und Gelegenheit hat, — daß die Ehen später, nämlich erst dann eingegangen werden, wenn bereits eine gewisse Grundlage für die Erhaltung einer Familie gewonnen ist. In denjenigen Ländern dagegen, wo — sei es vermöge rechtlich oder faktisch geschlossener Großgutsbesitzungen, oder in Folge fideikommißartiger Geschlossenheit der bäuerlichen und anderen Grundbesitzungen, von Gewerbsmonopolen und ausschließlichen Gewerbs- und Realberechtigungen, oder von landespolizeilichen Verordnungen zur Verhinderung oder Erschwerung der Ansiedlung, wie der Begründung eigener Hausstände, — dem Knecht und Tagearbeiter die Aussicht entzogen ist, die Früchte von Fleiß und Sparsamkeit in einem eigenen Grundbesitz oder sonst auf eine selbstständigere Thätigkeit anzulegen und einst aus dem Tagelöhner- oder Knechtsstande herauszutreten, sind einestheils frühe, oft auch leichtsinnige Ehen [1]), anderntheils unerlaubte außereheliche Vermischungen der Geschlechter an der Tagesordnung. [2])

Alle Staatskunst hat ihre Grenze in höheren Gesetzen der göttlichen Weltordnung. Diese Kunst wird zur dauernden Sicherung des Wohlbefindens, wie der gesunden sittlichen und physischen Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft und aller ihrer Glieder, wie gegen die perennirende Erzeugung und Fortpflanzung des sogenannten Ackerbau- oder Fabrikproletariats wohl niemals allgemein wirksamere Mittel erfinden können, als (abgesehen vom guten Volksunterricht) die Anerkennung und Gewährung zweier großen menschlichen und bürgerlichen Grundrechte, deren Ausübung aber an keine vorgängige Untersuchung und Konzession, sei es von Staats- oder Gemeindebehörden, geknüpft sein sollte, nämlich 1) allgemeine Erwerbsfreiheit, welche die Gewerbe-

[1]) Wie, nach Justus Möser, auch schon vor 100 Jahren bei den Heuerleuten in Niedersachsen und Westphalen, die nur zur Miethe oder auf Pacht, nicht auf eigenem Besitz wohnten, — im Gegensatz zu den Besitzern der Höfe; — die Heuerleute heiratheten oft schon mit 20 Jahren.; s. Justus Möser, patriotische Phantasien (1842). Th. I. S. 180.

[2]) Wie in Mecklenburg, auch Baiern, nach den statistischen Ergebnissen.

Digitized by Google

freiheit, wie die Freizügigkeit und uneingeschränkte Ansässigmachung jedes arbeitsfähigen Menschen in sich begreift, und 2) die jedem zustehende Befugniß, Grundstücke zu erwerben, welche ohne freie Verfügung über den Grundbesitz und ohne dessen Theilbarkeit für die weniger vermögenden Volksklassen illusorisch bleibt.

Noch bestehen im wesentlichen diese beiden allgemeinen Grundrechte im preußischen Staate und seit fast 50 Jahren.

Von diesen generellen Bemerkungen wenden wir uns wiederum zur spezielleren Schilderung einiger Grundvertheilungsverhältnisse und zwar in preußischen Landestheilen, zunächst in einigen thüringischen und in den drei zum Eichsfelde gehörigen Kreisen Heiligenstadt, Worbis und Mühlhausen. Allerdings ist hier die Grundvertheilung, bei der daselbst lange vor 1807 bestandenen Theilbarkeit, auch in Folge der Unsitte einer gleichen Auftheilung der einzelnen Stücke unter die einzelnen Erben, in der That häufig zu einer Karrikatur ausgeartet. [1])

In diesen, auch in einigen anderen Theilen Thüringens ist (der Darstellung zufolge) „die Naturaltheilung des bäuerlichen Grundbesitzes bei den Erbtheilungen nicht etwa nach Werth und Schätzung, sondern, so weit es irgend gehen will, die gleiche Auftheilung aller einzelnen zur Erbschaft gehörigen Stücke in ebensoviel Loose der einzelnen Erben, durchgängige, sogar nach Ausführung der Separation und Zusammenlegung der Grundstücke [2]) fortbestehende Sitte. Ihr zufolge würden z. B. 50 Ackerstücke des verstorbenen Eigenthümers bei 4 Erben in 200 Stücke getheilt, sobald nur

---

[1]) Die Thatsachen werden aus den Darstellungen in den Aufsätzen zweier mit den Landesverhältnissen bekannter preußischer Beamten, des Regierungs-Assessors Wißmann „über die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Mittel zu deren Abhülfe" und des Regierungsraths Beck „über das Eichsfeld und seine Bewohner" im 3ten Bande des Archivs für preußische Landeskunde (1856) entnommen.

[2]) Gemäß der preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.

Digitized by Google

noch deren Bestellung möglich bleibe, zunächst der Länge, und, wenn das nicht mehr geht, der Quere nach, wobei selbst darauf nicht Rücksicht genommen werde, ob der einzelne Erbe seinen Antheil am Grund und Boden selber in Bewirthschaftung nehmen kann und will, oder ob er entfernt vom Orte der Theilung wohnt, ein Fabrikbesitzer, ein städtischer Gewerbtreibende oder ein Staatsbeamte ist. Theilungen dieser Art treffen ebensowohl die ehemaligen Hufengrundstücke, wie die Wandeläcker, welche letzteren in diesen Landestheilen überwiegend vorherrschen."

Fast noch unglücklicher stellen sich die Grundvertheilungsverhältnisse speziell im Eichsfelde dar.

„So ist das Ackerland in der Heiligenstädter Flur, im Ganzen 6600 Morgen, unter 900 Interessenten dergestalt vertheilt, daß nur 15 Personen 2 Morgen und mehr besitzen. Auch der größtentheils walzende Grundbesitz ist im ganzen Eichsfelde so zersplittert, daß nicht selten Ackerwirthschaften von 20—30 Morgen in 150—200 Stücken auf einer halben Quadratmeile zerstreut liegen; selbst 1/16, 1/32, sogar 1/64 Theil eines Morgens bilden selbstständige Besitzthümer. Eine Gemeinde, welche in früherer Zeit ein Rittergut mit 18 Hufen Land kaufte, vertheilte dies unter die Gemeindeglieder in 1/16 Hufen; gegenwärtig besteht jede solche 1/16 Hufe aus 16 bis einigen vierzig Stücken."

Der erste Aufsatz betrachtet diese Auftheilung des bäuerlichen Grundbesitzes als den Ursprung und die eigentliche Quelle einer zunehmenden Armuth und proponirt als Mittel, um diese Quelle für immer zu verstopfen, ein absolutes Zwangsverbot jeder über ein gewisses Maß hinausgehenden Theilung bäuerlicher Stellen; er verlangt, daß dieses Maß auf eine für die selbstständige Ernährung einer Familie hinreichende Besitzung, und zwar auf ein Wirthschafts-Minimum von allgemein 20 Morgen angenommen und dabei nur der Ueberrest einer solchen 20-Morgenstelle der freien Verfügung und Theilbarkeit unterworfen bleiben dürfe.

Dagegen bemerkt der andere Aufsatz über die Zustände im Eichsfelde, daß die Noth daselbst fast ebenso alt sei, wie dessen

Digitized by Google

Geschichte und betrachtet als ein zulässiges und zugleich wirksamstes Mittel zur Verbesserung der dortigen Agrarverhältnisse die (in mehreren Orten auch bereits bewirkte oder doch eingeleitete) Separation (die Servitutablösung in Verbindung mit der Zusammenlegung der Grundstücke, der Verkoppelung oder Konsolidation, nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821).

Radikaler und absoluter ist freilich jenes erste Mittel, insofern auch leichter, als es dabei nur auf den Erlaß eines Verbotsgesetzes anzukommen scheint. Ob dasselbe aber aus dem Standpunkte des Staatsmanns und Staatswirths zu empfehlen sei, ob es überhaupt von Erfolg, und ob es selbst mit allem Aufwande der zu Gebote stehenden polizeilichen Maßregeln und Exekutionsmittel auf die Dauer ausführbar sein würde, ist eine andere Frage.

Es muß vielmehr bezweifelt werden, daß den geschilderten mangelhaften Agrarzuständen durch Staatspolizeigesetze abzuhelfen sei, welche darauf ausgehen, die freie Bewegung und den Verkehr im Grundeigenthum zu beschränken.

Geht man den Ursachen dieser Zustände nach, so möchte die Zertheilung der bäuerlichen Besitzthümer nicht sowohl als die Quelle, sondern eher als eine Folge der von Alters her herrschenden Nothstände zu betrachten sein. Im Eichsfelde namentlich lebt eine verhältnißmäßig sehr dichte Bevölkerung in einem großentheils wenig fruchtbaren Ländchen, und der dritte Theil der ersteren von Spinnerei und Weberei, mithin von einem Nahrungszweige, welcher in früherer Zeit blühte, später aus bekannten Gründen immer mehr zurückgesunken ist [1]). Die Bevölkerung erlag aber von alter Zeit her, bis zur Einrichtung einer eigends für die Eichsfeld'schen Kreise bestimmten Ablösungs- und Tilgungskasse im Jahre 1845, einer enormen Realbelastung mit gutsherrlichen Abgaben, insbesondere Prozent-Laudemien. Letztere traten

---

[1]) Vergl. auch hierüber den Aufsatz im 3ten Bande des Archivs für preußische Landeskunde: „Das Eichsfeld und seine Bewohner."

Digitized by Google

bei allen Veräußerungen, insbesondere bei Verkäufen ein, und zehrten von einer Periode zur andern an dem Werth der Grundstücke und dem Grundvermögen der Verpflichteten, dessen Werth und Kaufpreis dadurch in längeren oder kürzeren Zeiträumen nicht blos einmal, sondern wiederholt und immer von neuem der Bevölkerung entzogen wurde und in die Kassen der berechtigten Rittergutsbesitzer oder der Kirchen und des Fiskus überging. Da Grund und Boden für sich die übermäßigen Reallasten oft nicht ertrug und abwarf, so mußten sie zum Theil aus dem Arbeitsverdienst im Gewerbe oder in anderen Nebenbeschäftigungen, als Tagelöhnerei, Weberei u. s. w., also mit Zuhülfenahme der persönlichen Arbeitskraft der Besitzer aufgebracht werden, was nur bei Parzellirung und Kleinbesitz möglich war und ist. Dazu kam, daß beim Uebergang der Grundstücke auf die Kinder bei der Erbtheilung in der Regel keine Laudemien zu entrichten sind; daraus erklären sich die Naturalauftheilungen im Erbgange. [1])

Die Vorschläge, durch Verbotsgesetze der Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes entgegenzuwirken, sind nicht neu. Selbst die Gesetzgebung hat schon vielfach, unter fast gleichen Verhältnissen, wie sie in einigen thüringischen Kreisen und dem Eichsfelde vorkommen, ihre Macht zur Verhinderung von dergleichen Zersplitterungen versucht. Dies zu einer Zeit, als ihr noch ganz andere und sehr reelle Motive und Interessen, welche in der früheren Gesellschaftsverfassung, wie in den älteren Rechts- und Kulturzuständen wurzelten, zur Seite standen. So z. B. unterlagen die bäuerlichen Wirthe (Meier u. s. w.) im Bisthum Paderborn und der Abtei Corvey (in den jetzt zur preußischen Provinz Westphalen gehörigen Kreisen Warburg, Büren, Höxter und

[1]) Nach Stüve, „Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westphalen ꝛc." S. 212 besteht in den angrenzenden hannöverschen Landestheilen ein gleiches Grundvertheilungsverhältniß, und erklärt Stüve die auch hier übliche Auftheilung der Grundstücke im Erbgange zum Theil ebenfalls aus der Größe der Laudemialabgabe in Veräußerungsfällen an Fremde.

Digitized by Google

Paderborn) gleich dem Eichsfelde einer enormen Belastung mit gutsherrlichen und anderen Realleistungen [1]). Insoweit hatte sich weder hier, noch im früher kurmainzischen Fürstenthum Eichsfeld das alte Sprüchwort bewährt, „daß unter dem Krummstab gut wohnen sei." Allein der Druck der Realbelastung und die dadurch entstandene Armuth und Noth in diesem, gleichwohl meist fruchtbaren paderborn'schen Lande, wo aber die Viehstände, wie anderes bewegliche Vermögen, sogar die Stubenöfen der Bauern den Juden für Darlehne verpfändet waren, bewog die preußische Regierung schon früher (1834 und 1836), auch für diesen Landestheil zu der damals noch ausnahmsweisen Einrichtung einer besonderen, lediglich für die vier paderborn'schen Kreise bestimmten Ablösungs- und Renten-Tilgungskasse zu schreiten. Mit der Armuth und Noth und grade in Veranlassung derselben ging daselbst die größte Zersplitterung der Besitzthümer durch Theilung und Abverkauf, wie die wachsende Zahl der kleinen Kötter- ꝛc. Besitzungen Hand in Hand. Dies trotz aller dagegen erlassenen Verbotsgesetze. Denn schon die älteste Polizeiordnung über das Meierwesen vom Jahre 1655 bestimmte, „daß alle diejenigen bäuerlichen Wirthe, welche anderen mit Leibeigenthum verwandt oder sonst Erbmeierschaft und Lehnschaft an den Gütern haben, ihre Güter und Höfe zum Nachtheil der Guts- und Eigenthums-Herren und ohne deren Bewilligung weder zertheilen, noch versetzen, noch veräußern, sondern selbige mit einem ihrer Kinder besetzen und zusammenhalten sollen. Abfindung und Heirathsgeld der andern Kinder sollte nur mit der Eigenthums- und Gutsherren Genehmigung bestimmt werden dürfen." Auf die Beschwerden der Landstände über Verwirrungen in Pächten und Diensten durch die Parzellirung wurden (1662, 1711, 1720,

[1]) Vergl. über die dortigen Zustände S. 871 ff. u. 873 ff. Bd. II. Abth. I. desgl. S. LX ff. Einleit. Bd. I. des Werks von Lette und v. Rönne „Die Landeskulturgesetzgebung" und die dort allegirten Stellen aus Wigand, „Provinzialrecht des geistlichen Fürstenthums Paderborn und der Abtei Corvey" im geschichtlichen Theile.

Digitized by Google

1726) in Bezug auf alle Kolonen ohne Ausnahme noch weit strengere Verbote der Zersplitternng und Veräußerung der Güter, soweit sie hubige Gründe waren, wiederholt erlassen. Damit verband sich überdies bei der Anlage der Steuerkataster das landesherrliche Interesse; es wurde in diesem öffentlichen Steuerinteresse sogar die Reluition veräußerter Absplisse bis zu einem bestimmten Normaljahr zurück gestattet. [1])

Aehnlich verhielt es sich im Stifte Osnabrück, über dessen ältere Verhältnisse Justus Möser schon im Jahre 1767 berichtet: „daß in Folge unzähliger Beschwerden der Landstände über die Zunahme der Neubauer der Bischof Philipp Sigismund durch landesherrliche Verordnung zuletzt die Ansetzung eines neuen Hauses bei Strafe von 10 Goldgulden verboten und ein Landtagsabschied vom Jahre 1608 buchstäblich befohlen hatte, „„daß auf den ganzen und halben Erben, wo vorhin zwei Feuerstätten gewesen, nur die Sohlstätte und Leibzucht gestattet sei, auf den Kotten, wo vorhin keine solche Feuerstätte gewesen, auch keine neue errichtet und auf jeder Feuerstätte nur eine Familie geduldet werden solle."" Nachdem Verhältnisse und Ansichten sich geändert und der Edelmann und Bauer Geld gebrauchte, derselbe auch die durch die Pachtungen der Heuerleute so hoch gestiegenen Landpreise wohl zu würdigen gelernt hatte, finde man jene alte Verordnung lächerlich. Im vorigen Jahrhundert allein hätten sich im Stift wohl über 4000 Neubauer niedergelassen und der unmäßige Preis der Ländereien sei höher als irgendwo in Europa. Es sei kein einziger sogenannter größerer Haushalt im ganzen Stifte mehr, weil kein Pächter das Land so hoch bezahlen und kein Eigenthümer es so theuer nutzen könne, als die Heuerleute (die grundbesitzlosen, zur Miethe wohnenden Arbeiterfamilien). Bei der Freiheit, die (unter der späteren Territorialhoheit) im Lande herrsche, verheure der Eigenthümer der Ländereien nicht

[1]) Vergl. die Landesordnungen in der Urkundensammlung bei Wigand, „Provinzialrechte von Paderborn und Corvey" Th. III. S. 21. 27. 28. 33.

Digitized by Google

blos sein Land, sondern auch die freie, edle Luft unter einer milden Regierung und alle Vortheile der Freiheit. [1])

Im Paderborn'schen (wie im Eichsfelde) waren es die Nothstände und der Druck der Reallasten, welche zur Zertheilung der Grundbesitzungen drängten; im Osnabrück'schen die Freiheit und das Wohlbefinden des Volks, wodurch die vermehrte Zahl von neuen Ansiedlungen hervorgerufen wurde.

Dort, wie hier, unter ganz entgegengesetzten Erwerbsbedingungen, siegte die Macht der Verhältnisse über polizeiliche Verbotsgesetze.

Eine Gesetzgebung aber, durch welche ein für allemal eine bestimmte Grundfläche allgemein als Besitz-Minimum vorgeschrieben würde, hat, soviel bekannt, zu keiner Zeit und bei keinem Volke bestanden. Die Gegengründe sind unter anderem vom Professor Helfrich in der Tübinger Zeitschrift [2]) in so klarer und gründlicher Weise entwickelt, daß es genügt, darauf hinzuweisen. Das Ergebniß ist dahin zusammengefaßt: „der ganze Gedanke eines Minimums trage den Charakter eines kleinlichen und zwar rein polizeilichen Aushülfsmittels an sich, so daß damit eine große bäuerliche Rechts- und Lebensordnung nicht begründet werden könne. Es könne unmöglich die wahre Aufgabe der Gegenwart sein, an vorhandenen Schäden des sozialen Körpers mit solchen kleinen Polizeimitteln fort und fort zu flicken, sondern darauf komme es an, daß man eine neue Rechts- und Lebensordnung gründe, bei welcher man jedem die Einrichtung seiner Privatverhältnisse frei überlasse und nicht zu einer polizeilichen Kontrole und Nachhülfe seine Zuflucht nehme". [3])

Nicht eben glücklicher erfunden, als die oben erörterten

---

[1]) Justus Möser, patriotische Phantasien. Th. I. S. 181 ff.

[2]) Jahrg. 9. S. 436 ff. im 2ten Artikel des Aufsatzes: „Studien über Würtembergs Agrarverhältnisse."

[3]) a. a. O. S. 446.

Digitized by Google

Vorschläge, sind die „Vorschläge zur Beschränkung der Parzellirungen in Preußen“ [1]). Der anonyme Verfasser scheint mit dem Geist, den Prinzipien und Wirkungen der preußischen Agrargesetzgebung wohl vertraut, giebt alle Vortheile der Parzellirungen und alle Nachtheile ihrer Beschränkung zu; „weil es aber auch an Beispielen des Gegentheils nicht fehle“, überrascht er mit dem Vorschlage: „die weitere Zertheilung der in jeder Gemeinde gegenwärtig vorhandenen spannfähigen bäuerlichen Höfe unter ein distriktweise festzustellendes Normalmaß von einer bestimmten Morgenzahl, ohne Prüfung und Erlaubniß der Verwaltungsbehörde und Anhörung der Gemeinde, zu untersagen“; wobei die speziellere Anwendung des Prinzips den Instruktionen der Behörden anheimgegeben werden soll.

Es ist von Interesse, die Prämissen dieser Vorschläge kennen zu lernen; sie enthalten zugleich die beste Widerlegung der letzteren. Die Broschüre erkennt nämlich an: daß, je kleiner das Grundstück (vorausgesetzt, daß es noch kulturfähig), desto größer sein verhältnißmäßiger Kaufwerth sei, daß das Prinzip der freien Verfügung über Grund und Boden ein Hauptgrund des Erblühens der preußischen Monarchie gewesen, daß es Prinzip jedes Staats sein müsse, die Freiheit des Einzelnen nicht weiter zu beschränken, als das allgemeine Wohl erfordere, daß von der Aufhebung jenes Prinzips der Freiheit nicht die Rede sein und daß dem Geist und Zweck der Edikte von 1807 und 1811 nicht entgegengetreten werden solle und dürfe; es stehe noch keine Gefahr bevor, daß Grund und Boden in lauter kleine Parzellen zersplittert werden möchte; ferner sei z. B. auch in Schlesien (aus welchem Landestheil und Hohenzollern einige Beispiele zu weit gegangener, resp. fortschreitender Zertheilungen vorzugsweise angeführt werden) die Naturaltheilung ländlicher Güter in Folge der Erbtheilung noch gegenwärtig entschieden eine Ausnahme, vielmehr bildeten die — weiter

[1]) In der anonymen, in der königlichen Geh. Oberhofbuchdruckerei bei Decker, Berlin 1857, erschienenen Broschüre: „Vorschläge zur Beschränkung der Parzellirungen in Preußen.“

Digitized by Google

oben ihrem Wesen nach geschilderten — Gutsüberlassungsverträge an einen Erben die Regel; selbst dann, wenn ausnahmsweise der Besitzer vor der Ueberlassung des Guts an eins der Kinder sterbe, erfolge dennoch diese Ueberlassung an eins der Kinder nach der Taxe, und zwar an das durch Heirath am wohlhabendsten gewordene oder an das intelligenteste, welches sich am besten im Hofe behaupten zu können vermeint. Es werde dabei nicht einmal bis auf den Pflichttheil der Miterben zurückgegangen; wenigstens gehörten Anfechtungen solcher Dispositionen wegen Verletzung des Pflichttheils zu den seltensten Ausnahmen. Unbedenklich erscheine der Zustand, in welchem Arme, z. B. Häusler, Tagelöhner, Fabrikarbeiter ꝛc., eine kleine Parzelle Land besäßen, wünschenswerther, als der, in welchem sie gar nichts besitzen. Die Feststellung von Gutsminima oder die Erlaubniß zur Dismembration nur dann zu ertheilen, wenn das Trennstück einer anderen Stelle wieder zugeschrieben würde, erscheine daher unangemessen, weil man dadurch zwar neue Ansiedlungen verhindern, nicht aber die Besitzlosen beseitigen würde. Dismembrationen bei kleineren Nahrungen zu untersagen, enthielte eine Dispositionsbeschränkung ohne Grund. Die Frage, wie groß oder von welcher Beschaffenheit eine Stelle sein müsse, um ihren Besitzer als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren, sei im allgemeinen nicht einmal für kleinere Distrikte, kaum für einzelne Gemeinden zu beantworten. Es hänge dies von den speziellen und individuellen Verhältnissen des Besitzers ab. Bei Etablirung eines solchen Grundsatzes werde man dahin gelangen, jede Dismembration von der vorhergegangenen Untersuchung ihrer Zweckmäßigkeit abhängig zu machen, dadurch aber nicht nur eine unleidliche Bevormundung einführen, sondern auch der Willkür Thür und Thor öffnen. Weder könne dem Rittergutsbesitzer untersagt werden, bäuerliche Grundstücke zu erwerben, noch einem Bauergutsbesitzer, ganz oder theilweise andere Bauer- oder Rittergüter zu kaufen. Selbst eine Zuschreibung solcher Erwerbungen zu anderen Gütern zu verhindern, würde mindestens ebensoviel

Digitized by Google

Schaden als Nutzen stiften. Derartige Verbote würden die preußische Gesetzgebung in ihren Grundprinzipien erschüttern. Verringere sich durch solche Operationen auch die noch vorhandene Zahl der spannfähigen Güter, so entständen auf der anderen Seite auch wiederum durch Zukauf einzelner Grundstücke zu größeren, noch nicht spannfähigen Besitzungen neue spannfähige Güter. Beschränkungen der Theilbarkeit in Betreff der aus den Gemeinheitstheilungen hervorgegangenen Pläne würden von der wohlthätigen Separation zurückschrecken."

Dennoch gelangt, nach allen diesen vollkommen zutreffenden Gründen gegen eine Beschränkung der Theilbarkeit, der anonyme Verfasser zu einem entgegengesetzten Vorschlage; für diesen hat er kein anderes Motiv anführen können, als: „die Erhaltung von so viel spannfähigen Gütern in einer ländlichen Gemeinde, als nöthig sind, um den Verpflichtungen gegen die Gemeinde als Gesammtheit und gegen den Staat, bei Erbauung und Besserung von Wegen, Brücken Dämmen, Kirchen und Schulen u. s. w. genügen zu können;" oder, wie es an einer anderen Stelle heißt: „um die wichtigsten Früchte (Getreide) zu erbauen, in Kriegszeiten dem Heere die nöthige Unterstützung, oder auch um das Bestehen der auf Handarbeit und Spatenkultur angewiesenen kleinen Besitzer zu sichern. Sie müßten verhindern, daß nicht die ganze ländliche Bevölkerung in Proletarier (?) sich auflöse."

Die jetzt zufällig vorhandenen gespannfähigen Bauerwirthe will also der Verfasser wieder, wie vor 1807, zu den Haupt-Trägern der Staats- und Kommunallasten machen, gleichviel ob in der Gemeinde zufällig wenig oder viel ihrer Klasse vorhanden; er geht davon aus, daß gewisse Naturalleistungen an Staat und Gemeinde ihnen für immer allein obliegen, in dieser Form auch für die Zukunft festgehalten werden; die Möglichkeit einer anderen Repartition, wie das Bedürfniß einer den gegenwärtigen Landesverhältnissen und Agrarrechtszuständen entsprechenden ländlichen Gemeindeordnung scheint außerhalb des Kreises seiner Vorstellungen zu liegen, so oft auch sonst schon darauf hingewiesen

Digitized by Google

ist [1]). Zu den Proletariern scheint der Verfasser in ländlichen Gemeinden alle zu zählen, welche nicht gespannhaltende Bauerwirthe (oder Rittergutsbesitzer?) sind. Daß aber nicht hauptsächlich der Bauer den Verdienst und die Existenz der Arbeiterklasse sichert, und daß die Gesellschaft mit den nöthigen Lebensmitteln auch noch von anderen Grundbesitzern versorgt wird, ist

---

[1]) Es wären über den Zusammenhang der preuß. Agrargesetzgebung mit der Reform des Gemeindewesens selbst schon die Motive zum Gesetz vom 3. Januar 1845 (s. Lette und v. Rönne, Landeskulturgesetzgebung Th. II. Abth. I. S. 153 u. a. a. O.); außerdem aber die Motive zu den Vorschlägen eines Gesetzentwurfs für eine ländliche Gemeindeordnung in den 6 östlichen Provinzen der preuß. Monarchie ꝛc. Berlin, bei G. Reimer 1854, einzusehen und zu beachten gewesen.

Wenn der anonyme Verfasser dieser Vorschläge nur die Verkleinerung und Zertheilung verbieten, hingegen die Konsolidation und Zusammenschlagung solcher gespannfähiger Bauergüter (dieser seiner Ansicht zufolge in Zukunft hauptsächlichsten Träger von Kommunal- und Sozietätslasten an Gemeinde, Kirche, Schule, ja selbst von Kriegsleistungen und Vorspannfuhren für den Staat u. s. w.) mit den Rittergütern gestatten will, so hat er unter anderem auch nicht bedacht, daß in einzelnen Landestheilen, wo die Mitglieder von (bäuerlichen) Gemeinden als solche, provinziell verschiedene Sozietätslasten zu tragen haben, von denen die Rittergutsbesitzer (zur Zeit wenigstens noch immer) eximirt sind, die übrigen nicht zu Rittergütern geschlagenen gespannfähigen Bauergüter statt sie zu konserviren, sehr bald, bei der wider Geist und Bestimmung der Verfassung noch immer fortbestehenden Ungleichheit, resp. der Exemtionen betreffs der Uebertragung öffentlicher und Sozietätslasten, ruinirt werden würden, wie dies, auch ohne daß seine Vorschläge schon realisirt sind, — theilweise schon gegenwärtig z. B. im Regierungsbezirk Bromberg eintreten soll, wo nach anderen Angaben (vergl. dagegen S. 29 ff. und 37 ff.) — in den letzten 10 Jahren 790 bäuerliche Güter (mit beinahe 60000 preuß. Morgen) von den Rittergutsbesitzern (durchschnittlich der Morgen für 20 Thlr.) ausgekauft und davon 620 bergl. bäuerliche Besitzungen zu den Gutsvorwerken geschlagen (eingeschlachtet), dagegen nur 297 Bauerhöfe (mit etwa 30000 Morgen) parzellirt (ausgeschlachtet) sein sollen und manche Gemeinde schon gegenwärtig nicht mehr im Stande ist, gewisse ihr obliegende Sozietätslasten zu übertragen. Ohnehin gereicht es nicht zum Vortheil der Landeskultur, daß von den, in Folge des Ablösungs- und Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 seitdem bis zum 1. April 1857 den zu bäuerlichen Abgaben und Leistungen Berechtigten (meist Rittergutsbesitzern) als Abfindung für diese Abgaben und Leistungen gewährten 74,266923 Thlr. Rentenbriefen und resp. Kapitalsentschädigungen — (s. S. 192. 193 Bd. X. Hft. 2. der

Digitized by Google

eine bekannte Thatsache. Endlich leuchtet doch wohl ein, daß eine einzelne in der Freiheit über ihr Grundeigenthum beschränkte und zum hauptsächlichen Träger der Naturalleistungen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule ausgewählte Klasse von Grundbesitzern (zumal ohne entsprechende politische und andere Vorrechte), um so schneller durch den (nicht gehinderten) Auskauf und das Zusammenschlagen ihrer Besitzungen mit Ritter- und anderen größeren Gütern verschwinden würde, sobald ihre Besitzungen durch die Unfreiheit in der Verfügung über die Substanz und wegen der Einwirkung von Administrationsbehörden, wie durch die spezifische Belastung — den Ritter- und den anderen größeren oder kleineren Gütern gegenüber — denen das Recht der freien Verfügung und die Befugniß zur Konsolidation unverschränkt bleibt, — entwerthet worden sind, da jeder Güterwerth stets nur ein durch den gegenseitigen Verkehr bedingter — ein relativer — ist.

Der anonyme Verfasser der Vorschläge erkennt es selbst, daß sich in den verschiedenen Gegenden desselben Landestheils, der einzelnen Provinzen, Kreise, selbst Amtsbezirke und Kantone, sogar in ein und derselben Ortsflur, die Produktionsfähigkeit und der Ertrag eines zum gesicherten Auskommen der bäuerlichen Familie (oder zur Bearbeitung mit zwei Pferden) ausreichenden Areals sehr verschieden bestimmt. Dessen Maß und Umfang ist ebenso verschieden, wie die Faktoren, welche beim Ertrage und Werthe der Bodenprodukte mitwirken. Dabei entscheidet bald die Qualität des Bodens, die leichtere oder schwerere Bestellarbeit

---

vom Revisions-Kollegium herausgegebenen Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preußischen Staaten) — ein nicht geringer Theil zum Auskaufen von Bauern (zum Einschlachten von bäuerlichen Besitzungen) und somit zur Vergrößerung des Areals der Rittergüter verwendet worden ist. Zum Besten des Gemeinwesens gereicht vielmehr die Entbürdung der Güter von Hypothekenschulden, die Verbesserung der Substanz und des Inventariums, und die Ansammlung von Betriebskapitalien behufs intensiverer Bewirthschaftung. Der Vorschlag des anonymen Verfassers würde jener für das Allgemeine nicht erwünschten Art der Anlegung von Abfindungskapitalien nur Vorschub leisten.

Digitized by Google

und das danach abzumessende Bedürfniß an Gesinde und Zugvieh, bald die Art und Intensivität der Kultur, Korn- oder Handelsgewächsbau und Gärtnerei oder Viehzüchterei und Weidewirthschaft u. s. w., bald die Nähe oder Entfernung von Städten und Marktorten, wie andere sich darbietende Gelegenheiten zur Verwerthung theils feinerer, theils gewöhnlicher Konsumtionsartikel, nicht minder die Entstehung von Fabriken, Bergwerken und Hütten und der hierdurch dargebotene Nebenverdienst mit den bei der Landwirthschaft periodisch entbehrlicheren Gespannvieh- oder Menschenkräften.

Wie die Agrikultur nur ein, wenn auch wichtigstes Glied im gesammten Organismus des Volkslebens, immer aber nur ein lebendiger Theil der ganzen bürgerlich-gesellschaftlichen Güter- und Arbeitsverhältnisse ist, so bleibt sie gleich allen übrigen einzelnen Gliedern von dem Rück- oder Fortschritt der Gesammtverhältnisse abhängig. Aus diesem Grunde kann man nicht abstrakt und von oben her über Besitzminima und ähnliche Normen gesetzlich verfügen wollen. Dergleichen Normen unterliegen vielmehr schon aus diesem allgemeinen Gesichtspunkt den verschiedenartigsten Bedingungen. Sie sind ganz anderer Art z. B. im Bergischen und der westphälischen Mark, wo der Bauer nach beendigter Saat- und Erntezeit mit seinem deshalb oft stärkeren Angespann, ohne darum seine Wirthschaft zu vernachlässigen, jährlich einige 100 Thaler durch An- und Abfuhr von Kohlen und Eisenstein zwischen den Bergwerken und Hütten, verdient, oder wo, wie an der Ruhr, Lippe und Lenne, die Sommerweide für ein Stück Großvieh zu 1 bis 2 preuß. Morgen an Schlächter oder Viehhändler bis zu 25 Thlr. verpachtet wird, ferner in der Rheinebene bei Köln, Bonn, Düsseldorf, wo — bei einer Bevölkerung von 6—10000 Menschen auf der Quadratmeile, die sich bequem und gut neben einander ernähren und noch jährlich bedeutend anwachsen [1]), — der Ertrag von zwei Kölner (etwa

[1]) Vergl. die statistischen Tabellen und außerdem S. 87 Nr. 6. pro 1857 der Dieterici'schen Mittheilungen des statistischen Bureau's.

Digitized by Google

2½ preußische) Morgen Gemüseland zur sorgenfreien Unterhaltung einer Familie von 5 Personen ausreicht [1]), — als z. B. im kösliner Regierungsbezirk (Hinterpommern) bei einer Bevölkerung von etwa 1800 und in Ost- und Westpreußen (excl. des danziger Regierungsbezirks) von 1900 bis wenig über 2000 Menschen auf der Quadratmeile, denen Fabrikindustrie, Bergbau u. s. w. fehlt, und wo man vom Getreidebau und von der Viehzucht lebt; hier wie in den östlichen Provinzen überhaupt werden gegenwärtig noch zum sorgenfreien Lebensunterhalt einer bäuerlichen Familie mindestens 25 Morgen Mittelboden und zu einem verhältnißmäßigen Einkommen selbst 50 bis 80 Morgen sommerungsfähigen Bodens im allgemeinen für nöthig erachtet [2]); und doch giebt es auch in den östlichen und mittleren Provinzen hiervon abweichende Zustände, indem z. B. der Gemüsebauer im

[1]) S. 126 der statistischen landwirthschaftlichen Topographie des Kreises Bonn von Dr. Hartstein zu Bonn und des General-Gartendirektors Lenné Vortrag im „Kongreß der Vertreter sämmtlicher landwirthschaftlicher Hauptvereine aller preußischen Provinzen mit dem königl. Landes-Oekonomie-Kollegium zu Berlin im Mai 1850", redigirt von v. Lengercke. Abschn. I. S. 139.

[2]) Koppe, Beiträge zur Beantwortung der Frage: sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger für das allgemeine Beste? (S. 92 und 93). Derselbe entscheidet sich nichtsdestoweniger dafür, „daß eine allgemeine Regel für die zweckmäßigste Größe der Landgüter sich nicht aufstellen lasse, daß es unmöglich sei, über das richtige Verhältniß zwischen Arbeitskraft und Kapital mit der Bodenfläche Zahlen festzusetzen, welche dies Verhältniß angeben, und daß es die nachtheiligsten Folgen haben würde, die freie Verfügung über das Grundeigenthum durch gesetzliche Bestimmungen zu erschweren. Die Erfahrung aller Zeiten und in allen Ländern (sagt der vielerfahrene Schriftsteller, zugleich einer unserer rationellsten und praktischsten Landwirthe), habe dargethan, daß das Gehenlassen im Gewerbewesen nicht so nachtheilig sei, als das Bevormunden und Regeln von Staatswegen. Die Gewerbtreibenden könnten zeitweise fehlerhaft operiren; sie würden dies aber einsehen und in die richtige Bahn einlenken. Mische sich aber der Staat ein und beschränke die freie Verfügung über das Privateigenthum, so begebe er sich auf ein Gebiet, wo seine Wirksamkeit fast immer störend ist. — Jedes Eingreifen von oben her, um der geistigen und Güter-Bewegung Grenzen zu setzen, werde unangenehm empfunden. Freie Wesen wollten sich ihr Glück selbst schaffen. (Koppe a. a. O. S. 101 ff.)

Digitized by Google

Lausitzer Spreewalde, der Kräuter in der Umgebung von Breslau [1]), der Gärtner bei Erfurt ausschließlich und ohne anderen Nebenverdienst von wenigen Morgen Grundbesitz bequem lebt, oft noch zurücklegt und wohlhabend wird.

Oben wurde bereits bemerkt, daß innerhalb ein und derselben beiden kleinen Kantone der bairischen Rheinpfalz (auf 5⅓ □Meilen), bei freier Bewegung im Grundeigenthum, dessen Vertheilung sich lediglich nach Bedürfniß richtet, im Gebirge, ferner im Hügellande und in der Ebene das mittlere Verhältniß des Besitzes, wovon sich eine Familie nährt, so erheblich differirt, daß dasselbe von 60 zu 20 und zu 4 Morgen herabsteigt, je nach der Beschaffenheit und der Mischung des Bodens, der Lage und Abdachung u. s. w., und je nachdem blos Korn- und Kartoffel-, oder auch zugleich Wein- oder Handelsgewächsbau vorherrschen und der Bodenertrag mehr oder weniger sicher und reich ist.

Nach diesen überall auf Geschichte, auf Statistik, Erfahrung und beglaubigte Thatsachen gegründeten Betrachtungen wird man zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß der Zersplitterung des Grundbesitzes, sei es im Eichsfelde, wie in den thüringischen, auch paderborn'schen, oder in welchen anderen Landestheilen, nicht durch die Rückgriffe der Gesetzgebungswissenschaft auf die Agrareinrichtungen des mittelalterlichen Feudalsystems oder des späteren Polizeistaates, sondern allein durch solche gesetzliche Maßregeln abzuhelfen ist, welche den Prinzipien und Zwecken der freien Agrarverfassung entsprechen.

Dahin gehört vorzugsweise die (auch in dem Aufsatz über das Eichsfeld und seine Bewohner empfohlene) Separation, d. h. die völlige Servitutbefreiung und gleichzeitige Zusammenlegung der zerstückelten und vermengten Aecker und anderen Grundstücke. Beides geht nach der preußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 stets Hand in Hand, wogegen die Zusammenlegung (Verkoppelung) öfter auch ohne die Servitut-Ablösung

[1]) Vergl. Schneer in dem Aufsatz über die Dismembrationsfrage.

Digitized by Google

(wenngleich unzweckmäßig) in der Gesetzgebung verschiedener deutscher Staaten angeordnet worden ist.[1])

Es ist bereits früher bemerkt worden, daß die Zerstückelung der Grundstücke zum großen Theil einem unvorbereiteten, gewissermaßen anarchischen Uebergange aus der alten Feldeintheilung, wie aus der stets mit verschiedenen Gemeinheiten, als wechselseitiger Hütung u. s. w., verbunden gewesenen früheren Agrareinrichtung zur Last fällt. In solchem Falle dehnt sich die Zersplitterung der Grundstücke allerdings oft so weit aus, daß dabei die freie Verfügung über das Grundeigenthum, wie die Möglichkeit einer freien, angemessenen und möglichst hohen Kultur und Benutzung nicht weniger beschränkt, die Unsicherheit und Verwirrung in den Eigenthums- und Nutzungsverhältnissen nicht minder groß ist, als dies während der Fortdauer von Weide- und anderen Dienstbarkeiten oder sonstigen Gemeinheitsnutzungen häufig der Fall war. Mit Ausnahme einer Stimme[2]) herrscht unter den Sachkundigen darüber Einverständniß, daß erfahrungsmäßig nach einer zweckmäßig ausgeführten Separation (Verkoppelung) in der Regel nicht blos die kulturwidrigen Auftheilungen der Grundstücke vermieden, sondern sogar die Dismembrationen der in wirthschaftlich arrondirter Lage ausgewiesenen neuen Pläne, welche der Eigenthümer fortan nach einem eigenen und anpassenderen Wirthschaftssystem weit höher als früher nutzt, seltener werden[3]).

---

[1]) Vergl. über die verschiedenen deutschen theils erlassenen, theils noch in der Berathung begriffenen Gesetze über diesen Gegenstand, deren wesentliche Inhaltsbestimmungen, sowie Abweichungen unter einander und die verschiedenen Bedingungen und Voraussetzungen der Zusammenlegung, — den Aufsatz des Verfassers: „Die Zusammenlegung (Verkoppelung, Konsolidation, Kommassation, auch Arrondirung) der Grundstücke" in dem von Dr. Arenstein und Schneitler bei Franz Duncker in Berlin herausgegebenen landwirthschaftlichen Hülfs- und Schreibkalender auf das Jahr 1858. Th. II. S. 54 ff.

[2]) s. oben den Aufsatz über die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Mittel zu seiner Abhülfe im Archiv für Landeskunde.

[3]) s. die im oben gedachten Aufsatz über die Zusammenlegung u. s. w. S. 57 Th. II. des landwirthschaftlichen Kalenders angeführten Schriften.

Digitized by Google

Die Separation und Zusammenlegung ist insbesondere aber auch für die kleinen Eigenthümer, deren Grundbesitz von Schaftrift- und anderen Grundberechtigungen der größeren befreit wird, eine weitere Maßregel ihrer wirthschaftlichen Emanzipation, und sie kommt vorzugsweise ihnen, gleichwie dem gesammten Nationalvermögen, besonders deshalb zu statten, weil dieselben außer der vermehrten Landabfindung (nämlich zugleich für die ihrem Grundbesitz zustehenden Gerechtigkeiten), diese ihre Pläne in möglichster Nähe der Wohnplätze erhalten; in Folge dessen können sie die Grundstücke besser kultiviren und höher nutzen, dabei aber auch noch erheblich an Kosten, Zeit und Arbeit ersparen, diese mithin für sich und ihre Familie anderweit verwerthen. [1])

Ein jahrhundertjähriger Brauch, worauf in einigen Gegenden die Natural-Auftheilung der einzelnen Stücke unter die einzelnen Erben beruht, mag freilich nicht überall plötzlich verlassen und umgeschaffen werden. Auf die vorgedachte Weise wird derselben jedoch am sichersten, weil durch die eigene bessere Einsicht der Betheiligten und durch ihr eigenes Interesse entgegen gewirkt, ohne die Theilbarkeit und freie Verfügung über das Grundeigenthum zu beschränken. Dabei aber bliebe eine (auch den Vorschriften des Code civil Art. 827. u. 832. gemäße) Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß die Pläne künftig nicht in einer Weise aufgetheilt werden dürfen, wodurch deren Zugänglichkeit und sichere Abgrenzung, oder wodurch gemeinschaftliche Ent- und Bewässerungs-, wie ähnliche Kultur-Einrichtungen zum Schaden und Nachtheil der Nachbarn gestört würden.

---

[1]) Auch Stüve, „Wesen und Verfassung der Landgemeinden ꝛc." bezeugt S. 147 hinsichtlich der an das Eichsfeld angrenzenden hannöverschen Landestheile, „daß der Zustand der kleinen Leute durch die Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen sehr gewonnen habe"; — dasselbe gilt freilich nicht von den völlig besitzlosen Tagelöhnern, welche während der Gemeinheit oft vergünstigungsweise Vieh auftrieben, was nach der Verkoppelung fortfällt, sofern sie nicht etwa als Gemeindeglieder bei einer (in Preußen nicht gestatteten) Theilung von Korporations-Vermögen Abfindung erhalten.

Digitized by Google

Eine Vergleichung der oben geschilderten Grundvertheilungsverhältnisse des Eichsfeldes und einiger preußischen Kreise von Thüringen mit denen anderer thüringischer und angrenzender sächsischer Landestheile, soweit dazu statistisches Material vorhanden und bekannt ist, bietet schon insofern ein besonderes Interesse dar, als auch daraus wiederum erhellt, daß selbst in benachbarten Landestheilen die gleichwohl abweichenden Verhältnisse der Grundvertheilung, noch mehr aber des Wohlstandes ihrer Bevölkerungen überwiegend in anderen Ursachen ihre Veranlassung haben, als etwa in beschränkenden Ge- und Verbotsgesetzen in Betreff der freien Verfügung über das Eigenthum.

In Sachsen, wie in Thüringen hat schon von alter Zeit her freies Eigenthum nebst freier Dispositionsbefugniß über dasselbe bestanden. Ein Ergebniß davon sind die zahlreichen walzenden Grundstücke, aus denen die Mehrzahl der größeren und kleineren bäuerlichen Güter, besonders im südlichen und westlichen Theile der preußischen Provinz Sachsen links der Elbe zusammengesetzt ist, und das Fehlen bestimmter Klassen und Abstufungen im Hofesbesitz [1]). Schon die alten deutschen Volksrechte kannten diesen walzenden Grundbesitz (die Wandel-, Erb-, Kötter-Aecker) als eine Eigenthümlichkeit des ländlichen Besitzes in Thüringen. Dazu hatte sich hier und dort auch die fränkische Sitte und damit römisches Erbrecht vom Rhein her in einzelne Theile von Westphalen, selbst weiter von Thüringen und Sachsen übergesiedelt und seit alter Zeit die Theilbarkeit begünstigt. Die in der einen Hälfte der Provinz Sachsen, im Regierungsbezirk Erfurt und dem Theile des Regierungsbezirks Merseburg links der Elbe, bedeutende und weit überwiegende Zahl von walzenden Grundstücken würde gar nicht haben entstehen können, wäre daselbst die Geschlossenheit der Besitzungen eine ursprüngliche und althergebrachte Agrareinrichtung gewesen. Es gründet sich vielmehr umgekehrt die relative Geschlossenheit der bäuerlichen Besitzungen, wie sie

[1]) Vergl. auch Stüve a. a. O. S. 12 ff.

Digitized by Google

z. B. nach den schon oben erwähnten kursächsischen Schatzregistern und Steuerkatastern aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts galt, erst auf spätere, positiv gesetzliche Anordnungen im Interesse der ausschließlich auf den bäuerlichen Besitzungen radizirten landesherrlichen Steuern. Wiederum ist jedoch in den vormals kursächsischen Theilen der preußischen Provinz Sachsen die freie Theilbarkeit alles Grundeigenthums seit der mit dem allgemeinen preußischen Landrecht gleichzeitig erfolgten Einführung des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 [1]), seit dem 1. März 1817, also seit 40 Jahren, hergestellt. Dennoch haben sich hier bei überwiegendem walzenden Besitz größere und mittlere Bauergüter mit einem kräftigen Bauernstande gebildet und erhalten.

So waren (zufolge der im Jahre 1837 u. ff. verordneten statistischen Erhebungen) in beiden Regierungsbezirken Merseburg (von 187 □Meilen) und Erfurt (66 □Meilen), zusammen von 253 □Meilen, (welche die thüringer Kreise und das Eichsfeld mit umfassen), vorhanden a. Rittergüter 824, b. größere Bauergüter mit einem Gespann von 2 Pferden und mehr 15131, c. kleinere Bauergüter mit geringerer Anspannung 31390, d. kleine Besitzungen ohne Gespann (Büdner und Häusler) 32215. Während in dem 187 □Meilen enthaltenden Regierungsbezirk Merseburg für sich 11880 größere, mit 2 Pferden oder mehr bewirthschaftete Bauergüter, ingleichen 19770 kleinere bäuerliche Stellen mit einem Pferde oder mit Angespann von Ochsen und Kühen und gegen beide zusammengerechnet noch nicht die Hälfte (16044) kleine Eigenthumsbesitzungen, letztere allerdings am häufigsten in den thüringischen Kreisen vorkamen (daselbst 200—230 auf einer □Meile), hatte der Regierungsbezirk Erfurt auf 66 □Meilen 3251 größere und 11620 kleinere Bauerwirthschaften und 16171 Häusler- und Büdnerbesitzungen [2]),

[1]) S. hierüber Lette und v. Rönne a. a. O. II. 1. S. 27 u. 80.

[2]) Es sind hierüber die in den Jahren 1837 ff. aufgenommenen statistischen Erhebungen zu vergleichen, welche Schneer in dem oben gedachten Aufsatz „die Dismembrationsfrage ꝛc." S. 50 mittheilt.

Digitized by Google

wobei einerseits die von außerpreußischen Ländern umschlossenen Kreise Schleusingen und Ziegenrück mit ihrem unendlich getheilten Areal und ihrer dichten Bevölkerung, andererseits auch die Gärtnereien in der Umgebung von Erfurt eingeschlossen sind und im ganzen auf die Quadratmeile 130 kleinere Bauer- und 165 Häuslerbesitzungen fallen.

Nach den vom statistischen Bureau herausgegebenen Tabellen betrugen (1852) sämmtliche Besitzungen 1) des Regierungsbezirks Merseburg a. über 600 Morgen 442, b. von 300 bis 600 Morgen 578, c. zwischen 30 und 300 Morgen 17131 = 18151; 2) des Regierungsbezirks Erfurt zu a. 143, zu b. 159, zu c. 5972 = 6274; dagegen ihr Antheil an der Gesammtfläche 1) im Regierungsbezirk Merseburg zu a. 22,4, zu b. 7,9, zu c. 53,8 und 2) im Regierungsbezirk Erfurt zu a. sogar 25,6, aber zu b. nur 6,5, zu c. 37 pCt.; andererseits die kleineren Besitzungen 1) im Regierungsbezirk Merseburg a. zwischen 5 und 30 Morgen 27054, b. unter 5 Morgen 33870 = 60924, hingegen 2) im Regierungsbezirk Erfurt auf einem Drittel etwa des Flächeninhalts zu a. 17120, zu b. 26978 = 44098; dabei aber stand der Antheil am Areal im umgekehrten Verhältniß mit dem der größeren Besitzungen, und betrug im Regierungsbezirk Merseburg zu a. 13,3, zu b. nur 3, hingegen im Regierungsbezirk Erfurt zu a. beinahe 24, zu b. beinahe 7 pCt.

Vergleichen wir hiermit das Grundvertheilungsverhältniß im Kreisamt Altenburg[1]), auf dessen kräftigen Bauernstand so oft hingewiesen, dessen Wohlstand anerkannt ist. Es stellt sich dies Verhältniß dennoch für den größeren und mittleren bäuerlichen Besitz im allgemeinen nicht eben viel günstiger; dabei besitzen die Rittergüter nur etwas über 1/8 der Fläche und auch die landesherrlichen Güter sind, abgesehen von den Waldungen, im Verhältniß zum bäuerlichen Grundbesitz unbedeutend.

---

[1]) Nach dem amtlichen Berichte über die im Septbr. 1843 gehaltene VII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Sachsen-Altenburg.

Digitized by Google

In den 256 Ortschaften des altenburger Kreisamts (auf 9⅞ □ Meilen) enthalten etwa von der Gesammtzahl der 6500 Bauergüter 96 durchschnittlich je 220 preuß. Morgen, 88 desgl. je 175, 177 desgl. an je 144, 225 desgl. je 108, 265 desgl. je 80, 378 desgl. je 45, 402 ungefähr 22½, 683 je 11¼, 972 nur 5 und sogar 3214, also auch beinahe die Hälfte aller bäuerlichen Besitzungen, weniger als einen preuß. Morgen; es vertheilt sich die Arealfläche der im bäuerlichen Besitz befindlichen Ländereien in sehr mannigfacher Abstufung von größeren und kleineren, Anspann-, Handfröhner-, Gärtner- und Häusler-Gütern, mit 95 Prozent auf größere bis herauf zu 200 Morgen, dagegen mit nur 5 pCt. auf die kleineren bäuerlichen Besitzungen von 7½ bis herunter zu 2½ und unter 2 preuß. Morgen.

Das Zusammenhalten der größeren Güter kann auch im Altenburgischen weit weniger den bestandenen Dismembrationsbeschränkungen zugeschrieben werden. Denn danach sollten z. B. bei einem gespannpflichtigen Bauergut auf jedes Frohnpferd als geringster Grundbesitz 30 preuß. Morgen Landes, ferner für den Fall des gänzlichen Zerschlagens von Gespann-, Hand- und Gärtnergütern, beim Gutsbesitz mindestens 1½ preuß. Morgen Acker bleiben; ebensoviel sollte auch jedes vereinzelte Stück betragen. Vielmehr kommt die Erhaltung des Güterbestandes im Amte Altenburg überwiegend auf Rechnung einer alten Sitte und des Herkommens. Auch dort aber beruhten jene Beschränkungen der Theilbarkeit lediglich auf dem früher bestandenen, erst durch die neue Agrargesetzgebung (von 1837 und 1849) aufgelösten Frohndienst- und Reallasten-Verhältniß. Dabei konnte aber die Regierung schon früher unter gewissen Voraussetzungen eine erweiterte Zertheilung und Abzweigung nachlassen; selbst das gänzliche Zerschlagen von Anspann-, Hand- und Gärtner-Gütern war gestattet[1]). Neben den durch das Reallastenverhältniß mehr oder

[1]) Vgl. über Obiges S. 67—71 der Schrift „Einige Nachrichten über den Bezirk des Kreisamts Altenburg, für die VII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zusammengestellt."

Digitized by Google

weniger geschlossenen, dabei aber dennoch in größter Mannigfaltigkeit abgestuften größeren und kleineren, Anspann- und Handfröhner-Gütern bestand überdies ein sehr umfangreicher walzender Grundbesitz und eine überwiegende Zahl kleiner Eigenthümer. Das zu allen Zeiten unabweisbare Bedürfniß der Bevölkerung hatte sich sonach auch hier von Alters her bei der Grundvertheilung Geltung verschafft.

Desgleichen besitzen im Königreich Sachsen, wo, wie oben gedacht, eine modifizirte Geschlossenheit der Güter neuerdings wiederum eingeführt ist, von allen Grundeigenthümern 45 pCt. unter 3 sächsische Aecker (etwa 6 Morgen preußisch), davon viele weniger als einen preuß. Morgen. Fast die Hälfte aller Grundbesitzer gehört sonach auch dort in die Kategorie der Häusler. Denn von der Gesammtzahl, welche 129870 beträgt, fallen auf die Klasse dieser kleinen Eigenthümer 58915.[1])

Im Hinblick auf die gedrückten Verhältnisse der kleinen Grundbesitzer im Eichsfelde, wie in anderen Gegenden oder Orten, ist auch wohl die Behauptung aufgestellt worden, daß der kleine Handwerker und selbst der Tagelöhner, wenn er sich ausschließlich auf die Technik seines Gewerbes, auf sein Handwerk

---

[1]) Siehe die im amtlichen Bericht des General-Sekretairs der landwirthschaftlichen Vereine von Sachsen, Dr. Reuning, über die Entwickelung der sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845—1854, S. 23 ff. enthaltenen statistischen Mittheilungen, betreffend die Gütervertheilungsverhältnisse im Königreich Sachsen. — Ebenmäßig betrugen 1852 nach den Tabellen des statistischen Bureau's S. 1064. V. in allen 8 Provinzen des preuß. Staates, excl. Hohenzollern, die Besitzungen

1) unter 5 Morgen preuß.		986570
2) aber a) die von 5—30 Morgen	565354	
desgl. b) von 30—300 Morgen	382515	
und c) über 300 und resp. 600 Morgen	31023	
		978892,

die ganz kleinen Besitzungen also etwa auch die Hälfte, dagegen in Prozenten der ganzen landwirthschaftlich benutzten Fläche (incl. Wald) in folgenden

Digitized by Google

oder auf Lohnarbeit verlegte, für sich und seine Familie besser sorgen würde, als durch Bestellung eines kleinen, oft nur zu theuer erkauften oder erpachteten Grundbesitzes. In der Theorie mag dies mitunter richtig sein; die Noth des Lebens verlangt es oft anders. Es sind einmal diese Volksklassen, so lange ihnen die Gelegenheit zur Anwendung erhöhter Technik oder dauernder ausschließlicher Lohnarbeit fehlt, darauf angewiesen, eine Ergänzung ihres Lebensunterhalts auf anderen Wegen zu suchen. Wenn der Eichsfelder neben Spinnerei, Weberei und Handwerk seine Kartoffeln und Gemüse auf eigenem und schlimmsten Falls auf gepachtetem Grundstück zu erzeugen bemüht ist, so kann er sich darauf berufen, daß selbst in der Residenzstadt Berlin, wo sich doch im allgemeinen Arbeit jeglicher Art anbietet, auch gegenwärtig kleine Handwerker, öfter zu Gesellschaften vereinigt, ingleichen Fabrikarbeiter ihren Vortheil darin finden, Grundstücke — den preuß. Morgen geringen märkischen Sandbodens, zu 5 bis selbst 12 und feuchteren Gartenbodens gar zu 20 Thlr. Jahrespacht — zum Erbau von Kartoffeln und Gemüse für den Winterbedarf auf den der Hauptstadt nahen Feldern von Bauern und Gutsbesitzern zu pachten und mit Hülfe ihrer Familien zu bestellen. Sie thun dies während der Abendstunden oder Sonntags Nachmittag, während einer erübrigten Zeit, welche dagegen mancher andere ihrer Standesgenossen mit Weib und Kind in Bier- und Branntwein-Schänken zubringt. „Es ist nicht wahrscheinlich", sagte schon vor fast hundert Jahren Justus Moeser und hat nach ihm die

beispielsweise hervorzuhebenden Provinzen (vergl. statistische Tabellen und Rau, 6. A. der Grundsätze der Volkswirthschaftslehre S. 477), die Besitzungen:

	Pommern	Preußen	Westphalen	Rheinland
von 600 Morgen und mehr .	62	38	15	21
von 300 bis 600 Morgen . .	5	8	8	6,8
von 30 bis 300 Morgen . . .	28	49	57	34,7
von 5 bis 30 Morgen	3	3	15	27
von 0 bis 5 Morgen	0,78	0,6	3,6	10,8

Digitized by Google

Volkswirthschaftslehre bestätigt, „daß die Menschen auf die Dauer etwas unternehmen, wovon sie keinen Vortheil haben.“

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft würde die Schließung der bäuerlichen, wie anderer Güter, sei es durch fideikommißartige Institutionen oder durch die Vorschrift eines gewissen, durch Abzweigung nicht zu vermindernden Maßes von Grundbesitz, in solchen Gegenden, wo die Bedürfnisse entweder der besitzlosen Arbeiter oder einer neuen großartigen Industrie, oder aber des Bergbaues, nach Besitz und Nutzung von Grund und Boden gebieterisch hindrängen und dessen Werth steigern, nur dahin führen, daß die Besitzer der geschlossenen Güter diese entweder doch wiederum in kleine Parzellen zerstückelt (anstatt diese zu verkaufen), mit gesteigerten, um so höheren Preisen an grundbesitzlose kleine Leute, oder ganz oder in größeren Plänen an Fabrik- und Bergbauunternehmer verpachten und solchergestalt zu Rentnern werden; denn schon gegenwärtig geschieht dies oft am Rhein und Westphalen, in der Nähe großer Städte oder Fabrikorte, oder in der Umgebung des aufblühenden Bergbaues und Hüttenbetriebes im Herzogthum Berg oder der westphälischen Mark. Daselbst verpachten viele große Gutsbesitzer und fast alle Rittergüter ihr Areal in kleinen Parzellen zu ½, zu einem oder einigen, höchstens 10 Morgen für eine Jahrespacht von 12, 18, 20, selbst 30 bis 40 Thlr. für den preußischen Morgen an Arbeiter und Tagelöhner, Gewerbtreibende oder Gärtner, auch kleine Bauern; in vielen Gegenden dieser Provinzen sind die Besitzer großer Güter immer weniger im Stande, durch Selbstbewirthschaftung oder Verpachtung im ganzen oder in größeren Flächen diejenigen Reinerträge und Einnahmen zu erzielen, welche sie leichter durch Parzellarverpachtung gewinnen; dasselbe geschieht z. B. ferner in der Provinz Sachsen, in der Nähe von Magdeburg, Halle u. s. w., wo viele Bauern und andere Grundbesitzer ihre Grundstücke an die Rübenzucker-

Digitized by Google

fabriken für enorme Preise (bis 25 und 30 Thlr. Gold pro Morgen) in Pacht überlassen, oder z. B. bei Waldenburg in Schlesien, wo die bäuerlichen Besitzer ihren Boden den Bergbauunternehmern auf eine Reihe von Jahren verpachten.[1])

Es leuchtet ein, daß auf diese Weise, wenn man nicht etwa auch die Verpachtung, oder doch die Parzellarverpachtung durch Staatspolizeigesetze verbieten will, der Bauernstand als solcher ebenfalls aufhören würde; die Erfahrung lehrt, daß einzelne Bauergutsbesitzer, die zu Rentnern geworden sind, trotz der zeitweise hohen Einnahme durch Verpachtung und vielleicht grade wegen ihres ohne Mühe und Arbeit vermehrten Einkommens, welches zu ungewohntem Luxus und Müßiggang führt, zu Grunde gehen.

Die Konsequenz der Prinzipien aber müßte dahin führen, daß man andererseits auch den Besitzer von Rübenzuckerfabriken und den Bergbauunternehmer, den Großgutsbesitzer und den Kapitalisten an dem Ankauf von Grundstücken bäuerlicher Höfe, wie anderer kleiner oder mittlerer Besitzungen verhinderte, die ersteren auf die bloße Pachtnutzung anwiese, die letzteren in der Anlage ihres Ueberschusses an Gutsrevenuen und ihrer Geldkapitalien auf Grundbesitz beschränkte und solchergestalt Fabrikation, wie Kultur durch Polizeigesetze belastete und fesselte. Wir bezweifeln zwar, daß das die Tendenz und Meinung bei der Aufhebung des Art. 42. der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 durch das nach mehrjährigen Debatten zu Stande gekommene Gesetz vom 14. April 1856 gewesen sei, und daß man auch diejenige Bestimmung des Edikts vom 9. Oktober 1807 und des Land-

[1]) So wird z. B. auch in Oldenburg, wo seit Aufhebung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nebst der Hörigkeit oder Unterthänigkeit, durch das Gesetz vom 14. Oktober 1849 die Geschlossenheit und Untheilbarkeit der Eigenthum gewordenen Bauergüter fortbesteht, schon jetzt — nach wenigen Jahren — darüber geklagt, daß diese Bauern ihre Güter verpachten und zum großen Schaden des ländlichen Kommunalwesens in die Städte ziehen, wo sie als Grundrentner von den hohen Pachtzinsen ohne Arbeit leben. Siehe die Monatsschrift für deutsches Städte- und Gemeindewesen. Band III[a] Jahrgang 1857. H. XII. S. 1184.

Digitized by Google

kultur-Edikts vom 14. September 1811 aufheben würde, welche neben der Dismembration, im allgemeinen auch schon die Konsolidation und Zusammenziehung bäuerlicher Stellen unter sich und zum Areal der Rittergüter und gutsherrlichen Vorwerke erlaubt hat. Es würde aber doch nur den Prinzipien einer folgerichtigen Politik und gleichmessenden Gerechtigkeit entsprechen, daß mit den Verboten oder Beschränkungen der Dismembration auch ähnliche Gesetze in Bezug auf die Konsolidation verbunden würden. Die Konsequenz ist von den Gesetzen des vernünftigen Geistes und des menschlichen Denkvermögens untrennbar. Man muß sie deshalb voraussetzen.

Diese unausweichliche Konsequenz einer ernsthaft gemeinten Gesetzgebung müßte dann aber auch noch viel weiter führen und bis auf die Verordnungen vom 12. Februar 1762, 18. Februar 1775 und 14. Januar 1785[1]) zurückgreifen, wonach die Erwerbs- und Lebensverhältnisse der einen Volksklasse ausschließlich auf den Ankauf und Besitz von Ritter-, einer andern auf den von Bauerngütern, einer dritten auf bürgerliche Gewerbe und Fabriken angewiesen wurden. Nun ist es jedoch bei den gegenwärtigen Zuständen der bürgerlichen Gesellschaft ebenso unmöglich, einen solchen persönlichen Berufs- und Ständeunterschied, als den Begriff in Betreff der Güterarten festzustellen, für welche besondere Maßregeln im Interesse ihrer Conservation nöthig schienen. Wir wissen wohl, daß man gern vor den Konsequenzen eines fehlerhaften Prinzips zurücktritt und es aus Sympathie für letzteres vermeidet, sie sich vollkommen klar zu machen. Wenigstens aber werden die obigen Bemerkungen darthun, wie tief die Fragen über Zulässigkeit oder Beschränkung der freien Verfügung in Bezug auf das Grundeigenthum, über Theilbarkeit oder Geschlossenheit der Grundbesitzungen, über fideikommißartige oder privilegirte Erbfolge in dieselben, in alle Erwerbs- und Lebensverhältnisse

[1]) Vergl. die betreffenden Jahrgänge des Nov. Corp. Constit. Marchic. von Mylius.

Digitized by Google

der heutigen Staatsgesellschaft eingreifen, und in welcher Wechselwirkung sie damit stehen. Vielleicht werden sie auch bei einigen vorurtheilsfreien Männern die Ueberzeugung anbahnen, daß alle Projekte über die oben gedachten, wie über ähnliche Beschränkungen in der freien Verfügung, mögen sie noch erst gewünscht oder schon in die Form von Gesetzen gebracht sein, weil im Widerspruch mit den Prinzipien und Elementen, auf denen die heutige Staatsgesellschaft beruht, ohne dauernden Erfolg bleiben werden. Einstweilen aber greift die Entscheidung in dem einen oder andern Sinne fördernd oder hemmend in die Gesammtentwickelung nicht weniger der Groß-, wie der Kleinkultur, der großen Fabrikation, wie des kleinen Gewerbes, der Verhältnisse des vermögenden Arbeitsgebers, wie des vermögenslosen Arbeiters ein. Da, wo die Parzellarverpachtung der größeren Gutskomplexe und namentlich der Rittergutsbesitzungen bereits zur Regel geworden ist, (wie in der Rheinprovinz und in den industriellen Gegenden der Provinz Westphalen), kann eine Beschränkung der Theilbarkeit des Grundeigenthums offenbar nur den Erfolg haben, daß der kleine Mann ohne oder mit geringem Vermögen, für sich und seine Kinder derjenigen Vortheile beraubt wird, welche Gegenwart und Zukunft, vermöge des wachsenden Werths und Ertrags des Grundeigenthums, nach bisheriger Erfahrung, jedem Grundeigenthümer schon ohne seine besonderen Aufwendungen (infolge der steigenden Bevölkerung und Industrie, der Vermehrung der Kommunikation durch Eisenbahnen und Chausseen, wie der Erweiterung des Marktes), in sichere Aussicht stellt. Die jetzt besitzlosen Leute und ihre Nachkommen würden von diesen durch die Agrargesetzgebung, wie durch die fortschreitende Intelligenz und Industrie allen Mitgliedern des Staatsverbandes gewährten Vortheilen in Zukunft ausgeschlossen; sie würden genöthigt, den steigenden Ertrag des Grundeigenthums in den diesem entsprechenden, sich fortschreitend erhöhenden Jahrespachten den Eigenthümern der geschlossenen Besitzungen zu vergüten; nur den letzteren und ihren

Digitized by Google

Erben käme die succeſſive Steigerung der Geldverträge, und zwar ohne Arbeit und Mühe zu Gute, obwohl doch jedes andere thätige und ſteuernde Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft durch ſeine Arbeit, mittelbar und unmittelbar zur Erhöhung der Grundwerthe beigetragen hat. Es würde gewiſſermaßen die grundbeſitzende Volksklaſſe, insbeſondere die der großen Grundeigenthümer, durch die Reſtauration der Geſchloſſenheit ihrer Beſitzungen, die ſie dann in Parzellen zerſtückelt von Jahr zu Jahr höher verpachtete, von der Geſetzgebung auf Koſten der jetzt beſitzloſen zur Parzellenpacht angewieſenen Klaſſe privilegirt. Während der Werth und der Reinertrag der Grundſtücke mit der vermehrten Bevölkerung und ihren Bedürfniſſen ſteigt und der große Grundbeſitzer ſchon hierdurch bei der Parzellarverpachtung ohne Sorge und Arbeit succeſſiv reicher wird, würde die jetzt grundbeſitzloſe, auf kleine Pachtungen angewieſene Volksklaſſe der unvermögenden Leute und Arbeiter succeſſiv ärmer. Denn dieſe iſt, um zu leben, gezwungen, jede höhere Pacht für den kleinen Beſitz zu zahlen, deſſen Eigenthumserwerbung ihr die Geſetzgebung verſagte. Darin aber gründen ſich grade die unglücklichen Verhältniſſe und Zuſtände der Bevölkerung Irlands, welche durch die wachſende Konkurrenz gezwungen iſt, ſich jeder periodiſchen Pachterhöhung zu unterwerfen oder maſſenweiſe nach Amerika auszuwandern oder nach Altengland in die Fabrikorte überzuſiedeln, wo ſie meiſt die untergeordnetſte und troſtloſeſte Klaſſe der engliſchen Fabrikbevölkerung bildet.

Die Theilbarkeit des Grundbeſitzes iſt aber nicht blos durch die Grundſätze einer geſunden Volkswirthſchaft, ſondern noch viel mehr durch die Prinzipien der Gerechtigkeit geboten, vor deren Richterſtuhl es ſchwerlich vertheidigt werden könnte, daß nicht alle Söhne deſſelben Vaterlandes, alle zu den höchſten Bürgerpflichten (wenigſtens in Preußen) gleich verbundene Glieder des Staatsverbandes auch an deſſen Wohlthaten und Vortheilen nach Kraft, Fähigkeit und Gelegenheit Theil nehmen

Digitized by Google

dürfen[1]). Nur die Gedankenlosigkeit kann auf Irland verweisen, wenn von Nachtheilen der Theilbarkeit und des kleinen Eigenthums die Rede ist. Diese Exemplifikation verfehlt ihr Ziel und trifft sich selber. Irland leidet vielmehr durch seinen Großbesitz, welcher sich der Abtrennung kleiner Eigenthumsstellen verschließt und sich dabei, mittelst des dortigen Verpachtungssystems, dennoch in eine Form von Kleinkultur auflöst, die jeden möglichen Nachtheil einer übertriebenen Zerstückelung in sich schließt, dagegen aller der Vortheile entbehrt, die in sittlicher und materieller Beziehung mit dem kleinen Eigenthum verbunden sind[2].)

---

[1]) Wie nach Niebuhr's Bemerkung in seiner römischen Geschichte, „erst durch Servius Tullius Ackerzutheilungen aus dem Domainenlande an die Plebejer, die Bildung einer im Kriege gegen die Samniter unentbehrlichen Linieninfanterie möglich geworden ist", so wäre die allgemeine Militärpflichtigkeit in Preußen und dessen Landwehrsystem unausführbar gewesen ohne das Edikt vom 9. Oktober 1807 und ohne das Regulirungs- und das Kultur-Edikt vom 14. September 1811, namentlich ohne die vorausgegangene Herstellung von Eigenthum bei dem vormals fast allein kanton-(militair-) pflichtigen Bauernstande und ohne die gleiche Befugniß aller in Reih und Glied stehender Männer zur Erwerbung von Grundeigenthum und zur Betreibung eines selbstständigen Gewerbes, überhaupt ohne Gleichheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten, — der Bürger-, wie der Waffen-Ehre.

[2]) Im Hinblick hierauf wird man die Aeußerung von Stüve (Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westphalen S. 211 und 246) bezweifeln dürfen, „daß Gebundenheit und Geschlossenheit der — bäuerlichen — Besitzthümer und Pachtverhältniß für die ärmste Klasse günstigere Resultate ergeben, als Veräußerlichkeit", ingleichen „daß den Grundeigenthümern der Gemeinde der Anbau von Nebenwohnungen mehr erleichtert werden sollte, als die Anlegung von Anbauereien auf eigene Rechnung des Anbauenden." — Man soll auch in dieser Beziehung der freien Gestaltung der Grundvertheilungsverhältnisse durch besondere Begünstigung oder Erschwerung (denn beides hätte gleichen Erfolg) der einen oder anderen Art der Befriedigung von Lebensbedingungen und Wohnungsbedürfnissen der wachsenden Bevölkerung nicht vorgreifen. Was den letzten Punkt betrifft, so hat die Erfahrung in Preußen gelehrt, daß hin und wieder die Erbauung von Nebenwohnungen auf den Bauerhöfen schon als Gegenstand der Spekulation, um daraus recht viele Miethe zu beziehen, behandelt, dadurch aber, bei ungenügendem Verdienst oder wegen Krankheit und aus anderen Ursachen

Digitized by Google

Wir begannen mit den Verhältnissen des preußischen Staates und wenden uns speziell zu ihnen zurück. Die Geschlossenheit der Grundbesitzungen wäre um so unzulässiger für die Rheinprovinz, deren Bevölkerung sich seit länger als zwei Generationen der Vorzüge und Wohlthaten der Theilbarkeit des Grundeigenthums erfreut, nicht minder aber auch für Westphalen und für solche andere Gegenden, wo Gesundheit und Fortschritt von Fabrikindustrie, Hüttenbetrieb und Bergbau großentheils auf dem Prinzip der Theilbarkeit (der sogenannten Zersplitterung) des Grund und Bodens basirt sind. Bewährte und sachkundige Zeugen aus der Rheinprovinz stimmen auch heute noch mit dem auf Autopsie gegründeten amtlichen Berichte überein, welcher über diese Verhältnisse der Rheinprovinz in den Jahren 1836 und 1837 erstattet wurde, als es sich um die Untersuchung der Zustände in den verschiedenen Landestheilen behufs legislativer Entscheidung über die Dismembrationsfrage handelte. „Ueberall geht" (wie der Geheime Ober-Regierungs-Rath Bethe, damals an der Spitze der Landeskulturverwaltung,

---

eintretenden Verarmung, der in solchen Nebenwohnungen der Bauern eingemietheten Einlieger und Heuerlinge, die Gemeinden nur um so mehr mit der Armenpflege belästigt werden. Es kann die Begünstigung des Erbaues von Nebenwohnungen auf bäuerlichen Höfen vielmehr zu einer unverhältnißmäßigen und in diesem Falle nachtheiligen Vermehrung der ländlichen Bevölkerung, eines grundbesitzlosen ländlichen Proletariats (der sogenannten Losleute), führen, wie es sich von 1819—1843 in der Provinz Ost- und Westpreußen zeigte (vgl. Archiv für Landeskunde Bd. 4. S. 251). Denn damals suchten die Bauerwirthe in der Provinz Preußen ihre Stellung durch Aufnahme von Losleuten zu erhalten, weil sie durch den Miethszins der letzteren einen Theil ihrer Renten, Abgaben und Zinsen erfüllen zu können hofften. Deshalb nahmen sie auf die Höfe statt einer Familie, deren drei und vier auf. Die Folge aber war, daß das gemeinsame Zusammenleben einer zahlreichen Bevölkerung in den einzelnen Stuben der Bauerhöfe, selbst auf den Abbauten und in den Eigenkäthnerhütten, die Schaam vernichtete und das Aufkommen der guten Hauszucht verhinderte. Besonders in den östlichen Provinzen Preußens würde die Vermehrung der Zahl der Einlieger, Losleute und Heuerlinge im Gefolge einer Begünstigung des Erbaues von Nebenwohnungen auf den Bauerhöfen, mit Beschränkung der Anlage kleiner Eigenthums-

Digitized by Google

berichtet[1]) „die Theilung des Bodens und die emporblühende Gewerbthätigkeit Hand in Hand, und es würde schwer zu bestimmen sein, ob die Rheinprovinz ihre bei der Theilbarkeit und Parzellirung des Bodens blühenden, auch in Bezug auf Staats- und Gemeinwesen leistungsfähigen Verhältnisse zuerst und mehr der freien Erwerbsfähigkeit von Grundeigenthum oder der Gewerbsthätigkeit zu danken hat. Die Verkleinerung der Wirthschaften wird ohne Abbruch am Wohlstande dieser zahlreichen kleinen Eigenthümer, durch die Mitwirkung der mittleren und kleinen Landwirthe bei der Gewerbsindustrie der Provinz in der einen und anderen Weise möglich." Allerdings trifft dies nicht in allen einzelnen Gegenden der Rheinprovinz zu. In den Weinbaudistrikten der Mosel, auch auf der Eifel, herrscht oft vielfache Noth; selbst den reichen Fabrikbezirken ist die Armuth nicht fremd[2]). Allein (wie Justus Möser sagte, als jemand über

---

besitzungen, doppelt bedenklich sein, in Rücksicht auf den geringen Umfang der einzelnen Armenbezirke, welche zur Zeit mit den oft sehr kleinen Guts- und Gemeindebezirken zusammenfallen, — so lange nicht bei Einführung der noch immer vermißten ländlichen Gemeindeordnung nach dem Vorbilde Englands bei der neueren Reform des Armenwesens im Jahre 1834, eine Erweiterung der Gemeinde- und Armenbezirke eintritt. (Vergl. hierüber des Professor Rudolph Gneist englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Theil I. Seite 477).

[1]) Siehe über diesen Bericht den mehrgedachten Aufsatz von Schneer im Rau-Hanssenschen Archiv a. a. O. S. 32 ff.

[2]) An der Mosel ist die zahlreiche Bevölkerung in dem Thale auf nicht umfangreichen Ackerflächen zusammengedrängt. Der Weinbau fordert viel Hände und Arbeit. Deshalb ist auch wegen des häufigen Ausfalls der Weinernte jedes irgend kultivirbare Land sehr gesucht, daher so unendlich — bis auf Quadratruthen — parzellirt und es liegen so die Stückchen buntscheckig untereinander in den kleinsten Parzellen. Wären aber die Moselaner nicht vorzugsweise Weinbauer, so entbehrten wir auch der Weine der Mosel. Dagegen findet sich in den Ackerbaudistrikten des Mittel- und Niederrheins so gut wie kein ländliches Proletariat, wenn gleich auch hier kleine Ackerwirthe vorkommen, welche auf Kredit gekauft haben und von denen manche, wie es überall geschieht, durch Unglück oder Liederlichkeit der Verarmung anheimfallen. Wo Gemüse- und Handelsgewächsbau blüht, besitzen oder pachten

Digitized by Google

die Schäden seiner Zeit klagte, dabei aber nur die Zustände seines kleinen Dorfes vor Augen hatte und auch diese aus seinem einseitigen Gesichtskreise auffaßte) „die große Staatsrechnung leidet darunter nicht; — ein Baum, von dem viele wurmstichige Aepfel fallen, ist insgemein fruchtbarer als ein anderer, worunter keiner liegt. Wer blos auf die Erde und nicht in die Höhe sieht, der wird leicht unrichtig urtheilen und nicht erkennen, daß jener mehr Früchte habe als dieser."

Seit dem Aufschwunge der Fabrik-Industrie, des Hüttenbetriebes und Bergbaues in der Gegend von Dortmund, Witten, Hagen, Iserlohn u. s. w. entstanden oder erweiterten sich die Ortschaften durch eine fleißige Bevölkerung von Bergleuten, Hüttenarbeitern, Schmieden und ähnlichen Gewerbtreibenden. Einzelne vorher armselige Kolonien und sogenannte Diebesnester bieten seitdem den Anblick von bürgerlicher Behaglichkeit und Sicherheit. Die Ueberzeugung und Erfahrung sowohl der größeren Gutsbesitzer, als der Fabrik-, Hütten- und Bergwerks-Unternehmer stimmt dahin überein, daß die mit eigenem kleinen Grundbesitz ansässigen Arbeiter in der Regel besser und zuverlässiger, dabei auch wohlhabender sind, als die grundbesitzlosen. Durch den eigenen Heerd mit der Heimath enger zusammengewachsen, durch das Bewußtsein eines ihnen zugehörigen Grundbesitzes zu Sittlichkeit, Ordnung und Gesetzlichkeit im höheren Grade angeregt, fühlen sie sich um so mehr mit den Interessen des großen Unternehmens ihrer Heimath verbunden, welches für sie die dauernde Quelle des Verdienstes und Unterhalts ist. Einsichtsvolle und gemeinsinnige Guts-, Bergwerks-, Fabrik- oder Hüt-

kleine Leute oft wenige Morgen, die sie mit dem Spaten bearbeiten; dazu pachten sie alsdann den Klee- und Grasbedarf für ihre Kühe von anderen Besitzern zu hohen Preisen, wogegen sie wiederum aber aus der Milch der so durchgefutterten Kühe einen bedeutenden Erlös beziehen. Bei Düsseldorf und Köln, auch anderen größeren Städten, treten die kleinen Besitzer zu Assoziationen zusammen, welche den Kloaken- oder Kavallerie-Dünger gemeinschaftlich erstehen und für Mistbeet-Anlagen und Treibereien verwenden. (Aus handschriftlichen Mittheilungen eines rheinischen Gutsbesitzers.)

Digitized by Google

tenbesitzer befördern daher, selbst durch eigene Vorschüsse, die Ansiedlung ihrer Arbeiter, oder bestreben sich wenigstens, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, denselben besondere Wohnungen in der Nähe der Fabrikationsstätten, thunlichst mit kleinen Gärtchen, stets aber doch so einzurichten, daß jede Familie ihre besonderen, völlig abgesonderten Wohnungsräume nebst Kammer, Küche und Bodenraum hat und diese mit keiner zweiten Familie zu theilen braucht. Ein großer Theil der für Fabrik und Handel beschäftigten Arbeiter und Gewerbtreibenden (z. B. Schlosser, Schmiede, Weber) lebt und arbeitet jedoch in eigener Wohnung und Werkstätte auf dem eigen gehörigen Grundstück, dessen Bearbeitung zu seiner und seiner Familie Gesundheit, dessen Besitz zu seiner Zufriedenheit und dessen Ertrag zu seinem mäßigen Wohlstande nicht wenig beiträgt. Die Geschlossenheit von Ritter- und Bauergütern durch Fideikommisse, Untheilbarkeit oder privilegirte Anerbenrechte würde eine derartige Gestaltung der Verhältnisse, wobei Landbau und Gewerbe-Industrie innig verwachsen, so daß beide sich gegenseitig fördern und heben, wenn nicht unmöglich machen, doch weit schwerer erreichen lassen. Noch aber ist in Preußen die freie Entwickelung des Gewerbswesens, gleichwie der Landkultur, durch das Recht der freien Verfügung über den Grundbesitz und dessen Theilbarkeit gewährleistet. Wenn wirklich im Kreise Schleusingen bei Suhl Bergbau und Hüttenbetrieb von neuem wiederum im Aufblühen begriffen sind, so würde nicht blos die zahlreiche Klasse kleiner Grundeigenthümer aus ihrem bisher gedrückten Verhältniß alsbald in eine bessere Lebenslage übergehen, sondern es würde andererseits auch das daselbst unter der ärmeren und arbeitenden Bevölkerung gegenwärtig sehr zertheilte Grundeigenthum eine um so sicherere Stütze für den dauernden Aufschwung seiner Unternehmungen bilden. Hauptsächlich ist es die erleichterte Theilbarkeit des Grundeigenthums, welche Preußen vor England voraus hat, ein Vorzug, der vielleicht in kritischen Zeiten noch vollständiger erkannt werden wird.

In der That entscheiden aber doch nur die wohlberech-

Digitized by Google

tigten gesellschaftlichen Bedürfnisse der Menschen über die Theilung des Grundeigenthums. Dies bestätigen z. B. auch gegenwärtig wieder die in der Provinz Westphalen vorkommenden Dismembrationen. Denn nur in den Gegenden, wo das Bedürfniß zur Erwerbung von Grundbesitz in Folge der zunehmenden Gewerbs-Industrie oder Bevölkerung hervortritt, kommt ein Abverkauf von Trennstücken alter Bauergüter und Kolonate häufiger vor, wogegen sich dergleichen Dismembrationen selten oder gar nicht auf die von der Fabrik-Industrie und dem Bergbau entfernteren Ortschaften ausdehnen [1]). Auch in jenem Falle sind es aber öfter doch nur die unkultivirten Antheile aus den Markentheilungen oder andere, dem Bauergutsbesitzer weniger bequem belegene Stücke, welche der Arbeiter und zwar zum großen Segen der Landkultur erwirbt, indem er sie in urbares und ertragreiches Fruchtland umschafft, während sie der große Grundeigenthümer um so lieber abtritt, weil nach einer blos ökonomischen Berechnung die durch die Urbarmachung zu erwartende höhere Grundrente nicht die darauf zu verwendenden Kosten deckt und lohnen würde. Diesen Aufwand wie den Werth der Beschäftigung bei der Bearbeitung, Saat und Ernte läßt ein solcher kleiner Eigenthümer (wie auch ein ähnlicher Parzellenpächter) allerdings außer Anschlag; er kann dies deshalb thun, weil dieser Kultur und Beschäftigung meist nur die Stunden der Muße und Erholung gewidmet werden, wobei der Arbeiter den Aufenthalt in der Fabrik oder Werkstätte mit dem in der freien Natur wechselt. Mit einer solchen Nebenbeschäftigung des Arbeiters und deren Veranschlagung verhält es sich ähnlich, wie mit der sogenannten Füllarbeit in Feierstunden und an Winterabenden in den bäuerlichen Haushaltungen; z. B. in Ostpreußen und einem Theile Pommerns, auch in Westphalen durch Spinnen und Weben, deren Geldertrag, für sich berechnet, ein sehr geringer, deren Werth hingegen, sowohl für die gute Sitte und die Tugend des Fleißes

[1]) Nach glaubwürdigen Mittheilungen Landeskundiger.

Digitized by Google

und der Sparsamkeit, als besonders für die Ausnutzung und Verwerthung von Zeit und Kraft überhaupt, und dadurch für das Nationalvermögen im großen Ganzen ein sehr hoher ist, so lange nicht andere nützliche Beschäftigungen an die Stelle treten. Den Gewinn, welcher nach allen diesen verschiedenen Seiten hin den Arbeiterfamilien, wie dem Gemeinwesen aus der Erwerbung eines kleinen Eigenthums seitens der ersteren erwächst, wird daher ein landwirthschaftlicher Rechner sehr niedrig veranschlagen, hingegen der Staatsmann um so höher würdigen.

Hiernach erscheint bei näherem Eingehen auf die lebendigen Zustände der bürgerlichen Gesellschaft und die Existenzbedingungen des Volks auch von dieser Seite betrachtet das oft wiederholte Diktum: „daß die Theilbarkeit des Grundeigenthums den Grund und Boden in Staubtheile auflöse und selbst dem Bestande der bürgerlichen Gesellschaft Gefahr drohe", inhaltlos und selbst hart.

Wie thatsächlich unbegründet diese Besorgniß an sich sei, ist schon weiter oben entwickelt worden. Es ist bemerkenswerth, daß die Anträge auf Beschränkung der Theilbarkeit und die Anklagen ihrer Wirkungen nicht sowohl aus denjenigen Landestheilen, in welchen die Vertheilung und Freiheit des Grundeigenthums, wie die persönliche Freiheit am ältesten und am verbreitetsten sind, sondern meist aus denjenigen Provinzen laut werden, wo der Großbesitz den mittleren und kleineren überwiegt, theilweise aufgezehrt und die allgemeine Freiheit des Eigenthums und der Person noch nicht zwei Generationen erlebt hat.

Zur Würdigung jener Anträge und Anklagen scheint daher ein allgemeiner Ueberblick über die sehr abweichenden Grundvertheilungsverhältnisse und über einige davon abhängige wichtigste Erwerbs- und Lebensverhältnisse der verschiedenen Bevölkerungen im Osten wie im Westen des preußischen Staats nützlich. Um diese verschiedenartigen Verhältnisse recht anschaulich zu machen, dergleichen aber doch auch in mannigfacher Abstufung wiederum innerhalb aller

Digitized by Google

einzelnen Theile des preußischen Staates mehr oder weniger vorkommen, mögen hier extreme Gegensätze, zwischen denen es jedoch in Schlesien, Sachsen, der Mark Brandenburg hier und da mancherlei Mittelstufen giebt, auf der einen und andern Seite gegenübergestellt und die Beispiele aus einem der westlichsten Landestheile Preußens, in denen sich eine großartige Industrie ausgebildet hat, und aus einer der östlichen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, entnommen werden.

Zufolge der Tabellen des statistischen Bureau's waren 1852 im Regierungsbezirk Köslin — Hinterpommern — (auf einer Fläche von 258 Quadratmeilen, bei einer Bevölkerung von 1813 Menschen auf der Quadratmeile) Besitzungen 1) über 600 Morgen = 1067 (mit zusammen 2,931571 preuß. Morgen, durchschnittlich jede Besitzung zu 2747 Morgen), 2) von 300—600 Morgen = 590 (mit 229216 Morgen, jede im Durchschnitt zu 388 Morgen), 3) von 30 bis 300 Morgen = 11848 (mit 1,309542 Morgen, durchschnittlich zu 110 Morgen), 4) von 5—30 Morgen = 9425 (mit 137469 Morgen, durchschnittlich zu 15 Morgen), 5) unter 5 Morgen = 9486 (mit 25288 Morgen, durchschnittlich zu 2,67 Morgen), im ganzen 32416 Besitzungen und der Antheil dieser verschiedenen Klassen von Besitzungen an der Gesammtfläche betrug zu 1) = 63; zu 2) = 5; zu 3) = 28; zu 4) = 3; zu 5) = 0,55[1]); in der ganzen Provinz Pommern (auf 576 □Meilen bei einer Bevölkerung von 2174 Menschen auf der □Meile, der geringsten in Preußen) 1) über 600 Morgen = 2545 (mit 6,456136

[1]) Zufolge der statistischen Erhebungen von 1837 ff. (s. Schneer im Rau-Hanssen'schen Archiv) besaßen im Regierungsbezirk Köslin 1020 Rittergüter vom Gesammtbesitze 69 pCt., 5710 größere und 5329 kleinere, zusammen 11039 bäuerliche Güter etwa 30 pCt., und 4587 eigenthümliche Häusler- und Büdnerbesitzungen noch nicht 1 pCt.; es fanden sich auch nur 17,7 dergleichen kleine Grundbesitzer auf der □Meile, neben 4 Rittergütern, 22 größeren und 20,5 kleineren Bauerwirthschaften; überdies leben jene kleinen Eigenthümer meistentheils als Fischer am Ostseestrande oder als Büdner auf königl. Domainen.

Digitized by Google

Morgen, durchschnittlich jede zu 2537 Morgen), 2) zwischen 300 und 600 Morgen = 1406 (mit 572821 Morgen, im Durchschnitt jede zu 407 Morgen), 3) von 30 bis 300 Morgen = 26153 (mit 2,951924 Morgen, durchschnittlich zu 113 Morgen), 4) von 5—30 Morgen = 25086 (mit 354850 Morgen, durchschnittlich zu 14 Morgen, 5) unter 5 Morgen = 30129 (mit 81371 Morgen, jede Besitzung durchschnittlich zu 2,7), und beträgt der Antheil jeder dieser Klassen von Besitzungen an der Gesammtfläche zu 1) = 62; zu 2) = 5,5; zu 3) = 28; zu 4) = 3,4; zu 5) = 0,78.

Dagegen enthält z. B. der Regierungsbezirk Köln (auf 72 □Meilen bei einer Bevölkerung von 7085 Menschen auf der □Meile) Besitzungen 1) über 600 Morgen = 133 (mit 158328 Morgen, jede im Durchschnitt zu 1190 Morgen), 2) von 300—600 Morgen = 249 (mit 108045 Morgen, durchschnittlich zu 433 Morgen), 3) von 30—300 Morgen = 9252 (mit 573433 Morgen, durchschnittlich zu 62 Morgen), 4) von 5—30 Morgen = 32771 (mit 446135 Morgen, durchschnittlich zu 13,6 Morgen), 5) unter 5 Morgen = 72353 (mit 170919 Morgen, durchschnittlich zu 2,36), im ganzen 114758 Besitzungen, und es betrug der Antheil am Gesammt-Areal des Regierungsbezirks bei der Klasse zu 1) = 10,8; zu 2) = 7,4; zu 3) = 39,8; zu 4) = 30,6; zu 5) = 11,7. In der ganzen Rheinprovinz aber waren auf einem Areal von 508 □Meilen, bei einer Bevölkerung von durchschnittlich 5874 auf der □Meile, Besitzungen 1) über 600 Morgen = 1346 (mit 2,018841 Morgen, durchschnittlich jede zu 1500 Morgen), 2) zwischen 300 und 600 Morgen = 1520 (mit 635113 Morgen, durchschnittlich zu 418 Morgen), 3) von 30—300 Morgen = 48574 (mit 3,256814 Morgen, durchschnittlich zu 67 Morgen), 4) von 5 — 30 Morgen = 195141 (mit 2,568758 Morgen, durchschnittlich zu 13 Morgen), 5) unter 5 Morgen = 520303 (mit 1,031396 Morgen, durchschnittlich jede zu 1,98 Morgen), im gan-

Digitized by Google

zen 766884 Besitzungen, und es beträgt der Prozent-Antheil dieser Klassen von Besitzungen an der Gesammtfläche zu 1) = 21; zu 2) = 6,7; zu 3 = 34; zu 4 = 27; zu 5) = 10,8. [1])

Hiernächst werden zur Veranschaulichung der abweichenden Grundvertheilungsverhältnisse im ganzen Staate noch folgende statistische Angaben dienen:

Im ganzen Staate sind 1,790869 einzelne Grundbesitzungen gezählt; davon enthalten:

a. 871998 (fast 49 pCt. der Gesammtzahl) unter 5 Morgen,
b. 520499 (" 29 " " ") von 5— 30 Morgen,
c. 370190 (" 20 " " ") " 30—300 "
d. 13486 (" 0,75 " " ") " 300—600 "
e. 14696 (" 0,82 " " ") über 600 Morgen.

Die Größe dieser Besitzungen zu e., meist Rittergüter, beträgt durchschnittlich in der Provinz Preußen 1981 Morgen, in Posen 2113, in Pommern 2537, in Brandenburg 2634, in Schlesien 2055 Morgen und steigt mitunter bis zu einer oder mehreren □Meilen. In den östlichen Provinzen a. Pommern (von 577 □Meilen) [2]) ist deren Zahl 2545, welche zusammen 62 pCt. (im Regierungsbezirk Stralsund sogar 75 pCt.) der Gesammtfläche in sich fassen; b. in Preußen (auf einer Fläche von 1178 □Meilen) 3875 mit 38 pCt.; c. in Posen (von 536 □Meilen) 2543 mit 55 pCt.; in den mittleren Provinzen d. in Brandenburg (von 734 □Meilen) 2152 mit 46 pCt.; e. in Schlesien (von 742 □Meilen) 2771 mit 50 pCt.; dagegen f. in Sachsen (auf 460 □Meilen) 1109 nur mit 27 pCt.; in den westlichen Provinzen g. in Westphalen (auf 368 □Meilen) nur 662 mit 15,5 pCt.; endlich h. in der Rheinprovinz (auf 508 □Meilen) 1346 mit 21 pCt. Antheil an der Gesammtfläche.

Andererseits ist die Zahl der kleinsten Grundbesitzungen von

[1]) Vergl. die Tabellen von 1849 und 1852 Bd. V. S. 1027 ff. und Dieterici, Mittheilungen des statistischen Büreau's in Berlin. 9ter Jahrgang. 1856. S. 122.

[2]) Dieterici 6. S. 246.

Digitized by Google

einer Grundfläche unter 5 preuß. Morgen und deren Antheil am gesammten Areal am geringsten in den östlichen und der Mehrzahl der mittleren Provinzen. Denn davon enthalten a. Ost- und Westpreußen nur 44221 mit einem Prozent-Antheil von 0,60; b. Posen 20322 mit 0,53; c. Pommern 30129 mit 0,78; d. Brandenburg 58744 mit 1,10; hingegen e. Schlesien schon 113995 mit 2,65; weiter f. Sachsen 91553 mit 3,26; fortschreitend g. Westphalen 107303 mit 3,69; endlich aber h. die Rheinprovinz 520303 mit 10,84 pCt. Antheil an der Gesammtfläche.

Während in Pommern beinahe ⅔, im Großherzogthum Posen mehr als die Hälfte, in Schlesien und Brandenburg etwa die Hälfte der Gesammtfläche den großen Gutsbesitzungen gehört, sind umgekehrt in der Rheinprovinz 66 pCt., also ⅔ aller ländlichen Besitzungen, Kleinbesitz unter 5 Morgen; es übersteigt daselbst auch die überwiegende Mehrzahl aller anderen Besitzungen nicht 30 Morgen, und der Großbesitz über 600 Morgen diesen Flächengehalt hauptsächlich nur wegen der Waldungen in den drei Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Aachen. Außerdem sind auch die mittleren Besitzungen von 5—30 Morgen am Rhein ebenfalls am stärksten vertreten, indem dazu mehr als der dritte Theil des Landes gehört, während diese Kategorie von Besitzungen in Preußen und Pommern zusammengenommen nur etwa den 25sten Theil des ganzen Flächenraums ausmacht. Die stärkste Anzahl der Besitzungen von 300 — 600 Morgen (darunter besonders die kölmischen Güter, in der Zeit der Herrschaft des deutschen Ritterordens gegründet) besitzt die Provinz Preußen; nämlich, während es deren im ganzen Staate nur 14020 giebt, davon 4230, beinahe ⅓ allein, und außerdem nehmen daselbst die großen Bauergüter von 30—150 Morgen, wie die kleineren Mittelgüter (die Köllmer) von 150 — 300 Morgen zusammengenommen die Hälfte des Areals mit 49,2 pCt. ein. Die Besitzungen zwischen 30 — 300 Morgen allein sind aber in der Provinz Westphalen am stärksten vertreten; sie betragen daselbst beinahe 58 pCt., indem dort der mittlere Besitz, der Bauernstand,

Digitized by Google

überwiegend vorherrscht; hiernächst auch in Sachsen, worauf bezüglich dieser Güter zwischen 30 und 300 Morgen erst Preußen und Brandenburg folgen.

Mit diesen so verschiedenen Grundvertheilungsverhältnissen, wie sie sich nicht blos zwischen Pommern, auch Posen, Ost- und Westpreußen einerseits und dem Rheinlande andererseits, indeß auch nicht blos zwischen ganzen Provinzen, sondern mitunter kaum weniger abweichend hier und dort innerhalb des Gebietes dieser einzelnen östlichen, mittleren und westlichen Provinzen vorfinden, stehen nun aber Gesittung, Lebens- und Erwerbsverhältnisse, z. B. der Wohnung, der Haupt- oder Nebenbeschäftigung mit der Landwirthschaft, das Verhältniß der Anzahl von Dienstboten wie von grundbesitzlosen Tagelöhnern, welche von anderen Personen — von Guts- und Dienstherren — mehr oder weniger abhängig sind, auf der einen, und das der Anzahl der durch eigenen Heerd und Grundbesitz selbstständigeren Personen und Familien auf der anderen Seite in unmittelbarer Wechselbeziehung. Wäre man sich derselben überall deutlich bewußt, so könnte die Dismembrations- und Ansiedlungsfrage nicht aus einem so einseitigen Gesichtspunkt behandelt werden, wie dies vielfach geschieht.

Es sollen nachstehend, und zwar wieder an der Hand der Statistik, nur einige dieser Momente näher betrachtet werden, welche mit den Grundvertheilungsverhältnissen in einem derartigen unmittelbaren Zusammenhange stehen.

Zunächst sind dies die Wohnungsverhältnisse.

Jedermann hat wohl bereits erkannt, daß eine gesunde, reinliche und ausreichende Wohnung, und zwar für jede einzelne, besondere Familie die wichtigste Vorbedingung zu einem menschenwürdigen Dasein, der allererste Ausgangspunkt für die Gesittung des Volks ist. [1])

[1]) Dr. Channing sagt in einem Vortrage „Ueber die Hebung der arbeitenden Klassen“: Moral, Sitten, Zucht, Selbstachtung und geistige Bildung sowohl wie die Gesundheit und die physischen Annehmlichkeiten eines Volks hängen von keinem äußeren Umstande mehr ab, als von der Beschaffenheit

Digitized by Google

Der preußische Staat zählt in seinen 82724 Ortschaften oder Wohnplätzen 1,996368 Privatwohnhäuser und zwar (da Städte und Flecken hier weniger interessiren) in seinen 31819 Dörfern deren 1,303460, auf 11663 Vorwerken und Höfen deren 56203, in 8738 Kolonien und Weilern deren 100130 und auf 29152 Etablissements deren 85133. In einem einzelnen Privatwohngebäude wohnen in den Dörfern durchschnittlich 7,8; auf Vorwerken, Höfen, in Kolonien und Weilern, wie auf den Etablissements 8,7 Menschen, doch nach den verschiedenen Theilen des Staates sehr verschieden vertheilt. Obwohl nun die Bevölkerungsverhältnisse a) in den vier Provinzen Preußen, Pommern, Posen und der Mark Brandenburg (excl. Berlin) auf der □ Meile von 2000—2500, b) in Sachsen und Westphalen zu etwa 4000, in Schlesien etwas darüber (4278), sodann c) in der Rheinprovinz bis auf 5874 (im einzelnen Regierungsbezirk Köln bis 7085 und Düsseldorf sogar bis 9752) steigen,[1]) so wohnen die Menschen dennoch auf dem platten Lande der östlichen Provinzen viel

---

der Häuser, in denen sie leben (s. dessen soziale Schriften, aus dem Englischen übersetzt vom Prediger Dr. Sydow und Stadtschulrath Schulz, Berlin 1850. Bd. II. S. 108). Welchen nachtheiligen Einfluß auf gute Hauszucht und Sittlichkeit das Zusammenwohnen mehrerer Familien in denselben Stuben hat, hat auch der Professor Schubert in dem mehrerwähnten Aufsatze im 4ten Bande des Archivs für preußische Landeskunde über die Entwickelung der Landwirthschaft in der Provinz Preußen geschildert. Verarmung (sagt er) erzeugte auf der Bildungsstufe des armen Mannes in der Regel Erschlaffung; statt größerer Arbeitsthätigkeit folgte bei ihnen ein Zustand des sorglosen Hineinlebens in den Tag. Die zahlreiche Bevölkerung in den einzelnen Stuben vernichtete die Schaam im gemeinsamen Zusammenleben, gewöhnte den abgestumpften Menschen einem thierisch-brutalen Verlangen der Unsittlichkeit unter dem beschönigenden Vorwande eines Trostes der Armuth ohne weiteres Bedenken sich hinzugeben. Buben wurden Väter, ohne um die Mittel bekümmert zu sein, sich selbst und ihre unglücklichen Kinder ernähren zu können.

Vergl. auch des Prof. B. A. Huber: „Die Wohnungsnoth der kleinen Leute." „Die Wohnung (sagt Huber) ist eine Kernfrage der ganzen sogenannten sozialen Frage im Guten, wie im Schlimmen."

[1]) Dieterici, Mittheilungen des statistischen Büreau's. 9. Jahrg. 1856. S. 122.

Digitized by Google

dichter in den einzelnen Wohngebäuden zusammengedrängt, als in den westlichen. Während[1]) z. B. in den Dörfern der Regierungsbezirke Bromberg und Köslin 9—10, des Regierungsbezirks Königsberg 8 Bewohner auf jedes ländliche Wohnhaus kommen, fallen dergleichen in den Regierungsbezirken Köln und Aachen nur etwa 5, in den übrigen Regierungsbezirken der Rheinprovinz ungefähr 6 Einwohner auf ein ländliches Wohngebäude. Am meisten mit Wohnhäusern besetzt ist die □ Meile gerade in den beiden bevölkertsten Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf, am wenigsten im menschenarmsten Regierungsbezirk Köslin. Ungeachtet in der Rheinprovinz überhaupt 3 und 4 mal soviel Menschen auf der □ Meile wohnen, wie in Preußen, Posen und dem größeren Theile von Pommern, ist dort die Zahl der Häuser auf der □ Meile dennoch oft mehr als 3 und 4 mal so groß, wie in diesen östlichen Provinzen. Beispielsweise verhält sich auf der □ Meile die Dichtigkeit der Bevölkerungen der Regierungsbezirke Königsberg und Köln wie 2077 zu 6869, d. h. wie 100 zu 331, die Häuserzahl aber wie 482 zu 2258, d. h. wie 100 zu 469, und in Bezug auf die Privatwohnhäuser wie 201 zu 1051, d. h. wie 100 zu 522. Trotz der dichten Bevölkerung der Rheinprovinz wohnt mithin die große Mehrzahl der Menschen hier im ganzen besser, namentlich der Moralität, wie der Gesundheit zusagender, als in Ostpreußen und Hinterpommern.

Vom Landbau als Hauptgewerbe leben — (zufolge der statistischen Tabellen[2]) — von 250 Einwohner des preußischen

---

[1]) Vergl. hierüber und wegen des Folgenden die Tabellen des statistischen Büreau's von 1849 und 1852.

[2]) Von der ganzen Bevölkerung des ganzen Staats gehören aber dem Lande etwas mehr als $^5/_8$, dem Landbau insbesondere etwa 51 Prozent, den Gewerben und der Fabrikation 31 pCt. an, außerdem dem Handel 6 pCt., wogegen 12 pCt. auf Militär, Beamte, Lehrer, Geistliche, Aerzte, Rentiers u. s. w. fallen; wiederum aber von den 31 pCt. der Gewerbe und Fabrikation — mit Hinzurechnung der Weber — 22 bis 23 pCt. den eigentlichen Handwerken, hingegen nur 8—9 pCt. den Fabriken, hiervon überdies 4 pCt. dem Bergbau und Hütten-, wie dem hiermit zusammenhängenden Fabrik-

Digitized by Google

Staates etwa 100, im ganzen 902801 verschiedene Landeigenthümer, mit Hinzurechnung ihrer Familienglieder von 3,643869 Personen, ferner der Knechte, Jungen und Mägde = 927565 und der Tagelöhner und Handarbeiter mit 835563, wie berechnet ist, im ganzen etwa 6,309798 Menschen. Das Verhältniß der Personen, welche die Landwirthschaft als Hauptgewerbe treiben, vertheilt sich jedoch in den einzelnen östlichen und westlichen Provinzen sehr verschieden. Davon fallen auf die □ Meile in Ost- und Westpreußen 998, in der Provinz Posen 1090, in Brandenburg nur 867, in Pommern gar nur 749, hingegen in Sachsen 1179 und in Schlesien 1737, sodann in den beiden westlichen Provinzen Westphalen und Rhein beziehungsweise 1467 und 2257.[1])

Ebenso verschieden ist das Verhältniß derjenigen Personen vertheilt, welche den Landbau als Nebengewerbe treiben, (deren im ganzen Staate einschließlich Frauen, Kinder, Gesinde und Tagelöhner 2,239823 berechnet, worunter aber nicht die auf den großen Gütern der östlichen und mittleren Provinzen im dauernden Vertragsverhältniß stehenden Tagelöhner, das sogenannte Feldgesinde, begriffen sind), wovon auf die □ Meile kommen in der Provinz Preußen 241, Posen 208, Pommern 259, Brandenburg 336, dagegen in Schlesien bereits 576 und in Sachsen 637, ferner aber in Westphalen 820 und in der Rheinprovinz 873.

betriebe. In den verschiedenen Landestheilen aber gehören an 1) dem Landbau von je 100 männlichen Einwohnern über 14 Jahr alt a) in den östlichen Provinzen aa) Preußen und bb) Posen je 69—70, cc) Pommern 63; b) in den mittleren aa) Brandenburg (mit Berlin) 47—48, bb) Sachsen und cc) Schlesien je 44—45; c) in den westlichen aa) Westphalen 43—44, dagegen bb) in der Rheinprovinz nur 38—39 pCt., obgleich vom Landbau in letzterer vermöge der dichteren Bevölkerung 374547 Personen, in Pommern aber nur 244389 leben; dagegen 2) dem Gewerbe und der Fabrikation in Rheinland und Westphalen etwa 40 pCt., in Preußen und Posen nur 15 bis 16 pCt.; 3) dem Bergbau insbesondere z. B. in der Provinz Preußen nur 1,03, während derselbe im Rheinland 7,15 und in Westphalen sogar 8,95 pCt. beschäftigt.

[1]) s. S. 69.

Digitized by Google

Während z. B. in dem gewerb- und fabrikreichen rechtsrheinischen Kreise Lennep (auf 5,5 □ Meilen mit 67000 Einwohnern) 14660, mithin 2651 auf der □ Meile Landbau als Nebengewerbe treiben, geschieht dies im Regierungsbezirk Bromberg (auf 215 □ Meilen mit 454000 Einwohnern) nur etwa von 31000 Personen, also von 1145 auf der □ Meile.

Nicht weniger bemerkenswerth sind die Verschiedenheiten hinsichtlich der Anzahl der Dienstboten und des Gesindes im Vergleich mit der Zahl der Besitzer. Es hängt das verschiedene Grundvertheilungsverhältniß mit der Haltung von Dienstboten und sonach mit der Zahl der zur dienenden Volksklasse gehörenden Personen noch sichtbarer zusammen. Dasselbe steht mit der Zahl der Grundbesitzungen (der größeren Vertheilung des Grund und Bodens) im umgekehrten Verhältniß. Dabei äußert die verschiedene Grundvertheilung ihren Einfluß sogar auf die Zahl derjenigen Dienstboten, welche nicht für landwirthschaftliche oder gewerbliche Beschäftigungen, sondern zur Bequemlichkeit oder beziehungsweise für den persönlichen Hausstand der Dienstherrschaft gehalten werden, indem von dieser Klasse der Dienenden einer in der Provinz Brandenburg schon auf 68, in Preußen auf 88, in Pommern auf 90, in Posen auf 103, in Schlesien auf 110, in der Provinz Sachsen erst auf 136, hingegen in der Rheinprovinz (mit ihrem getheilten Grundbesitz, ungeachtet vieler und darunter großer Städte) nur auf 214 und in Westphalen (bei dem dort vorherrschenden Bauernstande) sogar erst auf 374 Einwohner fällt. Desgleichen ist die Anzahl der für die Landwirthschaft gehaltenen Dienstboten, hierunter der männlichen im Verhältniß zu den weiblichen, besonders in den östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen, viel bedeutender, als in den westlichen Provinzen. Hier verhält sich dies in beiderlei Beziehung umgekehrt und es fehlt in den westlichen überdies die Klasse von Tagelöhnern, welche als sogenanntes Feldgesinde (in Preußen Instleute, in Lithauen auch Gärtner genannt) in einem festen jährlichen Vertragsverhältniß zu und auf den großen Gutsbesitzungen der östlichen und mittleren Provinzen

Digitized by Google

steht, ganz; denn dazu sind die Einlieger (Heuerlinge und Kötter) auf den bäuerlichen Kolonaten in Westphalen nicht wohl zu rechnen. Bei dem kleineren und getheilten Grundbesitz reichen in den westlichen Landestheilen meist schon die Kräfte des Eigenthümers und seiner Familie zur Bestellung aus. Dort nutzen auch, wie bereits oben bemerkt wurde, die großen, namentlich die Ritter-Güter (nicht so die größeren Kolonen in Westphalen) ihre Aecker und Wiesen meist durch Parzellarverpachtung an Arbeiter und kleine Bauern. Während deshalb z. B. im östlichen Regierungsbezirk Königsberg über die doppelte Zahl von Handarbeitern und Tagelöhnern gegen die der Grundeigenthümer vorkommt, ist das Verhältniß in dem westlichen Regierungsbezirk Köln das umgekehrte; hier beträgt die Zahl jener Tagelöhner noch nicht die Hälfte von der Zahl der Grundbesitzer.

Auch dieser Ueberblick über die verschiedenartigen Grundvertheilungsverhältnisse innerhalb des preußischen Staatsgebiets und deren Wechselbeziehung mit den Lebens- und Erwerbsbedingungen des Volks, wird zu der Ueberzeugung führen, daß (abgesehen von der ältesten und bis auf die altgermanischen Gemeinden oder auf die ursprünglichen Kolonisationen zurückgehenden Landesverfassung, deren Spuren besonders in Westphalen und in Ost- und Westpreußen am sichtbarsten sind), diese Verhältnisse nicht das Werk und Produkt einer willkürlichen Kodifikation von oben her waren, sondern daß sie aus der Sitte, aus den Bedürfnissen, wie aus den allmälig und fortschreitend sich verändernden Lebens- und Erwerbsbedingungen des Volks hervorwuchsen; — trotz der in dieser oder jener Tendenz erlassenen landespolizeilichen Verordnungen gegen die freie Verfügung über das Grundeigenthum.

Es drängen sich aber auch noch andere Betrachtungen dabei von selber auf.

Allerdings hängt die Grundvertheilung aufs engste zusammen

Digitized by Google

mit der Freiheit der Person und des Eigenthums. Denn wo und so lange einer Mehrzahl von Gliedern der Staatsgesellschaft die Erwerbung von Grundeigenthum durch die Gesetze oder Einrichtungen des Staates versagt ist, verbietet sich die Befriedigung ihres Verlangens nach eigenem Grundbesitz und ihres Bedürfnisses dazu von selbst. Beides konnte erst mit der Gewährung jener Freiheiten erwachsen und hat sich in denjenigen Landestheilen am meisten geltend gemacht, wo diese Freiheiten bereits am längsten bestanden und wo zugleich das Streben nach Grundbesitz durch die allgemeinen Erwerbsverhältnisse hervorgerufen und gefördert wurde. Der Dienstbote und gutsherrliche Tagelöhner überläßt einen großen Theil der Sorge für seinen Lebensunterhalt dem Guts- und Dienstherrn. Es ist aber eine bemerkenswerthe, historisch wie sittlich berechtigte Erscheinung der Zeit, daß im allgemeinen auch die unteren Klassen nach einer selbstständigeren Lebenslage durch Gründung eines eigenen Heerdes und Ansiedelung auf eigenem Grund und Boden hinstreben und daß sie die Sorge und Verantwortlichkeit für ihren und ihrer Angehörigen Lebensunterhalt und Wohlfahrt lieber selber übernehmen wollen. Einen Belag dafür liefert unter anderem die in den statistischen Tabellen nachgewiesene neuerliche Abnahme der Zahl bloßer (ländlicher und gewerblicher) Dienstboten und Tagelöhner. Es herrscht zwar bei manchem die Meinung vor, „daß es dem Staate, oder doch den Menschen (den sogenannten arbeitenden Klassen) vortheilhafter sei, wenn andere begüterte Personen für ihr Wohl und Leben sorgten, wenn es also z. B. neben einem großen Gutsbesitzer nur Dienstboten und gutsherrliche Tagelöhner gäbe, und außer einigen mittleren Besitzern („einem kräftigen Bauernstande") keine solche kleinen Grundeigenthümer (als Häusler, Büdner, Kötter, Brinksitzer, Eigenkäthner) beständen, deren Unterhalt doch auch nur und hauptsächlich von dem Arbeitsverdienst auf den großen Gütern (oder in Fabriken, beim Bergbau u. s. w.) abhängig ist. Dann — meinen sie — könne kein ländliches Proletariat entstehen, da der große

Digitized by Google

Gutsbesitzer in Nothfällen seinen Tagelöhnern mit billigerem Getreide und Kartoffeln oder auch mit Vorschüssen zu Hülfe komme und sie auf alle Fälle vor Elend und Armuth bewahre, während der Arbeiter auf eigenem, aber zum Lebensunterhalt einer Familie ungenügenden kleinen Grundeigenthum, bei Mißwachs oder Arbeitslosigkeit, der Noth verfalle.

Einer solchen Meinung, — wie sie im naiven Glauben an ihre Unfehlbarkeit bei den Gegnern des Prinzips der allgemeinen Eigenthumsfreiheit und Theilbarkeit existirt, — würde schon durch Hinweisung auf eine den gegenwärtigen Zuständen entsprechende ländliche Gemeindeordnung entgegenzutreten sein, an welcher es aber im größten Theile des preußischen Staates und gerade in denjenigen (6 östlichen) Provinzen noch immer fehlt, wo ein solcher großer Gutsbesitz (mit 50—69 Prozentantheil am gesammten Areal) in Verbindung mit dem Verhältniß von Gutstagelöhnerfamilien besteht. Hier soll jener Meinung indeß mit einigen anderen Bemerkungen begegnet werden.

Seit Aufhebung der persönlichen Unfreiheit (der Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit) hat die zahlreiche Klasse des Volks, welche aus den grundbesitzlosen Arbeitern besteht, über die moralischen und materiellen Bedingungen ihrer Wohlfahrt offenbar eine entgegengesetzte Ansicht gefaßt. Dies läßt sich schon daraus erkennen, daß eine große Anzahl jener Volksklasse bestrebt ist, sich einen eigenthümlichen Besitz und eine selbstständigere Lebenslage zu verschaffen, in welcher sie die eigene Selbstverantwortlichkeit und Sorge für ihre und ihrer Familien Existenz auf sich nimmt und sich zu diesem Zweck oft Jahre hindurch eine große Sparsamkeit und sogar manche Entbehrungen auflegt. Es ist aber ein von der Wissenschaft anerkannter, durch die Erfahrung bewährter Satz, daß im großen Ganzen die Menschen selber ihr Interesse am besten kennen und wahrnehmen, sobald man ihnen dazu nur den gebührenden freien Spielraum läßt. In Preußen ist hierzu nichts weiter nöthig, als daß die Gesetz-

Digitized by Google

geber wie die Regierung sich des großen Fundamentalprinzips der preußischen Staatsverwaltung bewußt bleiben, welches unter anderem in der Geschäftsinstruktion für sämmtliche Regierungen vom 26. Dezember 1808[1]) dahin zusammengefaßt ist, „daß bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen der Grundsatz leitend bleiben müsse, niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist, einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen." Unter dem Einfluß dieser Verwaltungsmaximen ist die geistige Kraft des Volkes erwachsen. Daraus ist das größere Vertrauen auf die eigene, von der Fürsorge eines Anderen unabhängigere Lebensstellung mit dem Streben nach einem eigenen Hauswesen und Heerd hervorgegangen. Ein solches Bestreben aber ist wie bei allen, so besonders auch bei den arbeitenden Klassen die Grundbedingung zur Entwickelung aller geistigen und moralischen Kräfte, und es sind wiederum diese die tiefen innerlichsten Wurzeln, aus welchen alle produzirenden Kräfte im ganzen Staatswesen überhaupt emporwachsen; nur aus ihnen geht Gewerbfleiß und Industrie hervor und erblüht der allgemeiner verbreitete Wohlstand der Länder. Sie sind es, welche dem wirthschaftlichen Leben der Völker früher nicht geahndete Hülfsquellen erschlossen haben.

„Die Mittel zum Leben" (sagt der treffliche Channing) „werden in demselben Maße leichter gewonnen als ein Volk erleuchtet, sich selber achtend, entschlossen und gerecht wird; leibliche oder materielle Kräfte können gemessen werden, aber nicht die

[1]) Siehe §. 34. in diesem Meisterwerke Stein's.

Digitized by Google

Kräfte der Seele, noch kann man die Wirkungen einer erhöhten geistigen Strebkraft vorher berechnen.“ [1])

Diesen sittlichen Motiven treten sehr praktische Beweggründe zur Seite. Denn nicht schon überall ist auch auf den großen Gütern der östlichen und mittleren preußischen Provinzen der Maßstab für Verdienst und Leben einer bloßen Tagelöhnerfamilie erreicht, welchen ein hochgeachteter landwirthschaftlicher Schriftsteller und vielerfahrener praktischer Landwirth (der Landesökonomierath Koppe) dahin aufstellte: „daß der gesunde und tüchtige Arbeiter bei den Geschäften des Ackerbaues an den Wochentagen so viel verdienen müsse, um dafür die gewöhnlichen Nahrungsmittel, sowie Kleidung und Brennmaterial für sich und seine Familie anzuschaffen und den Sonntag ausruhen, sich reinigen und der Gottesverehrung beiwohnen zu können, daß die Frau die Lebensmittel zum Genusse zurichten, die Kinder pflegen, die Kleider waschen und ausbessern, außerdem aber nur so viel im Tagelohn arbeiten müsse, um noch einen Nothpfennig zuzuverdienen, womit gewirthschaftet werden könne, wenn die Familie durch Krankheit oder einen anderen Unfall heimgesucht wird.“ Ueberdies kann aber auch die Lage von gutsherrlichen Tagelöhnern in den wenn schon jetzt seltenen, aber doch immerhin möglichen Fällen [2]) eine sehr traurige werden, wenn sie z. B. von der Willkür und Rohheit eines ungebildeten Gutsbesitzers oder gutsherrlichen Verwalters oder Pächters zu leiden haben, oder wenn ihnen von einem solchen in seinen Vermögensverhältnissen heruntergekommenen Gutsbesitzer oder dessen Vertreter ihr Tagelohn nicht regelmäßig

---

[1]) Worte Channing's in seinem Vortrage „über die Hebung der arbeitenden Klassen“, siehe Dr. Channing's soziale Schriften, übersetzt und herausgegeben vom Prediger Dr. Sydow und Stadtschulrath Schulze. 1850. 2tes Bändchen. S. 98.

[2]) Vergl. hierüber die vom königl. Landesökonomie-Kollegium und dessen Generalsekretair v. Lengercke infolge der Berichte der landwirthschaftlichen Vereine vom Jahre 1848 herausgegebene Schrift „die ländliche Arbeiterfrage“. Berlin 1849.

Digitized by Google

ausgezahlt, oder statt in baarem Gelde durch Naturallieferung von schlechtem, nicht marktgängigen Getreide, von Kartoffeln oder wohl gar von Branntwein und dergleichen gewährt und verkümmert wird. Auch ist es hier und da vorgekommen, daß — da die Gutsbezirke in der Regel besondere Armenverbände bilden[1]) — den gutsherrlichen Tagelöhnern, sobald sie anfangen, alt und untüchtig zu werden, um der Last der Armenpflege zu begegnen, Wohnung und Aufenthalt gekündigt, oder daß in gleicher Absicht ihre Wohnung auf erkauften Hausstellen in benachbarten Bauerdörfern angewiesen wurde. Außerdem haben sich aber auch sehr gewichtige landwirthschaftliche Autoritäten für die entgegengesetzte Meinung, nämlich dafür ausgesprochen, „daß es mit Rücksicht auf die beim Gewerbswesen wie bei den landwirthschaftlichen Verrichtungen immer mehr zur Regel gewordene Akkordarbeit, dem Interesse der großen Gutsbesitzer selber weit mehr entspreche, viele landwirthschaftliche Arbeiten durch fremde Tagelöhner und besonders durch die ohnehin auf diesen Nebenverdienst angewiesenen kleinen Grundbesitzer im freien Lohn leisten zu lassen, als die Güter mit den immer kostspieligen Bauten und Reparaturen von Tagelöhnerwohnungen zu belasten. Endlich ist es notorisch, daß schon gegenwärtig bei einer Mehrzahl großer Güter und Fabriken zum Einbringen des Getreides und der Kartoffeln während der Erntezeit, ferner zur Bearbeitung der Rübenfelder während der ganzen Frühjahrs-, Sommer- und Herbstperiode, wie zu allen außerordentlichen Kultur- und Meliorationsarbeiten die Hülfsleistung fremder Arbeiter unentbehrlich geworden ist. Man benutzt dazu besonders die zahlreichen kleinen Eigenthümer und deren erwachsene Kinder, z. B. aus dem Oder-, Netz- und Warthebruch, oder aus Schlesien, Thüringen oder dem Eichsfelde. So ist z. B. der Betrieb vieler Zuckerfabriken in der Provinz Sachsen bei Bestellung der (zusammengekauften) eigenen oder von

[1]) Zufolge des Gesetzes vom 31. Dezember 1842. Gesetzsammlung für 1843. S. 8 ff.

Digitized by Google

anderen Grundbesitzern erpachteten Rübenfelder auf dergleichen Arbeiter aus Thüringen angewiesen. Der schwunghafte Fabrik-, Bergbau- und Hüttenbetrieb im Bergischen und der westphälischen Mark, wie die Anlage von Eisenbahnen und Chausseen in allen Theilen des Landes, auch manche landwirthschaftliche Ent- und Bewässerungsunternehmung ist durch die Arbeitskräfte der oft aus sehr entfernten Gegenden zuwandernden Leute dieser Volksklasse bedingt.

So wenig es ausführbar ist, die Bevölkerungen durch Zwangsgesetze in einem der Fruchtbarkeit des Bodens und den sonstigen Nahrungsquellen jeder einzelnen Gegend genau entsprechenden Verhältniß über die verschiedenen Gebietstheile großer und kleiner Staaten zu vertheilen, so wenig kann von oben her durch die Gesetzgebung eine präsumtiv angemessene Grundvertheilung bewirkt werden. Es würde freilich einem idealen Verhältniß des Arbeitsmarkts zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechen, wenn der letztere stets Verdienst und Arbeit in der Nähe finden könnte. Dies ist indeß weder ausführbar noch einmal erwünscht. Bei freier Bewegung in der bürgerlichen Gesellschaft gleicht sich das Angebot von Arbeitskräften und das Bedürfniß derselben häufig nur in weiteren Umkreisen, auch nur mit Rücksicht auf die Unterschiede in den Arbeitsperioden aus. Dabei kommen die Fluktuationen des Weltmarkts, der größere oder geringere Aufschwung und die Konkurrenz von Land- und Bergbau, Fabrikation und Gewerbe mit in Rechnung. Die Wanderzüge von Arbeitern, welche daheim einen eigenen Heerd und Grundbesitz haben (wie dies bei vielen Eichsfeldern und Thüringern ebenfalls der Fall ist), aus stark bevölkerten Gegenden nach entfernten Arbeitsstätten, von denen sie regelmäßig erst gegen den Winter mit dem mäßigen Ueberschuß der Ersparniß vom Verdienst zur Familie heimkehren, sind keine neue Erscheinung. Die Anhänglichkeit an den Heimathsort gehört aber nicht zu den schlechten Eigenschaften der Menschen. Gleich den Erd- und Mauerschwalben kehren sie immer wieder zur alten Heimathsstätte zurück, wo ihre Voreltern das Nest

Digitized by Google

gebaut, wo diese lebten und starben. Dies freilich, ohne zu berechnen, ob die Bevölkerung der Heimath über die Produktionskräfte des alten Bodens hinaus gewachsen ist und ob dieser von neuem getheilt werden müsse, wofern den nachfolgenden Geschlechtern ebenfalls ein eigener Heerd und Besitz gewährt werden soll. Es hieße in der That aber diese Liebe der Menschen für ihre Heimath bestrafen, ihnen diese Heimath rauben, wenn man durch die Einführung eines Gutsminimums oder einer privilegirten Erbfolge oder sonstiger landespolizeilicher Bestimmungen behufs Herstellung geschlossener Bauergüter und behufs Beschränkung der Theilbarkeit (wie z. B. für Thüringen u. s. w. vorgeschlagen ist) die Ansiedlung in der Heimath verhindern und so zur Auswanderung zwingen wollte. Man kann über diesen Gegenstand unter anderem aus dem beherzigungswerthen Aufsatz des alten Justus Möser in Betreff des Hollandgehens der osnabrückschen und westphälischen Heuerlinge, was bereits vor weit länger als 100 Jahren Brauch war, manche Belehrung schöpfen; man erfährt daraus auch, weshalb ein armes Land seine wandernden Arbeiter in andere reichere Länder aussendet, und viel eher nach der alten Heimath zurückzieht, als ein reiches. Die Befriedigung der dringender gewordenen Bedürfnisse an Arbeitskräften von Gutsbesitzern, Fabrik- und Bergbauunternehmern einerseits und die durch den heimgebrachten Arbeitsverdienst mögliche Ergänzung der Existenzmittel andererseits, sind (auch im Hinblick auf Thüringen und andere Gegenden mit Kleinbesitz und zertheiltem Grundeigenthum), ebensowohl Korrelate der daselbst bestehenden Grundvertheilungsverhältnisse, als Voraussetzungen für die gesammten Güter-, Kultur- und Fabrikationsverhältnisse im Ganzen und Großen. Das wird bei einem erweiterten Gesichtskreise nicht verkannt werden. Ebenso verhält es sich umgekehrt oft mit der in anderen Gegenden vorkommenden Vergrößerung der ohnehin schon sehr großen Guts- und Grundbesitzungen von Land- und Fabrikherren oder Bergwerksbesitzern.

An die Betrachtung der oben dargestellten, so verschieden-

Digitized by Google

artigen Grundvertheilungsverhältniſſe knüpfen ſich aber ferner noch andere Folgerungen. Aus ihnen ergiebt ſich gleichfalls die Verderblichkeit und ſelbſt die Nutzloſigkeit und Schwäche der Wiederbelebungsverſuche von Kodifikationen, welche in der früheren Zeit des Feudalſyſtems oder Polizeiſtaats Sinn und innere Bedeutung hatten, hingegen mit den Güterverhältniſſen und Zuſtänden der bürgerlichen Geſellſchaft des neunzehnten Jahrhunderts unvereinbar geworden ſind.

Die Grundvertheilungsverhältniſſe im Großen wie im Einzelnen können nicht durch poſitive Geſetze gemacht und willkürlich geformt werden. An ihrer Geſtaltung hat vielmehr auch die Beſchaffenheit des Grund und Bodens einen bedeutenden und ſogar weſentlichſten Theil. Deshalb giebt es Gegenden, wo die größeren oder mittleren Güter, ſelbſt bei zuläſſiger Theilbarkeit, dennoch zuſammengehalten werden und in ihrem alten Beſtande verbleiben, wo neben großen und gleich belaſteten Hofesſtellen wenig oder gar keine Kleinbeſitzungen und Neuanſiedlungen entſtanden ſind, ungeachtet neben den Beſitzern der alten Höfe ein zahlreicher Stand von Tagelöhnern und Heuerlingen erwachſen iſt. Dies, weil bei der Schwere des Bodens und der durch ſeine Beſchaffenheit bedingten Kulturart ſtarke Zugviehkräfte nöthig ſind, deren Haltung nur auf größeren Gütern möglich iſt, oder weil die auf den Grundſtücken ruhenden, oft wiederkehrenden Damm- und Deichlaſten Geſpannleiſtungen und konzentrirtere Kräfte vorausſetzen, wie ſie im Falle des plötzlich eintretenden Bedürfniſſes nur ein großer oder mittlerer Grundbeſitzer in Bereitſchaft hat[1]). Aehnliche auf der Natur der Dinge beruhende Urſachen lagen ſogar großentheils auch den in den Provinzen Pommern und Preußen, wo Chauſſeen und Eiſenbahnen bis vor kurzem fehlten, notoriſch umgekehrten Erſcheinungen einer übermäßigen Konſolidation durch Auskaufen der Bauergüter ſeitens

[1]) Vergl. hierzu auch Stüve, Weſen und Verfaſſung der Landgemeinden ꝛc. S. 12 ff., wo dies bezüglich verſchiedener zum Königreich Hannover gehöriger Landestheile entwickelt und beſtätigt wird.

Digitized by Google

der Rittergutsbesitzer oder durch Zusammenschlagen der ersteren zu daraus gebildeten größeren Besitzungen zum Grunde, wobei öfter die sämmtlichen bäuerlichen Hofgebäude niedergerissen wurden und ganze Dörfer bis auf das letzte bäuerliche Erbe verschwanden[1]). Denn in verschiedenen östlichen Landestheilen verlangt ein strenger, oder doch der Kultur erst aufzuschließender Boden, ingleichen das rauhere Klima, wobei Bestellungs- und Erntearbeiten auf den kürzeren Zeitraum von 5 Monaten zusammengedrängt sind, die Anschaffung und Haltung von verhältnißmäßig vielem Inventarium, Zugvieh und Gesinde zur kräftigen Bewirthschaftung der Güter. „In schwach bevölkerten, für entfernten Absatz angebauten Ländern ist diejenige Bewirthschaftungsart[2]), welche auf die stärkste Benutzung des Bodens berechnet ist (die intensive Kultur) noch nicht belohnend genug; daher pflegt die Verkleinerung der Güter erst bei einem gewissen Grade von Wohlstand und Bevölkerung zu beginnen und fortzuschreiten, wenn die Landwirthe denkend und unterrichtet sind. Unter dieser Voraussetzung muß auch die Grenze, bei welcher die Zertheilung aufhört, sich von selbst geltend machen. Ist sie überschritten worden, so können, wenn verständige und mit beträchtlichem Kapital ausgerüstete Unternehmer sich der Landwirthschaft widmen, leicht wieder größere Besitzungen entstehen, weil die kleinen Landwirthe ihre Grundstücke bei der Konkurrenz der Begüterten nicht zu behaupten vermögen; hierdurch stellt sich dann der größte Reinertrag des Bodens wieder her, die zahlreichen kleinen Landwirthe aber werden augenblicklich in eine bedrängte Lage versetzt“[3]). So etwa lagen und wirkten die natürlichen Verhältnisse

---

[1]) Siehe den oben angeführten Aufsatz des Professor Schubert.

[2]) Sagt der Professor Rau in seinen Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre. 6. Ausg. S. 473.

[3]) In den gut bewässerten Gegenden von Spanien ist der Kleinbau herrschend und zweckmäßig, in den trockenen Gegenden sind größere Güter, weil man nur eine Ernte jährlich nehmen kann und Mühe hat, den Futterbedarf jährlich zu gewinnen. Rau a. a. O. S. 474.

Digitized by Google

auch in der Provinz Preußen; andererseits lösten sich daselbst aber auch manche große Guts- und Domainenkomplexe in selbstständige mittlere Güter (von etwa 600 Morgen, auch darüber) auf. Diese Besitzthumsklasse war ohnehin dort durch die Kölmer von Alters her stärker vertreten. Beides dient denn gleichzeitig zur Erklärung des starken Prozentsatzes dieser Provinz hinsichtlich der Güter zwischen 300 und 600 Morgen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Werth und Kaufpreis von kleineren Grundstücken und Parzellen verhältnißmäßig bei weitem größer ist, als der von mittleren und größeren Gütern, oder ganzer und geschlossener Wirthschaften. Dies wiederum jedoch vorzugsweise nur da, wo Bevölkerung, Industrie und intensive Kultur bereits weiter vorgeschritten oder im Wachsen begriffen sind. Am Rhein zerlegt man oft die Besitzungen vor deren Verkauf erst in kleinere Parzellen (auch bei erbtheilungshalber veranlaßten Verkäufen), um für das Ganze einen höheren Kaufpreis zu erzielen[1]). Außerdem sinkt der Werth und Kaufpreis gebundener oder geschlossener Besitzungen stets im Vergleich zu denen herab, über welche dem Eigenthümer die völlig freie Verfügung zusteht. Dies lehrte die Erfahrung schon in den letzten Dezennien vor 1807 und 1811 sowohl bei den Rittergütern als bei den frei veräußerlichen kleinen Eigenthumsbesitzungen. Durch eine Beschränkung der Theilbarkeit wird sonach dem kleineren oder mittleren Besitzer die Gelegenheit entzogen, vermöge der Abtrennung von Parzellen seines Hofes höhere Kaufpreise zu erlangen, und sich solchergestalt in Nothfällen, ohne die Veräußerung seines ganzen Besitzthums, zu helfen, Schulden abzuzahlen, Meliorationsgelder sich zu verschaffen, den Verlust von Vieh und Inventarium zu ersetzen, verfallene Gebäude wieder aufzubauen oder seine Kinder aus-

[1]) Vergl. hierüber Dieterici. Mittheilungen des statistischen Büreau's. Jahrg. 6. von 1853. S. 206 ff., 209 ff., 214, wo obiges mit Angabe der bei den Parzellarverkäufen am Rhein gewonnenen Preise u. s. w. erfahrungsmäßig nachgewiesen ist.

Digitized by Google

zuſtatten. Das aber wird nur dazu beitragen, dem großen Gutsbeſitzer oder Kapitaliſten den Ankauf und die Zuſammenſchlagung der ganzen kleineren oder mittleren (bäuerlichen) Beſitzungen zu erleichtern, die ohnehin weniger vermögende Volksklaſſe der kleineren und mittleren Grundbeſitzer ärmer, hingegen die vielbeſitzende der großen Grundeigenthümer noch reicher zu machen. Maßregeln der Staatsgeſetzgebung oder Staatsverwaltung, wenn nicht gerade von gleicher Art, ſo doch von gleicher Wirkung, führten in Rom mit dem Verfall des älteren römiſchen Staatsweſens zu jener verderblichen Zuſammenhäufung von Latifundien, in England zu den Großbeſitzungen, von denen hier faſt alle kleinen Freiſaſſengüter verſchlungen ſind.

Noch muß einem Irrthum über die Folgen der Theilbarkeit begegnet werden, der bei Staats- und Landwirthen Eingang gefunden zu haben ſcheint.

Man meint nämlich, dem jetzt fühlbaren Mangel an Arbeitskräften, wie der Steigerung der Tagelöhne und Wirthſchaftskoſten durch Verbote oder Beſchränkung der Parzellirungen begegnen zu können. Bereits oben wurde erwähnt, daß eine Mehrzahl, beſonders der rationellen und ſolcher großen Grundbeſitzer, welche landwirthſchaftliche Nebengewerbe, z. B. Brennereien und Kartoffelbau, Zuckerfabriken mit Rübenbau, in größerer Ausdehnung betreiben, oder umfangreichere Meliorationen, Urbarmachungen, Ent- und Bewäſſerungen unternehmen oder große Forſten beſitzen und viel Holz ſchlagen laſſen, bei weitem nicht mehr mit den Arbeitskräften ihrer eigenen Gutstagelöhner auskommt, vielmehr ſchon jetzt, ſelbſt im gewöhnlichen Gange der Wirthſchaft, zur Verrichtung der Ernte, zur Beſtellung von Rübenfeldern u. ſ. w. die Arbeiter, und namentlich die kleinen Grundbeſitzer aus Thüringen, Schleſien, dem Oder- und Warthebruch u. ſ. w. heranziehen muß. In Mecklenburg, wo die kleinen Grundbeſitzer ganz fehlen und die Auswanderungen überhandnehmen, war man genöthigt, freie Arbeiter aus fernen preußiſchen Landestheilen zur Einbringung der Ernten herbeizuholen. Es leuchtet hiernach

Digitized by Google

ein, daß eine Verhinderung oder Erschwerung der Dismembrationen und Neuansiedlungen für den großen Landwirth grade umgekehrt die Folge haben würde, daß mit der Verminderung der Zahl und Konkurrenz der Arbeiter die unentbehrlichen Menschenkräfte nur seltener und deshalb theurer werden würden.

Im übrigen aber hängt die Steigerung des Preises der Arbeit von ganz anderen Bedingungen ab, und deren Wirkungen werden sich auch die deutschen und preußischen Landwirthe nicht entziehen können. „So oft man in England (bemerkt der mehrmals zitirte erfahrene Gewährsmann E. Chadwick) beim Ackerbau wie bei der Fabrikindustrie Maschinen oder andere Mittel anwendete, um die Muskelkraft des Menschen entbehrlicher zu machen, hat man geschicktere Arbeiter gebraucht und demgemäß auch ihren Lohn erhöhen müssen. Jede Verbesserung des Ackerbaus durch Maschinenkraft hat daher von selbst eine Verbesserung der Lage und Löhne des Landbauarbeiters zur Folge. Die englischen Landwirthe, welche in dieser Beziehung sparen, täuschen sich und kommen nicht voran. Arbeit für niedrigeren Lohn beim Ackerbau, wie bei der Fabrikindustrie, ist oft keineswegs die wohlfeilste; vielmehr entscheidet meist der Arbeitslohn (natürlich im Akkord) zugleich über das Produkt und die Güte der Leistungen des Arbeiters. Man ließ sogar für die Erdarbeiten in der Krimm bei der Belagerung von Sebastopol Arbeiter aus England kommen (die sogenannten Navvies — Kanal- und Erdarbeiter), welche mehr schafften, als selbst zwei nicht eingeübte englische Soldaten, und bei weitem mehr, als die eingeborenen mit 6 Pence bezahlten Tagelöhner, so daß ihre Arbeit, der Transportkosten und der weit höheren Löhne ungeachtet, dennoch weit billiger zu stehen kam. Dabei lebt freilich ein solcher geschickter, intelligenter und eingeübter englischer Arbeiter auch ganz anders. Die Mittel dazu müssen im Lohne gewährt werden. Bei französischen Eisenbahnarbeiten z. B. verdienten jene Navvies täglich 7—8 Franks (1 Thlr. 26 Sgr. bis 2 Thlr. 4 Sgr.)." —

Diese Erfahrungssätze, zu denen Chadwick die ausführlichen

Digitized by Google

Beläge liefert, sind übrigens auch bereits bei Eisenbahnbauten und anderen größeren Arbeiten in Preußen, so z. B. in Westphalen und am Rhein, anerkannt. Einsichtsvolle Unternehmer akkordiren selber für ihre aus Schlesien, Thüringen, Hessen u. s. w. herbeigezogenen Arbeiter die Beköstigung beim Speisewirth in einer den Anforderungen an die Arbeitsleistungen entsprechenden Weise und zahlen dafür unmittelbar. Danach geben sie aber auch höhere Löhne.

Diesen naturgemäßen Bedingungen einer Lohnsteigerung unterliegt auch der große Grundbesitz, gleichviel ob die Theilbarkeit beschränkt, oder ganz verboten wird oder nicht.

Doch lassen wir über die verschiedenen Seiten, welche dieser Gegenstand darbietet, auch hier, statt unserer, Justus Möser[1]) sprechen, welcher gewiß nicht in dem Verdachte des Liberalismus steht und der ein halbes Jahrhundert vor der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung gelebt hat. Man wird freilich dabei wieder sehen, daß sich im Kreislauf der Welt dieselben Motive, dieselben Beschwerden und Befürchtungen von denselben Gesichtspunkten aus von Zeit zu Zeit immer wiederholen.

Die osnabrück'schen Stände und Gutsherren hatten sich häufig schon in alter Zeit beim Bischof und Landesherren beschwert, bald über die wachsende Anzahl von neuen Ansiedlungen oder Miethswohnungen auf bäuerlichen Höfen, bald über die übermäßigen Löhne von Arbeitsleuten, Tagelöhnern und Dienstboten, die so üppig, widerspenstig und muthwillig wären, daß sie sich hier und dort in Dörfern und Städten auf eigene Hand niederließen, selbst ihren Unterhalt suchten und niemandem mehr dienen wollten, vielmehr frei nach Belieben sich vermietheten oder wohl gar nach Holland und Westfriesland auf Verdienst und Arbeit ausgingen, woher sie dann des Winters wieder zurückkämen und das Korn (über dessen Wohlfeilheit doch zu anderen Zeiten ebenso geklagt worden war) vertheuerten. Gegen alle solche Uebelstände

[1]) Patriotische Phantasien. Th. I. S. 184 ff.

Digitized by Google

verlangten die ständischen Petitionen, unter anderem im Jahre 1608, eine beständige Polizeiordnung, „„dem gemeinen Nutzen zum Besten."" Darauf wurde nun auch die Errichtung von neuen Ansiedlungen und selbst Wohnungen auf den bäuerlichen Höfen ganz verboten. Man meinte ferner und suchte auch durch Erschwerung der Heirathen, durch Verminderung der Anbauer, wie durch Einschränkung des freien Erwerbes der Heuerleute wohlfeiles Gesinde zu erhalten. Späterhin aber, im Jahre 1671, als die ganz natürlichen Folgen solcher Verbote und Beschränkungen zu Tage traten (erzählt Möser) „wünschte man im Gegentheil wieder recht viele Mitesser zum Korn, um gute Preise, recht viele Heuerlinge, um theures Land zum Verpachten und viele Menschen, um desto leichter und wohlfeiler Gesinde zu bekommen."

Nun war (sagt Möser weiter), „der Sack zugeknöpft und man war auch nicht zufrieden. Schade, daß das Land kein Sack ist, worin man die Heuerleute (die unangesessenen Tagelöhner, Arbeiter und Dienstboten) nach seinem Gefallen schütten kann." — „Zur Bequemlichkeit des Großen sei vielleicht ein niedriger Lohn das beste; die kleine Menge aber, die den Gesetzgeber mit ernährt und daher dessen vorzügliche Aufmerksamkeit auch verdient, möchte wohl eine andere Sprache führen. So viel aber sei doch allezeit gewiß, daß ein Land, wo die Handarbeit wohlfeil ist, die wenigsten, und wo sie theuer ist, die mehrsten Einwohner ernähre; — dieser Satz gründe sich in der Erfahrung und Vernunft; — endlich sei auch gewiß, daß das Tagelohn nicht niedrig sein könne, ohne daß das Korn und mithin auch die Länderei im Preise falle. Diejenigen also, welche die Tagelöhner und Knechte für den niedrigsten Lohn, zugleich aber doch für ihr Land den höchsten Preis haben wollten, forderten etwas Widersprechendes." Unter den Nomaden (z. B. den Zulukaffern in Südafrika) werden die blutigsten Bürgerkriege geführt, und Tausende von Männern, Weibern und Kindern hingemetzelt, nur um auf den gleichwohl himmelweiten Weiderevieren Raum für die Heerden der wachsenden Bevölkerung zu gewinnen, welche

Digitized by Google

dort zu verarmen oder wohl gar zu verhungern befürchtet[1]). In der civilisirten Welt hingegen zeigt sich die merkwürdige Erscheinung, daß die Arbeit wiederum die Arbeit erzeugt und ernährt, daß das Wachsen des Wohlstandes, wie die Blüthe der Industrie und Landwirthschaft auf der einen und die Vermehrung der Bevölkerung auf der anderen Seite im großen Ganzen Hand in Hand gehen und sich wechselseitig bedingen und fördern.[2])

Stillstand oder Rückschritt in Beziehung auf Kultur, Gewerbe und Industrie können periodische Nothstände und Verlegen-

---

[1]) Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, herausgegeben von Dr. K. Neumann, neue Folge B. II. H. 3. (1857) S. 276.

[2]) Dies zeigt sich bei ganzen Völkern, wie in einzelnen Distrikten, in der Weltgeschichte im großen, wie in kleinen Zeitabschnitten. Bei Theuerung und Mißwachs werden weniger Ehen geschlossen und weniger Menschen geboren, während es sich in den Jahren schwunghafter Fabrikindustrie oder Bodenkultur umgekehrt verhält. Das Wachsthum der Bevölkerung steht dagegen aber auch mit der relativen Beschränkung oder Erweiterung der Quellen und Bedingungen zur Ernährung der Menschen im Zusammenhange. Denn bei schon vorhandener großer Zertheilung des Bodens, wie in Frankreich, nimmt daselbst die Bevölkerung sehr langsam zu, hingegen in Preußen weit rascher, siehe oben S. 85 Anmerkung und vergl. unter anderem Dieterici, Mittheilungen des statistischen Büreau's. Jahrg. 6. (1853) S. 142 ff.; die Vergleichung zwischen der Bevölkerungszunahme in Frankreich, England und Preußen und wiederum in den verschiedenen preußischen Provinzen, auch im Jahrgang 10. (1857) S. 86. In den drei Jahren 1850/52 betrug die Bevölkerungszunahme in Pommern, Ost- und Westpreußen an 4,7 pCt., in Brandenburg und Schlesien 3,6, am Rhein etwa 3,3, sonst überall mehr als 2 pCt.; hingegen 1852/55 weit weniger, besonders da, wo Kalamitäten und Theuerung hemmend einwirkten, was, abgesehen von Pommern, in den verkehrs- und fabrikreichen Regierungsbezirken in geringerem Grade der Fall war.

Welchen Einfluß übrigens das Maschinenwesen, wie jeder Fortschritt der Gesellschaft auf die Vermehrung der Arbeit und die Verbesserung des Schicksals der Arbeiter hat, ist von dem vielerfahrenen, um die arbeitenden Klassen und England hochverdienten M. Edwin Chadwick in dem geistvollen Memoir Th. II. S. 185 ff. des Congrès international de Bienfaisance von 1856 dargestellt.

Digitized by Google

heiten auf dieser oder jener Seite hervorrufen; jedoch können Gesetze keinerlei Art da Abhülfe schaffen, wo bei dem unantastbaren Rechte der freien Verfügung und Theilbarkeit des Grundbesitzes eine über den Grund und Boden hinaus wachsende und dabei anderer Nahrungsquellen entbehrende Bevölkerung zur Zerstückelung der Besitzungen hindrängt. Hier schiene es, — nach dem Vorbilde der Regierungen des Alterthums, — Beruf und Aufgabe der in der Bundesversammlung vereinigten deutschen Regierungen, in der Fürsorge für die Bevölkerungen ihrer Länder, Kolonisationen auf solchen Gebieten anzubahnen, wo dieselben deutsche Sitte und Sprache bewahren, auch sonst dem deutschen Vaterlande nicht verloren gehen. Die Donauländer böten dazu Raum und Veranlassung.

Dagegen ist oben dargethan, daß sowohl die gesetzliche Feststellung eines geringsten Maßes der ländlichen Besitzungen, als die Wiedereinführung der Geschlossenheit, gleichviel ob ganz oder theilweise, ob von bäuerlichen oder von allen Gütern, daher auch die Vinkulirung des Grundbesitzes durch fideikommissarische oder dem ähnliche Institutionen, den völlig verschiedenen Verfassungszuständen der Vergangenheit angehört. Sie ist theils unausführbar, theils schädlich, und weil den Güter- und Verkehrsverhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft des Jahrhunderts widersprechend, auch auf die Dauer unhaltbar, — soweit nicht etwa dergleichen Institutionen vereinzelte Ausnahmen bilden und in diesem Falle für das bürgerliche Gemeinwesen keine besondere Bedeutung haben. Mit der Restauration der Geschlossenheit des bäuerlichen oder anderen Grundbesitzes müßte man zugleich Beschränkungen und Verbote der Verschuldung, selbst der Verpachtung in einzelnen Parzellen, verbinden, wenn der Zweck nicht vereitelt oder das Gesetz nicht umgangen werden sollte. Man müßte somit sehr tief zugleich in die persönliche Selbstbestimmung und Freiheit des Bauernstandes oder des Standes aller Grundbesitzer eingreifen. Die Wiedereinführung gemäßigter Erbtaxen und niedrigerer Annahmepreise bei Ueberlassung der Höfe an einen

Digitized by Google

Erben, mit der fortbestehenden Befugniß zur freien Verfügung unter Lebenden und von Todes wegen, hätte keine andere Folge, als einerseits die Annullirung des elterlichen Willens und die Untergrabung der väterlichen Autorität, andererseits die Beeinträchtigung der übrigen Miterben. Wo bäuerliche Höfe auf Spekulation des Wiederverkaufs und der Ausschlächterei ausgekauft worden, geschah der Verkauf an Spekulanten mehrentheils von solchen Besitzern, denen die Höfe von ihren Eltern weit unter dem wahren Werthe überlassen und welche durch das darüber so weit hinausgehende Gebot geblendet, oder welche durch Faulheit, Liderlichkeit oder Dummheit in ihren Vermögensverhältnissen heruntergekommen, deshalb außer Stande waren, sich beim Besitz der Höfe als tüchtige Landwirthe ferner zu behaupten. Die Wiedereinführung gemäßigter Erbtaxen bei den durch die neuere Agrargesetzgebung in freies und echtes Eigenthum verwandelten, allodial gewordenen bäuerlichen Besitzungen wäre auf alle Fälle eine halbe und schon deshalb ihres Zweckes verfehlende Maßregel. Sie müßte nothwendig, bei folgerichtiger Anwendung des Prinzips, mit fideikommissarischen Einrichtungen in Bezug auf die Erbfolge, wie mit Verboten oder Beschränkungen der Theilbarkeit und Veräußerlichkeit, der Verpfändung und Verschuldung enden. Dabei wäre dann ferner auch eine Bevormundung und Mitwirkung von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, sowohl bei Verfügungen über die Substanz der Güter, als selbst bei deren Administration in erheblichen und Nothfällen, unvermeidlich. Alle Gründe gegen das Institut der Fideikommisse überhaupt sprechen überdies in erhöhtem Grade gegen dessen allgemeinere Ausdehnung auf die größere Zahl mittlerer oder kleiner (bäuerlicher) Grundbesitzungen.

Will man einer Mißanwendung des Prinzips der Theilbarkeit entgegenwirken und dabei auf dauernden Erfolg rechnen, so muß man einestheils an Sitte und Volksbewußtsein sich anschließen und in diesem die Wurzel und Stütze suchen, anderentheils

Digitized by Google

dem Grundsatz der Freiheit selber, auf welchem die gegenwärtige Agrarverfassung beruht, entgegenkommen.

Ein Versuch in dieser Richtung ist das preußische Gesetz vom 4. Juni 1856, „betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen." Abgesehen jedoch von dessen provinziell beschränkter Anwendung (und nicht blos bei Grundbesitzern, sondern auch bei Fabrikanten, Handelshäusern u. s. w. kann ein gleiches Bedürfniß vorliegen), hat dies Gesetz auch nur solche Landgüter zum Gegenstande, welche beim Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens 25 Thlr. angesetzt sind; es schließt ferner die im Bezirke einer städtischen Feldmark belegenen, nicht bäuerlichen Grundstücke aus und stellt in seinem weiteren Verlaufe nur ermäßigte Taxprinzipien für Berechnung des Pflichttheils auf, indem es in Streitfällen über letzteren den 16fachen Betrag des beim Grundsteuerkataster angenommenen Reinertrages der Taxe zum Grunde legt. Uebrigens beruht dasselbe im Prinzip allerdings auf einer erweiterten Autonomie des Gutsbesitzers und Vaters, beziehungsweise der Eltern. Es hat dies Prinzip in der Bestimmung ausgesprochen, „daß Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen, durch welche ein Landgut einem Descendenten oder dem Ehegatten des Besitzers eigenthümlich zugewendet worden, wegen behaupteter Verletzung im Pflichttheile von einem anderen dazu Berechtigten nicht sollen angefochten werden können." Damit schließt sich das Gesetz der allgemein herrschenden Sitte der Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern an und setzt diesen Verträgen auch letztwillige Verordnungen an die Seite. In beiden Fällen will es die Autorität des elterlichen Willens gegen dessen Anfechtung durch Pflichttheilsberechtigte sicherer stellen. Mit dieser Ausdehnung der väterlichen Autonomie übertrüge die Gesetzgebung dem deutschen Bürger und Bauern kein anderes Recht, als was jeder Unterthan der Königin von England und jeder Bürger der nordamerikanischen Freistaaten auszuüben berechtigt ist. Denn in England, wie in Nordamerika, besteht vollkommene Testirfreiheit

Digitized by Google

und keine Pflichttheilsberechtigung. Es begreift diese Autonomie aber ferner kein anderes und geringeres Recht in sich, als was dem hohen deutschen Adel zustand und was, vermöge Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836[1]), einem Theile des ritterbürtigen Adels in der preußischen Rheinprovinz erneuert beigelegt wurde. Hingegen widerspräche es ebenso dem in Deutschland bestehenden und eingelebten gemeinen Rechte wie dem Volksbewußtsein, eine bevorzugte Erbfolge nach Primogeniturrecht oder sonst (wie sie in England besteht) bei der Erbfolge in den Privatgrundbesitz für den Fall eintreten zu lassen, daß die Eltern weder unter Lebenden, noch von Todes wegen eine anderweite besondere Verfügung getroffen haben. Das in England allgemein und ohne Unterschied des Standes geltende Substitutionssystem in Bezug auf den Grundbesitz gründet sich nicht sowohl auf eine gesetzliche Vinkulirung, sondern auf die gemeinrechtliche Verfügungsfreiheit in Betreff alles Grundeigenthums.

Steht wirklich eine ähnliche Einrichtung hier oder dort, wo sie nicht existirt, mit den Bedürfnissen, mit der Sitte und dem Rechtsbewußtsein des Volkes im Einklange, so würde sie in Deutschland doch nur dann auf Erfolg rechnen können, wenn zuvor alle großen Grundbesitzer ihre besondern Institute und Rechte aufgäben und sich (wie in England) ein und demselben, für große und kleine Eigenthümer gleichen gemeinen Rechte unterwürfen. Denn dann allenfalls könnte erwartet werden, daß der Vorgang der höheren Stände auf das Rechtsbewußtsein und die Sitte der mittleren und kleinen (bäuerlichen) Grundbesitzer einwirke, während diese mit Mißtrauen und Widerstreben allen solchen Gesetzen und Einrichtungen begegnen, welche von einzelnen, sei es politischen oder staatswirthschaftlichen Tendenzen oder von Traditionen der Vergangenheit getragen, in der That nur als Singularrechte für sie berechnet sind und, wie auch die Fideikommisse oder die geschlossenen Bauergüter des hessischen oder wie selbst die Erbgüter des bairischen Gesetzentwurfs,

[1]) Jahrbücher für preuß. Gesetzgebung ꝛc. Bd. 47. H. 93. S. 399.

Digitized by Google

mit ihren neuen Lebensordnungen und Besitzverhältnissen nicht im Einklang stehen; — und welche überdies dem Bauern die unlängst erst gewonnene, allgemeine staatsbürgerliche Freiheit und Rechtsgleichheit wieder verkümmern, indem sie seine Selbstbestimmung über die wichtigsten Privat- und Familienverhältnisse einer erneuerten Kontrolle und verstärkten bureaukratischen Einwirkung, wenn nicht mehr des Gutsherrn, so fortan von Staatsbeamten und Landespolizeibehörden unterwerfen.

Wir haben bisher die Frage nach dem größeren Rein- oder Rohertrag großer, mittlerer oder kleiner Besitzungen unerörtert gelassen und wollen uns darüber auch jetzt nur auf einige Bemerkungen beschränken. Denn es ist überhaupt eine absolute Entscheidung über diese Frage nach der einen oder anderen Seite hin nicht möglich. Vom ökonomischen Gesichtspunkt betrachtet, ist anzuerkennen, daß in verschiedenen Oertlichkeiten die großen Landwirthschaften einen höheren Reinertrag abwerfen und einen größeren Ueberschuß von Produkten dem allgemeinen Markt zuführen. Dies unter anderem deswegen, weil sie im Verhältniß zu ihrem Umfang mit verhältnißmäßig weniger Instrumenten und Arbeitskräften, auch mit einer relativ geringeren Zahl von Zugvieh und Gesinde auskommen, als mittlere und kleine Bauerwirthschaften. Ihr größerer Ueberschuß von Produkten bezieht sich im allgemeinen aber allerdings nur auf die Erzeugnisse des Ackerbaues, auch der Viehzucht, wo letztere mit Weidewirthschaft im großen oder mit Mastung, vermöge landwirthschaftlicher Nebengewerbe, als z. B. Spiritus- oder Zuckerrüben-Fabrikation, verbunden ist. Dagegen erzielen kleine, selbst ganz kleine Wirthschaften von wenigen Morgen nicht blos einen größeren Rohertrag, sondern auch mehr Reinertrag, wo der Erbau von Handelsgewächsen, von Taback, Flachs, Farbekräutern, wie von feineren Gemüsen am Orte ist und letztere einen nahen, oder vermittelst der Eisenbahnen doch bequemen und gesicherten Markt haben. Dabei leben dann die Besitzer solcher kleinen

Digitized by Google

Güter nebst Familie besser, als in anderen Gegenden manche mittlere Bauern von 50 und 100 Morgen Grundbesitz[1]). Die geistreiche Schrift unseres Freundes Peter Reichensperger: „Die freie Agrarverfassung" hat die Frage, ob der Groß- oder der Kleinbesitz der Produktion und dem allgemeinen Wohlstand mehr zu statten komme, ausführlich behandelt und sich in Uebereinstimmung mit angesehenen Statistikern und National-Oekonomen, gestützt auf Wissenschaft und Erfahrung, für den Kleinbesitz entschieden. Unter gewissen Voraussetzungen ist dies auch von anderen in Deutschland anerkannten, gewichtvollen Autoritäten der Staats- und Landwirthschaft geschehen, so von Thaer, Schwertz, Koppe, Rau ꝛc.[2]). Auch Edwin Chadwick[3]), welcher sonst der kleinen Kultur, — (ohne Intelligenz, ohne physische und moralische Energie und ohne Betriebskapital, wie namentlich in Irland), — nicht das Wort redet, giebt doch zu, daß das interessante, nach den neuesten Erfahrungen in England wirksamste Meliorationssystem des Ackers und der Wiesen durch sofortige Benutzung des flüssigen und flüssig gemachten Düngers, mit Hülfe hinreichenden Kapitals

---

[1]) Vergl. unter anderem die schon oben angeführte Topographie des Kreises Bonn von Dr. Hartstein und den Aufsatz von Schneer: „Die Dismembrationsfrage ꝛc."

[2]) Vergl. z. B. Dr. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 6te A. 1855. § 371. u. S. 469 ff.; Thaer's Englische Landwirthschaft; desgl. Schwertz, über Vortheile und Nachtheile großer und kleiner Wirthschaften und über die zweckmäßige Größe der Pachthöfe in seiner Anleitung zur Kenntniß der belgischen Landwirthschaft. Bd. 2. S. 355 ff. u. Bd. 3. S. 460 ff., desgl. S. 490. In dem nicht so gut als Flandern kultivirten Hennegau, wo bis gegen die Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch Dreifelderwirthschaft mit Brache getrieben wurde, seitdem aber die Bevölkerung sehr anwuchs und damit gleichzeitig, neben der Vermehrung der Gebäude, auch die Theilung der Pachthöfe und deren Verkleinerung Hand in Hand ging, wo die Steigerung des Einkommens der Grundeigenthümer, bis auf das Doppelte, mit dem ungemeinen Fortschritt der Kultur zunahm, beantragten die Staaten sogar eine landesherrliche Verordnung zur allgemeinen Verkleinerung der Pachthöfe und Festsetzung eines geringeren Umfangs derselben.

[3]) Memoir desselben im Congrès international de Bienfaisance de Bruxelles. 1856. S. 215 ff. 228.

Digitized by Google

und geeigneter Maschinen, in höherem Maße als man gewöhnlich voraussetze, selbst in den Distrikten der Kleinkultur vollkommen anwendbar sei. Derselbe entnimmt sogar seine Beläge über den außerordentlichen Erfolg dieses Kulturmittels bezüglich der Vermehrung des Fruchtgewinns und Viehstandes hauptsächlich aus kleineren Wirthschaften von 18—25 Acres (28—39½ preuß. Morgen), selbst aus Gärtnereien um London von 2½—3 Acres (4 bis gegen 5 preuß. Morgen). Dabei erkennt er überdies, in Uebereinstimmung mit anderen kompetenten Sachverständigen, welche sich vielfach mit der Vervollkommnung des Landbaues beschäftigt haben, an: „daß eine solche Gartenkultur Muster und Vorbild der künftigen Fortschritte des Ackerbaues sei, daß auch bei dieser Kulturart Maschinen einer geschickten und gut bezahlten Handarbeit zu Hülfe kommen und einen großen Theil der nöthigen Arbeit dereinst übernehmen können." Es ist wenigstens Thatsache, daß in der Rheinprovinz, auch in manchen Gegenden der Provinz Westphalen, seit dem progressiv fortschreitenden Wachsthum der Städte, wie der großen Industrie und seit deren immer höher gesteigerten Ansprüchen an die ländliche Umgebung und deren Produktion, seit der dauernden Preissteigerung fast aller landwirthschaftlichen Produkte, bei dem Zusammenschwinden der Entfernungen durch die Eisenbahnen, die Besitzer großer Güter nicht mehr im Stande sind durch Selbstbewirthschaftung dieselben Reinerträge, wie durch Parzellarverpachtung zu erzielen. Ingleichen ist festgestellt, daß an der außerordentlichen Zunahme des Grundwerthes und Reinertrages in Frankreich die kleinen Besitzungen einen überwiegend bedeutenderen Antheil haben, als die größeren [1]). Endlich ist in einer gründlichen und lichtvollen statistischen Darstellung des Dr. Engel zu Dresden [2]) dargethan,

---

[1]) Vergl. Wolowski Congrès internat. etc. Th. I. S. 205 ff. und oben S. 85 Anm.

[2]) Vergl. die Zeitschrift des statistischen Büreau's des königl. sächsischen Ministeriums des Innern Nr. 1. vom 8. Februar 1857 und den Aufsatz „der Viehstand auf dem großen und kleinen Grundbesitz im Königreich Sachsen;

Digitized by Google

daß auf derselben Grundfläche, welche in lauter kleine Besitzungen selbst bis zu einem halben preußischen Morgen herunter zerfällt,

---

ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: ist die Großkultur oder die Kleinkultur dem Staate nützlicher"? Von dieser Seite ist der Gegenstand in so geistvoller Weise bisher noch nicht erörtert. Das Königreich Sachsen hat eine Einwohnerzahl von durchschnittlich 7500 Menschen auf der Quadratmeile und bei Berücksichtigung allein des landwirthschaftlich benutzten Bodens von nahe an 10,000, so daß auf einen sächsischen Acker (gleich 2,16 preußische Morgen) ein Bewohner fällt; nur durch die Wechselwirkung der intensiven gewerblichen Thätigkeit und der Landwirthschaft (letztere produzirt gegenwärtig im Durchschnitt pro Acker 8,1 Dresdener Scheffel, also etwa vom preußischen Morgen 8 preußische Scheffel) ist die Ernährung der Bevölkerung möglich. Auf Grund offizieller statistischer Erhebungen berechnet Dr. Engel durch alle Größen und Klassen von Grundbesitzungen von einem halben preußischen Morgen und darunter abwärts bis über 2000 preußische Morgen aufwärts (in Abstufungen von unter 0,25, sodann von 0,25—0,50 u. s. w. bis 750—1000 und über 1000 sächsische Acker), einestheils die Anzahl der Grund- und Viehbesitzer, anderntheils die Viehzahl aller Sorten, worauf er nach Maßgabe der von diesen so abgestuften und klassifizirten Besitzungen wirklich gehaltenen Viehstände die Frage rechnungsmäßig beantwortet: wie viel Viehbesitzer und wie viel Stück Vieh befinden sich auf einer bestimmten Fläche (auf je 1000 Acker), je nachdem dieselbe in lauter Besitzungen von unter 1/4, 1/2, 3/4, 1 Acker und so fort bis über 1000 Acker getheilt ist? Es werden allerdings am meisten Pferde auf den Bauergütern zwischen 20—75 Acker (40—150 preußische Morgen), am meisten Schafe auf den Rittergütern — diese Viehharten für sich genommen — gehalten; dagegen überwiegt nicht blos die Haltung von Rindvieh, Schweinen und Ziegen, sondern auch die gesammte Viehzahl nach Reduktion auf Rindvieh, bei den kleinsten und kleinen Grundbesitzern sehr beträchtlich die der größeren. Sogar bei der Klasse der Rittergüter für sich genommen, ist der Viehstand verhältnißmäßig um so geringer, als der Umfang des Grundbesitzes größer wird und bei allen Gülterklassen und Abstufungen zeigt sich eine umgekehrte Proportionalität. „Diesen Zahlen gegenüber (bemerkt Dr. Engel) sei es nur als Kuriosum zu erwähnen und verfalle der Lächerlichkeit, wenn man sogar den Futterdiebstahl als die Ursache und Möglichkeit der größeren Viehhaltung bei den kleinen Leuten bezeichnen wolle." Zufolge seiner auf den Befund gegründeten Berechnung kommen auf je 1000 Acker an Viehbesitzer 1) beim kleinsten Grundbesitz bis und unter 1/4 Acker, a. einzelne Pferdebesitzer = 444 mit 779 Stück, ferner b. einzelne Besitzer von Rindvieh = 2254 mit 3054 Stück, c. desgl. von Schweinen = 1878 mit 2819 Stück, d. desgl. von Ziegen = 6390 mit 7969 Stück und an auf Rindvieh reduzirtem Vieh aller Sorten = 5613 Stück; 2) dagegen beim größten Grundbesitz über 1000 Acker nur zu

Digitized by Google

nicht blos an Rindvieh und besonders an Kühen (an diesen Säugammen des menschlichen Geschlechts, wie sie ein geistreicher landwirthschaftlicher Schriftsteller nennt), sondern an allen Viehsorten, diese auf Kühe reduzirt, bedeutend mehr gehalten werden, als auf derselben Grundfläche, welche von großen Gütern von hundert und mehreren hundert oder gar tausend Morgen eingenommen wird, abgesehen davon, daß die Zahl der Grund- und gleichzeitigen Viehbesitzer eine viel größere ist, als die der großen Grundbesitzer und ihrer zahlreichen Dienstboten zusammengenommen.

Die Frage über den größeren oder geringeren Reinertrag großer oder kleiner Güter trifft hauptsächlich jedoch nur die Art der Kultur, „ob Groß- oder Kleinkultur, ob große oder kleinere Landwirthschaften vortheilhafter?" nicht unmittelbar die Frage über die Dimensionen des Grundeigenthums. In Irland, zum Theil auch im südlichen Frankreich jenseit der Loire (bei den dort noch vielfach bestehenden sogenannten Halbpachten) würde unbedenklich gegen diese Art von Kleinkultur, dagegen im belgischen Flandern und in allen Flachsbau wie Gartenbau treibenden Gegenden gegen die Großkultur überhaupt zu entscheiden sein. Wenn aber auch wirklich unter gewissen Umständen und Voraussetzungen

---

a. 0,67 Viehbesitzer mit 9½ Stück, zu b. desgl. 0,73 mit 51,8 Stück, zu c. desgl. 0,58 mit 12,49 Stück, zu d. desgl. 0,25 mit 0,60 Stück, zwar an Schafbesitzern 0,55 mit 407 Stück, aber an auf Rindvieh reduzirtem Vieh aller Sorten doch nur = 110 Stück. Auf den am meisten zertheilten Grundbesitz kommt über die Hälfte der viehbesitzenden Bevölkerung und ein Drittel des gesammten Viehstandes; erwiesenermaßen ruht also der Schwerpunkt und das Uebergewicht der Haltung, wie der Ernährung und Aufzucht von Vieh nicht auf dem großen, auch nicht einmal auf dem mittleren, sondern auf dem kleineren Grundbesitz. Für Preußen ergiebt die Statistik rücksichtlich des Rindviehstandes und der Kühe, bei Vergleichung der am dichtesten bevölkerten und zugleich am meisten parzellirten Provinzen mit den geringst bevölkerten, in welchen der Großbesitz über die Hälfte bis zu ⅔ des Areals einnimmt, Aehnliches, während sich die Ziegen (das Milchvieh der besitzlosen Tagelöhner) seit 1819 bis 1855 in der Mark Brandenburg von 100 zu 1292, in Posen und Pommern von 100 zu 908 resp. 841, hingegen in der Rheinprovinz und Schlesien nur von 100 zu 262 resp. 210 vermehrt haben." Vergl. hierzu oben S. 153 und dagegen S. 127; ferner Dieterici, Mitth.

Digitized by Google

der Großbesitz mehr wie der Kleinbesitz zur Ernährung der städtischen Massen erübrigte, so ist doch nicht abzusehen, wie man es rechtfertigen wollte, daß der größere Theil der ländlichen Bevölkerung um der städtischen Menge willen die mit eigenem kleinen Grundbesitz verbundenen sittlichen und materiellen Vortheile entbehre.

Während der Eigenthümer eines großen Guts in gewöhnlichen Zeiten verhältnißmäßig wohlfeiler zu wirthschaften, außerdem der intelligente und gemeinsinnige Großbesitzer durch kostspieligere Mustereinrichtungen und Versuche, wie durch sein Beispiel auf die Landeskultur- und Wirthschaftsverbesserungen einer ganzen Gegend fördernder einzuwirken im Stande ist, so wird es hingegen dem kleinen Besitzer in schlechten Zeiten erfahrungsmäßig viel leichter, seine Ausgaben, seine persönlichen wie wirthschaftlichen Bedürfnisse vorübergehend einzuschränken. Dazu lehrt die Erfahrung, daß die Gesammtleistungskraft vieler kleinerer und wenigstens mittlerer Besitzer auf gleicher Fläche in Bezug auf die verschiedenen Bedürfnisse des Staates, der Gemeinde und bürgerlichen Gesellschaft in der Regel eine größere ist, als die eines einzelnen großen Gutsbesitzers von gleicher Fläche, und es ist anerkannt, daß sich in dem denkwürdigen Freiheitskriege die kleinen Eigenthümer, gleich wie die besitzlosen Knechte und Tagelöhner Preußens als Vaterlandsvertheidiger ebenso tapfer bewiesen und bewährt haben, als die Söhne der Begüterten.[1])

Es ist aber bei weitem nicht die land- oder staatswirthschaftliche Seite der Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung über die Theilbarkeit und Freiheit des Grundeigenthums abhängt. Man kann die relativen Vorzüge großer Güter

[1]) Wie Koppe bestätigt. Siehe Beiträge zur Beantwortung der Frage: sind große oder kleine Landgüter zweckmäßiger für das allgemeine Beste. Berlin 1847. S. 96.

Digitized by Google

in der einen und anderen Beziehung zugeben, dergleichen selbst vom politischen Standpunkt aus für wünschenswerth und nützlich erachten und dennoch jede Gesetzgebung aus höheren und allgemeineren politischen, wie staats- und landwirthschaftlichen Gründen für verwerflich halten, welche die, vielmehr gleichfalls der freien Bewegung im Güterleben zu überlassende Bildung großer Besitzungen, — die Konsolidation und Zusammenschlagung verschiedener kleiner Güter, — begünstigte, hingegen die Bildung kleinerer Besitzungen durch Beschränkung der Dismembrationsbefugniß, wie durch andere bevormundende Staats- und Polizeieinrichtungen hemmte, jede Gesetzgebung, welche es unternehmen will, der Güterbewegung ihre gemessenen Bahnen vorzuschreiben. Denn allein die freie Verfügung über das Grundeigenthum, wozu ebensowohl die Verkleinerung, wie die Vergrößerung desselben gehört, trägt das Prinzip der Ausgleichung und Versöhnung zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz, zwischen Reichthum und Armuth in sich und hebt jene kastenartigen, bürgerlichen und politischen Gegensätze auf, welche da nur zu leicht hervortreten, wo zwischen dem durch Fideikommiß, Lehn oder auf andere Weise geschlossenen Grundbesitz und einem besitzlosen Stande von Arbeitern, Tagelöhnern und Knechten, die Bildung vermittelnder Zwischenglieder unmöglich geworden ist. Sie befreit das wichtigste und weiteste Gebiet des Kulturlebens der Völker von der Besorgniß eines Klassen- und Parteienkampfs, wie er so manche Staaten der alten Welt zu Grunde gerichtet hat, dessen Gefahren daher in Zeiten tiefgehender politischer oder sozialer Bewegungen sich auch erneuern und wiederum, wie vor Alters, den Bestand der Staatsgesellschaften bedrohen können. Nur durch sie wird der Staat allen seinen Bewohnern, den ländlichen wie den städtischen, den vermögenden wie den vermögenslosen Volksklassen auf gleiche Weise gerecht.

Druck von Duncker & Weidling in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Verlage von Franz Duncker (W. Besser's Verlagshandlung) in Berlin sind erschienen:

Bucher, L., der Parlamentarismus, wie er ist. 1½ Thlr.

Duncker's landwirthschaftliche Bibliothek:

1. **Schneitler, Dr. C.**, die Tiefkultur, insbesondere die Yesterſche Tiefkultur des Marquis v. Tweeddale. (Nach H. Stephens.) Eleg. in Leinwand cart. 15 Sgr.
2. **Hahn, W.**, die Benutzung der menschlichen Ausscheidungen und der thierischen Abfälle in der Landwirthschaft. Eleg. in Leinwand cart. 20 Sgr.

Haffer, Regierungs-Rath, die Melioration der Tuchelschen Heide. Mit einer hydographischen Karte in Farbendruck. 15 Sgr.

Hülfs- und Schreibkalender, landwirthschaftlicher, auf das Jahr 1858. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Arenstein und Dr. C. Schneitler. Eleg. in Leder geb. 27½ Sgr., eleg. in Leinwand geb. 22½ Sgr.

Krockow-Wickerode, Graf v., Beschreibung einer patentirten Steinspreng-Maschine, eines Gips-Streu-Wagens, einer Vorrichtuug zum sicheren Brennen bei Ziegel- und Kalköfen u. s. w. Mit 5 Tafeln Abbildungen. 22½ Sgr.

Lette, Dr. A., Präsident, Ueber die Verfassungszustände in Preußen. Geh. 20 Sgr.

Zeitung, die landwirthschaftliche, für Nord- und Mittel-Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Schneitler. Mit Illustrationen, wöchentlich eine Nummer, pr. Jahrgang 2 Thlr. 4 Sgr.

Runge, Dr. F. F., Professor, der deutsche Guano in Oranienburg. Geh. 7½ Sgr.

v. Saucken, Otto, Gesetz-Sammlung für den preußischen Staatsbürger. Eine chronologische Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze, Verordnungen Erlasse ꝛc. des Zeitraums von 1806—1856 (1. Juli), genau ihrem Wortlaute nach und mit besonderer Rücksichtnahme auf: unsere Staatsverfassung, ihre älteren Grundlagen und neueren resp. neuesten Abänderungen, die Organisation der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, ihre Befugnisse und Instructionen ꝛc. ꝛc. Mit einem erläuternden alphabethischen Sachregister und einem chronologischen Inhalts-Verzeichniß. Geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

In demselben Verlage werden erscheinen:

Haffer, Regierungs-Rath, die Wiesen-, Bruch- und Sumpf-Pflanzen und Gräser, einschließlich der Kryptogamen. Mit Abbildungen.

— — die Kultur der Wiesen und Moore. Mit Abbildungen.

Wolff, Theod. O. G., Die Wirkung des Düngers und Liebig's neuere Behauptungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

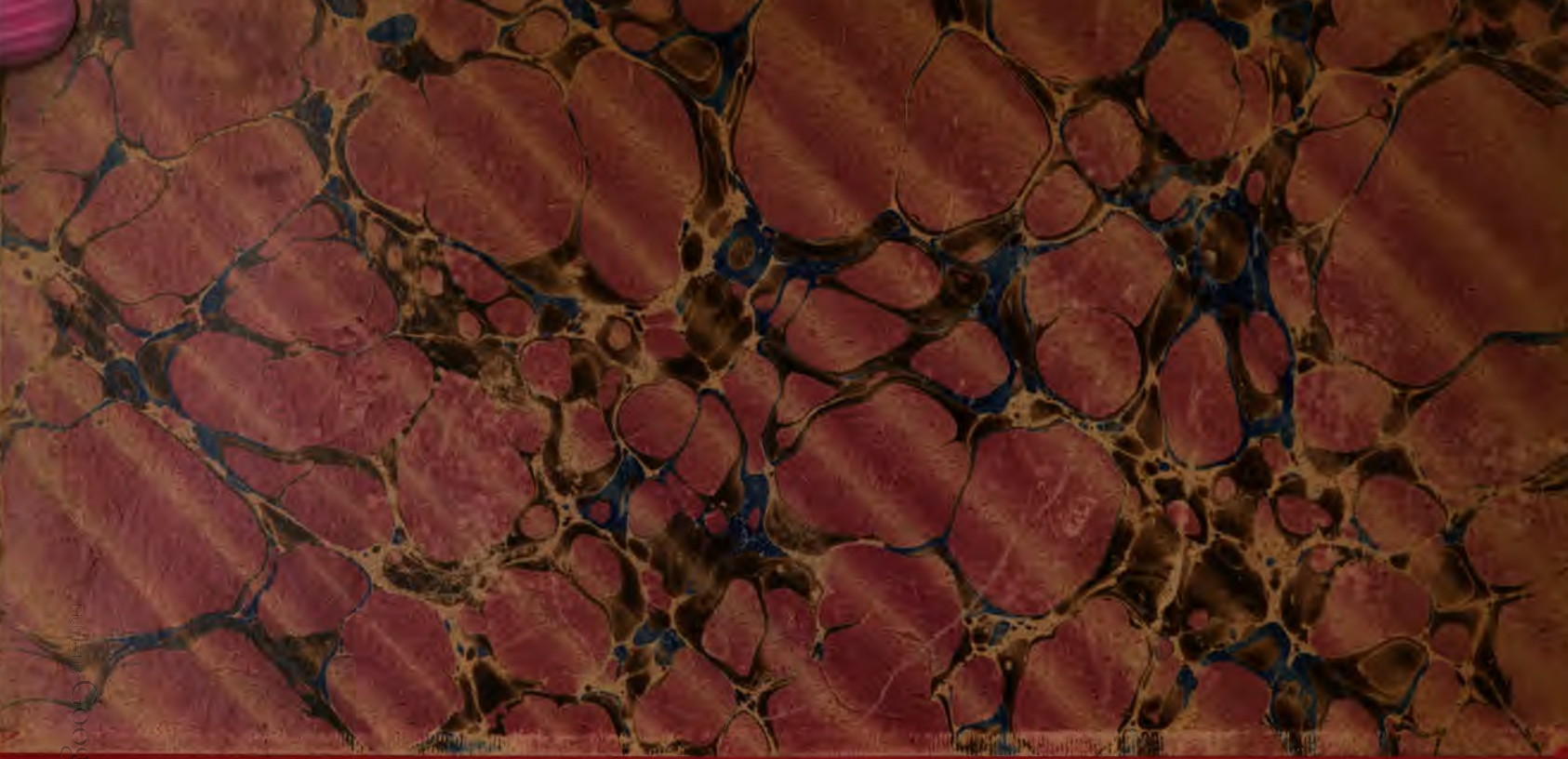

Digitized by Google